Lehrbuch

der

Finanzwissenschaft.

Von

Dr. Karl Umpfenbach,

Privatdocent der Staats- und Cameralwissenschaften an der Ludwigs-Universität Gießen.

Erster Theil.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1859.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

B S B
MÜNCHEN

07/95/269

Vorwort.

Das Erſcheinen einer neuen Bearbeitung der Finanzwiſſenſchaft wird Niemanden befremden, der mit den auf dieſem Gebiete herrſchenden Verhältniſſen nur einigermaßen vertraut iſt. Kann auch die Literatur in den Lehrbüchern von Jakob, Malchus und Rau Werke erſten Ranges aufweiſen und muß manchen anderen minder umfaſſenden finanziellen Leiſtungen entſchieden eine gröſſere Bedeutung zugeſprochen werden, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, wie viel noch ſowohl in Bezug auf ſchärfere Analyſirung der Grundwahrheiten, als auch hinſichtlich der Aufſtellung von Vorſchlägen zur Ordnung des Finanzweſens, welche nicht nur im Einklang mit den oberſten wiſſenſchaftlichen Principien, ſondern zugleich ausführbar ſind, zu thun übrig bleibt. Zwiſchen dieſer Scylla und Charybdis iſt, man darf es wohl ſagen, noch kein

Schriftsteller, in welchem Grade der Vollendung er auch die obersten Grundsätze erfaßt und dargeboten haben mag, glücklich hindurchgesteuert. Entweder führt das vorherrschende Bestreben, an den als richtig erkannten Grundlagen consequent und treu festzuhalten, zur Empfehlung von Maßregeln, die wohl in eine imaginäre Welt, aber nicht in die harte Wirklichkeit passen, oder verleitet das überwiegende Trachten, leicht anwendbare Vorschläge zu machen, zu mehr oder minder erheblichem Abgehen von den eignen Prämissen und selbst zur directen Verläugnung dessen, was eben noch als unanfechtbare Grundwahrheit proclamirt wurde. Die letztere Richtung, augenscheinlich die minder rühmliche, ist auch die bei weitem gefährlichere. Denn während jene andre im Ganzen doch ziemlich harmloser Natur ist, weil eine genauere Prüfung vor der versuchten Anwendung und jedenfalls der beginnende Versuch der Anwendung ihrer Postulate deren Unhaltbarkeit, einer nur zu sehr am Boden klebenden Praxis gegenüber, unzweideutig zeigen muß, hilft diese noch das starre Festhalten an den unheilvollen Gestaltungen, welche die Wirklichkeit nun einmal aufzuweisen hat, verewigen, indem sie dieselben mit dem trügerischen Mantel einer after-

wissenschaftlichen Sanction umkleidet. In der That ist die bestehende Praxis noch durchweg so beschaffen, daß sie der Theorie nicht sehr viel mehr zu bieten vermag als eine Fülle von abschreckenden Beispielen. Will man nun dennoch, von dem Wunsche geleitet, nur zweifellos Anwendbares vorzuschlagen, in dieses verworrene Material zur Gewinnung positiver Unterlagen eingreifen und Compromisse versuchen, zwischen den mit wissenschaftlicher Nothwendigkeit aufrecht zu erhaltenden Forderungen und zwischen den altgewohnten Monstrositäten, die sich aber gleichwohl in dem Punkte, auf welchen man zunächst zu blicken pflegt, in dem Punkte des egoistischen Finanzinteresses, erprobt haben, so werden die Resultate vorwiegend nur in einem Inbegriff von Zwittergeburten bestehen müssen, die eher alles Andere als eine Bereicherung der Wissenschaft sind.

Soll es endlich einmal hell werden auf dem finanziellen Gebiete, so bleibt Nichts übrig, als gründlich mit der Methode des Ausgehens von der herrschenden Praxis zu brechen, statt dessen rein aus dem Begriffe des Staates und der Volkswirthschaft in streng logischem Gange zu entwickeln, welche Gestaltungen sich dort ergeben müssen

und allein ergeben dürfen, nur was sich auf diesem Wege von der bestehenden Praxis als gerechtfertigt ergiebt in den Vortrag aufzunehmen, dagegen alles Liebäugeln mit nun einmal unversöhnlichen Gegensätzen zu unterlassen und von den Ausartungen der Praxis höchstens insoweit Notiz zu nehmen als nöthig ist, sie mit dem Stempel der wissenschaftlichen Verurtheilung zu brandmarken. Dann erst kann in den einzelnen Gestaltungen, wie in den obersten Grundsätzen, denen ja auch so Manches noch fehlt, die Rechtsidee wahrhaft zum Durchbruche kommen und die Finanzwissenschaft das werden, was sie nur sein soll: das System eines allgemeinen Finanzrechtes.

Allerdings ist bei solcher vielfach aprioristischen Construction kein geringes Maß von Wachsamkeit erforderlich, um nicht in das andre Extrem, das der unausführbaren Vorschläge, zu verfallen. In der Behandlungsweise selbst liegt diese Gefahr keineswegs nothwendig eingeschlossen. Eine nüchterne und unbefangene Auffassung, die nur nach ernster Prüfung und schonungsloser Verwerfung so manches kaum mühsam aufgebauten Gebildes zu Werke geht, wird an einem befriedigenden Erfolge nicht verzweifeln dürfen. Jede Schwierigkeit zu ebnen, wird dieser

rationellen Methode freilich kaum gelingen. Allein darauf kommt es auch zunächst nicht an. „Wissenschaften entfernen sich im Ganzen immer vom Leben und kehren nur durch einen Umweg wieder dahin zurück." Die bereits bestehende Kluft zwischen Wissenschaft und Anwendung im Finanzwesen muß noch, es ist nicht anders möglich, erweitert werden. Die Annäherung kann dann auf die Dauer nicht ausbleiben. Und zwar ist es vor Allem an der Praxis, den, wenn auch wesentlich nur in Umrissen dargebotenen, aber ihrem Kerne nach richtigen theoretischen Leistungen die nöthigen Einräumungen zu machen. Die Wissenschaft, nun einen festeren Boden zum Weiterbau gewinnend, wird es darauf an sich nicht fehlen lassen und rüstig daran gehen, die falschen Ecken abzuschleifen und das hier und dort noch leer gebliebene Fachwerk auszufüllen.

Der Verfasser dieses Buches ist weit davon entfernt, mit den vorstehenden Betrachtungen die Prätension ausdrücken zu wollen oder auch nur im mindesten zu hegen, als ob es ihm gelungen sei, eine mustergültige Bearbeitung der Finanzwissenschaft zu liefern. Er wollte damit vielmehr nur zu erkennen geben, worin er haupt-

ſächlich die Gebrechen dieſer Wiſſenſchaft erblickt, und wie tief er davon durchdrungen iſt, daß auf dem geſchilderten Wege Abhülfe geſucht werden müſſe, ſowie natürlich, daß er ſich beſtrebt habe, den aufgeſtellten Geſichtspunkten in ſeiner Bearbeitung gerecht zu werden. Ganz ohne Beruf mit dieſer ſchon jetzt hervorzutreten, glaubte er ſich nach wiederholtem academiſchem Vortrage über Finanzwiſſenſchaft und nach früher bereits durch eigene mehrjährige Anſchauung und Ausübung erlangter Kenntniß der Finanzpraxis nicht halten zu dürfen. Ob er ſich darin nicht völlig geirrt und wenigſtens etwas Brauchbares geliefert habe, mag die Folge lehren.

Gießen, am 26. März 1859.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung §. 1 — 9 1

Erstes Buch. Vom Staatsbedarf.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Grundsätze. §. 10 — 13 . . . 23

Zweites Hauptstück. Gliederung des Staatsbedarfs. §. 14 — 21 31

A. Consumtiver, productiver und consumtiv-productiver Bedarf 31

B. Naturalbedarf und Geldbedarf 33

C. Personalbedarf und Realbedarf 34

a) Personalbedarf 35

b) Realbedarf 40

D. Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf 42

E. Hauptstaatsbedarf und Localstaatsbedarf 44

F. Die einzelnen Zweige des Staatsbedarfs 48

Zweites Buch. Vom Staatseinkommen.

Einleitende Uebersicht §. 22 53

Erste Abtheilung. Die Gebührenerhebung.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Grundsätze. §. 23 — 25. . . . 58

Zweites Hauptstück. Die einzelnen Gebührenzweige. §. 26 — 44 67

A. Die Verwaltungsbehörden 67

B. Die Justizpflege 71

C. Die Staatsbildungsanstalten 74

D. Die Münze 76

E. Die Landstraßen 82

F. Die Wasserstraßen 86

G. Die Eisenbahnen 88

H. Die Post 94

I. Der Telegraph 99

Zweite Abtheilung. Die Besteuerung.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Grundsätze. §. 45 — 74 . . . 102

A. Begriff und Zweck 102

B. Das Grundgesetz der Besteuerung 104

C. Unzulässigkeit von Steuercompensationen 107

Seite

D. Stammvermögen und Einkommen als Steuermaß . . 111
E. Abstracte und concrete Beitragsfähigkeit 118
a) progressive Besteuerung 119
b) steuerfreies Existenzminimum 121
c) steuerfreie Capitalisirungsquote 131
F. Nothwendigkeit einer besonderen Constatirung der concreten Beitragsfähigkeit 136
G. Allgemeine einzige Einkommensteuer 137
a) die Selbstangabe der Pflichtigen 138
b) die Schätzung durch Beauftragte 139
c) Zusammenfassung 147
H. Steuersystem und Eintheilung der Steuern 149
I. Verkehrswirkungen der Steuern 151
K. Endwirkung einer verfehlten Besteuerung 154
L. Gebot der Vermeidung einer verfehlten Besteuerung . . 159
M. Weitere Consequenzen aus dem Grundgesetze der Besteuerung 165
N. Combinirtes System 166
O. Internationale Besteuerungspolitik 169
Zweites Hauptstück. Die einzelnen Steuern. §. 75 — 117 . . 171
Erster Abschnitt. Das Schätzungssystem. §. 75 — 98 . . . 171
I. Die Beschätzung der Grundrente 173
A. Die Grundsteuer 173
II. Die Beschätzung des Capitalzinses 187
B. Die Waldsteuer 191
C. Die Gebäudesteuer 193
D. Die Darlehensteuer 198
III. Die Beschätzung des Arbeitslohns 208
E. Die Arbeitssteuer 209
F. Die Gewerbesteuer 215
Zweiter Abschnitt. Das Aufschlagsystem. §. 99 — 117 . . . 223
I. Zollaufschläge 236
II. Mauthaufschläge 246
A. Die Fleischmauth 247
B. Die Zuckermauth 248
C. Die Tabaksmauth 249
D. Die Weinmauth 251
E. Die Biermauth 253
F. Die Branntweinmauth 254

Berichtigungen.

Seite 8 Anm. Zeile 5 statt „49“ lies „51“
„ 13 Anm. Zeile 1 und 2 statt „Reyniers, Schriften“ lies „Reynier's Schriften“
„ 13 Anm. Zeile 5 ist zwischen „1817“ und „Burmann einzuschalten: „2 Aufl. 2 Bde. Berlin 1851.“
„ 14 Z. 12 statt „Modfications“ lies „Modifications“
„ 16 Z. 19 statt „verschwindeten“ lies „verschwendeten“
„ 27 Anm. Z. 12 statt „Waun“ lies „Wann“
„ 31 Z. 7 statt „§. 49“ lies „§. 51“
„ 33 Z. 2 statt „§. 9“ lies „§. 13“
„ 36 Z. 14 statt „Eine Befriedigung“ lies „Eine wahre Befriedigung“
„ 58 Z. 2 statt „erwirkt“ lies „erwirbt“
„ 75 Anm. Z. 2 statt „Fa-ultäten“ lies „Facultäten“
„ 81 Anm. Z. 5 statt „$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$“ lies „$\frac{3}{2}$ $\frac{0}{0}$“
„ 87 Z. 1. v. u. statt „seine“ lies „seinen“
„ 95 Z. 11 statt „umgänglichen“ lies „unumgänglichen“
„ 107 Anm. Z. 4 statt „an“ lies „in“
„ 112 Z. 8 statt „höchstwichtigste“ lies „höchstwichtige“
„ 128 Z. 15 statt „Ehepar“ lies „Ehepaar“
„ 139 Anm. Z. 17 statt „Causalrerus“ lies „Causalnerus
„ 149 Z. 8 statt „nur“ lies „nun“
„ 152 Z. 1 und 2 statt „Beziehung“ lies „Beziehungen“.

Einleitung.

§. 1.

Ueberall, wo Menschen leben, finden sie sich in Volksgruppen vereinigt, welche eine in ihrer Mitte bestehende höchste Gewalt und ihr Zusammenleben ordnende Einrichtungen haben, d. i. mehr oder weniger entwickelte Staaten bilden. Dies kann nicht als Zufälligkeit erscheinen, wenn man erwägt, daß der Mensch seine edelste Bestimmung, die Vervollkommnung, welche er durch rastlose Uebung und Ausbildung der ihm inwohnenden Anlagen erreichen soll, nur unter der Voraussetzung eines engen, organisch beherrschten Zusammenhanges mit Seinesgleichen zu erreichen vermag.

Der Staat, welcher diesen Zusammenhang gewährt, indem er die in ihrer Isolirung oder auch in ihrer willkührlichen Vereinigung zu schwache Kraft der Individuen unterstützt und durch die concentrirte Gesammtkraft die Förderung all der Strebeziele ermöglicht, die, so verschieden sie auch zeiten- und nationenweise sein mögen, doch zuletzt insgesammt nach jenem gemeinsamen obersten Punkte gravitiren — der Staat erscheint daher als die in der Weltordnung zur Erfüllung der Bestimmung des menschlichen Daseins mit absoluter Nothwendigkeit vorgezeichnete höchste Form des menschlichen Zusammenlebens.

§. 2.

Die Staatsidee würde aber nicht verwirklicht werden, die Menschen, wie ihre Natur nun einmal beschaffen ist, würden nicht aus freiem Antriebe in den Staatsverein sich fügen und Recht, Sittlichkeit, Bildung, sich als gemeinsame Strebeziele setzen, gäbe es nicht gleichzeitig in der wirthschaftlichen Seite des Lebens ein Agens, welches sie zu nie rastender Thätigkeit spornt und mit unzerreißbaren Banden an einander fesselt.

Das Leben überhaupt ist eine ununterbrochene Entwicklung von Bedürfnissen und von Genüssen, welche den Schmerz der Bedürfnisse stillen. Jedes Mittel, wodurch ein Genuß erzeugt, d. i. ein Bedürfniß befriedigt werden kann, ist ein *Gut*. Allein bei weitem die Mehrzahl der Güter steht dem Menschen nicht ohne Aufopferung von seiner Seite zu Gebote, sondern muß mit Mühe und Arbeit von ihm erworben werden, und wiederum die Mehrzahl der erworbenen Güter läßt sich zwar beliebig von Person zu Person mittheilen, allein diese Mittheilung erfolgt nur im Wege des Tausches d. i. der Vergeltung der empfangenen Leistung durch eine Gegenleistung zum wechselseitigen Gewinn beider Partheien. Jeder Mensch, welcher selbstständig seine Bedürfnisse befriedigen will, muß eine, auf die Erlangung und Verwendung solcher Güter gerichtete, regelmäßige Fürsorge entwickeln, d. i. eine *Wirthschaft* führen, deren gesammte Leistungskraft ihr *Vermögen* ist. Bei der großen Verschiedenheit in den menschlichen Anlagen und Fähigkeiten wird nun Jeder eine bestimmte Beschäftigung finden, in welcher er die meisten wirthschaftlichen Güter mit dem geringsten Aufwande zu schaffen vermag und je zahlreichere und verschiedenartigere Güter in Folge dessen von allen Wirthschaften producirt werden, desto intensiver muß der *Verkehr* sich gestalten, in dem sie durch fortgesetzte Verbindung mittelst wechselseitiger Leistungen stehen.

Die Gesammtheit aller einzelnen Wirthschaften eines Volkes ist die Volkswirthschaft, in welcher sich eine dauernde Harmonie zu allgenugsamer Bedürfnißbefriedigung deßhalb bildet, weil der Eigennutz einen Jeden lehrt, daß er seine eigenen Bedürfnisse um so besser befriedigt, je ausgedehnter er für die Bedürfnißbefriedigung der Anderen arbeitet, je näher er sich ihnen im Verkehre anschließt.

Der tiefere Sinn der Volkswirthschaft liegt nun nicht in der Erlangung von Gütern, welche zur Fristung und Verschönerung des Daseins dienen, nicht in dem Genusse, welchen die Menschen darin erstreben, sondern in dem dadurch bedingten Principe des regen menschlichen Schaffens und engen Zusammenhaltens. Denn das Begehrungsvermögen nach immer neuen, höheren Genüssen ist unbeschränkt, dadurch wird aber der Trieb zur Arbeit ein nie erschlaffender, vielmehr ein sich beständig potenzirender und veredelnder, dadurch weiter das unzerreißbare Band, welches die Menschen zu allseitiger Bedürfnißbefriedigung zusammenhält, ein stets engeres, auf alle Beziehungen des Lebens immer förderlicher einwirkendes. So ist die Volkswirthschaft die Vorbedingung und das unerschütterlichste Fundament der staatlichen Existenz. Alle anderen Factoren, die bestimmt sind, den Menschen und die Menschheit auf der Bahn des Kulturfortschrittes zu erhalten und zu befestigen, so stolz auch der Klang ihres Namens und so hoch ihr ethischer Werth sein mag, blieben zur ewigen Wirkungslosigkeit verdammt, wäre nicht zugleich der der Schwäche der menschlichen Natur genau angepaßte Impuls gegeben, welcher ursprünglich allein und ganz nackt in dem Zwange der erbärmlichen Noth und der Gier des genußsüchtigen Eigennutzes liegend, später in diesen Formen mehr und mehr latent wird und vorwiegend als geläutertes, selbstbewußtes Streben und opferwilliger Gemeinsinn erscheint.

§. 3.

Die Stellung, welche der Staat gegenüber der Volkswirthschaft, gemäß ihrer eben geschilderten Bedeutung für ihn, einnehmen muß, ist klar. Er muß der Anstalt, welche ihm eine so wesentliche Stütze seiner eigenen Existenz bietet, indem sie zugleich den Volkswohlstand begründet, die sorgfältigste Rücksichtsnahme und Pflege angedeihen lassen, er muß sich nicht nur hüten, störend in dieselbe einzugreifen, sondern sich auch bestreben, ihr Wachsthum positiv zu fördern. Allein schon aus den Anforderungen, die in dieser Beziehung an ihn gestellt werden, und um wie viel mehr, wenn man all die anderen wichtigen Zweige, in welchen seine Wirksamkeit verlangt wird, dazu rechnet, ergiebt sich die Nothwendigkeit in noch ein anderes, von dem ersteren durchaus verschiedenes Verhältniß zur Volkswirthschaft zu treten. Er muß selbst ein Glied der Volkswirthschaft werden. In den Strebezielen, die er sich setzt, erwachsen ja dem Staate, ähnlich wie jedem einzelnen Staatsangehörigen, Bedürfnisse, die nur auf wirthschaftlichem Wege befriedigt werden können, er kann nur dadurch über die zur Verwirklichung all der mannichfaltigen Staatszwecke erforderlichen Mittel verfügen, daß er selbst eine auf ihre Beschaffung und Verwendung regelmäßig und dauernd gerichtete Thätigkeit entfaltet, eine eigene Wirthschaft führt. Dies ist die Finanzwirthschaft, auch Staatshaushaltung oder Staatswirthschaft genannt*).

---

*) Nach Weigand, deutsches Wörterbuch 3. A. Gießen 1857. I. p. 341, bedeutet das mittellateinische finantia, von welchem der Ausdruck Finanz herzuleiten ist, eine öffentliche Leistung, besonders an Geld und stammt selbst von dem aus dem lateinischen finis gebildeten romanischen Verbum finare, beendigen, aufhören, im Ital. quittiren, im Altfranz. bezahlen. — Staatshaushaltung ist, was

§. 4.

Die Finanzwirthschaft ist eine der Einzelwirthschaften, welche zusammen die Volkswirthschaft constituiren. Aus der bloßen äußerlichen Thatsache, daß der Inhaber der Finanzwirthschaft der Staat, die Inhaber der übrigen Einzelwirthschaften aber Private sind, würde noch keineswegs die Nothwendigkeit einer besonderen wissenschaftlichen Behandlung der ersteren folgen. Ebensowenig daraus, daß der Umfang der Finanzwirthschaft den der Privatwirthschaft in der Regel weit überragt und daß hiedurch, sowie durch den Umstand, daß der Inhaber der Wirthschaft keine natürliche, sondern eine juristische Person ist, eine größere Verzweigung und Schwierigkeit der Verrichtungen entsteht.

Allein das Eindringen in die Staatsidee zeigt bald, daß der Staat als Wirthschaftsinhaber doch wesentlich andere Bahnen mit wesentlich andern Hülfsmitteln zu verfolgen habe, und die Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Darstellung der Finanzwirthschaft in einer ihr eigens gewidmeten Staatswissenschaft ergiebt sich aus dem frappanten und tief eingreifenden Gegensatze, welchen sie der Privatwirthschaft gegenüber in folgenden drei Cardinalpunkten aufweist:

1) Während die Bestrebungen der Privatwirthschaft will-

---

man auch dagegen sagen mag, von Finanzwirthschaft höchstens insofern verschieden, als ersteres einen mehr objectiven Sinn (im Hinblick auf die bewirthschafteten Gegenstände), letzteres einen mehr subjectiven (im Hinblick auf den Bewirthschafter). hat. — Die beste Bezeichnung wäre augenscheinlich: Staatswirthschaft, wenn dieses Wort nur nicht so vieldeutig vorkäme, indem es bald die eigene Wirthschaft des Staates, bald dessen Fürsorge für die Volkswirthschaft, bald Beides zusammen oder gar noch die Volkswirthschaft selbst dazu bedeutet.

kührlich jede, nur nicht unrechtliche Richtung einschlagen und jede denkbare Ausdehnung gewinnen können, ist die Finanzwirthschaft an ganz bestimmte, aus der Staatsidee sich ergebende Grenzen gebunden, sowie unbedingt verpflichtet, die ihr innerhalb dieser erwachsenden Functionen zu erfüllen.

2) Während die Privatwirthschaft das zur Bedürfnißbefriedigung dienende Einkommen lediglich im Wege des freien Erwerbs zu erlangen vermag, kann die Finanzwirthschaft, gestützt auf die Staatsauctorität, zwangsweise in das Volksvermögen eingreifen und Theile davon, ohne Erwerbsthätigkeit zu äußern, als Einkommen erhalten.

3) Während sich bei der Privatwirthschaft die Höhe des Bedarfes nach dem festgestellten Einkommen richten muß, richtet sich bei der Finanzwirthschaft umgekehrt die Höhe des Einkommens nach dem festgestellten Bedarf*).

---

*) Der Hauptgegner dieses einfachen und einleuchtenden, aus dem Wesen des Staates, und insbesondere aus den Sätzen 1 und 2, eigentlich schon von selbst folgenden Satzes (vgl. Schön, die Grundsätze der Finanz. Breslau 1832 p. 20) verschiebt die Frage ganz, indem er Staatseinkommen und Volkseinkommen verwechselt. Daß der Staatsbedarf nicht ohne Rücksicht auf das Volkseinkommen festgestellt werden dürfe, wird ihm vernünftigerweise Niemand bestreiten wollen (§. 13, 49), allein der so festgestellte Staatsbedarf ist doch offenbar der alleinige und unbedingte Maßstab für die Höhe des Staatseinkommens. Bei Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erl. 1822. III. p. 83, v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts. Stuttgart 1835 IV. p. 467 und Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 3. Aufl. Heidelberg 1851. II. p. 246, findet sich die nämliche Verwechselung. Zur falschen oder schwankenden Auffassung mag indessen auch die minder genaue Bezeichnung „Staatsausgaben" anstatt „Staatsbedarf" (vgl. unten §. 10 und 22 (1)) Anlaß gegeben haben.

Für den Patrimonialstaat und verwandte Bildungen ist allerdings mit Fug zu behaupten, daß das der Finanzwirthschaft zufließende

Die Wissenschaft nun, welche die in Gemäßheit der eben geschilderten Momente ganz eigenthümlich bedingten Regeln der Führung der Finanzwirthschaft darthun soll, ist die Finanzwissenschaft. Sie ist zu definiren, als die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Zulässigkeit des Staatsbedarfs zu beurtheilen, das hiernach erforderliche Staatseinkommen aus dem gesammten Volkseinkommen auszuscheiden und den öffentlichen Zwecken gemäß zu verwenden ist *).

Einkommen den Betrag der zu leistenden Ausgaben bestimme, allein eben nur deßhalb, weil man es hier mit Staatsembryonen zu thun hat, welche den privatrechtlichen Charakter so deutlich ausgeprägt tragen.

*) Wenn auch die meisten Schriftsteller in ihrer Definition der Finanzwissenschaft nicht ausdrücklich anerkennen, daß zu deren Aufgabe die Behandlung des Staatsbedarfs gehöre, so bekennen sie es doch dadurch, daß in ihren Werken mehr oder minder ausführlich die Grundsätze seiner Zulässigkeit erörtert werden. Entschieden bekämpft wird die obige Auffassung namentlich von v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart und Tübingen 1830. I. p. 3, welcher das Gesammtgebiet der Finanzwissenschaft drei getrennten Disciplinen, die er Finanzwissenschaft, Finanzwirthschaftslehre und Finanzpolitik nennt, zutheilen will – eine ganz ungerechtfertigte und höchst unfruchtbare Zerreißung des natürlich Zusammengehörigen.

Daß die Verwaltung der Finanzen, d. i. die Repräsentantin der Finanzwirthschaft, nicht etwa der übrigen Verwaltungszweige bloße Handlangerin sei, welche die Größe des zu deckenden Staatsbedarfs als vollendete Thatsache stillschweigend hinzunehmen und alsdann nur für die zweckmäßige Beischaffung und Bereithaltung der Mittel zu sorgen hätte, sondern daß ihr eine entscheidende Stimme bei Bestimmung der Größe des Staatsbedarfs zukommen müsse, ergiebt sich:

1) schon deßhalb, weil sie sonst nicht die mindeste Bürgschaft für geordnete und nachhaltige Führung des Haushalts übernehmen könnte.

§. 5.

Die Finanzwissenschaft verfolgt unmittelbar die Förderung keines einzigen bestimmten Staatszweckes, allein sie fördert mittelbar alle Staatszwecke, indem sie es ist, welche die Möglichkeit ihrer Verwirklichung gewährt. „Die übrigen Staatswissenschaften sind ein todtes Wort, wenn es an Mitteln fehlt, ihren Vorschriften nachzukommen oder ihre Rathschläge auszuführen.“ (Zachariä.)

Wie nun überhaupt die Wahl der Mittel den zu errei-

---

2) weil sie allein in der Lage ist, ein begründetes Urtheil darüber zu fällen, inwiefern die für die verschiedenen Staatszwecke zu machenden Verwendungen, sowohl in ihrer Gesammtheit betrachtet als untereinander verglichen, als zulässig erachtet werden dürfen. (§. 13, 49). Sie hat also:

a) einen negativen Einfluß, wenn von den anderen Verwaltungszweigen zu viel verlangt wird, und zwar erstreckt sich diese ihre reducirende Macht nicht blos auf die Gesammtsumme der aufzubringenden Beträge, sondern auch auf die Art und Weise ihrer Vertheilung unter die einzelnen Zweige. Denn wenn die für den Augenblick gerechtfertigte Gesammtsumme zwar nicht überschritten wird, allein die Verwendungen für minder geeignete Zwecke stattfinden, so ist davon die nothwendige Folge, daß später doch die früher vernachlässigten, wichtigeren Zwecke sich um so dringender geltend machen und dann unvermeidlich, nicht zu rechtfertigende, Ueberschreitungen erfolgen.

b) einen positiven Einfluß, damit eine günstige Lage der Dinge, welche erlaubt, bedeutende Verwendungen, gerade jetzt mit Leichtigkeit zu machen, nicht ungenützt bleibt.

Aus dieser Stellung der Finanz*verwaltung* zum Staatsbedarf folgt aber doch unzweifelhaft die Nothwendigkeit von dessen theoretischer Behandlung durch die Finanz*wissenschaft*, es sei denn, daß man auf seine wissenschaftliche Betrachtung überhaupt verzichten wollte.

Vgl. übrigens noch **Malchus**, II. p. 5 und **Rotteck**, a. W. IV. p. 230.

chenden Zweck niemals gefährden darf, so wird auch die Finanzwirthschaft in ihren Maßregeln zur Versorgung der Staatszwecke, diese selbst nicht beeinträchtigen dürfen. Die Gefahr vor Beeinträchtigungen liegt aber vor, wenn sie nicht beachtet, was rechtlich erlaubt und insbesondere volkswirthschaftlich zulässig ist. Die Finanzwissenschaft muß daher, um der Finanzwirthschaft eine Bahn vorzeichnen zu können, auf welcher sie vor derartigen Abirrungen behütet bleibt, den Vorschriften des allgemeinen Staatsrechtes und der Volkswirthschaftslehre*) die sorgfältigste Rücksichtsnahme schenken und dieselben ihren eigenen Lehren zu Grunde legen.

1) Aus dem allgemeinen Staatsrecht, von welchem die Finanzgewalt d. i. das Recht des Staates, eine eigne Wirthschaft zu führen abgeleitet wird, ergeben sich auch die Rechtspflichten dieser Wirthschaft und ihrer Grenzen. So wird vor allem die Finanzverwaltung überall da, wo sie sich selbst in

---

*) Richtig gefaßt, sind zwar die volkswirthschaftlichen Postulate schon in denen des allgemeinen Staatsrechts enthalten, allein nicht mehr als andeutungsweise; deßhalb, und nur deßhalb, die selbstständige Nebeneinanderstellung. — Vgl. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes. Frankfurt 1840. p. 110 und 589; Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen Staatsrechtes. Gießen 1845 p. 345; Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft. Halle 1821 I. p. 21; Malchus, a. W. I. p. 12; Schön, a. W. p. 16.

Gut, weil geeignet der Willkühr, die sich unter dem Deckmantel der Zweckmäßigkeit breit macht, eine deutlicher kennbare Schranke zu setzen, wäre es vielleicht, wenn die Bezeichnung „Finanzwissenschaft" mit „System des allgemeinen Finanzrechtes" vertauscht würde. Im Staate kann Nichts wahrhaft zweckmäßig sein, was nicht Rechtens ist. Warum soll nicht, so gut der Rahmen eines allgemeinen Staatsrechtes die positiven Staatsrechte der verschiedenen Länder umschließt, ein allgemeines Finanzrecht deren positive Finanzrechte (§. 7.) umschließen können?

privatrechtlichen Verhältnissen bewegt (z. B. Verträge mit Lieferanten oder mit Pächtern von Staatsgut), nur streng die eingegangenen Verbindlichkeiten beobachten und sich nicht verleiten lassen dürfen, durch die Staatsgewalt das Recht zu beugen, dessen Handhabung ja gerade eine der obersten Aufgaben des Staates ist. So wird ihr ferner, wenn sie mit der ganzen Machtfülle der Staatsauctorität ausgerüstet ihre Functionen entwickelt, stets das wahre Bedürfniß des Staates als einzige Richtschnur und Schranke ihres Rechtes dienen, und ebensowenig wie sie diese überschreiten darf, ist sie auch berechtigt die Lasten, welche die Privatwirthschaften tragen müssen, ungleichheitlich und willkürlich aufzulegen oder gar zu deren Aufbringung Mittel anzuwenden, die nach Vernunft- und Rechtsbegriffen verwerflich sind.

2) Die Volkswirthschaftslehre, d. i. die Wissenschaft von den Naturgesetzen der Volkswirthschaft, hat für die Verwaltung des Staats eine doppelte Bedeutung, in Gemäßheit der doppelten Stellung, die er der Volkswirthschaft gegenüber einnimmt.

Einmal nämlich beruht auf ihr die Volkswirthschaftspolitik, welche die Grundsätze lehrt, nach denen der Staat seine Fürsorge für Entwicklung und Hebung der Volkswirthschaft anzuwenden hat.

Sodann ist sie wesentlich maßgebend für sein Verhalten als Inhaber der Finanzwirthschaft. Ist diese gleich nur eines der Glieder der Volkswirthschaft, so unterscheidet sie sich doch darin ganz durchgreifend von allen übrigen Einzelwirthschaften, daß sie nicht blos im Wege des freien Verkehrs, sondern auch auf Grund eines Zwangsrechtes Leistungen von denselben erhalten kann und in der That regelmäßig fordern wird. Während also der Staat mit der einen Hand giebt, nimmt er mit der andern.

Nun dient zwar schon einigermaßen zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen beiden Momenten das richtig erkannte Interesse der Finanzwirthschaft selbst, deren Nachhaltigkeit durch die Erhaltung des Volkswohlstandes bedingt ist, während sie sich durch dessen blinde, rücksichtslose Ausbeutung die Quellen des eigenen Gedeihens abschneiden und mit der Zeit die eigene Zerrüttung herbeiführen würde.

Allein das weit entscheidendere Gebot ihres Verhaltens entspringt doch aus dem höheren Gesichtspunkte, daß die Förderung des Volkswohlstandes einer der Staatszwecke ist, den die Finanzwirthschaft, welche ja selbst nur die Mittel zur Förderung der Staatszwecke bieten soll, nicht willkührlich unterdrücken darf. Nicht willkührlich — denn von einer unbedingten Unterordnung der Finanzmaßregeln unter den Zweck des Volkswohlstandes kann keine Rede sein. Allerdings muß die Finanzwirthschaft unter steter Beachtung der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik danach trachten, daß das finanzielle Interesse möglichst hinter das volkswirthschaftliche zurücktrete, aber sie muß auch eingedenk bleiben, daß alle Staatszwecke Ansprüche an sie erheben. Die schwierige Aufgabe, eine ebenmäßige Erfüllung aller berechtigten Ansprüche herbeizuführen, kann und muß gelöst werden, so lange sich das staatliche Leben in normalen Bahnen bewegt. Tritt dagegen die (freilich nicht lange zu ertragende) Lage der Dinge ein, daß gewisse Staatszwecke, von deren Erfüllung der Bestand des Staates selbst abhängt, übermäßige Ansprüche machen, die um jeden Preis erfüllt werden müssen, so wird die Finanzwirthschaft, ungern zwar, aber unbedenklich die Grenze überschreiten, jenseits deren der Ruin des Volkswohlstandes beginnt. Der minder wichtige Staatszweck muß im Collisionsfalle dem wichtigeren weichen.

§. 6.

Die (§. 5) erwähnten Disciplinen sind die Grundwissenschaften der Finanzwissenschaft. Als Hülfswissenschaften*) dienen ihr vorzüglich die Cameralwissenschaften, Geschichte, Statistik und politische Arithmetik.

1) Ihrer heutigen Bedeutung nach (vgl. über die frühere §. 9) sind die Cameralwissenschaften**) nur noch die Lehren von dem Betrieb der Hauptgewerbszweige in der Volkswirthschaft. Es fällt also darunter: Bergbaukunde, Land- und Forstwirthschaftslehre, Technologie, Handelslehre. Die Finanzwissenschaft macht eine zweifache Anwendung von ihnen. Einmal für den Selbstbetrieb gewisser Wirthschaftszweige durch den Staat (Domanialwaldungen, Staatsfabriken ꝛc.), sodann um die Lage der einzelnen Privatwirthschaften, in welche die Finanzwirthschaft zu ihrer eigenen Erhaltung zwangsweise eingreift, gehörig würdigen zu können.

2) Die Geschichte hilft der Finanzwissenschaft zum Verständniß der in der Gegenwart jeweilig bestehenden Verhältnisse, indem sie zeigt, wie und warum dieselben so geworden sind. Sie stellt hierdurch nicht nur das Object, an dem sich die finanzielle Thätigkeit äußern soll, klar und bestimmt hin, sondern bereichert auch, während sie den Proceß des Werdens der finanziellen Zustände, inmitten des Gesammtlebens der verschiedenen Staaten verfolgt, die Wissenschaft selbst mit werthvollen Aufschlüssen von allgemeingültiger Natur ***).

---

*) Rau, a. W. I. p. 11.

**) Roscher, System der Volkswirthschaft. Stuttg. und Tüb. 1854 I. p. 27. Vgl. dagegen Rau, Grundriß der Cameralwissenschaft. Heidelb. 1823 und derſ. Ueber die Cameralwissenschaft. Heidelb. 1823.

***) Die Finanzgeschichte verschiedener Länder findet sich behandelt in: Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vor-

3) Die Statistik leistet der Finanzwissenschaft dadurch sehr wesentliche Dienste, daß sie die thatsächlichen Ergebnisse des Staatshaushaltes sammelt, systematisch ordnet, sowohl untereinander, als in ihrer Wechselwirkung mit den übrigen Zuständen des Volks- und Staatslebens, namentlich den volkswirthschaftlichen, beleuchtet und hierbei auf Abwege und mögliche Verbesserungen aufmerksam macht. Man überschätzt aber ihre Wirksamkeit sehr (oder man müßte andernfalls ihrem Begriff eine weitere Ausdehnung geben), wenn man erwartet, daß sie jemals im Stande sein werde, die eigenen finanzwirthschaftlichen Erforschungen entbehrlich zu machen *).

4) Die politische Arithmetik **), ein Theil der ange-

---

nehmsten Völker und alten Welt. Gött. 1793 — 96; Reyniers, Schriften über die wirthschaftlichen Zustände verschiedener Völker, (Perser, Phönicier, Araber, Juden, Egypter, Karthager, Griechen, Celten, Germanen); Böckh, die Staatshaushaltung der Athener. Berl. 1817; Burmann, de vectigalibus populi Romani. Utrecht 1694; Hegewisch, histor. Versuch über die römischen Finanzen. Altona 1804; Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschw. 1806; Mommsen, römische Geschichte 2. Aufl. Berl. 1856; Lang, historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen. Berl. 1793; v. Ulmenstein, Versuch einer Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erl. 1794; Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berl. 1805; v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Lpz. 1823—25; Sinclair, history of the public revenue of the British empire II Vol. 2 ed. Lond. 1790; Bailly, histoire financière de la France II. Tom. Paris 1839.

*) Vgl. Malchus, I. p. 15; Schön, p. 165. Unter den vielen finanzstatistischen Bearbeitungen sind als Werke von größerem Umfang und größerer Bedeutung hervorzuheben: v. Reden, allgemeine vergleichende Finanzstatistik. Darmstadt 1851 — 57; v. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttg. 1857, sowie rühmlichst zu erwähnen die Veröffentlichungen von Dieterici und Hübner.

**) Oettinger, Anleitung zu finanziellen, politischen und juridischen

wandten Mathematik, hat die Aufgabe, Anleitungen zur Vornahme der in der Staatsverwaltung vorkommenden Rechnungsoperationen zu liefern, die sich in der Finanzverwaltung häufig, z. B. beim Münzwesen, bei den Staatsschulden, ergeben.

§. 7.

Die Finanzwissenschaft enthält allerdings absolute Sätze, aber sie ist keine absolute Wissenschaft in dem Sinne, wie die Logik, die Mathematik, die Naturwissenschaften es sind. Gleich allen übrigen politischen Disciplinen, soll sie ihre Lehren auf concrete menschliche Verhältnisse anwenden, welche eine große Verschiedenheit darbieten und die ihren individuellen Besonderheiten entsprechende Rücksichtsnahme verlangen.

Daß nun vorerst die Berücksichtigung aller Modificationen aller in der Wirklichkeit irgendwie denkbaren finanzwirthschaftlichen Vorkommnisse für die Wissenschaft zur reinen Unmöglichkeit gehöre, bedarf keines Beweises. Und nicht weniger leicht läßt sich sodann einsehen, wie unthunlich schon die eingehende Erörterung der in der Anwendung bereits vorliegenden Fälle mit all ihren vielfachen Modificationen, möchten dieselben auch je in ihrer Sphäre noch so vollständig erprobt sein, für die Theorie sein müsse, weil sie hierdurch verflachen und am Ende, unter Aufgabe ihres einheitlichen Charakters, den allgemeinen Standpunkt verlieren würde, der doch allein den Schlüssel zur Erklärung der Besonderheiten zu geben vermag. Es wird demnach die Wissenschaft, ohne jedoch die Bezugnahme auf die Wirklichkeit in Form von Belegen und Beispielen auszuschließen, sich in allen Materien, die Rücksicht auf eine Ver-

---

Rechnungen. Braunschw. 1845; Bleibtreu, politische Arithmetik. 2. Aufl. Heidelberg 1853.

schiedenartigkeit von Interessen verlangen, mit der Markirung von Grenzpunkten begnügen, innerhalb deren dann die Finanzverwaltung eines jeden Staates den nöthigen Spielraum findet, um je nach dessen individueller Lage ihre Einrichtungen zu treffen.

Damit aber die Grundwahrheiten der Finanzwissenschaft mit den concreten Zuständen der verschiedenen Länder in dauernden Einklang gebracht werden und ein folgerichtiges Handeln in den einzelnen Maßregeln verbürgt ist, muß für jedes Land ein gesetzlich sanctionirtes Finanzsystem bestehen, das als Theil von dessen positivem Staatsrechte auch positives Finanzrecht genannt werden kann *).

§. 8.

In dem eben (§. 7) Gesagten liegt bereits im Wesentlichen die Stellung angedeutet, welche Theorie und Praxis im Finanzwesen einnehmen müssen. In einer Wissenschaft von so vorwiegend praktischer Natur wird der Theoretiker allerdings von dem Praktiker verlangen, daß er theoretischer Praktiker sei, aber dieser wird ihm das Recht dazu nur dann zugestehen, wenn der Theoretiker beweist, daß er selbst praktischer Theoretiker ist.

Der reine Praktiker (Routinier) kann sich nie über die Einseitigkeit seines beschränkten Standpunktes erheben. Seine Ansichten wurzeln nur in den Erfahrungen, die er in einer bestimmten Lebensstellung gemacht hat, sein Blick ist nicht durch die Vergleichung geschärft, die allgemeine Anschauung der Verhältnisse aus einem obersten Princip bleibt ihm fremd. Und ist schon in der einmal eingetretenen Bahn sein Handeln ohne Geist und Schwung, so wird, wenn bei dem ewigen Wechsel

*) Vgl. C. H. L. Hoffmann, das württembergische Finanzrecht. Tübingen 1857. p. 2.

der Dinge die unvermeidliche Nothwendigkeit neuer Gestaltungen an ihn herantritt, seine Stellung nicht nur bedauerungswürdig, sondern auch geradezu gefahrdrohend, und dies um so mehr, je höher und einflußreicher in Bezug auf die zu ergreifenden Maßregeln die Stellung ist. Denn über die wichtigsten Interessen wird alsdann nicht nach klarem Bestimmtsein, sondern nach blindem Ungefähr entschieden.

Auf der andern Seite kann der reine Theoretiker, der nicht auf dem Boden der Erfahrung steht, sondern seine Sätze blos aus eigenen Hirngespinnsten construirt, nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen etwas Ersprießliches leisten. In den meisten Fällen wird er schon die Bedürfnisse der Wirklichkeit und die demgemäß zu erstrebenden Zielpunkte gar nicht einmal richtig treffen und selbst wo er diese zufälligerweise erräth, wird er dennoch in der Regel Mittel vorschlagen, die sich bei näherer Prüfung als unanwendbar erweisen. Findet sich in dem trüben Chaos seiner undankbaren Speculationen allenfalls einmal ein glücklicher Wurf, so ist das ein Lichtblick, der die unnütz verschwindeten Kräfte des Urhebers um so mehr bedauern läßt.

Mit wahrhaft begründeter Aussicht auf Erfolg für die Wissenschaft kann nur der praktische Theoretiker zu Werke gehen. Wer Grundsätze des Verhaltens für die Praxis aufstellen will, muß mit eignem Auge die Anforderungen des praktischen Lebens und die Schwierigkeiten ihrer Ausführung gesehen haben. Und wenn auch das, was die Praxis zu bieten vermag, in Folge von graven principiellen Versündigungen, fast nur in bittern Erfahrungen besteht und in Fingerzeigen, wie man es nicht anzufangen habe, so muß er doch den reichen Schatz, den gleichwohl das Finanzwesen verschiedener Länder immerhin bietet, sich zu eigen machen und daran die Anwendbarkeit seiner Sätze, welche die mannichfaltigsten möglichen Erscheinungsfor-

men der Wirklichkeit unter gemeinsame oberste Gesichtspunkte bringen sollen, wiederholt prüfen. In der Darstellung der als richtig erprobten Lehren kann der praktische Theoretiker eine mehr allgemeine oder specielle Behandlung wählen, je nachdem er vorzugsweise die Fortbildung der Theorie oder das Bedürfniß des Praktikers beachtet.

Die letztere Behandlungsweise kann aber nie soweit gehen, daß sie, zu einer bloßen Receptensammlung für alle möglichen Fälle herabsinkend, sich anmaßen dürfte, das eigne Urtheil der Praktiker abzuschneiden und ganz entbehrlich zu machen. Und deßhalb sollen diese theoretische Praktiker sein, die, vertraut mit den Grundsätzen der Wissenschaft, immer im Stande sind, sich Rechenschaft von ihrer Handlungsweise abzulegen, selbstbewußt das Richtige zu wollen, und die Modalitäten seiner Ausführung schöpferisch zu gestalten *).

§. 9.

Obgleich es immer Finanzen gab und geben mußte, sobald die Staaten nur einmal über die ersten Anfänge ihrer Entwicklung hinaus waren, so zeigen sich doch im Alterthum und gar im Mittelalter kaum mehr als Spuren einer theoretischen Behandlung dieser wichtigen Seite des staatlichen Lebens, die auf den Namen einer Finanzwissenschaft noch keinen Anspruch machen können **). Es erklärt sich dies, wenn man die verhält-

*) Vgl. Jakob I. p. VII., v. Malchus, I. p. VIII., Kau I. p. 13.

**) Die griechischen Leistungen finden sich bei Xenophon (πόροι ἢ περὶ προσόδων) sowie in den Werken von Plato und Aristoteles. Ueber die Stellen in römischen Schriftstellern vgl. Hermann, Diss. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s. nationalem pertinentes. Erl. 1823. Aus dem Mittelalter könnte man höchstens Thomas von Aquino's (geb. 1224 † 1274) Werk de rebus publicis et principum institutione (herausgeg. Lugd 1651.) erwähnen.

mäßig weit größere Einfachheit des Staatshaushaltes jener Zeiten mit ihren dürftigen staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Anschauungen zusammenhält. Der Impuls zur nachhaltigen Beschreitung der wissenschaftlichen Bahn entsprang aus den sich mehr und mehr steigernden Ansprüchen des Staatshaushaltes. Die intensive und extensive Entwicklung der Staaten, namentlich das Aufkommen der stehenden Heere und die häufigen und kostspieligen Kriege, riefen Bedürfnisse hervor, welche sowohl durch ihre Höhe, als auch durch die, in Folge des Mangels richtiger Principien, in Anwendung gebrachten fehlerhaften Mittel der Einnahmbeschaffung, einen Zustand der Dinge erzeugten, der sich durch den furchtbarsten Druck auf den Volkswohlstand und die schreiendste Ungerechtigkeit der Finanzgewalt gegen die einzelnen Staatsangehörigen charakterisirt. So beginnt denn angespornt durch die geschraubte und schier unerträgliche Wirklichkeit seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts eine Reihe von Forschern ihre Aufmerksamkeit den Finanzverhältnissen zuzuwenden, zum Theil nur gelegentlich in Werken allgemein politischen Inhaltes (Joannes Bodinus Andegaviensis, de republica. Francof. 1594; französisch: Six livres de la republique 1608 und früher; Marcus Zuerius Boxhorn, varii tractatus politici. Amstelod. 1673; Veit von Seckendorf, teutscher Fürstenstaat. Gotha 1656.) zum Theil in dem Gegenstand besonders gewidmeten Schriften (Christophorus Besold, de aerario publico. Argentor. 1630 [zuerst 1618]; Kaspar Klock, tractatus de aerario, 2. edit. redd. Christ. Peller. Norimb. 1671 [zuerst 1651]; Wilh. von Schröder, fürstliche Schatz- und Rent-Kammer. Lpz. und Königsb. 1737 [zuerst 1686]). Indessen richtet sich die Aufmerksamkeit der Schriftsteller dieser Periode weniger auf die von den Finanzen hervorgerufenen Calamitäten selbst, als vielmehr umgekehrt darauf, wie die Finanzen

von denselben benachtheiligt werden könnten, es gilt in erster Linie das einseitige Interesse möglichster Bereicherung der Finanzen für die egoistischen Zwecke der Machthaber. Insoweit es zur Erreichung dieses Zwecks gehört, wird der Volkswohlstand von der Finanzpolitik berücksichtigt, dann aber nicht blos schonend, sondern auch positiv fördernd *). Alle Maßregeln, die in diesem Sinne ergriffen werden, stehen unter dem Einflusse des die volkswirthschaftlichen Ansichten damals schon beherrschenden Merkantilsystems **).

Die Schriften der nun folgenden Periode, obwohl der Hauptsache nach noch in den nämlichen volkswirthschaftlichen Irrthümern befangen, fördern doch den Uebergang der Finanzkunst zur Finanzwissenschaft um einen bedeutenden Schritt weiter, indem sie als leitenden Gesichtspunkt den Staatszweck anerkennen. Will man absehen von dem zwar bedeutenden, aber im Ganzen doch mehr indirecten Einflusse, den Männer, wie Dav. Hume (essays moral and political. Edinburg 1742; political discourses. 2 edition. Edinb. 1752) und Montesquieu, (esprit des lois. Genève 1748), auf diese Richtung geäußert, so gebührt ihr Hauptverdienst den Deutschen v. Justi (Staatswirthschaft II. Bd. Leipz. 2. Aufl. 1758 [zuerst 1752];

---

*) „Nun muß ein haus-vater seinen Acker düngen und pflügen, will er davon etwas erndten. Die teiche muß er mit guter brut besetzen, will er denselben zu seiner zeit fischen. Das vieh muß er mästen, will er es schlachten, und die kühe muß er wohl füttern, wann er will, daß sie sollen viel milch geben. Also muß ein Fürst seinen unterthanen erst zu einer guten nahrung helffen, wann er von ihnen etwas nehmen will." Schröder, a. W. Vorrede §. 11.

**) Vgl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate. Gießen. 1839. p. 84; Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Heidelb. 1847. p. 34; auch unten §. 12.

System des Finanzwesens. Halle 1766 *);) und v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Bd. III. 1765 und öfter.), welche aus der, damals den Inbegriff alles für einen Finanzkammerbeamten Wissenswerthen bildenden Cameralwissenschaft **), die Grundzüge einer selbstständigen Finanzwissenschaft entwickelten. Auf von Justi's und Sonnenfels' Nachfolger ([Pfeiffer] Grundriß der Finanzwissenschaft. Frankfurt. 1781. Rössig, die Finanzwissenschaft. Leipz. 1789; Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipz. 1789.) blieb das sich um die Mitte des 18. Jahrh. in der Volkswirthschaftslehre ausbildende physiokratische System nicht ohne Einwirkung.

Allein ein weit entscheidenderer Anstoß ging von dem volkswirthschaftlichen Lehrgebäude Adam Smith's (g. 1723 † 1790) aus, der damit sowohl der Finanzwissenschaft den ihr

*) In der Dedication dieses Werkes an K. Friedrich d. Großen sagt der Vf. selbst: „der schöne Geist des Herrn von Montesquieu in seinem Werke von denen Gesetzen hat mich auch viel zu lebhaftig gerühret, als daß ich nicht seine darinnen vorgetragenen Grundregeln von dem Finanzwesen hätte annehmen und in diesem Werke weitläufiger hätte abhandeln sollen. Ich muß sogar freymüthig bekennen, daß ich mich auch von seinen Irrthümern habe hinreißen lassen und solche in diesem Werke vorgetragen habe."

**) Die Kammercollegien (Hofkammern), die nach dem Vorgang Burgunds (1409) gegen das Ende des Mittelalters in der Mehrzahl der deutschen Länder eingerichtet wurden, hatten außer der Besorgung der damals wesentlich auf Domänen beruhenden Finanzen auch Polizei- und selbst Justizgeschäfte. Neben der sehr ausgebildeten Cameralpraxis hatte sich eine zahlreiche Literatur entwickelt (siehe dieselbe in Rau, Grundriß der Cameralwissenschaft p. 9), welche die Gesammtheit der zur Versehung der Kammergeschäfte nöthigen Kenntnisse behandelte, aber wegen der Heterogenität der in ihren Kreis gezogenen Gegenstände zu keiner wahren wissenschaftlichen Einheit gelangen konnte.

noch fehlenden innern Halt durch Befestigung einer unentbehrlichen Grundwissenschaft gab, als auch die Theorie der Finanzen selbst durch einen ihr speciell gewidmeten Theil seines berühmten Werkes (Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. London 1776, deutsch von Garve, 3 Bde. Breslau 1793 — 96) bereicherte. Auch seine französischen und englischen Anhänger und Widersacher, welche die Finanzen näher berücksichtigen, (Canard, principes d'economie politique. Par. an 10 (1801); Say, traité d'économie politique. Par. 1802 und öfter, deutsch von Morstadt, Heidelberg 1818, 2 A 1830; Simonde de Sismondi, nouveaux principes d'économie politique. Par. 1818 — 19; Dav. Ricardo, principles of political economy and taxation. Lond. 1819, deutsch von Baumstark, Leipzig 1837, und neuerdings John Stuart Mill, principles of political economy with some of their applications to social philosophy. Lond. 1847 u. ö., deutsch von Soetbeer, Hamb. 1852) thun dies im Anschluß an die Darstellung der Volkswirthschaftslehre. Die in Deutschland bereits als selbstständige Disciplin dargestellte Finanzwissenschaft hatte noch einige Zeit zu kämpfen (Krug, Abriß der Staatsökonomie. Berl. 1808 u. Schmalz, Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen. Bd. II, Buch V. Berl. 1818, welche Beide und namentlich Letzterer noch ziemlich starke Hinneigung zum physiokratischen System zeigen; Stockar von Neuforn, Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. Rothenb. 1807; Graf Soden, die Staatsfinanzwirthschaft. Leipz. 1811.) bis sie sich das smithische System völlig aneignete. Der erste, in dessen Werk dies mit wirklichem Verständniß geschieht, ist Ludwig Heinrich Jakob (die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt. 2 Bde. Halle 1821. 2. A. von Eiselen 1837.) Die hierauf folgenden Schriften von größerer Bedeutung sind:

Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates. Leipz. 1822. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Bd. III Erl. 1822. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. Tüb. 1826. Krause, Versuch eines System der National- und Staatsöconomie. Bd. II. Leipz. 1830. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2 Bde. Stuttg. u. Tüb. 1830. Schön, die Grundsätze der Finanz, eine kritische Entwicklung. Bresl. 1832. Graf Cancrin, die Oeconomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen. Stuttg. 1845. Graf Moltke, über die Einnahmequellen des Staates. Hamburg 1846. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 2 Bde. Heidelberg 1832—37. 3. Ausg. 1850 *).

*) Vgl. bei diesem, p. 16 fg., die sehr sorgfältige Zusammenstellung der finanzwissenschaftlichen Literatur; sodann auch bei Schmitthenner, a. W. p. 34 fg.

Erstes Buch.

Vom Staatsbedarf.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze.

§. 10.

Der (objective) Staatsbedarf ist der Inbegriff wirthschaftlicher Güter, welcher dem Staate (der höchsten Gewalt) zur Bestreitung derjenigen Ausgaben zu Gebote stehen muß, von deren Vornahme die Verwirklichung der für die Gesammtheit der Volksglieder vernunftmäßig erstrebenswerthen, aber durch die isolirten Privatkräfte nicht erreichbaren Zwecke (d. h. des subjectiven Staatsbedarfs) abhängt. (§. 22). Mit ihm beginnt naturgemäß die specielle Behandlung der Finanzwirthschaft, denn im Staatsbedarf spricht sich ja aus, weßhalb dieselbe überhaupt besteht und bestehen muß, und er ist der Ausgangspunkt, von welchem der Umfang der Operationen zur Einnahmebeschaffung erst bestimmt wird.

Menschliche Gemeinwesen auf der einen Seite, welche gar keine von den durch wirthschaftliche Güter zu befriedigenden Bedürfnissen ihrer Angehörigen als öffentliche Bedürfnisse anerkennen, und solche anderseits, welche alle wirthschaftlichen Bedürfnisse der Volksglieder zu öffentlichen Bedürfnissen stempeln, cha-

rakterisiren sich Beide als Extreme höchster staatlicher Unvollkommenheit. Allein diese Unvollkommenheit ist im ersten Falle die des unentwickelten Kindes, welches noch eine weite hoffnungsreiche Zukunft vor sich hat, im anderen die des abgelebten Greises, der verzweiflungsvoll in das nahe Grab seines verfehlten Daseins blickt.

Jener erste Zustand ist die naturnothwendig gegebene Vorstufe, welche in Wirklichkeit alle später hochentwickelten Völker durchschritten haben, das andere Extrem ist ein Product der menschlichen Thorheit und Schlechtigkeit, ein krankhafter Auswuchs falscher Richtungen der Civilisation, allein zum Glück für die Menschheit kaum mehr als spurenweise jemals im Staatsleben verwirklicht und auch, wie man wohl wünschen mag, für alle späteren Zeiten nur eine abentheuerliche Doctrin, die in ihrer ganzen Nichtigkeit immer allgemeiner erkannt wird. (§. 12, II.)

§. 11.

Die Entwicklung des Staatslebens, die Steigerung der Cultur sind zugleich Ursache und Wirkung des sich entwickelnden und steigernden Staatsbedarfs. Bei den wenigen Bedürfnissen überhaupt, die eine niedere Stufe kennt, sind insbesondere die aus Staatszwecken sich ergebenden noch weit schwächer und würden überdies, auch wenn sie schon ausgeprägter wären, bei der geringen Leistungsfähigkeit der Volkswirthschaft doch ihre entsprechende Befriedigung nicht finden können. Dringt später allmählig die Staatsidee tiefer ein, mehren sich die Ansprüche, welche an den Staat von seinen Angehörigen in Hinsicht auf Sicherheit ihres Lebens, ihrer Freiheit, ihres Eigenthums, auf positive Beförderung ihrer wirthschaftlichen und geistigen Bestrebungen gerichtet werden, und ist dabei, was stets der Fall sein wird, die Leistungsfähigkeit der Volkswirthschaft schon einen

Schritt weiter gerückt, so wird der Staatsbedarf zunehmen und eben diese vermehrte Entfaltung von Mitteln gibt dann, in beständiger Wechselwirkung, den Impuls zu einer neuen Hebung des Staats- und Culturlebens, die selbst ihrerseits wiederum die Ursache einer abermaligen Steigerung des Staatsbedarfs ist. Das Gesetz der Größe des Staatsbedarfs ist ein regelmäßiges Fortschreiten mit dem Fortschreiten der menschlichen Gemeinwesen. Jede höhere Stufe kennt Zielpunkte und verfügt über Mittel zu ihrer Befriedigung, die das Maß dessen, was man bei der vorangehenden Stufe findet weit übersteigen, allein was von dieser Aufgewendete war immer die nothwendige Voraussetzung, damit jener höhere Zustand werden konnte. Freilich wird dies im gewöhnlichen Leben oft genug übersehen, sowie überhaupt verkannt, wie unbedingt abhängig die ganze Blüthe unserer Civilisation von den unausgesetzten Verwendungen auf all die mannichfaltigen Anstalten und Einrichtungen ist, deren Gesammterforderniß den Staatsbedarf bildet *).

§. 12.

Das, durch die Entwicklung des Cultur- und Staatslebens bedingte, Steigen des Staatsbedarfs müßte noch viel stärker sein, als es in der That ist, wenn nicht eben durch diese Entwicklung selbst die Möglichkeit geboten würde, Verwendungen wegfallen zu lassen, die der zurückgelegten niederen Stufe specifisch eigenthümlich waren und nach deren Zurücklegung somit entbehrlich werden. Die beiden Fälle, in welchen dies eintritt, sind wesentlich verschieden, in beiden aber schließt die Möglichkeit des Wegfallenlassens zugleich das Gebot des Weg-

*) Vgl. J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin. 1840. p. 2.

fallenlassens ein, und tritt selbstverständlich um so schärfer hervor, wie viel mehr man in beiden Beziehungen sich des Einführens neuer Verwendungen in das Bereich des Staatsbedarfs zu enthalten habe.

I. Es hören Bedürfnisse ganz auf, weil sie in der Verhütung von Uebeln bestanden, die der niederen Stufe unvermeidlich ankleben, der höheren aber fremd sind *). Wie nun der Staat überhaupt niemals berechtigt sein kann, Verwendungen zu machen, welche nicht wirkliche Bedürfnisse seiner Angehörigen befriedigen, so muß er auch in solchen Fällen, wo seither bestandene Staatszwecke ganz verschwunden sind, begreiflicher Weise den früher dafür gemachten Aufwand unterlassen. Denn jede Ausgabe der Finanzwirthschaft vermindert unmittelbar oder mittelbar die wirthschaftliche Leistungskraft der Bürger für ihre persönlichen Zwecke, unmittelbar durch Entziehung von

*) Dieses Wegfallen von Verwendungen, weil die Zwecke weggefallen sind, wird sich vorzüglich bei der Verwaltung des Militärwesens, der Polizei und der Justiz erwarten lassen, während der zweite der oben unterschiedenen Fälle besonders auf die Culturpflege und die Wirthschaftspflege Anwendung findet. Uebrigens liegt auch in diesen beiden letztgenannten Staatsverwaltungszweigen die Gewißheit dafür, daß der Staatsbedarf auf die Dauer immer steigen müsse und nicht einmal die abnehmende Tendenz überwiegend werde. Hinsichtlich der Verwaltung des Militärwesens, der Polizei und der Justiz ist es nicht nur denkbar, sondern darf mit gutem Grunde angenommen werden, daß ihre Kosten dereinst, wenn auch erst in sehr ferner Zukunft, beinahe ganz verschwinden. Aus der Culturpflege und Wirthschaftspflege dagegen können noch so viele Gegenstände des Staatsbedarfs verschwinden, ohne daß dessen Gesammtbetrag eine abnehmende Tendenz zeigen wird. Denn wie, entsprechend der unermeßlichen Entwicklungsfähigkeit der Menschen, das Bereich ihrer sich immer steigernden Bedürfnisse unermeßlich ist, so werden sich spätere Generationen auch im Gebiete des Cultur- und Wirthschaftslebens Gegenstände des Staatsbedarfs setzen, von denen wir kaum eine Ahnung haben.

Theilen ihres bereits erworbenen Einkommens, mittelbar durch das Festhalten von Einkommenquellen in der Hand des Staates, deren Früchte sonst naturgemäß den Privatwirthschaften zufallen würden, legt ihnen also jedenfalls Entbehrungen auf, die nur dann zugemuthet werden dürfen, wenn den Staatsangehörigen dafür der Vortheil der Erfüllung von gemeinsamen Zwecken geboten wird *).

II. Es dauern Bedürfnisse zwar fort, hören aber auf Staatsbedürfnisse zu sein, weil die einzelnen Bürger nunmehr im Stande sind, sie auf eigne Faust, eben so gut oder

---

*) Die widersinnige Behauptung, daß der Staat seine Ausgaben, ohne Nachtheil für den Volkswohlstand, beliebig ausdehnen könne, wurde namentlich durch die Theorie des Mercantilsystems unterstützt, welche lehrte, daß Geld absoluter Reichthum sei, und, in dieser Ueberschätzung des Verkehrswerkzeugs, einen übermäßigen Aufwand nur dann schädlich fand, wenn dabei Geld außer Land gieng. So sagt Schröder, p. 46 u. 47: „dieses ist der schatz, mit welchem ein Fürst eine Hofstadt mit qualificirten leuten versehen, und seine magnificentz mit köstlichen libereyen, schönen pferden, prächtigen comödien und allem pomp an tag geben kan, mit welchem allem doch nicht des gemeinen mannes meinung nach das land ruiniret, sondern vielmehr verbessert wird. Waun ein Fürst in allen diesen nur darauf merket, daß das geld, das darauf gewendet wird im Lande verbleibe. — . . und kan also ein Fürst das gantze capital des Landes brauchen, und noch mehr dazu, als das gantze capital werth ist, wenn er es nur bald wieder verzehret und unter die Leute kommen läst." — Justi, Staatsw. II. p. 29: „Man sieht also leicht, daß es besser ist, zwo Millionen mehr im Lande auf eigene Kriegsvölker zu verwenden, wenn gleich das Land etwas härter angegriffen wird, als eine Million durch Subsidiengelder außer Landes zu senden." — Mit der Verwerfung der irrigen Ansicht ist jedoch keineswegs in Abrede gestellt, daß man unter übrigens gleichen Umständen die Anschaffungen lieber in Inlande als im Auslande machen solle. — Vgl. Say, Darstellung der Nationalökonomie, deutsch v. Morstadt. Heidelb. 1819. II. p. 289 fg.; Lotz a. W. p. 54; Rau I. p. 29.

noch beſſer als der Staat, zu verſorgen. In dieſem Falle hört ebenſowohl wie im erſten, mit dem Wegfallen des Staatszwecks, auch die Berechtigung der Finanzwirthſchaft auf, die in Rede ſtehenden Gegenſtände fernerhin in den Kreis ihrer Verwendungen zu ziehen. Geſchieht es dennoch, ſo kann man zwar allerdings nur in Bezug auf den Mehraufwand, den der Staat verglichen mit den Privaten machen müßte, unbedingt ſagen, daß eine Verſchleuderung von Staatsmitteln für willkührliche und unſtatthafte Zwecke vorliege, während die Verwendungen immerhin der Hauptſache nach wirkliche Bedürfniſſe der Geſammtheit befriedigen können. Nichtsdeſtoweniger iſt aber eine ſolche Verwendungsweiſe faſt noch ſchlimmer, als wenn gar keine Verwendung erfolgte, denn ſie iſt ein Schritt vorwärts auf jener gefährlichen Bahn, deren letzte Conſequenz ein salto mortale zur völligen Verwirklichung der utopiſchen Träume des Socialismus iſt.

Erklärt die höchſte Gewalt einmal Dinge zu Staatszwecken, die in der That Privatzwecke ſind, weil die iſolirten Privatkräfte vollſtändig zu ihrer Durchführung genügen, ſo hat ſie damit ein Bevormundungsſyſtem eingeführt, gegen deſſen weiteres Umſichgreifen keine hindernde grundſätzliche Schranke mehr beſteht und welches immer die Drohung einſchließt, daß nicht nur durch unterlaſſene Aufhebung, ſondern auch durch neue Einführung von unmotivirten Ausgaberubriken, zuletzt jenes andre Extrem des Staatsbedarfs kommen werde, wo derſelbe die geſammte wirthſchaftliche Leiſtungskraft der Staatsangehörigen abſorbirt. Und möchten dann auch die abſorbirten Beträge noch ſo umſichtig und gewiſſenhaft zur Befriedigung der öffentlichen und perſönlichen Bedürfniſſe der Staatsangehörigen verwendet werden, könnte man ſelbſt der Staatsgewalt die Stelle einer zweiten Vorſehung vindiciren, ſo wäre doch unwiderruflich das Gemeinweſen aus einem lebendigen Orga-

nismus zu einem todten Mechanismus herabgewürdigt, dessen gänzlicher vermodernder Verfall nicht lange auf sich warten ließe. Hat die Finanzwirthschaft die Volkswirthschaft vernichtet, so können wir uns kein Agens denken, welches die mächtig treibende Kraft zu ersetzen vermöchte, die aus dem Bewußtsein, beliebig über die im freien Wettkampfe erworbenen und zu erwerbenden wirthschaftlichen Güter verfügen zu können, entspringt.

Was aber für den äußersten Zustand des Bevormundungssystems gilt, das gilt auch mit blos gradueller und nicht der Art nach verschiedener Abweichung von jedem andern Stadium desselben. Wohl darf man hoffen, daß der gesunde Geist, der in jedem tüchtigen Gemeinwesen herrscht, es nicht zum Aeußersten kommen lassen, sondern noch rechtzeitig die falsche Richtung beseitigen werde, allein schlimm genug ist es schon, wenn ein mehr oder minder ausgebildetes Bevormundungssystem längere Zeit bestanden hat. Denn es hat die besten Kräfte des Staatslebens in Fesseln geschlagen und die Keime der fortschreitenden Culturentwicklung künstlich zurückgehalten.

§. 13.

Muß nun, wie sich aus dem Vorhergehenden leicht ergibt, entschieden festgehalten werden, daß die höchste Gewalt nun und nimmermehr ermächtigt sein kann, eine Verwendung in den Staatsbedarf aufzunehmen, welche nicht einem wirklichen Staatszwecke entspricht, so entsteht weiter die Frage, ob dagegen denn jeder wirkliche Staatszweck, der wirthschaftlichen Aufwand erheischt, auch sofort unbedingt auf die Liste des Staatsbedarfs zu setzen sei.

Offenbar nicht, und zwar schon deßhalb, weil ein Theil der immer ins Unbegrenzte denkbaren Verwendungen wegen der Beschränktheit der Mittel unter allen Umständen absolut un-

möglich ist, derjenige Theil nämlich, welcher jenseits der äußersten Grenze der volkswirthschaftlichen Leistungsfähigkeit liegt. Allein auch noch diesseits derselben muß man eine ganze Reihe von Staatsbedürfnissen ausschließen, und zwar wegen der relativen Unmöglichkeit ihrer Erfüllung, die aus der sonst eintretenden Verkehrung des Verhältnisses von Mittel und Zweck entspringt.

Können demgemäß niemals alle wünschenswerthen Verwendungen zur Ausführung kommen, so muß man, um den Punkt zu finden, bis zu welchem sie auszudehnen sind, die einzelnen Staatsbedürfnisse nach der Stufenfolge ihrer Wichtigkeit ordnen und bei jedem von ihnen, dem Grade des aus seiner Verwirklichung entspringenden Vortheils die Schwere des dafür zu bringenden Opfers entgegenstellen*). Je tiefer ein Bedürfniß in der Skala steht, desto mehr wird, wegen der immer zunehmenden Größe der von den wichtigeren Zwecken bereits absorbirten Beträge, das Gewicht des Opfers in den Vordergrund treten, so daß es zuletzt das Moment des Vortheils überwiegt.

---

*) Zachariä (vierzig Bücher vom Staate Heidelb. 1832 Bd. V. p. 380) versucht die Zweige des Staatsbedarfs nach ihrer Dringlichkeit in folgender Reihe zu ordnen: Ausgaben für die Landesvertheidigung — für die Unterhaltung oder Wiederherstellung des Friedenszustandes mit andern Völkern (diplomatische Ausgaben) — für die Erhebung der Staatseinkünfte — für die Verzinsung der Staatsschuld — für die Civilliste — für die Besoldung der Beamten und öffentlichen Diener — für die Gerechtigkeitspflege und für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit — für die Anstalten und Einrichtungen, welche den Zweck haben, die Wohlfahrt der Nation zu befördern.

Er setzt jedoch sogleich hinzu, daß, bei den durch Zeit und Umstände bedingten vielen Ausnahmen, die Frage nicht wohl allgemein, sondern fast nur nach den Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Falles zu beantworten sei. Man kann weiter hinzufügen, daß auch der bloße Versuch einer allgemeinen Beantwortung fast für jeden Staat ein anderes Ergebniß liefern wird.

Mit der Erreichung dieses Punktes schließt die Größe des Staatsbedarfes ab, und hört die Berechtigung der höchsten Gewalt zu jeder weiteren Verwendung auf. Denn jeder Schritt weiter beschädigt stets mehr die Volkswirthschaft, indem die persönlichen Verwendungen der Staatsangehörigen geschmälert werden, ohne daß ihnen in den öffentlichen Verwendungen ein entsprechender Ersatz geboten würde (§. 49). — Auf der andren Seite liegt in der Berechtigung zu einer Ausgabe zugleich die Nothwendigkeit von deren Vornahme. Dürfen ist hier müssen, weil eben das Dürfen ja ausspricht, daß durch die Verwendung ein das Opfer mehr als vergütender Vortheil für die Gesammtheit zu erzielen ist, ein Vortheil, den die höchste Gewalt nur mit Verläugnung ihrer Pflichten ungenützt lassen könnte *).

Zweites Hauptstück.

Gliederung des Staatsbedarfs.

A. Consumtiver, productiver und consumtiv-productiver Bedarf.

§. 14.

Nicht alle wirthschaftlichen Güter, deren Inbegriff den Staatsbedarf bildet, werden durch ihre Verwendung in der

---

*) Vgl. Jakob II. p. 710, Lotz p. 80, v. Malchus II. p. 10, Hoffmann p. 30, Rau I. p. 31, II. p. 245. — Die häufig gemachte Unterscheidung zwischen nothwendigen und nützlichen Ausgaben ist nichtig, denn Niemand wird im Stande sein anzugeben, wo die Grenze zwischen beiden liegt; soll damit aber nur gesagt sein, daß die Ausgaben von verschiedener Wichtigkeit sind, so macht man leere Worte, die um somehr wegbleiben sollten, als nach dem Obigen der Ausdruck „nothwendig“ hier einen ganz bestimmten Begriff zu bezeichnen hat.

Hand der höchsten Gewalt auch wirklich definitiv aufgebraucht. Vielmehr läßt bei einem großen Theile derselben die Verwendung ihren wirthschaftlichen Werth ganz oder bedingungsweise unzerstört. Um in dieser Beziehung den Charakter der Verwendungen richtig beurtheilen zu können, muß man sie in drei Klassen unterscheiden.

Die erste kann man die rein consumtive nennen. Bei ihr findet eine schließliche Bedürfnißbefriedigung, sowohl der Finanzwirthschaft, als der Volkswirthschaft statt; die aufgewendeten Güter sind unwiderruflich ihres wirthschaftlichen Werthes beraubt.

Die zweite Klasse, die rein productive, ist vollkommen das Gegenstück der vorigen. Sie begreift diejenigen Verwendungen, welche die höchste Gewalt vornimmt, um im Wiederersatz neue wirthschaftliche Güter von höherem Werthe zu erlangen, bewirkt also eine schließliche Bedürfnißbefriedigung weder für die Finanzwirthschaft, noch für die Volkswirthschaft, sondern bereichert beide, indem sie deren wirthschaftliche Leistungskraft zu späterer Bedürfnißbefriedigung vermehrt.

Die dritte oder gemischt consumtiv-productive Klasse ist consumtiv für die Finanzwirthschaft und productiv für die Volkswirthschaft. Ihre Verwendungen sind für die Finanzwirthschaft (für den Staat) schließliche Bedürfnißbefriedigung, verbunden mit beständigem Verluste wirthschaftlicher Werthe, für die Volkswirthschaft genußlose Auslage, verbunden mit fortwährender Bereicherung durch verkehrsfördernde Güter.

Im volkswirthschaftlichen Sinne, und dieser ist der maßgebende, weil ja die Finanzwirthschaft doch nur die Rolle eines Vermittlers zwischen den Staatsbedürfnissen und der volkswirthschaftlichen Leistungskraft spielt, kann somit nur im ersten Falle von einer werthzerstörenden Consumtion die Rede sein, während in den beiden andern Fällen der gemachte Aufwand unmittel-

bar durch wirthschaftliche Vortheile wieder vergolten wird*). Die Beurtheilung der Zulässigkeit eines Bedarfpostens (§. 9) ist deßhalb auch in diesen Fällen, wo man mit durchaus gleichartigen Größen zu rechnen hat, weit leichter, als im ersten, wo Factoren von oft sehr heterogener Natur gegen einander abgewogen werden müssen.

B. Naturalbedarf und Geldbedarf.

§. 15.

Mit Rücksicht auf die Werthform, in welcher die den Staatsbedarf constituirenden wirthschaftlichen Güter erscheinen, hat man zwischen Naturalbedarf und Geldbedarf unterschieden. Es ist jedoch abermals die historische und die actuelle Bedeutung dieses Unterschieds auseinanderzuhalten. In der historischen Bedeutung, die für die Gegenwart ihr praktisches Interesse verloren hat, spricht der Unterschied aus, daß die Finanzverwaltung die Gesammtsumme des Staatsbedarfs nothwendig, zum Theil in der indifferenten Form des Geldes, zum Theil in der specifischen Form der zur Bedürfnißbefriedigung unmittelbar dienenden wirthschaftlichen Güter, erhalten mußte. Diese Nothwendigkeit lag darin begründet, daß, solange in den früheren Perioden der Volkswirthschaft der Naturalverkehr vorherrschte, für die Finanzverwaltung, sowohl der Bezug der Gesammtsumme ihres Bedarfes in Geld, als auch die Anschaffung aller specifischen Bedarfsobjecte gegen Geld, rein unmöglich war und sie sich somit gezwungen sah, auf die unermeßlichen Vortheile eines reinen Geldverkehrs zu verzichten. Mit jedem Schritte, um

*) Beispiele für die drei Fälle: Die Kosten der Justiz — die Productionsauslagen des Domanialeigenthums — der Aufwand für Landstraßen.

welchen der höher entwickelte Geldverkehr den roheren Naturalverkehr überflügelte *), mußte die Summe des Naturalbedarfes gegen die des Geldbedarfes abnehmen und ganz verschwinden, sobald einmal der Geldverkehr die unbestrittene Herrschaft erlangt hatte **). Will man daher jetzt überhaupt noch einen Sinn in der Unterscheidung zwischen Natural- und Geldbedarf finden, so kann diese actuelle Bedeutung nur die sein, daß man den einen und nämlichen Gesammtbedarf in zwei verschiedenen Stadien betrachtet. Er ist dann Geldbedarf, insofern er der Finanzverwaltung ursprünglich in der indifferenten Form des Geldes zufließt, er ist Naturalbedarf, insofern sich die Geldform in die specifische Form der dafür anzuschaffenden und unmittelbar zur Bedürfnißbefriedigung dienenden Güter verwandelt hat.

C. Personalbedarf und Realbedarf.

§. 16.

Die specifischen wirthschaftlichen Güter, über welche dem Staat zur Förderung der öffentlichen Zwecke die beliebige Ver-

*) Vgl. J. G. Hoffmann, die Lehre vom Gelde. Berl. 1838. p. 176.

**) Dies ist in den meisten Staaten europäischer Cultur jetzt der Fall. — Das nicht nothwendige, sondern nur gelegentliche Vorkommen von Naturalposten in dem Haushalte auch solcher Staaten fällt nicht unter den obigen Begriff von Naturalbedarf. Auf der andern Seite ist, wenn durch die bloße Verausgabung einer Geldsumme (also ohne daß dafür noch ein anderes wirthschaftliches Gut in die Hände der der Finanzverwaltung gelangt) die schließliche Befriedigung eines Staatsbedürfnisses erzielt wird, das Geld natürlich alsdann nicht die indifferente Werthform, sondern das specifische Gut selbst, welches den Staat zur Bedürfnißbefriedigung zu Gebote stehen mußte. — Ueber das Trügerische des Anscheins, als ob es nicht nur ausführbar, sondern auch zweckmäßig wäre, den gesammten Staatsbedarf in natura zu erhalten, vgl. Lotz, Staatswirthschaftslehre III. p. 362.

fügung zustehen muß, (d. i. der Naturalbedarf in der zweiten Bedeutung) sind entweder persönliche Leistungen oder Sachen und fallen demgemäß unter die Begriffe Personalbedarf und Realbedarf*). Persönliche Leistungen, mit denen ein Staatsaufwand verbunden ist, die aber nicht selber im Wege des Verkehrs gegen Vergeltung vom Staate erworben werden, sondern ihm auf anderem als wirthschaftlichem Wege zufließen, können folgerichtig nicht zum Personalbedarf gezählt werden. So erhält das Staatsoberhaupt seine Civilliste keineswegs als bedungene Bezahlung für seine Leistungen, und ebensowenig in Ländern, wo die Wehrpflicht besteht, der Soldat seinen Sold. Diese Verwendungen sind Realbedarf, denn das letzte wirthschaftliche Gut, für dessen Beschaffung die Verwaltung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit sorgen mußte, war ein Sachgut. Dagegen bildet die Bezahlung von Staatsdiensten in den Gehalten der Civil- und Militärbeamten, sowie in gelegentlich wohl vorkommenden Vergütungen einzelner Leistungen, ganz eigentlich den Gegenstand des Personalbedarfs. Alles Uebrige ist Realbedarf.

a) Personalbedarf.

§. 17.

Die hervorragend wichtige Stellung des Personalbedarfs**) im Gesammtbedarf ist weit weniger in der Höhe seines Betra-

*) Vgl. v. Malchus, II. p. 56, Schön, p. 29.

**) Vgl. Stokar v. Neuforn, Finanzwissenschaft I. p. 21; Gr. Soden, Staatsfinanzwirthschaft p. 181; Say, Darst. d. N.Oek. d. v. Morstadt (1819) II. p. 313; Jakob, a. W. II. p. 802; Behr, L. v. d. Wirthsch. d. Staats p. 33; Malchus, II. p. 66; Schön, p. 30; Rau, I p. 58.

ges *), als in der Eigenthümlichkeit des ihn constituirenden wirthschaftlichen Gutes zu suchen.

Es liegt in dem organischen Charakter des Staatslebens begründet und läßt sich ohne Mühe einsehen, daß all die mannichfaltigen Functionen, welche menschliche Kräfte unaufhörlich verrichten müssen, wenn anders die Erreichung der Staatszwecke nicht gefährdet sein soll, unmöglich in lauter vereinzelte Stückleistungen zerrissen werden können. Von einer vollständigen und genügenden Befriedigung des Personalbedarfs wäre somit keine Rede, wenn man versuchen wollte, alle einzelnen bedurften Leistungen erst in den eintretenden Fällen auf freiem Markte einzukaufen, oder auch auf sämmtliche Staatsangehörige nach allgemeiner Bürgerpflicht zwangsweise zu vertheilen. Eine Befriedigung ist nur dann zu erreichen, wenn dem Staate eine Anzahl von Persönlichkeiten ganz und ausschließlich zu Gebote steht, von denen jede einen geschlossenen Inbegriff von Leistungen übernimmt, und nach dem Gesetze der Arbeitstheilung, in deren Erfüllung ihren Lebensberuf findet.

---

*) Eine bei dem Mangel des mit genügender Vollständigkeit vorliegenden Materials angestellte ungefähre Berechnung ergab für Großbritannien, Preußen, Oestreich, Baiern und Großh. Hessen einen Personalbedarf von 27 — 34% des Gesammtbedarfs. Jedenfalls darf als sicher angenommen werden, daß in keinem dieser Staaten und wohl in keinem europ. Staate überhaupt, selbst das imperialistische Frankreich eingeschlossen, der Personalbedarf 40% des Gesammtbedarfs erreicht. Einer Berichtigung bedürfte hiernach die Bemerkung Rau's (I. p. 58). „In jedem Zweige der Staatsverwaltung ist der größte Theil der Ausgaben zur Vergütung von Diensten bestimmt, welche von den zu einer fortdauernden Wirksamkeit für die Staatszwecke angestellten Personen geleistet werden," um so mehr, als in dem Bedarf jener Staaten noch gar manche Sinecuren und viele unnütze Arbeitsstellen enthalten sind.

So gewiß es nun sein Gutes für die Würde des Staatsdienstes hätte, wenn die Beamten bei der Wahl ihres Berufes von dem Beweggrunde einer wirthschaftlichen Vergeltung ihrer Leistungen gänzlich abstrahirten, so wenig kann in der That daran gedacht werden, dies jemals verwirklicht zu sehen. Wäre mit den Staatsämtern kein Gehalt verbunden, so ständen sie nur jenem Bruchtheile der Staatsbürger offen, welche reich genug sind, um auf jede Erwerbsthätigkeit verzichten zu können. Darin läge aber ein dreifacher Nachtheil. Zuerst wären alle unbegüterten Talente vom Staatsdienste ausgeschlossen. Sodann würden die verbleibenden großentheils minder fähigen Candidaten nicht einmal die genügende Garantie einer vollständigen Besetzung aller Stellen gewähren. Und endlich müßte die Staatsgewalt unfehlbar in ein mehr oder minder drückendes Abhängigkeitsverhältniß gegenüber den allzu unabhängigen Beamten gerathen.

Ist es daher nothwendig, daß die Beamten eine mit Gehalt verbundene feste Anstellung erhalten *), bei der Willkühr von oben und Unbotmäßigkeit von unten gleichmäßig ausgeschlossen sind, so fragt es sich für die Finanzwissenschaft nur noch darum, nach welchen Grundsätzen die Zumessung der Gehalte erfolgen solle. Das richtig verstandene Interesse des

*) Damit ist freilich nicht gesagt, daß aller und jeder Staatsdienst von Beamten, und zwar von besoldeten Beamten, versehen werden müsse. Abgesehen von den immer vorkommenden vereinzelten Dienstleistungen, welche der Staat auf freiem Markte einkauft, giebt es Dienste, welche sowohl im Einzelnen, als auch in Aemtercomplexen vereinigt, unentgeltlich von Staatsbürgern versorgt werden können, und je folgerichtiger dieser Grundsatz der Selbstverwaltung durchgeführt wird, desto mehr kann natürlich an Beamtengehalten erspart werden Die oberste Grenze seiner Anwendbarkeit ist auf dem Continente von Europa sicherlich noch nicht erreicht, in England und den V. St. von Nordamerika dagegen wohl schon überschritten.

Staats und ſeiner Beamten kann in dieſer Beziehung auf die Dauer nur identiſch ſein. Es verräth blöde Kurzſichtigkeit und kann für die Würde der höchſten Gewalt, ſowie für die Stellung der Beamten, nur ſehr nachtheilige Folgen bringen, wenn erſtere ein ihr momentan günſtiges Verhältniß des Angebots von qualificirten Dienſtleiſtungen, geſtützt auf ihre überlegene Poſition, zur Herabdrückung der Gehalte ausbeuten will. Der Verſuch gelingt wohl, weil die einmal vorhandenen Leute mehr oder weniger in die Hände der höchſten Gewalt gegeben ſind, allein der unvermeidliche Erfolg iſt Corruption des Beamtenſtandes und ſchließlich Mangel an Beamten, der dann wegen der erforderlichen langen Vorbereitungszeit, ſelbſt durch eine nun gebotene übermäßig hohe Belohnung, ebenſowenig augenblicklich ausgeglichen werden kann, wie früher die vorhandene Menge der Beamten und Aſpiranten durch ſchlechte Bezahlung ſofort verſchwand. Der Staat kann nichts Beſſeres thun, als die Beſtimmgründe des Gehaltlohns vorwegnehmen und, unbekümmert um momentane Conjuncturen, den natürlichen Preis auszahlen. Er wird dann nie Mangel an Beamten zu befürchten haben und, ſoweit dies überhaupt durch Bezahlung zu erreichen iſt, dauernd auf ein Maximum von Leiſtungen rechnen können.

Welches iſt nun aber der natürliche Satz des Gehaltlohns? Offenbar muß derſelbe zwei Beſtandtheile enthalten, einen zur laufenden Verausgabung, und einen zur Capitaliſirung beſtimmten. Was den Beamten zu ſein und ſeiner Familie laufender Verausgabung zu Gebote geſtellt wird, muß hinreichend ſein, ihm eine, der Wichtigkeit und Schwierigkeit des übertragenen Amtes und der dafür nothwendig erforderlichen Bildungsſtufe entſprechende, ſociale Stellung zu gewähren. Was ihm zur Capitaliſirung zufließt, muß ausreichen, die durchſchnittlichen Koſten der Vorbereitung zum Amte zu erſetzen und einen

Fonds anzusammeln, der die Garantie bietet, daß für die Zeiten seiner demnächstigen Arbeitsunfähigkeit gesorgt sei.

Der letztere Zweck, die Versorgung invalider Beamten, sowie der Wittwen und Waisen von Beamten, kann, wegen der großen Verschiedenartigkeit der individuellen Verhältnisse, nur dann mit genügender Sicherheit erreicht werden, wenn alle Beamten in ein Assecuranzverhältniß zu einander treten, welches, nach Erfahrungssätzen mit Hülfe der politischen Arithmetik berechnet, am angemessensten derart organisirt wird, daß der Staat, für Rechnung eines jeden Beamten, vom Momente der Anstellung an einen aliquoten Theil der Besoldung einbehält und dann in den eintretenden Fällen die Auszahlung der, mit der Dauer der bereits geleisteten Dienstzeit steigenden, Pensionen übernimmt *). Der Ersatz des Vorbereitungscapitals wird zweckmäßig parallel mit den Gehalten und Pensionen ausbezahlt, denn er muß naturgemäß (das ist ein allgemein menschliches Schicksal) um so schwächer ausfallen, je kürzere Zeit die Arbeitskraft dauert, die mit Hülfe jenes Capitals erworben worden ist. Wem dies zu lotteriemäßig sein sollte, dem bleibt ja stets unbenommen, in eine Privatlebensversicherung zu treten. Dem Staat aber kann diese Bürde nicht zugemuthet werden, denn der beim Pensionswesen bestehende und dem Staate zum zwangsweisen Einschreiten gegen seine Beamte veranlassende Grund, daß nämlich andernfalls, durch leichtsinnig unterlassene Einkäufe in Privatversicherungen, sich aus den Beamtenkreisen ein für die Staatsgewalt immerhin mißliches Proletariat bilden werde, fällt bei jenem Verhältnisse weg.

Die Einrichtung, daß das den Beamten einer jeden Kategorie zugebilligte Gehaltseinkommen wieder in mehrere Klassen

*) Die Organisation des Pensionswesens ist sehr ausführlich behandelt bei Jakob, II. p. 808; Malchus, II. p. 71; Rau, I. p. 63.

abgeſtuft wird, iſt ein Sporn für die Beamten, um durch Erprobung ihrer Tüchtigkeit der höheren Belohnung theilhaftig zu werden und deßhalb zweckmäßig. Nicht das Gleiche läßt ſich von einem andern, ebenfalls zur Anfeuerung ihres Eifers beſtimmten Mittel, dem Selbſteinzug von Sporteln, ſagen, weil hier in der Regel das Intereſſe des Beamten, ſein Einkommen zu vermehren, mit dem Intereſſe ſeines Dienſtes collidirt. Es iſt nur anwendbar, wo dieſer Uebelſtand ausnahmsweiſe nicht ſtattfindet. Im Allgemeinen ſoll jeder Gehalt feſt regulirt ſein und direct aus der Staatscaſſe bezahlt werden; daß die Regulirung ſich nicht gänzlich auf Geldbeträge, ſondern zum Theil auf Naturalien baſire, iſt höchſt empfehlenswerth, weil ſich die Beamten ſo ihre Theurungszulagen ſelbſt bezahlen, ohne daß das durchſchnittlich für ſie ausgeworfene Gehaltseinkommen auf die Dauer im Mindeſten afficirt würde *).

b) Realbedarf.

§. 18.

Bei Befriedigung ſeines Realbedarfs liegt für den Staat Aufforderung genug vor, daß er, anſtatt die Beſchaffung der benöthigten ſpecifiſchen Güter durch eigne Production zu bewirken, deren Lieferung lieber an Privatleute in Accord gebe **).

Es muß nämlich als Regel feſtgehalten werden, daß der Staat im Allgemeinen koſtſpieliger wirthſchaftet, als Privatleu-

---

*) Die gewöhnlich übliche Bemeſſung eines beſtimmten in Durchſchnittspreiſen feſtgeſetzten Bruchtheiles der Beſoldung nach laufenden Getreidepreiſen ſcheint nicht ausreichend. Man müßte mindeſtens noch die Preiſe für Brennmaterial und Wohnung zu Hülfe nehmen.

**) Vgl. Malchus II. p. 91; Rau, I. p. 33.

te, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Einmal, weil seine Beamten, vermittelst deren er produciren muß, selbst wenn man bei denselben durchweg das höchste Maaß von Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit voraussetzen könnte, doch jedenfalls nie mit der Rührigkeit und Aufopferung zu Werke gehen, wie sie der energische Trieb des Eigennutzes dem bei dem Erfolge persönlich aufs höchste interessirten Privatunternehmer verleiht. Sodann, weil die aus der Stellung der Beamten unvermeidlich sich ergebenden Anfragen von unten und Bescheide von oben Zeitverluste und Stockungen in die Ausführung bringen, bei welchen oft die günstigsten Geschäftsconjuncturen unbenützt vorübergehen.

Fügt man zu dem Gewichte dieser Gründe noch weiter die Erwägung, daß eine Menge von Gegenständen des Realbedarfs, als fertige Producte und in einer Beschaffenheit, wie sie zur Bedürfnißbefriedigung eines Jeden, einerlei, ob Staat, oder Private, geeignet sind, zu jeder Zeit beliebig im Verkehre gekauft werden können, Producte, deren aller eigne Herstellung, wegen der Versündigung gegen die Gesetze der Arbeitstheilung, schon jedem Privaten als wirthschaftliche Unvernunft ausgelegt werden würde, so ist um so mehr klar, daß die ausschließliche Selbstproduction der Bedarfsgüter des Staats die höchste Gewalt in Widerspruch mit dem Grundsatze des sparsamen Zurathehaltens der volkswirthschaftlichen Leistungskraft brächte und eine durchaus ungerechtfertigte Vergeudung von Staatsmitteln enthielte.

Freilich ist damit keineswegs gesagt, daß der Staat unbedingt auf jede Selbsterzeugung seines Realbedarfs verzichten und lediglich die gebrauchsfertigen Güter gegen Geld anschaffen solle. Es giebt allerdings Fälle, wo die Herstellung auf eigne Rechnung ganz entschieden geboten ist, und zwar

1) wenn der Staat ausnahmsweise billiger produciren

kann, als es Private vermöchten, was namentlich dann zu erwarten ist, wenn ihm bereits für andre Zwecke nöthiges Personal und Material zur Verfügung steht, welches ohne entsprechende Kostensteigerung noch nebenbei zur Herstellung des gewünschten Erzeugnisses benutzt werden kann;

2) wenn die an Privatunternehmer gegen eine bestimmte Summe verdungene Ausführung keine genügende Gewähr für die richtige Beschaffenheit des Verlangten bieten würde, entweder weil die Controle gegen betrügerische mangelhafte Leistungen zu schwierig ist, oder weil das begehrte Object so wenig in Privatunternehmungen erzeugt wird, daß man keine Accordanten zu finden vermag, die hinreichend mit dessen Herstellung vertraut sind.

D. Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf.

§. 19.

Man hat den Staatsbedarf ferner unterschieden in *ordentlichen*, von dem man sagt, daß er im regelmäßigen Gange des Staatslebens in bestimmter Wiederholung vorkomme und *außerordentlichen*, welcher durch ein besonderes Bedürfniß eines einzelnen Zeitpunktes herbeigeführt werden soll. Offenbar ist damit keine scharfbestimmte Grenzlinie für die wissenschaftliche Betrachtung gewonnen. Sie ist ungenau und muß es auch sein, sowohl den Gegenständen, wie den Beträgen des Bedarfs nach, der ja in beiden Beziehungen regelmäßig oder wechselnd sein kann. Den Gegenständen nach, weil man die Staatszwecke in jedem beliebigen Grade ihrer Zergliederung auffassen kann und somit, je nach dem Punkte, den man bei der Betrachtung als Einheit festhält, nicht selten genöthigt sein wird, ein und den nämlichen Bedarfsposten, bald zum ordentlichen, bald zum außerordentlichen Bedarfe zu rechnen. Den Beträgen nach, weil jeder Bedarfsposten, so sehr er auch, ein bestimmtes Zergliederungs-

stadium als Einheit angenommen, in Bezug auf seinen Gegenstand als regelmäßig erscheinen mag, doch in Bezug auf seine Größe, von einem Procentbruchtheil des regelmäßigen Durchschnittsbetrags, bis zu einem Vielfachen desselben, den mannichfaltigsten Schwankungen unterliegen kann, die an und für sich keinen Anhaltspunkt für die Bezeichnung ordentlich oder außerordentlich gewähren und je nach der subjectiven Auffassung des Betrachters, bald die eine, bald die andere Benennung des fraglichen Postens herbeiführen werden.

Gleichwohl ist eine Unterscheidung nothwendig, weil ohne sie die Praxis die Anforderung, daß Klarheit und Festigkeit im Staatshaushalt herrsche, nicht erfüllen könnte. Es fragt sich daher, nach welchen Grundsätzen die mit theoretischer Allgemeingültigkeit nicht festzustellende Grenzlinie für das praktische Bedürfniß am besten gezogen werde.

Die Analysirung des Staatsbedarfs bis in das kleinste Detail hinab ist gewiß zur Erlangung zuverlässiger Ergebnisse unumgänglich. Wollte man aber die erhaltenen Detailposten, bei der Scheidung des Bedarfs im ordentlichen und außerordentlichen, als einheitliche Ausgangspunkte zu Grunde legen, so hätte man, in atomistischer Auflösung des Gesammtbedarfs, dem außerordentlichen Bedarf ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht eingeräumt. Denn es herrscht nothwendig eine sehr große Veränderlichkeit in diesen Detailposten, theils, weil viele ganz unregelmäßig erscheinen und verschwinden, theils, weil eine große Zahl, obwohl ständig vorkommend, doch bedeutendem Wechsel in der Größe der Beträge unterliegt. Nun sind aber alle Einzelnposten wieder nur Bestandtheile von größeren Bedarfsganzen und Symptome, in denen sich das Bedürfniß der verschiedenen Richtungen des staatlichen Lebens manifestirt. Ordnet man sie demnach, entsprechend ihrer organischen Zusammengehörigkeit, in eine Anzahl natürlich begrenzter Gruppen, so

wird die Regellosigkeit des Bedarfs, wenn auch keineswegs gänzlich beseitigt, doch wesentlich gemildert sein. In der Ordnung und Eintheilung, welche jeder Staat seinen individuellen Besonderheiten gemäß vornimmt, wird sich dann für die gewählten Hauptrubriken, durch Compensation der zeitweilig vorkommenden und nicht vorkommenden, in stärkern und schwächern Beträgen auftretenden Einzelposten, eine große Stabilität ergeben, welche erlaubt, den überwiegenden Theil des gesammten Bedarfs als ordentlichen zu bezeichnen. Als außerordentlicher Bedarf erscheint dann zunächst Alles, was in den einmal regelmäßig eingeführten Hauptrubriken, wegen mangelnder Periodicität seines Auftretens, überhaupt keine benannte Stelle gefunden hat. Sodann verlangen darunter die das durchschnittliche Mittelmaaß überschreitenden Beträge der periodisch wiederkehrenden Posten ihre Berücksichtigung, welche ihnen dadurch zu Theil wird, daß jeder Staat den Procentsatz der Abweichung von den Durchschnittsbeträgen bestimmt, bei dem die Behandlung der Differenz als außerordentlicher Bedarf einzutreten hat *).

E. Hauptstaatsbedarf und Localstaatsbedarf.

§. 20.

Es ist endlich noch die Unterscheidung eines Hauptstaatsbedarfs und Localstaatsbedarfs zu betrachten **), welche

*) Vgl. Behr, p. 26; Fulda, p. 18; Malchus, II. p. 54; Rau, I p. 36. — Ganz verkehrt ist es jedenfalls, ein Kriterium des außerordentl. Bedarfs in der Unthunlichkeit des Vorausgeschätztwerdens suchen zu wollen (Fulda p. 32), da man oft nur zu gut im Voraus weiß, welche außerordentlichen Anforderungen demnächst an den Staatshaushalt ergehen werden. — Ueber die unrichtige Zusammenwerfung der Begriffe „ordentlicher und außerordentlicher Bedarf" und „normaler und abnormaler Zustand des Haushalts," vgl. unten Buch III.

**) Vgl. Jakob, II. p. 708, 851; Malchus, II. p. 41; Zachariä,

ſich darauf bezieht, daß nicht alle Verwendungen, die für gemeinſame Zwecke der Staatsangehörigen erfolgen, dem Staatsganzen gleichmäßig zu Gute kommen, daß ſich viele derſelben vielmehr in engeren Grenzen bewegen, indem ſie ganz und gar oder doch zunächſt und überwiegend, Bedürfniſſen einer einzigen oder nur weniger Provinzen, Kreiſe ꝛc. dienen. Wollte man in Hinſicht auf die Befriedigung von Bedürfniſſen der letzteren Art, unter dem Vorgeben, daß andernfalls die Einheit des Staatsganzen zerriſſen würde, nur die Alternative zulaſſen, daß ſie entweder, obwohl weſentlich localer Natur, doch in den einen und ganzen Bedarf der Geſammtheit aufzunehmen ſeien, weil von ihrer Nichtbefriedigung immerhin Nachtheil für das Staatsganze zu befürchten ſtünde, oder daß, wenn das Letztere nicht der Fall, ihre Deckung lediglich der freien Vereinbarung der Intereſſenten anheimgeſtellt bleibe, ſo hätte man damit den Staatsbegriff grundverkehrt aufgefaßt. Die Einheit des ſtaatlichen Lebens, welche allerdings unverbrüchlich intact erhalten werden muß, beſteht ja keineswegs in einem ſtarren anorganiſchen Gefüge der zu Grunde liegenden Elemente, in welchem dieſe aller und jeder eigenartigen Bethätigung beraubt wären. Im Gegentheile muß der einheitliche Charakter des Staatsganzen, weit entfernt dadurch verletzt zu werden, wenn deſſen Theile, unter Wahrung ihrer richtigen Unterordnung, ein reiches vielgeſtaltiges Leben entfalten, gerade in einer möglichſt ausgedehnten corporativen Selbſtſtändigkeit der localen Intereſſecomplexe eine der ſtärkſten Bürgſchaften ſeiner Erhaltung finden. Nur wenn die Theile geſund ſind, kann das Ganze geſund ſein, nur wenn jedem berechtigten Specialintereſſe der angemeſſene Spielraum geſtattet wird, kann ſich ein harmoniſches Geſammtintereſſe einſtellen.

---

vierzig Bücher vom Staate. Heidelb. 1832 Bd. V. p. 377; Rotteck, a. W. IV. p. 461; Rau, I. p. 51.

Am unzweifelhaftesten ergiebt sich nun die Nothwendigkeit eines localen, und nur von deren Angehörigen zu deckenden Bedarfs, hinsichtlich der Gemeinde. Jede Gemeinde ist eine natürlich gegebene Genossenschaft, welche die ihr eigenthümlichen Interessen und darunter namentlich die nur auf ihr öffentliches Wesen sich beziehenden wirthschaftlichen Bedürfnisse, im Gange einer selbstständigen und freien Entwicklung befriedigen soll, eine Genossenschaft, deren eigenartiges Leben der Staat nicht ertödten darf, ohne seinen eigenen Bestand zu gefährden. Eben in dieser scharf ausgeprägten und naturwüchsigen genossenschaftlichen Individualität der Gemeinde spricht sich aber zugleich aus, daß ihr Bedarf nicht unter den Localstaatsbedarf falle, sondern daß sie eine eigne, in sich abgeschlossene und von der Finanzwirthschaft gänzlich getrennte, Gemeindewirthschaft zu führen habe, über die der Staat nur ein Oberaufsichtsrecht übt.

Bestrittener ist die Zulässigkeit eines, indessen gleichwohl von der allgemeinen Finanzbehörde ressortirenden, Localbedarfs für Provinzen, Kreise ꝛc., insoferne sie bloße Verwaltungsbezirke bilden und nicht etwa, in Folge bestehender staatsrechtlicher Verhältnisse, eine politische Stellung einnehmen, die sie mehr als Einzelstaaten eines Föderativstaats erscheinen läßt. Allein es ist nicht abzusehen, warum die Unterabtheilungen eines jeden Staatsganzen, welches locale Verschiedenartigkeiten aufweist, unfähig sein sollten, einen localen öffentlichen Bedarf zu haben, da ja die beiden einzigen hiezu erforderlichen Bedingungen, daß die Verwaltungsbezirke Interessengemeinschaften bilden und eine corporative Selbstständigkeit besitzen müssen, leicht erfüllt werden können. Sind die Verwaltungsbezirke schlecht arrondirt, so bilde man eben besser arrondirte, besitzen sie keine Vertretung durch Bezirksstände, so lege man sie ihnen staatsgrundgesetzlich bei! Und diesen doch nur scheinbaren Hindernissen gegenüber

betrachte man die Nachtheile der unterlaſſenen Verwirklichung eines localen Staatsbedarfs. Soll nicht auf die Befriedigung faſt aller und darunter oft höchſt wichtiger Specialbedürfniſſe von Provinzen, Kreiſen ꝛc. verzichtet werden, weil eine von dem willkührlichen Belieben jedes einzelnen Provincial- oder Kreisangehörigen abhängige Vereinbarung doch nur in ſeltnen Ausnahmsfällen zum Ziele führen kann, ſo bleibt nur die Vornahme der Verwendungen zu Laſten des Hauptſtaatsbedarfs übrig. Dies iſt aber vor Allem eine große Ungerechtigkeit gegen diejenigen Landestheile, denen von den Verwendungen Nichts zu Gute kommt, die mit andern Worten Staatslaſten tragen ſollen, ohne daß Staatszwecke erreicht werden. Und zu der Ungerechtigkeit geſellt ſich weiter die Unzweckmäßigkeit. Locale Intereſſen werden weit beſſer von den localen Intereſſenten erwogen und feſtgeſtellt, als von der ferner ſtehenden Centralſtaatsgewalt und ebenſo wird dieſe die Ausführung koſtſpieliger machen, als ſie es bei örtlicher Ueberwachung werden würde.

Die Grenze des Haupt- und Localſtaatsbedarfs iſt nun in thesi ſehr leicht feſtzuſtellen, wenn es auch im einzelnen vorkommenden Falle oft Schwierigkeiten bieten mag, ſie richtig einzuhalten. Nur das, was wirkliche örtliche Bedürfniſſe befriedigt, darf unter den localen Staatsbedarf gerechnet werden. Es iſt alſo vollkommen gleichgültig für denſelben, in welch verſchiedenem Maaße die höchſte Gewalt Verwendungen, die im Intereſſe des ganzen Staates erfolgen, in den verſchiedenen Landestheilen vornimmt. Nur, wenn ſich ſolchen im Intereſſe des Staatsganzen erfolgenden Verwendungen ein damit zugleich befriedigt werdendes Specialintereſſe der Provinz, des Kreiſes ꝛc. unzertrennlich beimiſcht, kann die höchſte Gewalt einen entſprechenden Theil davon der betreffenden Oertlichkeit als localen Bedarf zwangsweiſe zutheilen. Ueberhaupt iſt dies der einzige Fall, wo eine Provinz, ein Kreis ꝛc. zur Vornahme von Be-

zirksausgaben zwangsweise angehalten werden kann. In allen andern Fällen, d. h. wenn sich kein Hauptstaatsinteresse mit dem Bezirksinteresse unauflöslich verbindet und nur unter der Voraussetzung von dessen Befriedigung selbst befriedigt werden kann, muß die Anordnung des localen Bedarfs ein freiwilliger Act der Bezirksstände, welcher allerdings zu seiner Gültigkeit die Genehmigung der höchsten Gewalt voraussetzt, sein.

F. Die einzelnen Zweige des Staatsbedarfs.

§. 21.

Zur Gewinnung einer Uebersicht über die einzelnen Zweige des Staatsbedarfs (d. i. über den Staatsbedarf in subjectiver Bedeutung) hält man sich am angemessensten an die verschiedenen zur Erfüllung der Staatszwecke nothwendigen Organe, indem diese einestheils selbst die Ursache von Verwendungen bilden, während auf der andern Seite in deren Wirkungssphäre alle übrigen Verwendungen eingeschlossen sind.

Die Gesammtheit der Verwendungen gliedert sich zunächst in solche für die Staatsgewalt und für die Staatsbehörden.

Der Bedarf für die Staatsgewalt umfaßt

1) eine Summe für den Unterhalt des Regenten, welche hinreichend ist, um das Staatsoberhaupt mit allem seiner hohen Würde entsprechenden Glanze auftreten zu lassen, jedoch nicht von der Höhe, daß damit ein verschwenderischer und die Kräfte des Landes benachtheiligender Prunk getrieben werden könnte. In der Erbmonarchie schließen sich der Civilliste, d. i. den persönlichen Bezügen des Monarchen, die zum Unterhalte der fürstlichen Familienglieder bestimmten Apanagen an.

2) Die Kosten der Landesvertretung, die, etwaige Dotationen der Mitglieder der ersten Kammer abgerechnet, durch

die Diäten der gewählten Abgeordneten, die Gehalte des fest angestellten Personals, den Unterhalt der Gebäulichkeiten und zugehörigen Einrichtungen, Copialien, Drucksachen entstehen.

B. Der Bedarf für die Staatsbehörden bezieht sich auf:

1) das Cabinet, den Staatsrath und das Staatsministerium;

2) die Verwaltung der (vorzugsweise sogenannten) inneren Angelegenheiten. Dieselbe steht in kleineren Staaten unter einem Ministerium, in größeren geht sie in mehrere Zweige unter besondern Ministerien auseinander, denen obliegt:

a) die specielle Sorge für die Verfassung, Land- und Provincialtagssachen, Gemeindesachen. Die Mittel- und Unterbehörden dieses Zweiges (Regierungen, Kreis- oder Landrathämter ꝛc.) pflegen zugleich für die unter b, c und d folgenden Zweige wirksam zu sein. Ihre Gehalte nebst denen des Ministeriums selbst bilden, mit dem fast nur aus Kanzleiaufwand bestehenden Realbedarf, die hier stattfindenden Verwendungen.

b) Die Culturpflege oder Sorge für die physische und geistige Persönlichkeit der Staatsangehörigen. Besonders hervorzuhebende Verwendungen sind: für das Armenwesen (directe Unterstützungen, freiwillige Arbeitshäuser), Medicinalwesen (Amtsärzte, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten ꝛc.), die Kirche (Consistorien, Zuschüsse zu Pfarrbesoldungen und Kirchenbauten), Unterricht (Universitäten, Gymnasien, Real- und andere Schulen, Seminarien, Schulinspectionen.)

c) Die Volkswirthschaftspflege. Es findet hier ein beträchtlicher Realbedarf statt, namentlich für Straßen- und Wasserbauten, Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Münze, Landgestüt.

d) Die Polizei. Neben dem Aufwand für specielle Behörden (Polizeicommissariate) nimmt hier der für die Sicherheitsmannschaft (Gensd'armerie) eine besonders wichtige Stelle ein.

3) Die Verwaltung der Justiz. Dieselbe begreift außer den Kosten des Justizministeriums und temporärer Gesetzgebungscommissionen, den Aufwand für die Gerichte verschiedener Instanzen (Besoldungen der Richter, Actuarien ꝛc., Criminalkosten ꝛc.) und die Unterhaltung der Gefängnisse und Strafanstalten.

4) Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten (Gesandtschaften, Consulate).

5) Die Militärverwaltung (Officiers- und Beamtengehalte, Löhnung, Verpflegung, Kasernirung, Kleidung und Bewaffnung der Truppen, Festungen, Zeughäuser, Arsenale, Kriegsschiffe, Cadettenanstalten ꝛc.).

6) Die Finanzverwaltung. Neben den Pensionen aus allen Zweigen der Staatsverwaltung, der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, stehen hier unter dem Aufwand die Gewinnungskosten des Staatseinkommens, sowie die Kosten von dessen Verwendung und Verrechnung im Vordergrunde *).

*) Vergleichende Bedarfsübersicht einiger Staaten:

Länder	Staatsbedarf: Hauptsumme in 1000 Thlr.	Staatsbedarf: auf d. Kopf der Bevölkerung Thlr.	davon ist für: Civilliste u. Apanagen in 1000 Thl.	Heer u. Flotte in 1000 Thlr.	Verzinsung u. Tilgung der Staatsschuld in 1000 Thlr.	Bemerkungen.
Preußen (Ergebn. v. 1851)	112,282	6,9	2,573	31,797	12,076	
(Voranschlagsentw f. 1859)	(131,670	7,6)				
Bayern (V. 1849/54)	30,456	6,1	1,688	4,743	5,695	Der in der Hauptsumme einbegriffene Localstaatsbedarf ist von 1846/47.
K. Sachsen (Voranschlag v. 1849/51)	13.787	7,0	721	2,014	1,588	
Hannover (V. 1850/51)	13,576	7,7	778	2,053	1,965	
Würtemberg (V. 1849/50)	9,207	5,2	651	1,415	1,427	
Baden (V. 1851)	10,170	7,5	524	1,213	1,522	Wegen des damals (1851) noch abnormalen Zustandes des badischen Staatshaushaltes wurde ein zur Bedarfssumme noch hinzutretender Posten von 1,340,000 Thlr. (überwiegend für das Kriegsministerium) weggelassen.
Niederlande (V. 1857)	41,334	11,8	444	10,500	19,210	
Belgien (V. 1857)	36,720	7,9	1,078	8,968	10,024	
Sardinien (V. 1857)	38,327	7,6	1,266	10,000	10,740	
Oesterreich (E. 1851)	263,206	7,0	4,277	90,174	36,731	Die Summe von 335,800,000 Thlr. für 1857 ist aus dem Nettobetrage dieses Jahrs mit Zuschlag der Gewinnungskosten von 1851 gefunden.
(E. 1857)	(335,800	8,3)			(64,250)	
Frankreich (V. 1857)	461,200	12,8	7,066	106,720	120,000	
(V. 1852)					(105,000)	
Rußland (E. 1852)	297,350	4,5	11,500	104,860	36,000	
England (V. 1857/58)	476,874	17,2	2,677	131,560	186,850	Der einbegr. Localstaatsbedarf ist von früheren Jahren.
V. St. v. Nordamerika (1855/56)	143,277	5,3		44,800	32,898	

Schon die vorstehende ganz allgemein gehaltene und nur drei wichtigere einzelne Bedarfszweige berücksichtigende Uebersicht (in welcher der Localstaatsbedarf, soviel möglich war, gewahrt ist), kann keinen vollen Anspruch auf unanfechtbare Genauigkeit machen. Um so mehr mußte bei wiederholter Prüfung eine bereits gefertigte und nach Maßgabe der oben im §. gewählten Eintheilung ins Detail eingehenden Zusammenstellung als zur öffentlichen Mittheilung nicht geeignet erkannt werden. Die amtlichen Bedarfsübersichten der einzelnen Staaten sind, abgesehen von der oft ungenügenden Zugänglichkeit, auch durchweg noch so mangelhaft und unsystematisch aufgestellt, daß sie das Material zu einer wissenschaftlich befriedigend geordneten und vollständigen Uebersicht nicht zu bieten im Stande sind. — Vgl. E. H. L. Hoffmann, die Mangelhaftigkeit der gegenw. Staatsausgabenetats, in der Tüb. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. VII. (1851).

Zweites Buch.

Vom Staatseinkommen.

Einleitende Ueberſicht.

§. 22.

Die Quellen, aus welchen durch Bildung des Staatseinkommens der Staatsbedarf zu decken iſt *), laſſen ſich zunächſt in die zwei Hauptclaſſen der organiſchen und mechaniſchen unterſcheiden, von denen jede abermals in zwei Abtheilungen zerfällt **).

---

*) Der Terminus „Deckung des Staatsbedarfs" ſchließt ſowohl die Herbeiſchaffung des objectiven Bedarfs (der bedurften Güter), als die Befriedigung des ſubjectiven Bedarfs (der Bedürfniſſe) ein. Herbeiſchaffung des objectiven Staatsbedarfs iſt mit Staatseinkommen, Befriedigung des ſubjectiven Staatsbedarfs mit Staatsausgabe identiſch.

**) In der obigen Eintheilung der Staatseinkommenquellen wird man die Regalien vergebens ſuchen. Es iſt in der That auch hoch an der Zeit, daß das Geſpenſterunweſen, welches dieſelben nur zu lange ſchon in der Finanzwiſſenſchaft getrieben, endlich einmal aufhöre. Ihrem ſtaatsrechtlichen Begriffe nach ſind die Regalien oder Hoheitsrechte (denn es iſt ungereimt, unter dieſen beiden Ausdrücken etwas Verſchiedenes verſtehen zu wollen) all die einzelnen Rechte, welche zuſammen die Staatsgewalt bilden (vgl. Klüber, öffentl. R. §. 99). Die auf das finanzielle Gebiet ſich beziehenden Rechte, oder die Finanzregalien, können alſo in ihrer Geſammtheit nichts Anderes

I. Die organiſchen Staatseinkommenquellen.

Der Staat beſitzt an und für ſich keinerlei wirthſchaftliches Vermögen und keine wirthſchaftliche Perſönlichkeit. Allein

---

ſein, als die Finanzgewalt ſelbſt, worin ſchon ausgeſprochen liegt, daß die Beſchränkung des Ausdrucks Regalien oder Finanzregalien auf eine beſtimmte Gattung von Staatseinkommenquellen durchaus unſtatthaft iſt. Allein ſelbſt angenommen, daß es ſtatthaft ſei, den Ausdruck Regalien ausſchließlich zur Bezeichnung von Staatseinkommenquellen vorzubehalten, und davon ſogleich die Domänen zu eximiren, weil bei dieſen nur der formelle Grund ihrer Erwerbung und Benutzung ſtaatsrechtlicher, der materielle aber lediglich privatrechtlicher Natur iſt, ſo leuchtet doch ſogleich ein, daß man dann Gebührenerhebung, Beſteuerung und Fiscalvorrechte insgeſammt und mit gleicher Nothwendigkeit als Regalien bezeichnen muß, wodurch für wiſſenſchaftliche Begründung und Eintheilung nicht das Mindeſte gewonnen wird. Die fernere Verengerung des Begriffes durch Ausſcheidung der Beſteuerung iſt aber nicht nur ganz willkührlich, ſondern auch poſitiv ſchädlich für die Wiſſenſchaft, weil Gebührenerhebung und Fiscalvorrechte, weit entfernt enge Verwandſchaft mit einander zu haben, vielmehr gerade in dem, worauf es am meiſten ankommt, ſtricte Gegenſätze bilden und deßhalb nach durchaus verſchiedenen Grundſätzen behandelt werden müſſen. An dieſer nachtheiligen Zuſammenwerfung leidet die neuerdings namentlich durch Lotz (a. W. p. 115), u. Rau (I. p. 212) zur Geltung gekommene Anſicht, welche das höchſt nebenſächliche und hiſtoriſch unbegründete Kriterium eines monopoliſtiſchen Gewerbsbetriebes durch den Staat als Eintheilungsgrund für die unter dem Begriff der Finanzregalien zu ſubſumirenden Einkommenquellen annimmt. Die älteren Schriftſteller beſchränken die Regalien vorzugsweiſe auf das oben unter Fiscalvorrechten Verſtandene, mit mehr oder minder Ausdehnung in das Bereich der Gebührenerhebung, und auch der Beſteuerung, obwohl ſie gewöhnlich in ihren Begriffsbeſtimmungen betonen, daß die Finanzregalien Rechte ſeien, die in der Hand des Staates allein der Geſammtheit wahren Nutzen bringen könnten und dabei nur als Nebenzweck Einkommen abwerfen ſollten. Vgl. die a. W. von Klock, L. I. c. IV. 47. (constat et illud: Fisci regalia pro sa-

aus dem Umstande, daß seine Zwecke nur mit wirthschaftlichen Hülfsmitteln erreicht werden können, erwächst ihm die Pflicht und damit das Recht, Subject von Vermögensverhältnissen zu werden, auf daß er, unter Schaffung eines eignen Einkommens, seine Aufgabe zu erfüllen im Stande sei. Als Subject von Vermögensverhältnissen (als Inhaber der Finanzwirthschaft) heißt er Fiscus *).

Es ist nun leicht einzusehen, daß es für den Staat nur ein Princip der Einnahmebeschaffung geben könne, nach welchem das Staatseinkommen als das naturnothwendige Correlat der Staatsbedürfnisse erscheint. Da nämlich die Interessenten, für welche er wirthschaftliche Verwendungen vornimmt, indem er zur Förderung der Staatszwecke Staatseinrichtungen ins Leben ruft, seine Staatsangehörigen sind, so muß folgerichtig aus deren wirthschaftlicher Leistungskraft die Deckung des Staatsbedarfs entspringen.

Das Vermögen der einzelnen Staatsangehörigen ist die Basis, auf welcher sich eine gesunde, allgenugsame Bedürfnißbefriedigung der Volksglieder erhebt und um so besser erheben

---

lute et utilitate Imperii ad conservandum et augendum Imperatoris aerarium pertinuisse. — Regalia vero quae sint, vix definiri poterit, cum varia a variis adducantur, nec omni tempore fuerint eadem.); Seckendorff, (ed. Biechling 1754.) p. 128, 362; Justi, Staatswirthsch. II. p. 113; Sonnenfels, III. p. 225; Jung, p. 74; Krug, p. 188; Jakob, I. p. 223. — Zu welchen Zweideutigkeiten und Confusionen das Abgehen von dem einzig zulässigen Begriffe führt, sieht man sehr deutlich bei Schmitthenner, allg. Staatsrecht p. 345.

*) Der Begriff des Fiscus ist, ähnlich wie der der Regalien, bald in einem unzweideutigen weitern (dem obigen), bald in einem verschiedenartig aufgefaßten engeren Sinne genommen worden. Vgl. Klock, L. I. c II. 8; Seckendorff, p. 510; Klüber, §. 473; Arndts Lehrb. der Pandekten. München. 1852 p. 38, 43.

kann, je weniger ihnen der natürliche Spielraum des Verkehrslebens verkümmert wird. Wie nun der Staat überhaupt zur Lösung seiner Aufgabe, sich wesentlich darauf beschränken soll, durch Concentrirung von vorhandenen, aber in ihrer Isolirung zu schwachen, Einzelkräften eine höhere Totalwirkung zum allgemeinen Besten zu erzielen, indem er im Uebrigen die Dinge soviel als möglich ihren natürlichen Entwicklungsgang gehen läßt und ein selbstgestaltendes Eingreifen zu vermeiden sucht, so auch auf dem finanziellen Gebiete insbesondere. Seine Aufgabe, nachdem er durch Hinzutritt zu den übrigen Einzelwirthschaften Focus geworden, ist, in ihrer principiellen Reinheit aufgefaßt, keine andre, als die Durchführung einer Vermittlerrolle zwischen einem Theil der Bedürfnisse (Staatszwecke) und wirthschaftlichen Leistungskräfte der Staatsangehörigen. In der wirthschaftlichen Leistungskraft der Staatsangehörigen liegen die organischen Quellen des Staatseinkommens. Ohne die organischen Quellen seines Einkommens vermag kein Staat auf die Dauer zu bestehen, mit ihnen allein muß jeder Staat erforderlichen Falles bestehen können.

Die mit wirthschaftlichen Hülfsmitteln zu Stande gebrachten Staatseinrichtungen zeigen nun in Bezug auf die naturnothwendige Deckungsweise ihrer Kosten wieder eine so durchgreifende Verschiedenheit, daß man die organischen Staatseinkommenquellen in die zwei scharf abgegrenzten Gruppen der Gebührenerhebung und Besteuerung trennen muß.

1. Die Gebührenerhebung. Bei einem Theile der Staatseinrichtungen sind es nachweisbar bestimmte Individuen aus dem Kreise der Staatsangehörigen, welche vorzugsweise die Kosten jener Einrichtungen provociren. Von solchen Individuen läßt sich der Staat je in den einzelnen Fällen und eben nach dem Maße, in dem sie Kosten provociren, Vergütungen leisten, die man passend Gebühren nennt.

2. Die Besteuerung. Der ungedeckt verbleibende Rest der Verwendungen für Staatseinrichtungen läßt keinen solchen Nachweis zu, die Kosten erscheinen ununterscheidbar von der Gesammtheit der Staatsangehörigen provocirt und werden deßhalb nach einem bestimmten allgemeinen Maßstabe auf alle Staatsangehörigen vertheilt. Die demgemäß von denselben erhobenen Beiträge heißen Steuern.

II. Die mechanischen Staatseinkommenquellen.

Der Umstand, daß lediglich in Gebührenerhebung und Besteuerung die naturnothwendigen Staatseinkommenquellen zu zu suchen sind, schließt keineswegs aus, daß der durch die Benutzung dieser Quellen zum Fiscus gewordene Staat sich, wenn ihm die Gelegenheit geboten wird, auch noch andre von dem Vermögen der übrigen Einzelwirthschaften unabhängige Einkommenquellen verschaffe, die dann als blos nützliche oder mechanische erscheinen und ihn, soweit sie fließen, in den Stand setzen, eine sonst unvermeidlich auf die organischen Quellen fallende Belastung von gleichem Betrage zu unterlassen. Freilich kann diese unterbleibende Belastung der organischen Quellen nur dann einen Sinn haben, wenn die Durchführung der bloßen Vermittlerrolle wegen der Unvollkommenheit des Finanzwesens, noch erhebliche Reibungen und Schwierigkeiten im Gefolge hat, aus deren wünschenswerther Vermeidung erst dem Fiscus die Ermächtigung erwächst, über jene einfache Stellung hinauszugehen und die complicirtere und künstlichere eines auf der Basis von selbstständigem Stammvermögen stehenden Wirthschafters einzunehmen.

Es können nun die mechanischen Quellen des Staatseinkommens wieder von zweierlei Art sein:

1. Domänen sind ertraggebendes Eigenthum, welches

der Fiscus gleich jeder andern Einzelwirthschaft unter privatrechtlichem Titel erwirkt und besitzt.

2. Fiscalvorrechte sind ausschließliche Rechte des Staates auf ganze Gattungen von Vermögensobjecten, welche sonst ihrer Natur nach Privatwirthschaften zufallen würden und also nur in der Absicht, öffentliches Einkommen daraus zu ziehen, dem Fiscus kraft besondern Vorrechtes vorbehalten sind.

Erste Abtheilung.

Die Gebührenerhebung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze.

§. 23.

Es wird niemals möglich sein nachzuweisen, in welchem Verhältniß die einzelnen Staatsangehörigen Veranlassung geben, daß der Staat die zur Herstellung und Unterhaltung seiner sämmtlichen Einrichtungen erforderlichen Kosten aufwenden muß. Offenbar fehlen die Anhaltspunkte, nach denen eine solche Ermittlung auch nur mit dem entferntesten Schein von Zuverlässigkeit durchgeführt werden könnte. Diese Unmöglichkeit, sowie die daraus folgende Unthunlichkeit einer Vertheilung der Staatslasten auf die einzelnen Angehörigen, je nach dem Maße wie sie dem Staate Kosten verursachen, d. h. nach dem Princip der Assecuranzgesellschaft, ist aber selbst nur ein ausdrucksvoller Beweis für die Wahrheit, daß das Staatsleben mehr ist als ein bloßes Aggregat von Beziehungen, in denen die Einzelnen zur Gesammtheit stehen, daß vielmehr die Gesammtpersönlichkeit mit den Einzelpersönlichkeiten in unauflösli-

cher Weiſe verwachſen iſt, und beide einander in einem Inbegriff von Wechſelwirkungen bewegen, deſſen Geſetzmäßigkeit ſich überhaupt nicht in todten Zahlen ausrechnen läßt.

Steht aber feſt, daß der verſuchte Nachweis des Verhältniſſes, in welchem die einzelnen Staatsangehörigen an der Koſtenprovocation ſämmtlicher Staatseinrichtungen Antheil nehmen, immer illuſoriſch ſein muß *), ſo iſt damit doch keines-

*) Es iſt kaum glaublich, daß dennoch die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Schriftſteller dem Grundſatze huldigt, das (organiſche) Staatseinkommen ſei von den einzelnen Staatsangehörigen je nach dem Maße ihrer Antheilnahme an den Staatseinrichtungen aufzubringen. Vgl. nur: A. Smith IV. p. 244; Sismondi II. p. 152; Eſchenmayer, Vorſchlag zu einem einfachen Steuer-Syſtem. Heidelb. 1808. p. 7; Krehl, Skizze eines Steuerſyſtems. Erl. 1814. p. 30; Krönke, Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. Heidelb. 1819. p. 4; Jakob, I. p. 369; Behr, p. 88; Lotz, p. 147; Malchus, p. 148; Rotteck, IV. p. 287; Bierſack, über Beſteuerung. Frankf. 1850, p. 80; Graffenried, über die Einkommenſteuer. Zürich 1855, p. 60. Es tritt zwar nicht genügend klar hervor, ob die verſchiedentlich gebrauchten Ausdrücke, wie Genuß der Staatsanſtalten, Wohlthaten der Staatsverbindung, Vortheile durch den Staat ꝛc., im Sinne der betr. Schriftſteller als identiſch mit den provocirten Koſten zu betrachten ſind. (So ſagt Sismondi a. a. O.: Il est juste, que tous le (l'impôt) supportent, en proportion des avantages, que la société leur garantit, et des dépenses, que la société fait pour eux. Andere gebrauchen wenigſtens hie und da in ihren Detailerörterungen die Ausdrücke „Koſten“ und „gewährte Vortheile ꝛc.“ vermengt.) Allein es mag zu ihrer aller Ehren angenommen werden, daß ſie es (freilich dann mit etwas Begriffesverwechſelung) ſo gemeint und daß Keiner von ihnen im Ernſte daran gedacht habe, die Baſis der Koſtenprovocation zu verlaſſen, um dafür die der gewährten Vortheile zu ſubſtituiren. Denn während der Grundſatz, daß jeder in dem Maße Staatslaſten trage, wie er Staatskoſten provocirt, doch (abſtract aufgefaßt) noch einen Schein von Gerechtigkeit zur Seite hat, iſt das Princip, daß der Staat ſich von den Einzelnen je in dem Maße bezahlen

wegs gesagt, daß es nicht umgekehrt einzelne Staatseinrichtungen geben könne, hinsichtlich deren sich ein Antheilsverhältniß

---

lasse, wie ihnen durch die Staatseinrichtungen Vortheile erwachsen, höchstens würdig von einer egoistischen Krämerseele ausgeübt zu werden, die immer das Maximum des Gebrauchswerthes ihrer Leistungen für die Kunden im Auge hat und einem hungernden Armen, der um noch so hohen Preis kaufen muß, den Laib Brod doppelt so hoch rechnet, wie dem Reichen, der nur seine Brodvorräthe ergänzen will, obgleich die Kosten beider Brode gleich hoch sind und also nur, weil sich der Arme einen größern Vortheil von dem Brodkaufe verspricht, als der Reiche. Der bloße Gedanke eines solchen Schachers mit seinen wesentlichen Functionen ist schmachvoll für den Staat, wenn er auch freilich glücklicherweise niemals zur Verwirklichung kommen kann, ebensowenig wie die Idee einer Vertheilung aller Staatslasten nach Maßgabe der Kostenprovocation.

Welche Summe von Kosten veranlaßt denn jeder Einzelne der Staatscasse? Man müßte sich zur Beantwortung an die einzelnen Gegenstände der Kostenprovocation, d. h. an die verschiedenen Zwecke halten, die er im Staate erstrebt. Wäre da zunächst der zur Förderung seiner geistigen und moralischen Natur gemachte Staatsaufwand eines Nachweises fähig? Man könnte wohl nothdürftig aufzählen, was der Einzelne den Staat durch Antheilnahme an dessen Erziehungs- und Bildungsanstalten gekostet, allein damit wäre man auch schon zu Ende und außer Stand den fernen Nachweis der Kosten für die Masse des übrigen Bildungs- und Anregungsstoffes zu liefern, die ihm in den tausend und aber tausend Kanälen des täglichen Umganges zufloß, zu deren Speisung doch auch Staatsaufwand gemacht wird und seit Jahrhunderten gemacht werden mußte. Oder wollte man hervorheben, was der Schutz und die Sicherung der Person den Staat kostet, und dabei behaupten, daß, da das Leben und die Gesundheit eines Jeden für ihn gleichviel werth sei, der Staat auch für Jeden gleichviel aufwenden müsse? Man käme damit nicht weit. Könnte auch zugegeben werden, daß Jeder gleichviel Schutz seiner Person nöthig hat, so sagt dies doch noch nicht, daß auch der Staat auf Jeden gleichviel Schutzkosten verwenden müsse, denn der Kluge und Starke bedarf weniger Staatsschutz, als der Beschränkte und Schwache. Also auch

ihrer Kostenprovocation den verschiedenen Staatsangehörigen gegenüber nachweisen ließe. Zwischen dem reinen Privatinteresse eines Staatsangehörigen und seinem reinen Staatsinteresse, d. h. dem Punkt, wo seine Interessen ununterscheidbar mit denen der Uebrigen zusammenlaufen, liegt ein Grenzgebiet in der Mitte, auf welchem sich beide in mannichfachen Uebergängen begegnen. Muß auch der Staat in solchen Fällen, weil Staatsinteressen zu wahren sind, für Staatseinrichtungen sorgen, so

---

dieses fällt, und in welchem Streiflichte! Was ließe sich noch anführen? Augenscheinlich spielt der Schutz und die Förderung des Eigenthums der Einzelnen eine wichtige Rolle mit den von ihm im Staatsverband erstrebten Zwecken, und die Verfechter des Grundsatzes der Vertheilung der Staatslasten nach Maßgabe der Theilnahme an den Staatseinrichtungen, pflegen sich, nachdem sie die übrigen Positionen haben räumen müssen, an diesen letzten Punkt zu klammern, um darauf die Belastung der einzelnen Staatsangehörigen zu begründen. Es leuchtet aber sogleich ein, daß damit der ursprüngliche Grundsatz von ihnen selbst ad absurdum deducirt ist; denn man darf doch offenbar nicht ganz willkührlich eine Seite des staatlichen Lebens zur Vertreterin aller übrigen stempeln. Und überdies ist auch Schutz und Förderung des Eigenthums, ganz isolirt für sich als Staatsfunction betrachtet, keineswegs dazu angethan, einen brauchbaren Nachweis für die von einem Einzelnen dafür provocirten Kosten zu liefern. Man sagt zwar gewöhnlich naiv genug, wer mehr Eigenthum hat, muß auch mehr bezahlen, weil ihm mehr Staatskosten für Schutz und Förderung seines Eigenthums zu Gute kommen. Wenn auch ein andrer Weg (vgl. unten bei der Besteuerung §. 46) zu einem ähnlichen Resultate führt, so muß doch das hier gebrauchte quia entschieden zurückgewiesen werden. Denn es besteht durchaus kein constantes Verhältniß zwischen der Größe eines Eigenthums und der in Folge seiner Schutz- und Förderungsbedürftigkeit vom Staate aufzuwendenden Kostenmenge. — Vgl. gegen die Auffassung der oben cit. Schriftsteller: Zachariä, V. p. 409; Schön, p. 61; Rau, I. p. 346; J. S. Mill, Grds. d. pol. Oek. deutsch von Soetbeer, II. p. 266.

darf er doch nicht verkennen, daß sich dabei Privatinteressen geltend machen, die der Willkühr der Privatinteressenten einen Spielraum verstatten und ihnen keinen Anspruch auf eine dem unterscheidbaren und für Alle gleichen Staatsinteresse entsprechende Behandlung gewähren.

In der That nun giebt es Staatseinrichtungen von facultativer Benutzungsweise, bei denen mit aller Bestimmtheit hervortritt, daß ihre Kosten in höchst ungleichen Proportionen von den Staatsangehörigen veranlaßt werden. Während manche Staatsangehörige vielleicht niemals in directe Berührung mit einer solchen Staatseinrichtung kommen, sind es andre zuweilen, andre noch öfter, wieder andre sehr häufig und verursachen dem Staate um so stärkere Kosten, je ausgedehnter diese von ihrem eigenen Entschlusse abhängige und nach ihrem Belieben zu steigernde Inanspruchnahme vorkommt.

Wie bei allen Verwendungen des Staats darf man auch hier als Regel erwarten, daß die in solcher Weise veranlaßten Kosten vernünftigen und erlaubten Zwecken dienen und die Bestrebungen der provocirenden Staatsangehörigen zu deren wahrem Wohle fördern, man muß inzwischen auch darauf gefaßt sein, daß sie durch mißbräuchliche oder verbrecherische Handlungen hervorgerufen werden. Unter allen Umständen verlangt aber die Gerechtigkeit, daß die, welche nachweisbar dem Staate, mit voller Freiheit von ihrer Seite, stärkere einseitige Kosten verursachen, auch einseitig dafür Gebühren *) zu bezahlen haben.

---

*) In den finanzwissenschaftlichen Bearbeitungen vermißt man durchgängig eine Charakteristik der Gebühren, welche sie als selbstständige, berechtigte und nothwendige Classe von Staatseinkünften erscheinen läßt. Die meisten Schriftsteller haben, weder von dem Namen, noch von dem Begriffe, auch nur eine Ahnung und subsumiren

§. 24.

So unzweifelhaft es nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht des Staates iſt, Gebühren zu erheben, damit nicht von einzelnen Staatsangehörigen, durch ſtärkere Inanſpruchnahme von Staatseinrichtungen zu ihren Privatzwecken, auf die Geſammtheit eine ungerechte Belaſtung gewälzt werde, ebenſo genau ſind auch die Grenzen gezogen, innerhalb deren ſich die Gebührenerhebung zu halten hat und die ſie niemals überſchreiten darf.

Schon ein oberflächlicher Blick auf die Beſtimmung, welche die Staatseinrichtungen haben, bei denen eine Gebührenerhebung ſtattfindet, zeigt, daß ſie auf keinem Fall ausſchließlich oder auch nur überwiegend nach finanziellen Rückſichten behandelt werden dürfen. Sie beſtehen ja nicht, damit der Staat ein Einkommen

---

die einzelnen Zweige, theils unter die Beſteuerung, theils unter die „Regalien," die älteren auch wohl zum Theil unter die „zufälligen Einkünfte." Die Hervorhebung des Rembourſement (vgl. A. Smith, IV. p. 224; Schön, p. 31) hätte als Kryſtalliſationspunkt zur weiteren Entwicklung dienen können. v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, Stuttg. 1842, p. 276 mit ſeinen „Specialſteuern," und Bierſack a. W. p. 84 mit ſeinen „beſondern Steuern," die er übrigens auch p. 199 „Gebühren" nennt, kommen der Sache näher. Rau hat den Namen der Gebühren (I. p. 101, 312), ohne jedoch ihr Weſen nur entfernt ausreichend erfaßt zu haben. Er rechnet z. B. die Einnahme, die der Staat bei Privaterbſchaften zieht, zu den Gebühren, wohin ſie nicht gehört, und läßt dafür wichtige Gebühreneinrichtungen, wie Münze, Poſt, weg, indem er ſie zu den Regalien ſchlägt. So konnte er freilich dahin kommen, den Gebühren eine weſentliche Stellung und dauernde Berechtigung im Staatshaushalte faſt gänzlich abzuſprechen. Zachariä erkennt (V. p. 377) andeutungsweiſe die Nothwendigkeit und den weſentlichen Begriff der Gebühren ſehr wohl, wenn er die ihnen entſprechenden Koſten als beſondern Staatsbedarf aufführt.

aus ihnen ziehe, sondern damit bestimmte Staatszwecke durch sie gefördert werden. Dafür sind sie vorhanden und nur insoweit es dessen unbeschadet möglich ist, darf der Staat sie als Mittel zur Einnahmebeschaffung gebrauchen. Der finanzielle Gesichtspunkt ist bei allen derartigen Einrichtungen unbedingt der untergeordnete *), der überall ihrer höheren Widmung weichen muß, so zwar, daß sie, wenn es nicht anders wäre, auch bestehen könnten, ohne das mindeste finanzielle Erträgniß abzuwerfen. Je höhere Erträgnisse man sie aber abwerfen läßt, desto mehr ist offenbar der eigentliche Zweck, dem die Einrichtungen dienen sollen, gefährdet, da einmal die stärkere Bezahlung als Hemmniß ihrer Inanspruchnahme wirkt und dies sicherlich in der Mehrzahl der Fälle, wo eine lebhafte Benutzung ganz in der natürlichen Bestimmung der Einrichtung liegt, ein beklagenswerther Uebelstand ist, während auf der andern Seite ganz allgemein eine minder unbefangene und sachgemäße Behandlung zu befürchten steht. Hierdurch allein würde bereits der finanziellen Ausbeutung zur Erzielung reiner Einnahmen eine wirksame grundsätzliche Schranke entgegengestellt.

Es kommt aber noch ein andres, weit einschneidenderes Princip hinzu, welches sogar schlechterdings verbietet, daß die von Staatseinrichtungen erhobenen Gebühren auch nur deren Kosten decken. Und zwar entspringt dasselbe einer Erwägung der austheilenden Gerechtigkeit. Wollte man nämlich von den Indivi-

*) Vgl. die theils allgemeine, theils auf einzelne Einrichtungen sich beziehende Anerkennung dieses Grundsatzes bei Rau, I. p. 312; J. G. Hoffmann, p. 26; Mohl, die Polizeiwissenschaft, Tüb. 1844, I. p. 51; auch von denjenigen Schriftstellern hervorgehoben, welche bei ihrem Begriff der „Finanzregalien" die wesentlichen (regalia essentialia s. majora), die zu den Gebühreneinrichtungen gehören, von den zufälligen (r. accidentalia s. minora), die zu den Fiscalvorrechten zu rechnen sind, richtig scheiden.

duen, welche durch directe Inanspruchnahme einer Einrichtung der Staatscasse Kosten verursachen, die ganzen Kosten dieser Einrichtung, geschweige denn einen noch größeren Betrag, mittelst Gebührenerhebung einziehen, so müßte man geradezu läugnen, daß es eine Staatseinrichtung sei, und behaupten, daß es sich lediglich um eine keinerlei wesentliche, öffentliche Functionen versehende Anstalt handle. Dies wird Niemand wollen; es handelt sich bei der Gebührenerhebung unbestrittenermaßen um Staatseinrichtungen. Eine Staatseinrichtung aber darf niemals nur für eine bestimmte Zahl oder Classe von Individuen, sondern muß immer mit Rücksicht auf das Interesse der Gesammtheit geschaffen werden. Jede Staatseinrichtung, bei der eine Gebührenerhebung zulässig ist, verursacht nicht blos deßhalb Kosten, weil sie durch einzelne Staatsangehörige direct in Anspruch genommen wird, sondern auch, weil sie bereits im Hinblick auf die allgemeine Möglichkeit ihres Inanspruchgenommenwerdens bestehen muß und somit für alle Glieder des Volkes indirect förderlich ist. Ein Theil ihrer Kosten erscheint also immer ununterscheidbar von der Gesammtheit der Staatsangehörigen provocirt, und wenn auch die Proportion dieses Kostenbetrags zu den Gesammtkosten bei den verschiedenen Gebühreneinrichtungen noch so verschieden sein mag, so verlangt doch stets die Gerechtigkeit die Tragung eben des Kostentheils durch die Gesammtheit, den die Gesammtheit ununterscheidbar veranlaßt hat *).

§. 25.

Faßt man die charakteristischen Momente zusammen, die bei der Gebührenerhebung wahrzunehmen sind, und formulirt sie in einzelne Sätze, so ergiebt sich Folgendes:

---

*) Bestimmt ausgesprochen von Biersack a. W. p. 84.

1) Die Gebühren sind Staatseinkünfte, welche aus dem Vermögen der Staatsangehörigen nur in besondern Fällen einer directen Berührung derselben mit Staatseinrichtungen bezogen werden.

2) Damit Gebührenerhebung von einer Staatseinrichtung statthaft sei, muß der bestimmte Nachweis vorliegen, daß die einzelnen Staatsangehörigen, welche in eine von ihrem Belieben abhängige Berührung mit derselben treten, hiedurch überwiegende einseitige Kosten verursachen.

3) In ihrer finanziellen Behandlung dürfen die Gebühreneinrichtungen nicht zusammengeworfen, sondern muß jede von ihnen als selbstständiges Ganze mit seinen ihm eigenartigen Ansprüchen respectirt werden.

4) Bei jeder einzelnen Gebühreneinrichtung dürfen nicht nur keine reinen Ueberschüsse, die dann verfügbare Mittel zur Bestreitung andrer Staatsausgaben liefern würden, erzielt werden, sondern es darf der Gebührenertrag selbst nicht einmal die Kosten decken.

5) Zur Normirung der Gebührensätze dient lediglich der, durch die einzelnen Inanspruchnehmenden verursachte, Kostenaufwand als Anhaltspunkt und nicht der individuelle Vortheil der den Benutzenden etwa erwachsen mag.

6) Das Verhältniß zwischen dem durch Gebühren zu deckenden und dem aus allgemeinen Mitteln zu bestreitenden Theile des Kostenbetrags ist für jede in Frage kommende Staatseinrichtung je nach dem Maße festzustellen, wie die privative oder die staatliche Seite mehr in den Vordergrund tritt.

7) Entsprechend den im natürlichen Lauf der Dinge von Zeit zu Zeit eintretenden Veränderungen in der Benutzungsweise und in den Kostenelementen einer Gebühreneinrichtung, muß die hierdurch zu Tage tretende Differenz zwischen dem wirklichen und dem gerechtfertigten Gebührenerträgniß periodisch durch

neue Regulirung der Gebührensätze ausgeglichen werden, insofern das veränderte Erträgniß nicht etwa durch eine gleichzeitig erfolgte Aenderung der Proportion zwischen öffentlichem und privativem Interesse nunmehr als gerechtfertigt erscheint.

8) Bei notorisch dürftigen Staatsangehörigen kann, wenn durch Nichterfüllung ihres Privatinteresses ein beigemischtes Staatsinteresse unbefriedigt bleiben würde, für Nachlaß der Gebühren gesorgt werden *).

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Gebührenzweige.

A. Die Verwaltungsbehörden.

§. 26.

Wenn auch unzweifelhaft keine einzige Staatsverwaltungsbehörde lediglich den Interessen bestimmter Staatsangehörigen

*) Nach der Auffassung, welche die Gebühren in der Wissenschaft gefunden, der ihr einheitlicher Begriff fremd blieb und die deßhalb keine gemeinsamen obersten Grundsätze, sondern höchstens abgerissene und in ihrer Zusammenhanglosigkeit fast werthlose Verhaltungsmaßregeln lieferte, darf die Behandlung, welche den in Frage kommenden Staatseinrichtungen noch fast durchgängig in der Praxis zu Theil wird, kaum befremden. Und diese ist denn in der That eine höchst traurige. Entstanden und ausgebildet in einer Zeit, wo der Grundsatz der Plusmacherei: „Nimm, wo am leichtesten zu finden!" herrschend war, werden die sich in praxi findenden Gebühren, einige durch die Macht der Umstände abgedrungene Verbesserungen abgerechnet, noch heute im Wesentlichen fast ohne jeden höhern leitenden Gedanken verwaltet, so daß sie weit eher als auf den Namen von „Gebühren" auf den von „Ungebühren" Anspruch hätten.

In der nachfolgenden Darstellung sollen die verschiedenen Staats-

zu dienen bestimmt ist, vielmehr jede Amtsstelle im Hinblick auf von ihr zu vollziehende öffentliche Functionen eingesetzt wird, so kann doch auf der andern Seite ebensowenig darüber Streit entstehen, daß bei der Berührung, in welche die Staatsangehörigen mit den Verwaltungsbehörden durch schriftlichen Verkehr treten, sich persönliche Angelegenheiten der Einzelnen auf sehr mannichfaltige Weise in den Vordergrund drängen können und daß hierdurch einseitige Kostenprovocationen erfolgen. Es scheint daher Nichts natürlicher, als die Anordnung von Gebühren, welche bestimmt sind, einen aliquoten Theil von dem gesammten Kostenaufwand zu decken, den die Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden hervorruft. Die Einziehung dieser Gebühren kann nun höchst einfach und leicht durch die Vorschrift bewirkt werden, daß zu allen Eingaben, welche Jemand in seinem persönlichen Interesse an eine Staatsbehörde richtet und zu allen ihm zugehenden Ausfertigungen dieser Behörden, welche auf seine Veranlassung und wegen seiner Person erfolgen, nur Papier verwendet werden darf, das die Finanzverwaltung mit Stempeln versehen und zu den entsprechenden Preisen verkaufen läßt.

Leider aber wurde über der Form die Sache vergessen. Die außerordentliche Bequemlichkeit und Sicherheit des Gebühreneinzugs durch Stempelpapier war für eine Finanzpolitik, die nur darauf ausgieng, auf die bequemste und sicherste Weise die Staatscassen möglichst zu füllen, zu verführerisch, als daß nicht an die Stelle einer richtig organisirten und durch den Stempel blos vermittelten Gebührenerhebung, eine maßlose, jedes vernünftigen und rechtlichen Princips entbehrende Ausbeutung hätte

---

einrichtungen, welche zu einer Gebührenerhebung geeignet erscheinen untersucht und die speciellen wissenschaftlichen Grundsätze über deren Anwendbarkeit dargelegt werden.

treten sollen, welche in dem ganz formellen Act der Papierstempelung den materiellen Grund zur Eröffnung einer reichlich fließenden Einnahmequelle fand *).

§. 27.

Allerdings ist die Entwerfung einer bis in das kleinste Detail hinab mit Schärfe und Consequenz durchgeführten Stempelgebührenordnung mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden; doch läßt sich, wenn man gewissenhaft die allgemeinen Grundsätze im Auge behält, jedenfalls die Aufgabe so lösen, daß keine erheblichen Bedenken dagegen auftauchen können.

Vor Allem wird der Gesichtspunkt, daß durch die Stempelgebühr nur eine theilweise Deckung des für die Staatsverwaltungsbehörden gemachten Aufwandes erzielt werden dürfe, unverrückt festgehalten werden müssen. Erst, wenn die Versuchung, möglichst hohe reine Ueberschüsse aus der Geschäftsführung der Staatsverwaltungsbehörden zu ziehen, gründlich abgeschnitten ist, wird Gelegenheit und hinreichend guter Wille, auch das Uebrige sachgemäß zu ordnen, vorhanden sein. Wie groß nun der durch Gebühren und der aus allgemeinen Mit-

*) Schon dann, wenn die Geschäftsführung der Staatsverwaltungsbehörden, unter hauptsächlichster Bemessung der Sätze nach den Werthsummen, um die es sich für die Interessenten handelt, zur Erzielung reiner Ueberschüsse ausgebeutet wird, hat man es vielmehr mit einer schlechten Steuer, als mit einer Gebühr zu thun. Ganz und gar geht auch die letzte Spur von dem Charakter einer Gebühr verloren, wenn in Fällen, wo eine Staatsbehörde gar nicht in Anspruch genommen wird und nicht das Mindeste leistet, die Anwendung des Papierstempels vorgeschrieben ist, z. B. bei Wechseln, Quittungen, Frachtbriefen, kaufmännischen Büchern. — Vgl. Lotz, p. 291; Malchus, I. p. 301; Rotteck, IV. p. 282, 363; Hoffmann, p. 427; Rau, I. p. 315; Biersack, p. 200.

teln zu deckende Theil des gesammten Kostenaufwandes sein müsse, für diese Frage ist freilich kein bestimmter Zahlenausdruck als generelle Beantwortung möglich. Vielmehr muß in jedem Lande die Frage nach den jeweilig herrschenden thatsächlichen Zuständen entschieden werden. Indessen läßt sich allgemein mit Bestimmtheit wenigstens so viel aussprechen, daß der durch Gebühren zu deckende Kostentheil der bei weitem kleinere sein muß, da sicherlich kein Staat existirt, in welchem sich ein erheblich großer Theil von den Leistungen der Verwaltungsbehörden, als durch Privatinteressen der einzelnen Staatsangehörigen provocirt nachweisen läßt.

Sehr gefehlt würde es ferner sein, wenn man unterlassen wollte, die Fälle bestimmt auszuscheiden, in welchen die directe Berührung der Staatsangehörigen mit den Verwaltungsbehörden nicht als gebührenpflichtig zu betrachten ist. Wenn die Berührung nicht durch den Staatsangehörigen, sondern durch die Behörde veranlaßt wird, oder wenn ersterer zwar die Berührung veranlaßt, aber nicht sowohl in seinem Privatinteresse, als im unzweifelhaften reinen Staatsinteresse, oder wenn auch die von ihm ausgehende Provocation sein Privatinteresse betrifft, dabei aber der Staat auf der andern Seite nicht als solcher, sondern ebenfalls als Privatperson erscheint, so würde in all diesen Fällen die Gebührenerhebung durchaus ungerechtfertigt sein.

§. 28.

Im Uebrigen müssen die in den einzelnen Fällen zu erhebenden Gebührensätze so proportionirt werden, daß jede gebührenpflichtige Berührung so viel bezahlt, als sie im Hinblick auf den nicht aus allgemeinen Mitteln zu deckenden Kostentheil in der That Kosten veranlaßt. Besteht das gebührenpflichtige Schriftstück in einer Ausfertigung, so wird die Wahl des anzuwendenden Stempelsatzes, da sie von der Behörde selbst erfolgt,

welche die ganze Einrichtung überblickt und die Stellung des einzelnen Falles zu derselben nach verrichteter Arbeit zu würdigen weiß, nicht so leicht auf Schwierigkeiten stoßen, als bei stempelpflichtigen Eingaben, wo es oft im Voraus minder klar ist, welches Maß von Kosten sie verursachen werden. Die Gebührenordnung wird sich hier im Wesentlichen zweier Anhaltspunkte zu bedienen haben, nach denen sich die Scala der Gebührensätze ergiebt, einmal des Grades von Mühe und Zeitaufwand, den die verschiedenen in Frage kommenden Gegenstände an sich den Staatsbehörden verursachen müssen und sodann der räumlichen Ausdehnung, in welcher ein Gegenstand in jedem einzelnen Falle auf dem Schriftstück erscheint. Um dem letztern Momente Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, sehr kleines Format für das Stempelpapier bei Eingaben anzuwenden und das Maximum der darauf zulässigen Zeilen und Worte festzusetzen, dagegen aber den untersten Gebührensatz für einen Stempelbogen sehr niedrig zu greifen.

Ein wesentliches Erforderniß einer guten Stempelgebührenordnung ist noch, daß sie einfach, klar und bestimmt gehalten sei, damit unabsichtliche Contraventionen gegen ihre Bestimmungen möglichst vermieden werden können.

B. Die Justizpflege.

§. 29.

Bei der Justizpflege findet sich eine Gebührenerhebung*) nicht minder, als bei der Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden geboten, da für eine solche ganz die nämlichen Voraus-

*) Vgl. Jakob, I. p. 572; Hoffmann, p. 418, 429; Prittwitz, p. 283; Rau, I. p. 320 fg. und die außerdem in der Anm. zum vorigen §. genannten Schriftsteller.

setzungen wie dort vorliegen und sogar die als gebührenpflichtig zu bezeichnenden Berührungen der Staatsangehörigen bei der Justizpflege weit häufiger und intensiver auftreten, als bei irgend einem Zweige der Staatsverwaltung. Sollen übrigens die Gerichtssporteln den Charakter von Gebühren behalten, so versteht sich ganz von selbst, daß die Sätze lediglich nach dem in den verschiedenen Fällen der Inanspruchnahme verursachten Aufwande abgestuft und so normirt sein müssen, daß sie nicht die ganzen Kosten der Justiz decken, weil schon deren bloßes Vorhandensein der Gesammtheit zu Gute kommt und eine Menge von Rechtsverletzungen und Streitigkeiten verhütet. Im Allgemeinen dürfte man vielleicht annehmen, daß eine erheblich mehr als die Hälfte der ganzen Justizkosten aufbringende Gebührenerhebung schon zu stark wäre.

Zur richtigen Subrepartition der Sportelgebühren ist es angemessen, die drei Zweige der Justizpflege als Elemente, die eine gewisse Selbstständigkeit beanspruchen, zu behandeln. Bei der Criminaljustiz sind je die wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten gebührenpflichtig. Wer durch rechtswidrige Handlungsweise den Staat zwingt, das Recht seiner Herrschaft und Ordnung aufrecht zu erhalten, indem er den Verletzer den Formen des Processes unterwirft und zur Strafe zieht, verursacht dadurch einseitige Kosten, die man der Gesammtheit nicht aufbürden darf. Bei der Civiljustiz hat die unterliegende Parthei die Sportelgebühr zu tragen, denn sie erscheint jedenfalls als der intellectuelle Urheber einer durch Störung oder Verdunklung privativer Rechte provocirten Inanspruchnahme der richterlichen Thätigkeit und der hierdurch bedingten einseitigen Kosten. Bei der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen mit Recht dem oder (pro rata) den Interessenten, welche die zu den fraglichen Rechtsgeschäften (Kaufverträge über Grundeigenthum, Testamente, Erbvertheilun-

gen ꝛc.) nothwendige richterliche Beihülfe verlangen, entsprechende Kostenbeiträge zur Last. Nur muß dabei streng festgehalten werden, daß für keine andere als solche Geschäfte, zu deren Rechtsgültigkeit aus wirklich in der Natur der Sache liegenden Gründen die Vornahme vor Gericht geboten ist, Gebührenerhebung stattfinde und daß man nicht, um Einkommen zu erhaschen, die amtliche Cognition für Dinge vorschreibe, bei denen eine solche nicht erforderlich ist*).

Daß endlich die Sportelordnung klar und unzweideutig abgefaßt sei, daß die Erhebung der Sporteln nicht nur nicht für eigne Rechnung der Justizbehörden, sondern, wo sie sich nicht durch Stempelpapier vermitteln läßt, überhaupt nicht durch diese, vielmehr durch die Finanzbehörden auf Grund der gerichtlichen Ueberweisungen erfolge, daß Dürftige durch Zulas-

*) Alsdann, wie dies z B. beim französischen Enregistrement sehr schroff hervortritt, hat man es ebensowenig mehr mit Gebühren zu thun, als in den i. d. Anm. z. vor. §. erwähnten Fällen, sondern mit höchst nachtheiligen Belastungen, denen jeder rechtliche und vernünftige Grund abgeht. Denn, auch als Steuern betrachtet, sind sie unter keinen Umständen zu rechtfertigen. — Ueberhaupt sind die Sportelgebühren in allen Zweigen der Justizpflege fast durchgängig viel zu hoch und falsch proportionirt, denn der nach bestehender Praxis wesentlich die Grundlage abgebende Maßstab der Vermögensverhältnisse ist für eine Gebühr, wenigstens in solchem Umfange, nicht anwendbar. Es kann ihm höchstens der sehr untergeordnete Einfluß zugeschrieben werden, daß, je größer die Werthsummen sind, um die es sich handelt, auch, wegen der damit steigenden persönlichen Verantwortlichkeit des Richters, diesem ein desto größerer Aufwand von Mühe und Zeit erwächst. Wollte man aber jene Bemessung vom Standpunkte der Besteuerung vertheidigen, so würde man sich selbst ad absurdum führen, da die hier zu Tage tretenden Vermögenssymptome rein zufällig und keinerlei fester Regel unterworfen sind. Vgl. unten §. 46 fg.

sung zum Armenrecht von Sportelentrichtung befreit bleiben, sind alles unzweifelhafte Erfordernisse einer guten Einrichtung der Sportelgebühr.

C. Die Staatsbildungsanstalten.

§. 30.

Obschon der Staat die Sorge für die zur Pflege und Förderung der nationalen Bildung erforderlichen Anstalten in erster Linie der freien Privatthätigkeit und der Wirksamkeit der Gemeinden überlassen und über dieselben dann nur eine Oberaufsicht führen soll, welche ausreicht, eine Gefährdung dieses so wichtigen Zweckes zu verhüten, so giebt es doch auch der Fälle nicht wenige, wo ihm die positive Verpflichtung erwächst, selbst einen Kostenaufwand zur Gründung und Unterhaltung von Bildungsanstalten verschiedener Art zu machen. Damit ist allerdings ausgesprochen, daß solche Anstalten im Hinblick auf das Wohl der Gesammtheit bestehen. Allein nicht weniger evident ist die Thatsache, daß in der Benutzungsweise solcher Anstalten durch die einzelnen Staatsangehörigen, die mannichfaltigsten Abstufungen vorkommen, so daß es sich dabei nicht durchaus um ein für Alle unterscheidbar gleiches Staatsinteresse, sondern auch um sehr bestimmt hervortretende und leicht nachweisbare Privatinteressen handelt. Die Kosten, welche die Staatsbildungsanstalten verursachen, sind demnach zum Theil derart, daß sie durch Gebührenerhebung gedeckt werden müssen, da es sich der Gesammtheit gegenüber nicht rechtfertigen ließe, wenn die Anstalten unbedingt der Benützung eines Jeden ohne Entgelt freigegeben werden sollten *).

Daß das Gebühreneinkommen aus Staatsbildungsanstal-

*) Vgl. Jakob, l. p. 575; Mohl, Polizei. I. p. 467.

ten nur einen mäßigen Procentsatz der Gesammtkosten erreichen dürfe, folgt schon aus dem so mächtigen, segensreichen Einflusse, den sie indirect auf die Gesammtheit der Staatsangehörigen äußern. Starke Gebühren wären nicht nur den direct Benutzenden gegenüber ungerecht, sondern müßten auch die Wirksamkeit der Anstalten schwächen und den so sehr im allgemeinen Interesse liegenden Zweck der Volksbildung in höchst unerwünschter Weise beeinträchtigen *).

Die Gebührenerhebung wird vorzugsweise bei den der Erziehung der Jugend gewidmeten Anstalten von Wichtigkeit sein. Die einzige Classe von solchen, bei denen sich gänzliche Gebührenfreiheit rechtfertigen ließe, weil bei ihr das private Interesse fast durchaus hinter dem öffentlichen zurücktritt, die Volksschule (Elementarschule), pflegt mit gutem Grunde der Fürsorge der Gemeinden überlassen zu sein. Denn eben so triftig als die Forderung, daß allgemein der Jugend ein bestimmtes Minimum von Kenntnissen geboten werden müsse, ist die, daß es jeder Gemeinde überlassen bleibe zu entscheiden, um wieviel sie über dieses Minimum hinausgehen und wie sie demgemäß ihren Elementarunterricht einrichten wolle. Höhere Lehranstalten, welche der Staat einrichtet, Gymnasien, polytechnische Schulen, Universitäten ꝛc. geben jedenfalls mit Fug in dem Unterrichtshonorar der Schüler ein Gebühreneinkommen.

Bei anderen Staatsbildungsanstalten, wie Bibliotheken, Museen, technischen Sammlungen, könnte eine Gebührenerhebung, wenn sie als principiell zulässig erkannt würde, doch

---

**) Wenn nach Rau, I. p. 95 in Frankreich (1844) der gesammte Kostenaufwand für 6 theologische Facultäten, 9 Rechtsschulen, 3 medicinische und 1 Apothekerschule 1,880,860 Francs betrug und das Gebühreneinkommen daraus 1,601,000 Frcs., so ist dieser Betrag offenbar von einer durchaus unzulässigen Höhe.

nicht leicht von erheblicher Bedeutung werden. Der allgemeine Verkehr mit den Staatsbildungsbehörden unterliegt bereits der für die Geschäftsführung aller Verwaltungsbehörden angeordneten Gebühr.

D. Die Münze.

§. 31.

Es liegt im Wesen jeder Staatseinrichtung, daß sich niemals aus deren Benutzung durch die einzelnen Privatpersonen ihre Kosten aufbringen lassen, ohne daß der Zweck darunter litte, dem die Einrichtung dienen soll. Selbst bei den Einrichtungen, welche die stärkste Gebührenerhebung zulassen, bleibt immer ein Kostenrest übrig, für den dann die Deckung naturgemäß in den allgemeinen Mitteln der Gesammtheit gefunden wird.

Schon aus diesem Grunde —, um von anderen ganz zu schweigen — ist es rein widersinnig, die Handhabung von solchen Einrichtungen an Privatleute auf deren eigne Rechnung zu überlassen. Denn den ausübenden Privaten bliebe, wenn sie sich nicht durch fortwährenden Kostenzuschuß ruiniren wollten, gar keine andre Wahl, als die Ausbeutung der Einrichtungen, ohne Rücksicht ob deren Zwecke dadurch gefährdet würden. Läßt sich nun der Nachweis liefern, daß eine Einrichtung, die hergestellt und regelmäßig gehandhabt zu sehen dringend im allgemeinen Interesse liegt, unter allen Umständen nur mit fortwährendem unvergütetem Kostenaufwande erhalten werden kann, so ist damit ohne Weiteres — da ein andrer Weg undenkbar — ausgesprochen, daß sie vom Staate gehandhabt werden müsse.

Bei der Münze tritt dies frappanter als irgendwo sonst hervor, weil hier das Kosten verursachende Object der Einrichtung zugleich selbst das Medium ist, in welchem, wie alle wirth-

schaftlichen Geschäfte überhaupt, so auch alle Kostenvorgänge ihren Ausdruck finden. Sollte die Münzprägung ihre ganzen Kosten decken, so würde sich das gemünzte Geld nicht in der Beschaffenheit befinden können, wie es die Zwecke des Verkehrs erheischen.

Jeder Versuch, die umlaufenden Münzen fortwährend in guter Beschaffenheit zu erhalten und dabei doch die gesammten Kosten zu decken muß scheitern. Denn wer gute Münzen prägen und den unter seinem Stempel geprägten fortgesetzt den nämlichen Gehalt garantiren wollte, müßte, um keinen Schaden zu haben, auf eine auszuprägende Quantität rohen edlen Metalles nicht nur die Kosten schlagen, welche ihre directe Verwandlung in Münzen verursacht, sondern auch die Verluste, welche dadurch unvermeidlich entstehen, daß in Folge des häufigen Umlaufens nach Verfluß einer gewissen Zeit die ganze Münzmenge in einer Weise abgenutzt und verschlechtert ist, welche deren Einziehung nothwendig verlangt, damit sie umgeschmolzen, und mit Zuschuß der durch die frühere Circulation verloren gegangene Edelmetallmenge, neu geprägt werde — ein Proceß, der sich unausgesetzt und so oft wiederholt, als die Abnützung der circuliren den Münzstücke so stark geworden ist, daß ihr ferneres Verbleiben im Verkehr, eine factische Veränderungdes seitherigen Münzfußes herbeizuführen und damit die Zuverlässigkeit des circulirenden Geldes als Tauschmittel und Preismaß zu vernichten droht. Es müßte also zur Vergütung aller Kosten jedem umlaufenden Münzstück ein höherer Nominalwerth beigelegt werden, als seinen thatsächlichen einfachen Herstellungskosten (Metallwerth + Prägungswerth) entspricht. Aber der Verkehr erkennt nur diese letzteren allein als entscheidend für die Geltung des Münzstückes an. Wer fragt danach, wie oft ein Münzstück früher schon umgeprägt worden ist und neue Metallzusätze für die geschehene Abnützung erhalten hat? Und wer will nachweisen, wo diese Abnützung erfolgte? Wenn

ein Münzverfertiger seine Geldstücke in den Verkehr bringt, so ist jeder Abnehmer wohl bereit, ihm so viel dafür zu geben, als dem Metallgehalt und den nothwendigen Prägungskosten, um Münzstücke von solcher Beschaffenheit herzustellen, entspricht. Aber Niemand läßt sich bereit finden, eine Waare überhaupt und so insbesondere hier das gemünzte Geld deßhalb höher zu bezahlen, weil dasselbe demnächst, wenn es wieder an den Verfertiger übergeht, durch die Hände von hundert und aber hundert irgendwelcher, ihm unbekannter Personen eine Verschlechterung erlitten haben kann. Wollten aber dennoch die Münzverfertiger, etwa auf Grund monopolistischer Verabredung, darauf bestehen, die Durchschnittskosten aller Umprägungen auf jedes einzelne Münzstück zu schlagen und dadurch den verlangten höheren Nominalpreis zu erzwingen, so würde die unausbleibliche Antwort des Verkehrs darauf, eine Steigerung der Nominalpreise aller Waaren sein, proportional dem über die einfachen Herstellungskosten erfolgten Emissionspreis, und hiermit doch die ganze Maßregel illusorisch werden.

§. 32.

Ist somit durch das Gesagte schon klar, daß Privatleute, selbst den ausnahmslos redlichsten Willen bei ihnen vorausgesetzt, doch niemals im Stande sind, das Münzwesen als freien Industriezweig sachgemäß zu handhaben, so kann man um so mehr die weiteren Einwürfe gegen die Privatmünzindustrie, daß sie absichtlich betrügen würde, daß das Publikum a priori mißtrauisch gegen ihr Geld und dieses dadurch schlecht circulationsfähig wäre, daß nie das richtige Verhältniß zwischen der Geldmenge und dem Umsatzbedarfe getroffen werden könnte ꝛc., füglich bei Seite lassen und als unumstößliches Axiom annehmen, daß nur der Staat einen gefunden, dem Verkehrsbedürfniß ent-

sprechenden Zustand des Münzwesens zu erhalten vermag*). Er allein ist in der Lage, die von der Gesammtheit der Staatsangehörigen ununterscheidbar verursachte Abnützung der Münzen zu tragen und den außerdem noch trotz Einziehung der einfachen Prägekosten dadurch entstehenden Schaden sich gefallen zu lassen, daß dieselben, wenn sie auch bei jeder Prägung erstattet werden, doch bei jeder folgenden Umprägung wieder verloren gehen. Sie werden ihm also nicht definitiv ersetzt, sondern nur einstweilen, und was er endgültig als Gebühr davon zieht, sind nur die Zinsen der gezahlten Prägekosten bis zur demnächstigen Umprägung. Auf diese Gebühr ganz zu verzichten, also gar keinen Schlagschatz für die Prägekosten zu erheben, ließe sich nicht rechtfertigen**). Einmal ist es nur ganz in der Ordnung, daß die, welche durch überwiegend stärkeren Gebrauch der Münzen dem Staate stärkere einseitige Kosten veranlassen, auch gehalten sind, mehr dafür zu leisten, indem sie in den jeweilig von ihnen besessenen Münzsummen ein entsprechend größeres unverzinsliches Kapital auslegen müssen, dessen Zinsen dem Staate zu Gute kommen. Sodann gewährt

*) Obwohl das Münzwesen von sämmtlichen finanziellen Schriftstellern unter der Bezeichnung „Münzregal" dargestellt wird, so hat sich doch mit sonst seltener Einstimmigkeit und unter gleich entschiedener Verurtheilung der in der Praxis früher bestandenen schamlosen Mißbräuche die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß bei diesem Zweige der staatlichen Thätigkeit die Gewinnung von Einkommen durchaus der untergeordnete Gesichtspunkt sein müsse, der dem Hauptpunkt keinen Eintrag thun dürfe, wenn auch freilich zur Beurtheilung dieses Einkommens nach dem Gebührenprincip viel fehlt. Vgl. Jakob, I. p. 293 fg.; Lotz, p. 120; v. Malchus, I. p 114; Rau, I. p. 254; sodann auch J. G. Hoffmann, die Lehre vom Gelde. Berlin 1838; Mohl, Polizei. II. p. 485; Rau, Volkswirthschaftspolitik II. p. 155.

**) Anderer Ansicht ist vorzüglich Jakob, I. p. 320.

die bei der Prägung eingezogene Münzgebühr die Sicherheit, daß der Staatscasse kein Schaden erwächst, wenn Münzen durch Einschmelzen, Ausfuhr oder Fahrlässigkeit ihrer eigentlichen Bestimmung, dem Verkehr des Landes als Tauschmittel und Preismaas zu dienen, entfremdet werden.

§. 33.

Die erwähnte Münzgebühr ergiebt sich bei allem Gelde, welches der Staat prägt, einerlei ob grobe, vollhaltige Münze oder Scheidemünze. Bei letzterer ist aber noch eine Modification der Münzgebühr zu beachten. Es ist nämlich nicht thunlich, die nur zur Auseinandersetzung kleiner Verkehrsleistungen bestimmten, unter die Münzeinheit fallenden Theilmünzen vollhaltig aus edlem Metall (Silber) zu prägen, weil sonst die Dimensionen der Stücke zu geringfügig für die Handhabung im Verkehr ausfallen müssen. Es ist weiter höchst unwirthschaftlich, sie dadurch handgerechter zu machen, daß man ihnen soviel unedles Metall zusetzt, bis sie die richtige Größe erreichen, indem dann das edle Metall ebensoviel an seinem Werthe einbüßt, als es aus der stärkeren Legirung nöthigenfalls wieder auszuscheiden Kosten verursacht und sogar hiedurch ganz werthlos werden kann. Es empfiehlt sich deßhalb, um das edle Metall nicht beinahe ganz nutzlos und widersinnig aufzuopfern, daß man die Scheidemünzen aus einer gar kein Silber enthaltenden, aber doch durch ihre technische Anwendbarkeit werthvollen Metallcomposition verfertigt. Da aber diese Metallcomposition ihre eignen und von dem Edelmetall verschiednen Elemente der Preisbestimmung hat, so darf aus diesem Grunde die Ausprägung der Scheidemünze nicht ganz vollwerthig, sondern muß mindestens zu soviel höheren Nominalwerthe erfolgen, daß die unmittelbare Gefahr ihrer massenhaften Einschmelzung,

in Folge des gestiegenen Preises der Metallcomposition, als beseitigt angesehen werden darf. Alsdann zieht der Staat aber von der Scheidemünze eine um die beständig fortdauernden Zinsen der Differenz zwischen dem Nominalwerthe und dem effectiven Herstellungswerthe höhere Gebühr, für deren Statthaftigkeit, außer dem erwähnten in der Natur der Sache liegenden Grunde, noch der sehr triftige Umstand spricht, daß die relativen Gesammtkosten der Scheidemünze weit höher sind als die der groben, vollhaltigen Münze *).

---

*) Beispiel, unter den Voraussetzungen berechnet: daß die Prägungskosten für grobes Silbergeld (Gulden, Thaler) 1%, für Scheidemünze (Durchschn.) 5% des Nominalwerths betragen, daß die durchschnittliche jährliche Abnutzung bei grobem Silbergeld $^1/_{35}$%, bei Scheidemünzen $^1/_5$% des Gewichtes ist und daß durchschnittlich ersteres nach mindestens 20 Jahren, letztere mindestens nach $12^1/_2$ umgeprägt werden muß, sowie, daß es genügt, wenn die Scheidemünze 5% unter dem Nominalwerth ausgeprägt wird. Es kostet dann die Prägung von 1 Million Thaler groben Silbergeldes 10,000 Thaler. Von den geprägten 1 Mill. Thlr. sind aber nach Verlauf von 100 Jahren durch Abnützung verloren . . 28,571 Thlr.
für 5malige Umprägung daraufgegangen . . . 50,000 „
dazu die erste Prägung . . . . . 10,000 „
und es sind somit 88,571 Thlr.
die gesammten Kosten, welche die Staatscasse im Laufe von 100 Jahren aufwenden mußte, um 1 Mill. groben Silbergeldes in guter Beschaffenheit zu erhalten.

Läßt sich nun der Staat seine Prägekosten bezahlen, indem er die Münzen nur mit Zuschlag derselben ausgiebt, so bezieht er 5 mal 20 Jahre lang die Zinsen von 10,000 Thlrn., was ihm, einen Zinsfuß von 4% und einfache Zinsen gerechnet, in den 100 Jahren eine Münzgebühr von 40,000 Thlr. oder 45,1% obiger Kosten verschafft und wonach nur 48,571 Thlr. aus der allgemeinen Staatscasse zu decken bleiben.

Auf 1 Mill Thlr. groben Silbergeldes kann man 50,000 Thlr. Scheidemünze rechnen.

E. Die Landstraßen.

§. 34.

Alles, was durch erleichterte Beförderung von Personen, Nachrichten und Waaren zur näheren Verbindung räumlich entfernter Oertlichkeiten beiträgt, muß vom Standpunkte des Culturfortschrittes als wahrer Segen betrachtet werden. Nicht nur, daß den wirthschaftlichen Interessen durch die verminderten Frachtkosten und die erleichterte geschäftliche Berührung ein schier unermeßlicher Spielraum der Entfaltung und des Gedeihens

---

Deren Prägung kostet	2,500 Thlr.
die 8maligen Umprägungskosten in 100 Jahren sind	20,000 „
der Metallzuschuß für die in der nämlichen Periode erfolgte Abnutzung eines Metallwerthes von 45,000 Thlrn. beträgt	18,000 „
und es sind somit	40,500 Thlr.

die Gesammtkosten für 50,000 Thaler Scheidemünze in 100 Jahren.

Der Staat zieht dagegen an Gebühren a) 8mal $12\frac{1}{2}$ Jahre lang die einf. Zinsen von 2,500 Thalern erhobenen Prägekosten = 10,000 Thlr., b) 100 Jahre lang die Zinsen von 2,500 Thlrn. (5%) Differenz vom Nennwerthe = 10,000 Thlr., also a) und b) zusammen 20,000 Thaler oder 49,38 % der in 100 Jahren für 50,000 Thlr. Scheidemünze aufgewendeten Gesammtkosten, wonach nur 20,500 Thlr. aus der allgemeinen Staatscasse zu decken bleiben.

Die Gesammtkosten für 1 Mill. Thlr. vollhaltigen Geldes mit zugehöriger Scheidemünze sind demnach

in 100 Jahren	129,071 Thlr.
die Münzgebühren davon betragen (46,48%) . .	60,000 „
so daß zu Lasten der allgem. Staatscasse verbleiben	69,071 Thlr.

Rechnet man den Münzbedarf Preußens nur auf 200 Mill. Thlr. vollhaltigen Geldes, so wäre dessen nicht durch Gebühren gedeckter Aufwand dafür incl. der zugehörigen Scheidemünze jährlich . . . . . 148,142 Thlr.

der durch Gebühren gedeckte Aufwand	110,000 „
und der Gesammtaufwand auf die Münzanstalt .	258,142 Thlr.

eröffnet und dadurch schon indirect dem menschlichen Fortschreiten überhaupt die Bahn geebnet wird, — auch unmittelbar wirkt der persönliche und briefliche Verkehr durch Anschauung, Ideenaustausch, Durchdringung und Verallgemeinerung der verschiedenartigsten menschlichen Verhältnisse als mächtiges Ausbreitungs- und Förderungsmittel der Cultur.

Insofern nur für das Vorhandensein von Communicationsanstalten aller Art, Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, nicht in genügender Weise durch die Bestrebungen der Privaten oder Gemeinden gesorgt werden kann, tritt unabweisbar die Verpflichtung des Staates ein, mittelst der concentrirten Gesammtkraft zur Befriedigung eines so wichtigen Gesammtinteresses Vorkehrung zu treffen.

Was die Herstellung und Unterhaltung guter Landstraßen anbelangt, so wird diese in ausgedehntem Maße, wenn auch nicht von Privaten, so doch von Gemeinden mit Grund erwartet werden können. Gleichwohl bleibt dem Staate in Bezug auf systematische Ausführung der Hauptrichtungslinien eine große Aufgabe übrig, und es darf als feststehend angenommen werden, daß ein den Bedürfnissen des ganzen Landes angepaßtes, vorzügliches Straßennetz nur durch Staatsfürsorge zu erlangen ist *).

Es wird nun Niemand behaupten wollen, daß die ganzen Kosten der vom Staate erbauten und unterhaltenen Straßen ununterscheidbar von der Gesammtheit der Staatsangehörigen veranlaßt seien. Sind sie es auch sicherlich zum bei weitem größerem Theile, da jedenfalls einmal die Neubaukosten aus der allgemeinen Staatscasse bestritten werden müssen**), so ist

*) Mohl, Polizei. II. p. 404; Rau, Vwpolitik II. p. 209.

**) Es wäre resultatlos, wenn man auch die Hauptsumme der dauernden Anlagekosten einer Einrichtung nach dem Gebührenprincip zu

doch hinsichtlich des auf die regelmäßige Unterhaltung verwendeten Kostenbetrags evident, daß er in nicht geringem Grade speciell durch diejenigen verursacht wird, welche, indem sie ihre Privatinteressen dadurch fördern, die Straßen direct benutzen und verschlechtern. Eine theilweise Deckung der laufenden Unterhaltungskosten durch Gebührenerhebung *) ist also nicht blos gerechtfertigt, sondern auch der Gesammtheit der Staatsangehörigen gegenüber, die jedenfalls durchschnittlich ein geringeres Maß von Kosten als die direct Benutzenden provociren, geboten.

§. 35.

Gewiß muß man dringend wünschen, alle Hindernisse entfernt zu sehen, welche einer möglichst ausgedehnten und fruchtbringenden Benutzung der Landstraßen im Wege stehen könnten. Allein es geht doch zu weit, wenn aus diesem Grunde die gänzliche Unterlassung eines Einzugs von Landstraßengebühren verlangt werden will. Wohl wäre es zu noch größerer Erleichterung des Verkehrs recht wünschenswerth, wenn Jedermann die Benutzung der Landstraßen unentgeldlich gestattet und der Gesammtaufwand dafür von der allgemeinen Staatscasse übernommen würde. Das Nämliche gilt aber noch von einer Unzahl anderer, ebenfalls sehr wünschenswerther Dinge, die unausgeführt bleiben müssen, weil sonst der Staatsbedarf zu

---

decken versuchen wollte. Denn man müßte ins Blaue hinein vom Momente der Benutzung an bis zum unbekannten Zeitpunkte, wo dieselbe endigt, auf alle in der Zukunft jemals die Einrichtung Gebrauchenden einen aliquoten Theil von den Zinsen des Anlagecapitals repartiren, was offenbar unmöglich auszuführen ist, und gerade beweist, daß ein ununterscheidbares Gesammtinteresse vorliegt.

*) Biersack, a. W. p. 202; vgl. auch Jakob, I. p. 285; Fulda, p. 93; Rau, F. W. I. p. 328.

einer Höhe hinaufgeschraubt werden müßte, welche die richtige Beobachtung des Verhältnisses von Mittel und Zweck verbietet *) (§. 13). Die jeweilig zur Verfügung stehende Summe von Mitteln ist in Gemäßheit dieses Grundsatzes eine ganz bestimmt gegebene. Verzichtete man nun zu Gunsten des Landstraßenverkehrs auf eine principiell gerechtfertigte Gebühr von demselben, so hätte man andre Zwecke um den gleichen Betrag ungerechtfertigt zu Schaden gebracht. Für principiell gerechtfertigt ist aber die Landstraßengebühr so lange zu erklären, als nicht unzweifelhaft dem gänzlich freien Landstraßenverkehr die Eigenschaft eines so wichtigen Staatszweckes beigelegt werden kann, daß dagegen der zu Privatzwecken der direct Benutzenden provocirte Kostenaufwand als verschwindend klein erscheint.

Eine *solche* Wichtigkeit möchte sich aber schwerlich nachweisen lassen. Will man zu dem Ende die Nachtheile eines belasteten Verkehrs hervorheben, indem man sagt, die Gebühr vertheuere die Preise der versendeten Waaren und schmälere hiedurch den Absatz um so mehr, je voluminöser die Waaren und je weiter sie auf Landstraßen zu transportiren sind, so vergesse man doch die Kehrseite nicht und bedenke, um wieviel durch die aus der allgemeinen Staatscasse für Landstraßen aufgewendeten Kosten die Preise der versendeten Waaren erniedrigt werden, daß durch sie gerade der Absatz der schwer frachtbarsten und am weitesten zu transportirenden am meisten erleichtert wird und sehr viele Waaren dieser Art dadurch überhaupt erst

*) So wäre es z. B. ohne Zweifel recht schön und für den Aufschwung der Gewerbe und damit des ganzen Landes höchst ersprießlich, wenn der Staat den Handwerkern, Fabrikanten, Landwirthen ꝛc. auf allgemeine Kosten alle neuen vortheilhaften Erfindungen und Betriebsarten sofort umsonst zugänglich machte und ihnen die betreffenden Geräthe, Maschinen, Thierracen ꝛc. schenkte. Allein wohin sollte das führen?

Versendbarkeit erlangen. Der Staat hat wahrlich genug gethan, wenn er diese so bedeutenden Kosten auf die allgemeine Casse übernimmt und sich mit einem mäßigen Gebühreneinzug begnügt.

Die Regulirung der Gebührensätze hat sich lediglich auf das Gewicht und die Beschaffenheit der Fuhrwerke und nicht auf die versendeten Waarengattungen zu begründen, da erstere allein maßgebend für die verursachte Verschlechterung der Straßen sind. Das Gewicht bildet die einfache Scala für die Sätze. Steigt es jedoch über eine gewisse Belastung des Fuhrwerks*), so muß, weil dann eine ganz unverhältnißmäßig stärkere Beschädigung der Straßen eintritt, dafür eine specielle Zusatzscala bestehen. Eine ebensolche ist wegen des verschiedenen Verschlechterungsgrades erforderlich, den die Breite der Radfelgen und deren glatte oder unebene Oberfläche hervorruft.

F. Die Wasserstraßen.

§. 36.

Wasserstraßen, welche auf Staatskosten in schiffbaren Zustand versetzt und darin unterhalten werden, lassen die Erhebung

*) Höchstens 20 Ctr. auf das Rad. Vgl. F. A. Umpfenbach, Theorie des Neubaues, der Herstellung und Unterhaltung der Kunststraßen, Berl. 1830, p. 27. — Das Gewicht eines beladenen Fuhrwerkes wird übrigens in fast allen Fällen mit genügender Genauigkeit nach dem Augenschein, der Stärke der Bespannung und der Vergleichung der Frachtbriefe mit der Ladung ermittelt werden können, so daß man zu einer förmlichen Verwiegung (zu welchem Zwecke dann an den Hauptplätzen Waagevorrichtungen erforderlich sind) nur selten wird verweisen müssen. — Ueberhaupt ist eine wenig belästigende und aufhaltende Abfertigung wesentlich. — Die Controle und Erhebung bietet bei der Vorschrift, daß für die zu durchfahrende Strecke im Voraus bezahlt werden muß, keine erhebliche Schwierigkeit.

eines Gebühreneinkommens zu, welches wesentlich nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Landstraßengebühr zu beurtheilen ist. Der Aufwand, welchen der Staat für Häfen, Schleußen, Dämme, Kanalisirungen, Uferbauten, Ausbaggerungen ꝛc. macht, ist theils direct durch diejenigen provocirt, welche nachweisbar die Wasserstraßen für ihre Privatzwecke benutzen, theils indirect durch die Gesammtheit der Staatsangehörigen veranlaßt, indem die Belebung und Erweiterung des Schifffahrtsverkehrs unbestreitbar im allgemeinen Interesse liegt. Es wird folgerichtig der Staat eine partielle Vergütung dieses Kostenaufwandes in einer nach Maßgabe der laufenden Unterhaltungskosten proportionirten Wasserstraßengebühr suchen.

Während nun die Praxis hinsichtlich der Landstraßengebühr (allerdings eine merkwürdige Ausnahme) fast überall den zwei Grundprincipien, daß sie nur nach Maßgabe des verursachten Kostenaufwandes abgestuft werden und nicht die ganzen Kosten decken dürfe, gerecht geworden ist, findet man die von dem Wasserstraßenverkehr bezogenen Staatseinnahmen unter dem Namen Schifffahrtsoctroi, Wasserweggeld, Flußzoll meist noch in solcher Verfassung, daß sie eher auf alles Andere, als auf den Namen Gebühren Anspruch haben. Die Annahme eines sogenannten Wasserregales trug hinzu viel bei und veranlaßte den Bezug noch mancher anderer Einkünfte aus den innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Gewässern, wie z. B. für die gestattete Benutzung des Wassers zum Holzflößen oder zur Anlage von Mühlen. Alle derartige Bezüge der Staatscasse gehören nicht unter die Klasse der Gebühren, sondern der Fiscalvorrechte.

Aus dem Gesichtspunkte der ersteren kann nur eine solche mäßige Einnahme vom Wasserstraßenverkehr gebilligt werden, welche einen Theil der laufenden Unterhaltskosten deckt und in Gemäßheit des durch den Schifffahrtsverkehr in seine verschie-

denen Formen bedingten Verschlechterung der Anlagen abgestuft ist. Die wesentliche Grundlage hierfür wird in dem Gewichte der Schiffe und deren Ladungen zu suchen sein. Die verschiffte Gewichtsmenge bedingt die Breite und den Tiefgang des Fahrzeugs, in directem Verhältniß damit wird aber das Fahrwasser, die Böschung der Ufer ꝛc. verschlechtert. Auch beim Aus- und Einladen zeigt sich die gleiche Einwirkung der Gewichtsmenge hinsichtlich der Kais, Krahnen ꝛc., die indessen durch die Beschaffenheit der Ladung modificirt werden kann. Ein secundärer Einfluß bei Entwerfung des Tarifs geziemt der Bauart der Fahrzeuge, indem z. B. Dampfschiffe mit Rädern durch den stärkeren Wellenschlag mehr Schaden anrichten als Schraubendampfer.

Von noch weit größerer Wichtigkeit als beim Transport auf Landstraßen ist beim Schifffahrtsverkehr eine möglichst einfache und wenig aufhaltende Erhebung der Gebühren, indem schon geringe Verzögerungen hier gleich dem verkehrstreibenden Publikum beträchtliche Verluste bringen. Eine passende Entfernung der Erhebestellen und eine Abfertigung, die in der Regel ohne specielle Revision nur auf Grund der Schiffsaiche und der Manifeste, sowie anderer rein äußerlicher Anhaltspunkte erfolgt, wird zur Erfüllung jenes Zweckes beitragen *).

G. Die Eisenbahnen.

§. 37.

Ein verkehrs- und culturförderndes Element von so großartiger Tragweite, wie das Eisenbahnwesen, kann nur dann in voller Ausdehnung seine Früchte tragen, wenn es als dem Ge-

*) Vgl. Fulda, p. 84; Hoffmann, L. v. d. St. p. 450; Rau, I p. 333; Bierfack, p. 202; auch Mohl, II. p. 433.

bührenprincip unterworfene Staatseinrichtung behandelt wird. Es ist nothwendig, dies, den zur Zeit in dieser Beziehung noch herrschenden Auffassungen gegenüber, mit aller Bestimmtheit zu betonen. Allerdings zwar darf die Ansicht, daß die Eisenbahnen besser in den Händen des Staates als in denen von Privaten aufgehoben seien, bereits als zur überwiegenden Geltung gelangt betrachtet werden *). Denn die Vorzüge, welche man Privatbahnen nachrühmt, daß dieselben nämlich mit geringerem Kostenaufwande erbaut und betrieben würden als Staatsbahnen, sind mindestens sehr zweifelhaft **) und verschwinden jedenfalls ganz und gar hinter den mit ersteren unvermeidlich verknüpften großen Uebelständen. Die Privatindustrie wird nur solche Bahnstrecken übernehmen wollen, die ihr die größte Rentabilität verheißen. Da ihr der Staat nur die Concession zu einer begehrten Richtung verweigern, aber keine für die Verkehrs- und sonstigen Interessen passendere andere Richtung vorschreiben kann,

*) Vgl. Mohl, II. p. 422; Rau, Vwpolitik, II. p. 242; Knies, die Eisenbahnen und ihre Wirkungen. Braunschweig 1853. p. 29 fg.

**) Die neueren Erfahrungen scheinen eher dafür zu sprechen, daß der Staat bei gleicher Solidität billiger baut, als Private. Er hat einmal einen Stamm tüchtiger Ingenieure zur Verfügung und kann im Uebrigen die Detailausführungen, welche besser durch Privatunternehmer erfolgen, an solche in Accord geben. Was den Betrieb anbelangt, so ist dieser bei Eisenbahnen ein so stetiger und gleichförmig geregelter, sowie zugleich durch eine solche Menge von Personal vermittelter, daß die im Allg. zuzugestehende Ueberlegenheit des Privatbetriebs über den Staatsbetrieb gerade in diesem Falle kaum vorhanden sein dürfte.

Daß der Einwurf, die Privatbahnen ersparten dem Staate die Contrahirung beträchtlicher Schulden, nicht in Betracht kommen kann, ergiebt sich daraus, daß eine Staatsschuld kein Uebel ist, wenn die Mittel zu einer sonst anerkanntermaßen vom Staate mit Kostenaufwand vorzunehmenden Maßregel auf keinem zweckmäßigeren, als diesem Wege zu beschaffen sind.

so wird ihm, wenn er solche z. B. militärische Interessen gewahrt sehen will, Nichts übrig bleiben, als Linien von gar keiner oder höchst geringer Einträglichkeit zu bauen, während die Privatindustrie mit den von ihr erbauten Bahnbruchstücken glänzende Geschäfte macht. Diese bruchstückenweise Zersplitterung der Eisenbahnen unter eine Anzahl verschiedener Privatverwaltungen ist aber schon an und für sich eine wahre Calamität. Abgesehen von der im Bau der Richtungslinien bereits verfehlten Systematisirung zu einem einheitlichen Ganzen, wird der Betrieb solcher selbstständiger Strecken zu ewigen Conflicten, Reibungen und Mißverständnissen führen, ein geschlossenes Zusammenwirken und Ineinandergreifen nach einem großen Plane erschwert, wo nicht gar unmöglich werden und hiedurch (um von den durch die Zersplitterung gesteigerten Kosten ganz zu schweigen) das Interesse des Staats und der Verkehrtreibenden fortwährend auf das Empfindlichste leiden. Indessen ist dieser aus den einmal verschrobenen Verhältnissen mehr unwillkührlich entspringende Schaden nicht der größte, sondern die wohlbewußte Tendenz der Privatunternehmer, ihre Position so weit es irgend angeht für ihre eigennützigen und dem Gemeinwohl direct widerstreitenden Zwecke auszubeuten. Der beste Zügel, der, ganz im Allgemeinen, gegen solche eigennützige und gemeinschädliche Bestrebungen bei freiem Verkehr in der Jedem gestatteten Concurrenz gefunden wird, fehlt bei Privatbahnen gänzlich. Sowohl hinsichtlich der Bahnrichtung, als auch der Benutzung der Schienen der einen Bahn, besteht ein aus der Natur des Verkehrsmittels sich von selbst ergebendes Monopol.

Es könnte somit eine gut gehandhabte und die Concessionsbedingungen streng aufrechthaltende Staatsaufsicht allein noch als Schranke gegen den gemeinschädlichen Betrieb der Privatbahnen dienen. Indessen auch hiermit sieht es mißlich genug aus. Die Staatsoberaufsicht kann doch unmöglich der Bahn-

verwaltung auf Schritt und Tritt folgen, um jede ihrer Maßregeln zu controliren; mag sie noch so sorgfältig und gewissenhaft geübt werden, es wird immer ein Gebiet übrig bleiben, das sich ihrer Controle entzieht. Und in Bezug auf die controlirten Parthien wird ewiges Gezänke über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse und damit Hemmniß und Störung des Betriebes um so mehr herrschen müssen, als es doch rein unmöglich, ist in den Concessionsbedingungen schon zum Voraus alle künftigen Gestaltungen des Eisenbahnverkehres und seine so sehr der Veränderung unterworfenen Bedürfnisse einer festen, unzweideutigen Regelung zu unterwerfen. Das Gewicht all dieser Gründe ist so schlagend, daß man sich zum Schlusse förmlich gedrängt fühlt zu fragen, warum denn statt Staatsaufsicht nicht lieber Staatsbetrieb?

§. 38.

Allein so gerne und berechtigt man auch diese Frage bejahen mag, so ist es doch mit der Thatsache der Staatsbahnen noch nicht genug gethan, wenn man unterläßt, die sich mit Nothwendigkeit daraus ergebenden Consequenzen zu ziehen. — Es kann nicht genügen, daß der Staat nur die groben Mißstände der Privatbahnen vermeidet und auf der andern Seite doch seine Bahnen als einträgliche Gewerbsunternehmungen betrachtet und behandelt. Die Staatsbahnen müssen vielmehr Gebühreneinrichtungen sein, die, weit entfernt reine Ueberschüsse zur Bestreitung andrer Staatsausgaben zu liefern, nicht einmal ihre Kosten decken dürfen. Und diese Anforderung ist keineswegs etwas dem Wesen der Staatsbahnen neu Hinzutretendes, sondern im Begriffe der Staatseisenbahnen bereits implicite ausgesprochen. Denn die ganze Argumentation, daß die Eisenbahnen eines Landes Staatsbahnen sein müßten, sagt ja auf das Deutlichste, daß sich ein Gesammtinteresse damit verbindet,

deſſen Koſten ſomit ununterſcheidbar von der Geſammtheit pervocirt erſcheinen. Es giebt Staatsbahnen, es iſt die Pflicht des Staates alle Eiſenbahnen des Landes zu übernehmen, weil dies Staatszweck iſt. Und weil dies der Fall, fehlt dem Staate jedes Recht, die Koſten einer nothwendigen öffentlichen Function, den damit gleichzeitig auftretenden Privatintereſſen dadurch ganz aufzubürden, daß er von den durch ihre directe Inanſpruchnahme der Staatseinrichtung doch nur einen Theil von deren Koſten nachweisbar veranlaſſenden Privaten, auch den von der Geſammtheit ununterſcheidbar provocirten Koſtentheil ſich bezahlen läßt. Eine ſolche Verſündigung gegen den unzweifelhaften Rechtsgrundſatz muß denn auch, wie nicht anders zu erwarten, den Nachtheil im Gefolge haben, daß der Verkehr wegen der ihm angelegten Feſſel nicht das nach Lage der Umſtände mögliche Maximum der Ausdehnung erreichen kann. Und dieſe Verkürzung ſeines natürlichen Spielraums kann bei einem Fortſchaffungsmittel von ſo eminenter Bedeutung, welches Schnelligkeit und Wohlfeilheit zugleich vereinigt, nicht ſtreng genug beurtheilt werden.

§. 39.

Ob die zuläſſiger Weiſe durch Gebührenerhebung*) zu deckende Quote des Staatsaufwandes auf Eiſenbahnen in der ganzen Summe der laufenden Unterhaltungs- und Betriebskoſten oder in einem geringeren Betrage zu beſtehen habe, läßt ſich nur nach jeweilig gegebenen Verhältniſſen entſcheiden. Der

*) Vgl. Hanſemann, die Eiſenbahnen und deren Actionäre in ihrem Verhältniß zum Staate. Leipzig 1837; Rau, F. W. I. p. 297 fg. erkennt die grundſätzliche Richtigkeit der Gebührenerhebung bei Staatsbahnen nicht mit der Beſtimmtheit an, die man von einem Verfechter des gänzlich freien Landſtraßenverkehrs erwarten ſollte.

Gebührentarif für die Benutzung der Eisenbahnen legt, sofern es sich um Personenbeförderung handelt, lediglich die Transportentfernung und bei Waarenbeförderung auch das Transportgewicht zu Grunde. Eine secundäre verschiedene Tarifirung der Waaren nach ihrer Beschaffenheit kann, abgesehen davon, ob sie aus diesem Grunde stärkere Kosten verursachen, auch noch aus dem Gesichtspunkte zulässig erscheinen, daß bei gewissen Waaren eine gewährte Transporterleichterung so sehr im öffentlichen Interesse liegt, daß die Differenz von dem einfachen Frachtsatze als durch die Gesammtheit verursachter Kostenaufwand betrachtet werden darf.

Die stricte Anforderung, daß das Eisenbahnwesen nach dem Gebührenprincip behandelt werden müsse, läßt eine temporäre Modification zu, welche geeignet ist, das Mißbehagen, welches der zugemuthete Verzicht auf jeden vollständigen Ersatz von den enormen Kosten der Eisenbahnanlagen hervorruft, etwas zu mildern. Weil nämlich die Einführung einer Eisenbahn verglichen mit den seither angewendeten Transportmitteln ein so mächtiger Fortschritt ist, daß eine Menge von den auf Grund der seitherigen wirthschaftlichen Lage erwachsenen Verhältnissen rettungslos zu Grunde gehen muß, so kann es in billiger Rücksichtsnahme auf die hierdurch gekränkten Interessen nur erwünscht sein, wenn der Uebergang zu dem neuen Fortschrittselemente ein möglichst gemilderter und allmähliger ist, indem hierdurch den nachtheilig Betroffenen Zeit bleibt, sich in die neue Lage der Dinge zu finden und ihre wirthschaftliche Existenz vielleicht sogar nur mit höchst geringer Einbuße zu erhalten. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es ganz gerechtfertigt, noch eine gewisse angemessene Zeit nach Eröffnung einer Eisenbahn stärkere Tarifsätze in Anwendung zu bringen als sich nach dem bloßen Gebührenprincip gutheißen ließen. Die erzielten Mehr-

einnahmen können dann füglich zum theilweisen Ersatz des aufgewendeten Baucapitals verwendet werden.

H. Die Post.

§. 40.

Zu einem vollendeten Communicationssystem gehört die, durch menschliche Vorkehrungen überhaupt erreichbare, unbedingte Garantie, daß Personen, Nachrichten und Frachtstücke von kleinerem Umfange erforderlichen Falles mit dem höchsten zulässigen Grade von Schnelligkeit und Pünktlichkeit und zu, der jeweiligen Verkehrsnothwendigkeit genau angepaßten, Abgangszeiten von Ort zu Ort befördert werden können. Insoweit hierzu die seither erwähnten Communicationsanstalten nicht ausreichen und auch durch die Privatindustrie keine Abhülfe zu erwarten ist, hat die Wirksamkeit einer Staatsanstalt einzutreten, welche unter Zuhülfenahme dessen, was sie von bereits vorhandenen Communicationseinrichtungen brauchen kann, das Fehlende den Bedürfnissen entsprechend ergänzt und aus allen von ihr benutzten Elementen einen regelmäßigen Betrieb herstellt. Diese Anstalt ist die Post *).

Daß nun die schon früher geschilderten Communicationsanstalten für den obigen Zweck auf keinen Fall genügend ausreichen, ist leicht einzusehen. Wer selbst reisen, oder Briefe und Packetstücke versenden wollte, könnte tausendmal in Verlegenheit kommen, ehe er zum Ziel gelangte, wenn es blos Land- und Wasserstraßen und Eisenbahnen gäbe. Denn Land-

*) Vgl. Klüber, das Postwesen in Deutschland. Erl. 1811; (v. Imhof) über Postanstalten nach ihrem Finanz-Princip. Halle, 1817; Jakob, I. p. 331; Lotz, p. 121; Malchus, I. p. 131; v. Herrfeld, Post-Reform in Deutschland, Fkft. 1839; Prittwitz, p. 54; Mohl, II. p. 464; Rau, F. W. I. p. 268.

und Wasserstraßen leisten ihre Dienste doch erst, wenn die Behikel zur Fortschaffung dazu kommen und in einer gewissen Stetigkeit des Betriebes erhalten werden. Die Eisenbahnen aber erstrecken sich nur auf die bedeutenderen Richtungslinien des Verkehrs und lassen eine Menge von immerhin wichtigen Nebenstraßen unberührt. Und selbst bei dem Vorhandensein und Betrieb der Fortschaffungsmittel (Eilwagen, Dampfboote, Bahnzüge) kann sich wenigstens der Nachrichtenverkehr noch nicht für befriedigt halten, so lange nicht eine Organisation vorhanden ist, die sich seiner planmäßig annimmt und ihm die für sein Gedeihen umgänglichen speciellen Garantien bietet.

Weniger klar könnte indessen scheinen, daß die als Aufgabe der Post bezeichneten Functionen gerade nothwendig vom Staate ausgeübt werden müßten und daß nicht schon die Privatindustrie hinlänglich befähigt sei, allen in dieser Beziehung gestellt werdenden Anforderungen zu entsprechen. Es liegen jedoch hinlänglich gewichtige Gründe vor, welche nicht nur rechtfertigen, sondern geradezu gebieten, daß der Staat den schriftlichen Nachrichtenverkehr in seiner ganzen Ausdehnuug durch die Postanstalt besorgen lasse und die Beförderung von Personen und Frachtstücken wenigstens innerhalb gewisser Grenzen übernehme.

§. 41.

Dafür, daß der Staat die briefliche Correspondenz durch seine Briefpost vermittle, spricht vorerst die Erwägung der größeren Wohlfeilheit, mit der er diese wichtige Function zu erfüllen vermag. Die einheitliche fest geregelte Organisation durch das ganze Staatsgebiet, das Ineinandergreifen der Curse, die Vermeidung von unnöthigen Umspeditionen gewähren ihm einen Vorsprung im Betrieb, gegen welchen die durch Privatunternehmer eher mögliche Benutzung gelegentlicher kleiner Vor-

theile nicht in Betracht kommen kann. Daß durch die nämlichen Umstände, welche eine Kostenersparniß bedingen, an und für sich schon die Leichtigkeit, Raschheit und Sicherheit des Briefverkehrs gewinnt, ist von selbst klar. Weiter wird die beim Privatbetrieb immerhin zu befürchtende engherzige Ausbeutung der Verkehrsinteressen, die, da sich wenn auch nicht durch das ganze Land, doch jedenfalls zeitweise über größere Strecken ein factisches Monopol bilden muß, von der Privatindustrie sicherlich so rücksichtslos geübt werden wird, als es sich mit ihrem eigenen Interesse nur irgend verträgt, beim Staatsbetrieb wegfallen. Und endlich, was wohl das Wichtigste ist, kann ein Privatunternehmer nie und nimmermehr in dem Maße das für eine lebhafte Correspondenz unumgängliche Vertrauen des Publicums in Hinsicht auf die Wahrung des Briefgeheimnisses erlangen und dafür solche Garantien bieten, wie der Staat, welcher überdies, was seine eigne Correspondenz anbetrifft, leicht in mißliche Lage kommen kann, wenn er dieselbe einem, gar mannichfaltigen äußeren Einflüssen zugänglichen, Privatunternehmer zur Besorgung überläßt.

Eine auf Staatsrechnung zu besorgende Beförderung von Personen und Packetstücken, ist insoweit außer Frage, als es sich um Eisenbahnstrecken handelt. Daß dagegen der Staat auch auf den übrigen Verkehrsstrecken eine Personen- und Packetpost einrichte, die sich die Befriedigung des gesammten Verkehrsbedürfnisses in dieser Beziehung zur Aufgabe zu setzen hätte, darf, wenigstens in solchem Umfange, nicht als Nothwendigkeit anerkannt werden. Der Verkehr ist hier ein intensiverer als bei der Briefpost d. h. ein solcher, der auf kürzere Strecken massenhaftere Betriebsmittel verlangt. Damit entgeht einmal dem Staate der Vorsprung, den er bei der mehr extensiv betriebenen Briefpost hinsichtlich der Kosten und der Güte des Betriebs hat, und ist weiter die Aussicht auf faktisches Monopol

von Privatunternehmern in den Hintergrund gedrängt. Ist aber Concurrenz der Privatunternehmer, entweder beständig vorhanden, oder doch augenblicklich auf das Leichteste herzustellen, so kann von solchen, zumal wenn noch eine entsprechende Oberaufsicht des Staates hinzutritt, füglich eine ausreichende Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses im Allgemeinen erwartet werden. Der Staat wird daher nur in Ausnahmsfällen nöthig haben, Personen- und Packetposten einzurichten, dann nämlich, wenn hinlänglich wichtige Verkehrsinteressen vorliegen, die aus Rücksichten des Staatswohls nicht unerfüllt bleiben dürfen, nachdem ihnen eine sachgemäße Berücksichtigung von Seiten der Privatindustrie nicht zu Theil geworden ist, bei denen sich also gerade dadurch evident zeigt, daß sie keine reinen Privatinteressen sind, und daß die Verpflichtung des Staates vorliegt, zur Erfüllung eines Staatszweckes einzuschreiten.

§. 42.

Der letztere Gesichtspunkt ist der entscheidende für den Charakter der ganzen Postanstalt. Nimmermehr darf dieselbe als ein einträgliches Gewerbe, gleichgültig ob freies oder monopolistisches vom Staate betrachtet werden. Die thatsächliche Möglichkeit zu beiden liegt vor. Ein freies einträgliches Gewerbe wäre sie ihm, wenn er, von seiner natürlichen Ueberlegenheit hinsichtlich des Briefverkehrs Gebrauch machend, soviel Einkommen daraus zu ziehen trachtete, als es die Concurrenz mit den Privaten nur irgend zuließe und sich um die gute Einrichtung der Briefpost nur soviel als zu diesem Zwecke durchaus nothwendig, um die Personen- und Fahrpost aber, für die er nicht so concurrenzfähig ist, gar nicht bekümmerte. Ein monopolistisches einträgliches Gewerbe würde ihm die Post dagegen sein, wenn er die Privatindustrie davon gänzlich, also auch in Bezug auf die Zweige, welche sie besser als er betreiben könnte,

BSB MÜNCHEN

ausgeschlossen hätte, und nun die Anstalt bis zu dem durch Erfahrung genau festzustellenden Punkte ausbeutete, über den hinaus die allzu große Bedrückung, und in Folge dessen die Abnahme des Verkehrs, auch sein Einkommen schmälern müßte. Die Verwerflichkeit beider Verfahrungsweisen leuchtet ein. Es hängt ja nicht von der willkührlichen Wahl des Staates ab, ob er die Post und in welcher Ausdehnung er sie übernehmen wolle, sondern es sind ganz bestimmte im Interesse des Gemeinwohls zu erfüllende Functionen, welche ihm die Pflicht dazu auferlegen. Weil diese Functionen nur in der Hand des Staates sachgemäß ausgeübt werden können, ist es Staatszweck, daß die Post in der hiernach vorgezeichneten Ausdehnung bestehe. Und weil bei jedem nur mit Kostenaufwand zu realisirenden Staatszweck, die Kosten entweder ganz oder zum Theile ununterscheidbar von der Gesammtheit der Staatsangehörigen veranlaßt sind, das letztere aber bei der Post zutrifft, so muß dieselbe consequenter Weise dem Gebührenprincip unterliegen.

Allerdings wird bei der Post das Moment der Kostenprovocation durch Privatinteressen das wesentlich vorherrschende sein und es sich daher durchaus gutheißen lassen, wenn nur wenige Procente des Gesammtaufwandes durch Gebührenerhebung ungedeckt bleiben, ein Umstand, welcher dem richtigen Grundsatze vielleicht auch bei den Praktikern, die sich mit schwerem Herzen von jeder altgewohnten Einnahme trennen, eher Eingang verschaffen dürfte *).

*) Ein großes Hinderniß zur Herbeiführung der Postorganisation nach dem Gebührenprincip bildet die in manchen Staaten bestehende Verleihung der Post an das fürstliche Haus Thurn-Taxis, indem sie von diesem, welches sie natürlich vorwiegend als Gewerbsmonopol behandelt, erst mit beträchtlichen pecuniären Opfern zurückerworben werden müßte. Doch wird dies unausbleiblich über kurz oder lange allgemein geschehen, weil der bestehende Zustand jedenfalls auf die

Die Tarifirung der Briefportogebühr gründet sich der Hauptsache nach auf die beiden kostenprovocirenden Elemente: Gewicht und Entfernung. Damit die Berücksichtigung der Letzteren nicht zu unabsehbaren Weitläufigkeiten Anlaß gebe, empfiehlt es sich, nur eine bestimmte Anzahl von Zonen (etwa 3 bis 4) zu Grunde zu legen. Das Maximalgewicht eines einfachen Briefes darf nicht zu niedrig gegriffen werden. Bei Werthdeclarationen erfolgt ein Zuschlag zur Portogebühr, nach Maßgabe der der Post durch die übernommene Assecuranz erwachsenden Kosten.

Für den Packetportotarif gilt im Wesentlichen das Nämliche, nur daß die Sätze wegen der für ein gleiches Gewicht geringeren Kosten niedriger zu halten sind und die wirkliche Entfernung mehr maßgebend sein muß, ebenso wie letzteres auch für den Personentarif der Fall ist.

J. Der Telegraph.

§. 43.

Durch die Erfindung und Anwendung des Telegraphen und namentlich des elektrischen Telegraphen, der die vorher gebrauchten optischen Apparate ganz verdrängt hat, ist ein neues Verkehrsmittel in die Reihe der seither bestandenen eingetreten, welches sich durch eine vorher unerhörte und Raum und Zeit

---

Dauer unhaltbar ist. Vgl. den Aufsatz von Mohl, über das rechtl. Verhältniß der Taxis'schen Post zu den Staatseisenbahnen, in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Bd. I. 1844.

Ueber die vom Staate zu ergreifenden Maßregeln, solange die Anomalie noch fortdauert, vgl. E. H. L. Hoffmann, Aufsicht des Staates über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Lehen oder Pacht. (Zeitschr. f. d. ges. St.-W. Bd. III. 1846.)

beinahe verschwinden machende Raschheit der Beförderung von Nachrichten charakterisirt. Auf den ersten Blick erscheint Nichts natürlicher, als daß ein solches Verkehrsmittel, dessen Einrichtung und Betrieb an und für sich offenbar sehr wohl auf dem Wege der Privatindustrie erfolgen kann, dieser unbedenklich zu überlassen sei und der Staat sich dabei jedes selbstwirkenden Eingreifens enthalten könne. Eine nähere Erwägung lehrt indessen bald, daß die Fürsorge des Staates auf diesem Gebiete schwerlich jemals entbehrt werden kann.

Vorerst wird ein durch das ganze Land systematisch verzweigtes Telegraphennetz mit seinem einheitlich organisirten großartigen Betrieb für die Verkehrsinteressen schon ganz im Allgemeinen besser sorgen und wohlfeiler zu stehen kommen, als eine Menge von selbstständigen, wenn auch verbundenen Linien. Ein solches vollständiges Netz darf aber nur vom Staate erwartet werden, da die Privatindustrie sich auf die einträglicheren Strecken beschränken und um die übrigen nicht kümmern würde, während hier doch die wichtigsten Interessen zu wahren sein können, wie z. B. die eigne telegraphische Correspondenz des Staates. Ferner ist bei dem Telegraphenverkehr ein Analogon des Briefgeheimnisses zu beachten. Allerdings bleibt der Inhalt der Nachricht den expedirenden Personen principiell nicht verborgen, allein gerade deßhalb ergeht um so dringender die Anforderung, daß mit der erlangten Kunde kein Mißbrauch getrieben werde. Und Niemand wird läugnen wollen, daß der höchste erreichbare Grad von Sicherheit in dieser Beziehung eher von einem Stamme vorzüglich erprobter Staatsbeamten, als von dem Personal einer Privatgesellschaft zu erwarten sei, davon ganz zu geschweigen, daß unter keinen Umständen der Staat seine eignen Depeschen einem solchen Beförderungsweg anvertrauen kann.

Daß die Staatstelegraphen nach dem Gebührenprincip zu beurtheilen sind, versteht sich von selbst*).

Es ist aber hierbei, ebenso wie bei der Briefpost keineswegs ausgeschlossen, daß jeder Private sich zur Beförderung seiner Correspondenz jedes andern ihm gut dünkenden Weges bediene. Wenn nun bei dem Briefverkehr nur selten Jemand daran denken wird, eine andre Gelegenheit als die Post, da diese regelmäßig die beste und wohlfeilste ist, zu benutzen, so kann beim telegraphischen Verkehr weit eher der Fall vorkommen, daß sich Einzelne oder Gesellschaften speciell für ihre Zwecke eigne Linien auf größere oder geringere Entfernung anlegen, woran sie vom Staate nicht im Geringsten gehindert werden dürfen.

Telegraphen, Posten und Eisenbahnen werden übrigens auf die wohlfeilste und wirkungsreichste, sowie zugleich das Gebührenprincip am meisten sichernde Weise vom Staate betrieben werden, wenn er sie in möglichst enge Verbindung mit einander bringt und unter eine gemeinschaftliche Centralbehörde der Transportanstalten stellt.

§. 44.

Die seither erörteten Staatseinrichtungen dürften im Wesentlichen diejenigen sein, von welchen der Staat regelmäßig und mit erheblichem Erfolge Gebühren einziehen kann, um einen entsprechenden Theil von deren Kosten zu decken. Manche andre Einrichtungen können noch Gebühren gewähren, die aber

*) Knies, der Telegraph als Verkehrsmittel. Tübing. 1857, p. 245 fg., welcher die Berechtigung und Nothwendigkeit von Staatstelegraphen vertheidigt, will wenigstens aus deren Betrieb keine reinen Ueberschüsse, die er als unpassende Steuern verwirft, gelten lassen. Allein aus der oben schon wiederholt hervorgehobenen Ansicht ergiebt sich, daß Staatstelegraphen nicht einmal ihre Kosten decken dürfen.

theils von zu geringem finanziellem Belange sind, (wie z. B. die Einkünfte aus Irrenanstalten oder der Bestätigung von Maß und Gewicht), theils zu unbestimmt in ihrem Eintreten, als daß sie eine eingehende Besprechung rechtfertigen würden.

Auf jeden Fall erheischt die gute Ordnung und richtige Abgrenzung des Gebührenwesens in jedem Lande ausführliche und genaue Bestimmungen darüber, welche Einrichtungen und in welchem Umfange dieselben gebührenpflichtig seien.

Zweite Abtheilung.

Die Besteuerung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze.

A. Begriff und Zweck.

§. 45.

Durch die Besteuerung*) soll auf organischem Wege derjenige Theil des Staatsbedarfs gedeckt werden, welcher nicht be-

*) Die Besteuerung, welche wohl als die wichtigste und zugleich schwierigste Parthie des ganzen Finanzwesens bezeichnet werden darf, hat eine sehr ausgedehnte wissenschaftliche Behandlung gefunden, theils im Zusammenhange mit dem übrigen Finanzwesen oder mit der Volkswirthschaftslehre und der allg. Politik, theils ganz selbstständig in zahlreichen Monographien. Es ist hier aus der Literatur anzuführen: A. Smith, a. W. IV p. 243; Craig, Grundzüge der Politik, Bd. III. A. d. Engl. Leipzig, 1816; Ricardo, a. W. I. p. 143; J. S. Mill, II. p. 263; J. B. Say, II. p. 366; Sismondi, II. p. 150; Krug, p. 124; Graf Soden, p. 79; Jakob, I. p. 365; Behr, p. 86; Lotz, p. 142; Fulda, p. 146; Malchus, I. p. 148; Krause, II. p. 223; Zachariä, V. p. 400;

reits durch die Gebührenerhebung seine Befriedigung gefunden hat. Aus der Natur des Staatsverbandes folgt, daß sich unfehlbar immer eine durch Gebührenerhebung unbestreitbare Quote des Staatsbedarfs ergeben muß, die noch dazu regelmäßig von stärkerem Betrage, als das Gebühreneinkommen selbst sein wird. Denn die Gebührenerhebung läßt einmal bei den Staatseinrichtungen, hinsichtlich deren sie zulässig ist, mehr oder minder bedeutende Kostenreste ungedeckt, weil denselben das ununterscheidbare Gesammtinteresse zu Grunde liegt, und ist weiter, aus der nämlichen Ursache, auf die meisten Gegenstände des Staatsbedarfs überhaupt gar nicht anwendbar. Die Besteuerung erscheint somit als das wahre Correlat desjeniges Theiles des Staatsbedarfs, welcher von der Gesammtheit ununterscheidbar veranlaßt wird, und die Steuern sind die fortwährend wiederkehrenden Beiträge, welche der Staat seinen Angehörigen zur Bestreitung der im Interesse der untrennbaren Gesammtheit jeweilig aufgewendeten Kosten abfordert.

Schön, p. 55; Rotteck, IV. p. 285; Rau, I. p. 337, II. p. 1—239; Kröncke, das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmstadt und Gießen, 1804; Derſ., Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen, 1810; Derſ., Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelberg, 1819; Eschenmayer, Vorschlag zu einem einfachen Steuer-Systeme, Heidelberg, 1808; Seeger, Versuch über das vorzüglichste Abgaben-System, Heidelberg, 1811; Krehl, Skizze eines Steuersystems, Erlangen, 1814; v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens, Wien, 1821, Bd. I.; v. Seutter, Besteuerung der Völker, Speier, 1828; Ueber verhältnißmäßige Besteuerung, Leipzig, 1834; Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen, 1834; Hoffmann, die Lehre von den Steuern, Berlin, 1840; v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, Stuttg. 1842; Bierſack, Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung, Frankfurt, 1850.

Das Recht des Staates, Steuern aufzulegen, ist nur die unmittelbare Consequenz seiner Pflicht, die Staatszwecke zu erfüllen. Die Gesammtheit verursacht die zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Kosten und die Gesammtheit muß folgerichtig diese Kosten bezahlen. Die höchste Gewalt übernimmt eine unerläßliche Vermittlung zwischen Bedürfniß und Bedürfnißbefriedigung der Gesammtheit durch die Besteuerung, da der Staat als solcher an und für sich kein Vermögen hat und daher (sofern nicht, was aber als gelegentliche oder zufällige Erscheinung zu betrachten ist, Domänen- oder Fiscalvorrechte vorhanden sind), gezwungen ist, den ganzen, nach der Gebührenerhebung noch fehlenden Betrag aus dem Inbegriff der Vermögen seiner Angehörigen d. i. dem Volksvermögen zu schöpfen*).

B. Das Grundgesetz der Besteuerung.

§. 46.

Ist es nun zur Deckung des Staatsbedarfs nothwendig, einen Theil des Volksvermögens mittelst Besteuerung in Staatsvermögen zu verwandeln, so entsteht die Frage, nach welchen Grundsätzen der Eingriff in das Vermögen der Staatsangehörigen zu erfolgen habe und welche oberste Gesichtspunkte demgemäß als leitende Normen zur Ausübung der Besteuerung festzuhalten seien.

Offenbar ist jedem Staatsangehörigen sein Vermögen von Staate gleichmäßig garantirt; jedes Privateigenthum betrachtet

*) Die überhaupt sehr bedenkliche Annahme eines Staatsobereigenthumes über das Volksvermögen ist jedenfalls ganz überflüßig zur Begründung des Besteuerungsrechtes der Staatsgewalt, wie dies von Zachariä, a. W. V. p. 398 versucht wird.

der Staat als gleich heilig und durch Willkühr unverletzlich. Ist daher ein Eingriff in das Vermögen der Staatsangehörigen durch das Staatswohl unabweislich geboten, so muß dieser Eingriff jeden Staatsangehörigen mit gleicher Schwere treffen, Jedem ein solches Opfer auferlegen, daß Keiner eine stärkere Beschwerde empfindet, als der Andere. Und dies wird selbstverständlich dann und nur dann der Fall sein, wenn Jeder nach seiner Beitragsfähigkeit steuert*). Löst man diesen Satz, das Grundgesetz der Besteuerung, in seine Bestandtheile auf, so enthält er folgende Anforderungen:

1) Allgemeinheit der Besteuerung.

Keine natürliche oder juristische Person, welche selbstständige Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse hat, darf von der Beitragspflicht zu den Staatslasten befreit werden. Nicht beliebig herausgegriffene Elemente des Volksvermögens sind ja zur vollständigen Deckung des Staatsbedarfs verhaftet, sondern das ausnahmslos ganze Volksvermögen in all seinen durch die

*) Die oben (§. 23) erwähnten Verfechter der Ansicht, daß die Staatslasten der einzelnen Staatsangehörigen nach Maßgabe der ihnen durch die Staatsverbindung erwachsenden Vortheile aufzulegen seien und daß der Inbegriff dieser Vortheile (eine höchst willkührliche Annahme) in der Größe des vom Staate geschützten Vermögens seinen Ausdruck finde, kommen trotz ihrer unrichtigen Voraussetzungen und unlogischen Folgerungen in der Hauptsache doch zu dem richtigen Resultate — ein bemerkenswerthes Beispiel, wie die zwingende Gewalt eines großen Grundsatzes, dessen Wahrheit sich instinctmäßig Jedem aufdrängt und dessen Eindruck sich Niemand leicht zu entziehen vermag, selbst Männer von anerkanntem Scharfsinn und hervorragender wissenschaftlicher Tüchtigkeit dazu führen kann mit so haltlosen Argumenten zu Felde zu ziehen, um nur das doch ihrer innersten Ueberzeugung nach richtige Endziel nicht aufzugeben, zu dem sie aber keinen andern Weg sehen. Vgl. dagegen die am nämlichen Ort angeführten Schriftsteller, auch v. Sparre, die allg. Einkommensteuer. p. 25.

verschiedenen Privatvermögen gebildeten Elementen. Es fehlt jeder Schein von Recht zur Duldung oder gar Anordnung von Steuerexemtionen zu Gunsten einzelner wirthschaftender Subjecte. Jede Steuerexemtion verräth ebensoviel Ehrlosigkeit der Gesinnung bei denen, welche sich dieselben gefallen lassen, sie vielleicht gar selbst herbeigeführt haben und jedenfalls da erndten wollen, wo sie nicht gesäet haben, als Mangel an Rechtsgefühl auf Seiten der Staatsgewalt, welche sich nicht scheut, einer privilegirten Kaste die übrige Bevölkerung als die misera plebs contribuens gegenüberzustellen, der alle Lasten aufgebürdet werden.

2) Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Die Allgemeinheit der Besteuerung bleibt ein leeres Wort, wenn das Maß der Belastung, mit welchem sie einen Jeden trifft, entweder ganz willkührlich gegriffen oder in der Zutheilung einer gleich großen Summe für Jeden gesucht wird. Ersteres ist sogleich von selbst klar, allein auch bei dem Zweiten läßt sich sehr leicht einsehen, daß die anscheinend gleiche Belastung in der That die drückendste Ungleichheit sein müsse. Denn der nämliche Steuerbeitrag, den der Reiche kaum fühlt und der Wohlhabende noch mit Leichtigkeit erträgt, wird von dem minder Wohlhabenden hart empfunden und ist für den noch tiefer auf der wirthschaftlichen Stufenleiter stehenden rein unerschwinglich. Eine solche Kopfsteuer, weit entfernt dem Rechtsgrundsatze, daß Jeder durch die Besteuerung die gleiche Beschwerde empfinden soll, Genüge zu leisten, ist vielmehr ein wahrer Hohn auf die Garantie der Unverletzlichkeit und Heilighaltung, welche der Staat jeder wirthschaftlichen Existenz ebenmäßig schuldet. Dem Rechtsgrundsatze wird nur dann entsprochen, wenn Jeder eine verhältnißmäßige, seiner wirthschaftlichen Leistungskraft angepaßte Steuerquote entrichtet.

3) Vertheilung der Steuern nach dem reinen Einkommen der Staatsangehörigen.

Das reine Einkommen, und nur es allein, ist die Erscheinungsform des Vermögens, in der sich ausspricht, welches Maß von Verwendungen von seinem Wirthschafter fortdauernd und nachhaltig für persönliche wie für öffentliche Zwecke gemacht werden könne. Die Forderung, daß die Vertheilung der Steuern unter die einzelnen Staatsangehörigen nach deren reinem Einkommen erfolge, ist somit als bereits von der austheilenden Gerechtigkeit gestellt zu betrachten, weil das reine Einkommen der einzig richtige wirthschaftliche Ausdruck für die verglichene Beitragsfähigkeit der Staatsangehörigen ist. Mit nicht geringerem Gewichte aber drängt die Volkswirthschaftslehre und selbst das wohlverstandne egoistische Finanzinteresse nach dem nämlichen Ziele. Es wird dies am deutlichsten hervortreten, wenn man die andre als Vertheilungsregel etwa noch denkbare Erscheinungsform des Vermögens, das Stammvermögen, nach seiner Besteuerungszulässigkeit in Betracht zieht (§. 48).

C. Unzulässigkeit von Steuercompensationen.

§. 47.

Verschieden von der Frage über die Statthaftigkeit der Steuerexemtionen ist die, ob Steuercompensationen zu dulden seien. Auch dies muß verneint werden *).

*) Daß die Civilliste keinen Steuerabzug erleiden darf, ist nur eine scheinbare Ausnahme von dem für jede Beitragsfähigkeit geltenden Gesetz der allgemeinen, unbedingten Steuerpflicht. Denn ihre Größe selbst ist Staatszweck und es wäre widersinnig, an diesem ohne Analogon dastehenden Falle durch Steuern kürzen zu wollen. Dagegen ist das Einkommen, welches der Regent aus Privatvermögen zieht, unzweifelhaft steuerpflichtig.

Ganz allgemein ist dagegen einzuwenden, daß, selbst beiderseits stabile Verhältnisse vorausgesetzt, die Compensationsfactoren schon an und für sich nur mit großer Schwierigkeit gegen einander abgewogen und ins Gleichgewicht gesetzt werden könnten. Eine gegenseitige Stabilität ist aber gar nicht vorhanden. Auch ganz abgesehen davon, ob und inwiefern die an Stelle einer unterbleibenden Steuerzahlung erfolgende Gegenzahlung — in ihrem Betrage wechselnd sei, findet eine nothwendige fortdauernde Veränderlichkeit auf Seiten der Besteuerung jedenfalls statt. Denn der Staatsbedarf ändert sich von Periode zu Periode und die Höhe der Besteuerung muß demgemäß systematisch variirt werden (§. 68), um sich dem jeweiligen Bedarf genau anzuschmiegen, und keinen Rest desselben ungedeckt zu lassen oder umgekehrt keinen Ueberschuß zu liefern, für den ein gerechtfertigter Verwendungszweck fehlt. Von Periode zu Periode müßte also eine neue Regelung der an und für sich schon schwierigen Compensationsberechnungen eintreten — eine mühselige, weitschichtige und doch nie genau zum Ziele führende Arbeit.

Speziell ergeben sich dann folgende Anstände bei den verschiedenen denkbaren Modalitäten der Steuercompensation.

1) Bei den Privatleuten zu gestattenden Compensationen. Es ist hierbei sogleich klar, daß die vielerlei möglicher Weise der Steuerzahlung zu substituirenden Leistungen fast durchgängig einer großen Veränderlichkeit unterliegen müßten und zugleich mit der ausfallenden Steuerzahlung schwer commensurabel wären. Rechnet man nun die nothwendige Veränderlichkeit der Steuern selbst hinzu, so müßte bei nur einiger Ausdehnung solcher Compensationen die Finanzverwaltung in eine ganz haltlose Position gerathen, während parallel damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung illusorisch würde. Man hätte eben den alten Naturalbedarf wieder in Verhältnisse heraufbeschworen, wohin er nicht mehr paßt. Daß es aber, wenn man nur ein-

mal begonnen hat von einem geordneten Steuerwesen aus diesen Weg zu betreten, nicht allzulange dauern werde, bis die ganze Besteuerung im Argen liegt, ist eine sehr gerechtfertigte Befürchtung. Hat man einmal ohne gewichtige Ursache angefangen, ein Princip zu durchlöchern, so muß es bald genug wie ein Sieb aussehen.

2) Bei den Beamten des Staates ist die Unzulässigkeit der Steuercompensation nicht sogleich so außer Zweifel, wie bei den Privaten, welche ihm als bloße Staatsbürger gegenüberstehen. Wozu, fragt man, soll der Staat seinen Beamten Etwas als Gehalt geben, was er ihnen doch gleich wieder als Steuer abnimmt? Wäre es nicht natürlicher, den Gehalt gleich entsprechend niedriger zu setzen und die Beamten dafür steuerfrei zu lassen? Es geht dies schon deßhalb nicht an, weil die Besoldung eine wesentlich stabile, die Besteuerung eine wesentlich variable Größe ist und daher die Beamten den übrigen Staatsangehörigen gegenüber, wenn man ihre fixirte Besoldungserniedrigung an Steuers statt gelten lassen wollte, regelmäßig entweder zu hoch oder zu niedrig und nur zufälligerweise gleichmäßig besteuert wären. Sodann aber ist auch die Stellung des Beamten zum Staate als Besoldungsempfänger und als Steuerzahler eine grundverschiedene. In der Steuerpflicht spricht sich sein allgemein staatsbürgerliches Verhältniß aus, in dem Besoldungsbezug seine auf besondern Stipulationen mit der Staatsgewalt beruhende wirthschaftliche Lage. Hebt man diese Unterscheidung auf, so erklärt man die Beamten für eine ganz andere Species Menschen, als die übrigen Staatsbürger, ja man vernichtet gewissermassen diese letztere Eigenschaft bei ihnen. Schlimm genug für den Staat, der es nöthig zu haben glaubt, eine solche Isolirung der Beamten eintreten zu lassen.

Seine Besoldung soll dem Beamten die entsprechende wirthschaftliche und sociale Rangstufe verschaffen. In dieser aber

soll er sich den übrigen Staatsangehörigen gleich achten und das nämliche Gefühl der Entbehrung durch Steuerabzüge empfinden wie alle Uebrigen.

3) Noch ungereimter scheint auf dem ersten Anblick die Besteuerung des Staates selbst, wenn er, im Besitz mechanischer Einkommenquellen, Subject von unabhängigen Vermögensverhältnissen wird. Allein auch sie ist unumgänglich. Organische und mechanische Staatseinkommenquellen müssen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Erstere sind die Regel im Staatshaushalte, letztere die Ausnahme, welche nur dann statthaft erscheint, wenn die mit der Unvollkommenheit der Finanzzustände überhaupt verbundenen Nachtheile der organischen Quellen noch so stark auftreten, daß darüber die Anomalie, den Staat in der Rolle eines mit dem complicirten Apparat einer eignen Vermögensbasis arbeitenden selbstständigen Wirthschafters zu erblicken, bis zu einer bestimmten Grenze übersehen werden darf. Nun wird aber diese Grenze offenbar künstlich verrückt, wenn man, unter dem Vorgeben, daß ja in dem Zufluß alles Staatseinkommens in eine und die nämliche Kasse die Compensation gegeben sei, die Steuerfreiheit des Staatsprivatvermögens aufrecht erhält und dadurch einen in der Wirklichkeit gar nicht existirenden Mehrertrag desselben herausescamotirt. Ferner sind noch zwei gegen diese Steuerfreiheit sprechende Momente zu beachten. Ist der Staat mit seinem Privatgut steuerfrei, so wird er erstens überall da, wo seine Concurrenz ins Gewicht fällt, die mitwerbenden Privaten vermöge des ihm künstlich ertheilten Vorsprungs im Betriebe drücken und zurückhalten, auch wenn es gar nicht seine Absicht ist. Und zweitens werden seine Beiträge dem Provincial- Kreis- und Gemeindebedarf entgehen, was jedenfalls bei der ungleichen Vertheilung des Staatsprivatgutes über das Staatsgebiet um so ungerechter gegen jene localen Interessencomplexe ist, je bedeu-

tender der einem derselben vom Staate zu leistende Steuerbeitrag verglichen mit seinen übrigen Steuerbeiträgen ist. Von selbst versteht sich dabei, daß umgekehrt die localen Interessencomplexe mit ihrem privatrechtlich besessenen Vermögen zur Deckung des Hauptstaatsbedarfs steuern helfen müssen.

4) Ist nun der Staat mit seinem rentetragenden Privatvermögen steuerpflichtig, so ergiebt sich um so mehr, daß die prätendirte Steuerfreiheit für Stiftungen, deren Zwecke solche sind, für die der Staat, wenn kein Stiftungsvermögen vorhanden wäre, selbst einzutreten hätte, zurückgewiesen werden muß. Der Staat soll vielmehr die entsprechenden Steuern von allen Stiftungen erheben und ganz unabhängig davon, wenn die Stiftungszwecke wirklich von jener Art sind, solchen Stiftungen angemessene Zuschüsse aus der Staatscasse gewähren.

D. Stammvermögen und Einkommen als Steuermaß.

§. 49.

Im Großen und Ganzen darf angenommen werden, daß einem gleich großen Stammvermögen auch ein gleich großes reines Einkommen entspreche und es scheint demnach principiell gleichgültig zu sein, ob man ersteres oder letzteres als Vertheilungsmaßstab der Steuerlast nimmt*). Jener Satz modificirt sich aber im Einzelnen so sehr, daß nicht daran gedacht werden darf, eine Besteuerung nach dem Stammvermögen eintreten zu lassen.

Gleich von vornherein führt die Begriffsbestimmung dessen, was als Stammvermögen zu betrachten sei, entweder sofort zu einer schreienden Ungerechtigkeit oder zu einer Verwicklung ohne

---

*) Krönce, das Steuerwesen, p. 210 fg.; Derſ., Regul. d. St. p. 2 und Grdſ. einer ger. Beſt. p. 9; vgl. dag. Jakob, I. p. 461; Malchus, I. p. 171; Rau, II. p. 150.

Ausweg, die nur mit einer verschleierten Ungerechtigkeit enden kann.

Entweder nämlich muß man, nach dem Gebrauche des Ausdruckes „Vermögen im engeren Sinne," alles dasjenige und Nichts weiter als steuerbares Stammvermögen erklären, was Jemand außerhalb seiner Person an wirthschaftlichen Gütern besitzt (seine liegende und fahrende Habe). Dann bleibt aber das höchstwichtigste Element der wirthschaftlichen Leistungskraft außer Rechnung, welches in der persönlichen Erwerbfähigkeit besteht. Nur der größte Unverstand oder gewissenlose Finanzkünstelei könnte zum Zwecke der Steuerbemessung dieser Definition das Wort reden, welche in grellster Weise den Grundsatz der gleichmäßigen Belastung nach der Beitragsfähigkeit verläugnet und deßhalb sogleich außer aller Frage bleibt.

Oder man muß, um nicht in den gerügten Fehler zu verfallen, den Begriff des Stammvermögens weiter fassen und auch die persönliche Erwerbfähigkeit darunter rechnen. Dann entsteht aber die nicht zu überwindende Schwierigkeit, einen richtigen Zahlenausdruck für die Erwerbfähigkeit zu erlangen. Ihre einzige wirthschaftliche Manifestation ist das durch sie erzielte Einkommen. Dieser Fingerzeig ist schon deutlich genug. Zur Eruirung eines aus Erwerbfähigkeit bestehenden Stammvermögens hätte man also keinen andern Anhaltspunkt als das, selbst als Steuermaßstab verschmähte, Einkommen, welches aber gar nicht einmal dazu tauglich ist. Denn wenn auch der Rückschluß von der Größe eines gegebenen Einkommens auf die Größe einer gesuchten Erwerbfähigkeit für einen Durchschnitt von vielen hundert Fällen richtig sein möchte, so schlössen doch sicherlich die einzelnen Fälle die extremsten Abweichungen ein, wie dies ja auch gemäß der Verschiedenheit menschlicher Neigungen und Bestrebungen gar nicht Anders denkbar ist. Es würden also, weil jedenfalls die Willkühr bei der Be-

rechnung vorwiegen müßte, die verschiedenen Erwerbfähigkeiten, sowohl unter einander, als den andern Stammvermögenstheilen gegenüber ungleich belastet werden.

Und in diesen letztern liegen ebenfalls wieder Ursachen zu Prägravationen. Das als Productionsmittel angewendete äußere Stammvermögen giebt zwar der Regel nach und auf die Dauer bei gleicher Größe das gleiche Erträgniß, repräsentirt also in dieser Beziehung gleiche Beitragsfähigkeit. Oft genug aber treten Abweichungen, und zwar mitunter sehr beträchtliche Abweichungen von der Regel ein. Capitalien und Grundstücke können, durch die mannichfaltigsten Umstände beeinflußt, auf lange Zeiten hinaus geringere Erträgnisse abwerfen, als andere von gleicher Größe und Beschaffenheit, oder gar ihre Einträglichkeit temporär gänzlich einbüßen. Daß sie dann geringere Beitragsfähigkeit haben, als die noch zum ursprünglichen Erträgniß fortrentirenden, ist klar und daß ihre Beitragsfähigkeit in dem letzteren Falle nur durch ihre allmählige Entäußerung existent ist, nicht minder.

Ebendasselbe gilt von dem zu Genußzwecken dienenden Theile des äußeren Stammvermögens. Genußmittel aller Art sind an und für sich keine zur nachhaltigen Besteuerung taugliche Masse und müßten, wenn sonst kein Fonds vorhanden wäre, durch die Besteuerung allmählig vernichtet werden. Nur dann, wenn Jedermanns Genußmittel seiner wirklichen nachhaltigen Beitragsfähigkeit genau adäquat wären, träte diese Wirkung nicht ein, erschiene alsdann aber auch eine Beiziehung der Genußmittel überflüssig. Nun ist aber diese genaue Anpassung niemals vorhanden, vielmehr treten häufig genug, namentlich ein für alle Male erfolgte und sich forthin als dauernde Realitäten darstellende, Verwendungszwecke auf, die mit der wirthschaftlichen Leistungskraft keineswegs in ebenmäßiger Harmonie stehen und doch sehr berechtigten und auch im allgemeinen Interesse

erwünschten Strebezielen entsprechen können. Da nun eine Bemessung der Steuerlast nach dem Stammvermögen grundsätzlich alle Theile desselben treffen müßte, so lägen wiederum bei den Genußmitteln Steuerüberbürdungen vor.

§. 49.

Faßt man das Gesagte zusammen, so ergiebt sich bei einer Steuerbemessung nach dem Stammvermögen überall Ungleichmäßigkeit und sohin Ungerechtigkeit in der Vertheilung; die nachtheilige Folge davon für die Volkswirthschaft und für die Finanzen selbst ist aber die Gefährdung des nationalen Stammvermögens und einer Menge von wirthschaftlichen Einzelexistenzen. Tritt die schlimme Wirkung auch nicht sogleich nothwendig bei Auflegung einer nach dem Stammvermögen bemessenen sehr geringen Steuerlast in fühlbarer Weise ein, so hat man sich doch auf jeden Fall der Grenze, wo sie unausbleiblich erfolgen muß, ganz unverhältnißmäßig mehr, als es der Höhe der Steuerlast an sich entspricht, genähert und dann bei der, jedenfalls in Folge von nur einigermassen erheblichen Steueransprüchen stattfindenden, Erreichung der Grenze ganz ohne Noth einen Zustand beklagenswerther, volkswirthschaftlicher Zerrüttung herbeigeführt, obwohl die volkswirthschaftliche Leistungskraft ohne Untergrabung ihrer Quellen noch lange hinaus reichen könnte. Denn die überbürdeten Einzelwirthschaften, die bei richtiger Würdigung ihrer Beitragsfähigkeit noch fortgesetzt nachhaltig hätten steuern können, müßten jetzt schon in ihren Vermögensstamm eingreifen und zuletzt nach Veräußerung dessen, was überhaupt veräußerbar ist, ihren wirthschaftlichen Ruin besiegelt sehen, während doch auf der andern Seite für die Zerstörung nationalen Capitals in der günstigern Stellung der zu leicht belasteten Einzelwirthschaften kein genügender Ersatz läge, da die Annahme, daß diese nun ebensoviel Capital ansammeln würden, als jene zerstörten, schwerlich

zu begründen sein dürfte. Wäre auch der Wille dazu vorhanden, wie er es in der That nicht sein würde, so bliebe doch unter allen Umständen das unverhältnißmäßig stärkere Uebergewicht der Benachtheiligung auf der einen gegenüber der Begünstigung auf der andern Seite, weil die quantitativ gleiche Abwiegung auf beiden Seiten nothwendig mit furchtbarer qualitativer Ungleichheit wirkt. Für die sehr greifbare Wirklichkeit einer directen Zerstörung von Stammvermögen bietet die sehr nebelhafte Möglichkeit einer indirecten Wiederherstellung desselben kein Aquivalent.

§. 50.

Von den beiden Erscheinungsformen des Gesammtvermögens einer Person, dem Stammvermögen nämlich und dem Einkommen, wird somit nur die letztere als Vertheilungsregel einer auf Vernunft- und Rechtsgrundsätzen beruhenden Besteuerung anwendbar sein*), und zwar, wie kaum ausdrücklich bemerkt zu werden braucht, nicht etwa die als rohes oder Brutto-Einkommen bekannte Modification**), sondern das reine oder wahre Einkommen selbst.

---

*) Ganz und gar keine Rede kann natürlich von noch andern Besteuerungsnormen sein. Die physiokratische alleinige Grundsteuer (impôt unique), Personen- Rang- und Würdensteuern ꝛc. sind wissenschaftliche Unmöglichkeiten. Ueber die Vorschläge von Arnd, die naturgemäße Steuer, Frankf. 1852, vgl. unten Buch II. Abth. III.

**) Das rohe Einkommen einer Person ist die ganze Summe von wirthschaftlichen Gütern, welche ihr während einer bestimmten Periode als Resultat der entfalteten Productionsthätigkeit zufließt. War zur Erlangung dieses Resultates die Aufwendung von bereits im Vermögen befindlichen wirthsch. Gütern nothwendig, so müssen diese (die Produktionskosten) offenbar vor Allem aus dem rohen Einkommen genommen und dem ursprünglichen Vermögen wieder zugefügt werden, damit sich dasselbe nur in statu quo ante befinde. Erst

Allerdings darf nicht verkannt werden, daß auch eine nach dem reinen Einkommen bemessene Besteuerung zur Zerstörung von Stammvermögen führen kann, dann nämlich, wenn der Drang einer harten Nothwendigkeit dem Staate die Pflicht auferlegt, die wirthschaftlichen Kräfte der Nation aufs Aeußerste und ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit der Leistungen anzuspannen. Aber es leuchtet ein, wie verschieden eine solche Beeinträchtigung des nationalen Stammvermögens von einer solchen sei, die mittelst einer Bemessung der Steuerlast nach dem Stammvermögen selber herbeigeführt wird. Im letzteren Falle ist es nicht sowohl die durch außerordentliche Umstände gerechtfertigte abnormale Höhe der Steuerlast, sondern das schlechte Princip der Veranlagung, welches die Calamität bewirkt; es ist die leichtfertige und ungerechte Ueberbürdung des einen Theiles der Staatsangehörigen, für welche die nominell gleich große Begünstigung des andern Theiles niemals auch nur im Entferntesten einen Ersatz zu bieten vermag, welcher die Quellen des nationalen Wohlstandes fortgesetzt ohne Noth verschüttet und vergeudet, während im ersteren Falle ein gerecht vertheilter und nur zur Befriedigung eines unabweisbaren abnormalen Bedürfnisses hoch gesteigerter Steuereinzug die Quellen momentan einmal ausschöpft.

§. 51.

Innerhalb der normalen Grenzen ist das reine Einkommen also nicht nur die Vertheilungsregel der Steuern und das Object, von dem sie genommen werden, sondern auch das Kenn-

---

das, was dann von dem gesammten Güterzufluß übrigbleibt, steht zur Bedürfnißbefriedigung des Wirthschafters zur Verfügung, d. h. ist reines Einkommen. Die Productionskosten aber sind selbst Stammvermögen.

zeichen, nach dem zu beurtheilen ist, welchen Grad von Entbehrungen die Besteuerung den Staatsangehörigen auferlegt und ob demgemäß die zur Deckung des in seiner Größe fortwährend wechselnden Staatsbedarfs beanspruchte Steuersumme dem richtigen Verhältniß von Mittel und Zweck entspricht (§. 13). Von dem gesammten reinen Einkommen aller Staatsangehörigen steht jeweilig dem Staate nur derjenige aliquote Theil zur Verfügung, dessen Opfer für die Steuerpflichtigen durch den Nutzen der realisirten Verwendungszwecke überwogen wird. Ueber diesen Punkt hinaus darf keinenfalls die Sphäre der privativen Bedürfnißbefriedigung eingeschränkt werden, welche die ihr geschuldete Rücksichtsnahme bereits vorher und um so dringender geltend macht, je näher die Erreichung des Momentes rückt, wo unbedingt jeder weitere Entzug von Steuerbeträgen aus den Einzelwirthschaften und damit aus der Volkswirthschaft in der Reihenfolge der Staatszwecke ein größeres Uebel sein würde, als es die unterbleibende Ausführung von beabsichtigten Verwendungen für andre Staatszwecke jemals zu werden vermöchte. Eine befriedigende Harmonie der beiden entgegengesetzten Anforderungen ist hergestellt, wenn neben ausreichender Erfüllung der Staatszwecke, zugleich der Zustand des Wohlseins, welcher Jedem nach Maßgabe seines reinen Einkommens erwächst, nicht wesentlich geschwächt wird, sondern derartig bleibt, daß das gesammte volkswirthschaftliche Capital von Periode zu Periode noch zunimmt. Das Letztere ist unumgänglich für ein Volk, welches auf der Bahn des Culturfortschrittes regelmäßig beharren will, denn jeder höheren Culturstufe entspricht, extensiv, wie intensiv, ein höheres Maß von Genüssen als der vorhergehenden und folgerichtig eine nur durch höhere Capitalwirksamkeit zu bewerkstelligende Ausdehnung der volkswirthschaftlichen Production.

Es muß noch hervorgehoben werden, daß der Entzug des

nämlichen Betrags vom steuerbaren Einkommen nur unter übrigens völlig gleichen Verhältnissen auch überall das nämliche Maß von Entbehrung repräsentiren könnte, während in der That bei einer immer vorhandenen Verschiedenheit von Zeit und Umständen, die Wirkung eine sehr verschiedene sein muß, je nach dem Grade von wirthschaftlicher Energie und Intelligenz, von Genügsamkeit, Patriotismus und Aufklärung überhaupt, der in der Bevölkerung herrschend ist. Ein allgemein gültiger Zahlenausdruck für den Betrag des durch die Besteuerung erfaßbaren Staatsantheils am Volkseinkommen ist daher schon aus diesem Grunde schlechterdings nicht zu liefern.

E. Abstracte und concrete Beitragsfähigkeit.

§. 52.

Die in dem Seitherigen aufrecht gehaltene Annahme, daß das reine Einkommen einer Person den wahren Ausdruck für deren Beitragsfähigkeit hinsichtlich der Besteuerung bilde, ist eine nur bedingungsweise richtige. Das reine Einkommen schlechthin drückt nur die abstracte Beitragsfähigkeit aus. Als der concrete oder für die Besteuerung wirklich brauchbare Ausdruck darf es erst dann betrachtet werden, wenn man dem Momente der Verwendungszwecke, denen das Einkommen in der Sphäre der privativen Bedürfnißbefriedigung anheimfällt, die geeignete Rücksichtsnahme geschenkt und erwogen hat, ob sich alsdann nicht praktische Differenzen von hinreichender Bedeutung herausstellen, um einige Berichtigungen des abstracten Einkommens und demnach die Bildung einer neuen Größe in dem concreten als geboten erscheinen zu lassen.

a) progressive Besteuerung.

§. 53.

Zuvörderst wäre die Behauptung in Betracht zu ziehen, daß Einkommen von verschiedener Höhe nicht blos im einfachen Verhältnisse seiner arithmetischen Verschiedenheit, sondern in stärkerer Proportion als seine Höhe zunimmt beitragsfähig werde. Das doppelt so große Einkommen soll demnach nicht doppelt soviel, sondern mehr als doppelt soviel Beitragsfähigkeit repräsentiren, wie das nur halb so große. Ein dunkles Gefühl sagt Jedermann sogleich, daß dieser Behauptung etwas Wahres zu Grunde liegen müsse. Und macht man sich sodann klar, daß bei dem allmähligen Fortgang von den dringenden Lebensbedürfnissen bis zu den ganz entbehrlichen Genüssen, die Verwendungszwecke immer mehr von der bloßen Laune des Einkommenempfängers abhängen und ihm somit die gleichen Steuerbeträge um so weniger schwere Opfer auferlegen, je näher die correspondirenden Einkommenbeträge, aus denen sie zu bezahlen sind, der Grenze stehen, wo jene nur noch zu ganz Ueberflüssigem Anwendung finden, so ist anscheinend Nichts natürlicher und gerechter, als eine **progressive Besteuerung** *) d. i. eine Besteuerung, welche die Scala der Steuerbeiträge der Staatsangehörigen rascher steigen läßt, als deren Einkommenscala steigt.

---

*) Vgl. **Craig**, a. W. II. p. 209; **Say**, II. p. 384; **Sismondi**, II. p. 152; **Schön**, p. 58; v. **Groß**, Allgemeine progressive Grund- und Einkommensteuer, Jena 1848, p. 8; v. **Sparre**, die allgemeine Einkommensteuer, Gießen 1848, p. 59; **Rau**, J. W. II. p. 145; **Stuart Mill**, a. W. II. p. 267; **Baumstark**, Zur Einkommensteuer-Frage, Greifswald 1850, p. 21.

Allein in der Art und Weise, wie sich eine auf solcher Basis beruhende Besteuerung als unausführbar erweist, liegt schlagend ausgesprochen, daß ihre Voraussetzung bis auf ein darin enthaltenes Körnlein Wahrheit unzutreffend sei. Wohin muß denn eine progressive Besteuerung, mag man das Gesetz der Progression so schnell oder langsam wählen, als man nur will, nothwendig führen? Offenbar bei einer gewissen Einkommenhöhe zur Verschlingung des ganzen Einkommens durch die Besteuerung und, über diesen Punkt hinaus, zur Inanspruchnahme eines sich immer steigernden Vielfachen des ganzen Einkommens d. i. zur Besteuerung einer negativen Beitragsfähigkeit *). In der That, für ein Gemeinwesen, welches von selbstmörderischen Tendenzen durchdrungen, die Annullirung des Privateigenthums und die Verwirklichung des Communismus unter heuchlerisch beschönigender Form herbeizuführen trachtete, gäbe es hierzu kaum ein vorzüglicheres Mittel und Aushängeschild als die Steuerprogression. Vom Standpunkte einer Finanzwissenschaft aber, welche ihre Lehren zu vernünftigen und rechtlichen Endzwecken angewendet zu sehen erwartet, ist sie jedenfalls nur eine himmelschreiende Absurdität.

*) Es macht einen wahrhaft komischen Eindruck, wenn einer der eben cit. Autoren eine Tabelle der Steuerprogression aufstellt, worin er erwirt, daß bei der Besteuerung eines Einkommens

von	100	Thlr.	mit	5%	an	Steuer	entrichtet	wird	5	Thlr.
„	200	„	„	6%	„	„	„	„	12	„
„	300	„	„	7%	„	„	„	„	21	„
„	1000	„	„	14%	„	„	„	„	140	„
„	4900	„	„	53%	„	„	„	„	2597	„

Setzt man diese Tabelle weiter fort, so findet man, daß bei einem Einkommen von 9600 Thlr. die Steuer 100% d. h. das ganze Einkommen in Anspruch nehmen würde und daß von einem Menschen, der so unglücklich wäre eine Million Thlr. Einkommen zu haben, 100,040,000 Thlr. sage Einhundert Millionen und vierzigtausend Thaler Steuern gefordert werden müßten.

Nicht abgeschreckt durch den so deutlichen Hinweis, daß man sich mit der Steuerprogression überhaupt auf falschem Wege befinden müsse, hat man ihrer schlimmen Consequenz die Spitze abzubrechen geglaubt, indem man den überproportionalen Steuerfuß nur bis zu einer gewissen Einkommenhöhe steigen und alles noch höhere Einkommen auch nach dem letzten Satze beitragen lassen wollte. Dies Verfahren ist durchaus unzulässig. Um einer vermeintlichen ungleichen Beitragsfähigkeit, für deren Abstufung man aber jeden näheren Nachweis schuldig blieb, gerecht zu werden, darf man doch wahrlich nicht mit der größten Willkührlichkeit einige Einkommenclassen progressiv und andre einfach besteuern. Damit schafft man erst recht künstliche Ungleichheiten, während man irrthümlich vorgiebt, die natürlichen beseitigen zu wollen.

b) steuerfreies Existenzminimum.

§. 54.

Wie verhält es sich nun aber mit der angeblich in stärkerem Verhältniß als die Einkommenhöhe wachsenden Beitragsfähigkeit? In welchem Umfange ist sie anzuerkennen? Und wie kann man ihr, ohne zur regelmäßigen oder abgebrochenen Steuerprogression greifen zu müssen, dennoch gerecht werden? Der Schlüssel zur Beantwortung all dieser Fragen ist in einem Grundsatze enthalten, den kein Besteuerungssystem unbefolgt lassen darf, ohne sich dem Vorwurf blinder, rücksichtsloser Härte auszusetzen, in einem Grundsatze, der so einfach und natürlich ist, daß man ihn nur auszusprechen nöthig hat, um sogleich der Zustimmung eines Jeden sicher zu sein, dessen Vernunft und Rechtsgefühl nicht gänzlich verdunkelt ist.

In jedem Lande und zu jeder Zeitperiode wird es ein Mi-

nimaleinkommen geben, welches grade noch ausreicht, um denen, die zu ihrer Bedürfnißbefriedigung darauf angewiesen sind, die Führung eines menschenwürdigen Daseins zu gestatten, ohne daß sie fremde Unterstützung in Anspruch zu nehmen gezwungen wären. Alles Einkommen bis zur Höhe dieses Minimalsatzes besitzt offenbar keine Beitragsfähigkeit für Steuerzwecke. Der Staat kann kein Recht haben, von einer Summe, welche eben hinreicht, um die unentbehrlichsten Verwendungszwecke einer Privatwirthschaft zu befriedigen, noch Steuerbeiträge wegzunehmen und dadurch Menschen, die seine Angehörigen sind, zu einer thierischen Existenz herabzudrücken.

Der Grundsatz, daß der zur selbstständigen Fristung einer noch erträglichen Existenz erforderliche Minimalbetrag von jeder Besteuerung verschont bleiben müsse, gilt aber ganz allgemein für jede Privatwirthschaft. Jede Privatwirthschaft, mag ihr Einkommen noch so groß sein, muß vorweg eine Summe in Anrechnung bringen, die zur Befriedigung ihrer unentbehrlichsten Bedürfnisse bestimmt ist und keinen Steuerabzug ertragen kann. Jeder Privatwirthschaft schuldet sohin der Staat für die das Existenzminimum repräsentirende Summe unbedingte Befreiung von der Steuerlast, und erst bei den darüber hinausgehenden Beträgen, mit denen die einer Schmälerung fähigen privativen Verwendungszwecke beginnen, darf auch die Besteuerung beginnen.

Zieht man nun demgemäß den Betrag des Existenzminimums als steuerfrei von jedem Einkommen ab *), so ist dieses damit von selbst um so stärker durch die Besteuerung belastet, je mehr Mittel zur Befriedigung nicht absolut unentbehrlicher Verwendungszwecke es enthält, oder mit andern Worten, wird von jedem Einkommen eine um so stärkere Quote nicht zur Be-

*) St. Mill, II. p. 268; vgl. dagegen Krönke, ger. Best. p. 31.

steuerung herangezogen, je weniger relativ entbehrliche Verwendungszwecke es zu befriedigen erlaubt *).

*) Bei einem durchschnittlichen Betrage des Existenzminimums (über seine Specialisirung vgl. die folg. §.) von 100 Thlr.

wird ein Einkommen von		steuerfrei haben	
100	Thlr.	100	%
200	„	50	„
400	„	25	„
1,000	„	10	„
10,000	„	1	„
100,000	„	0,1	„
1,000,000	„	0,01	„ ꝛc. ꝛc.

Wenn Prittwitz, a. W. p. 180, gegen die Freilassung derjenigen Einkommenquote, die blos zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse dient, sich hauptsächlich aus dem Grunde ausspricht, weil dann die verbleibende Zahl der steuernden Reicheren nicht im Stande wäre, die erforderliche Steuerlast aufzubringen, so muß er unter jener Quote etwas ganz Anderes als das Existenzminimum verstanden haben. Denn ein Staat, der in der That seinen Bedarf nur durch Steuereingriffe in das Existenzminimum zu decken vermöchte, befände sich in so armseliger und verkommener Lage, daß er auf die Dauer gar nicht bestehen könnte. Der Gewährsmann, den P. anführt, J. G. Hoffmann, L. v. d. Steuern, p. 17 und 161 fg., hat unzweifelhaft die Sache auch nicht so verstanden.

Nach einer Uebersicht, welche A. E. v. Hofmann (Beiträge zur nähern Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen, Gießen 1832, p. 133) mittheilt, steuerten (wenn man die Steuersätze ausrechnet und die Einzelclassen in Hauptclassen zusammenzieht) von 193,485 Contribuenten zu einer Summe von 1,700,000 fl. Classe 1—12: 84,451 d. i. 43,66% aller Contribuenten bereits 1,471,093 fl. oder 86,5% der ganzen Summe, Classe 13 und 14: 109,034 d. i. 56,34% aller Contribuenten nur 228,907 fl. oder 13,5% der ganzen Summe. Nimmt man aber die 14. und unterste Classe (deren Steuersatz jährlich 1 fl. 30 kr.) allein, so steuerten 65,463 d. i. 33,82% oder der dritte Theil aller Contribuenten nur 98,194 fl., also nur 5,7% oder etwa den achtzehnten Theil der ganzen Summe, während überdies 9,534 Personen wegen notorischer Dürftigkeit von aller Besteuerung frei blieben.

§. 55.

Bei Bestimmung des Existenzminimums drängt sich die sehr natürliche Frage auf, ob es genügend sei, dessen Größe blos generell für alle Einzelwirthschaften festzusetzen, oder ob nicht vielmehr eine Rücksichtsnahme auf den je nach der individuellen Lage der verschiednen Privatwirthschaften offenbar sehr verschiedenen quantitativen Umfang der, übrigens qualitativ gleichen, absolut nothwendigen Verwendungszwecke geboten und demgemäß eine entsprechende Abstufung des Existenzminimums erforderlich sei.

Und im engsten Zusammenhange damit steht die andere Frage, ob von dem über das Existenzminimum hinausgehenden Einkommen jede gleiche Höhe desselben auch ohne Weiteres gleiche wirkliche Beitragsfähigkeit repräsentire, da ja, trotzdem daß verschiedene Einzelwirthschaften gleich großes Einkommen beziehen, doch deren wirthschaftliche Lage, zufolge der großen Mannichfaltigkeit der individuellen Verwendungszwecke eine wesentlich andere sein kann.

Bei dem höchst mangelhaften Zustande, in dem sich das Steuerwesen der verschiedenen Staaten noch durchgängig befindet, hat es immer sein großes Bedenken von Beispielen, wie vorstehend geschehen, Gebrauch zu machen. Es mag indessen hier hinzugefügt werden, daß das Steuersystem, welchem jene Angaben entnommen sind, auf einer vergleichsweise hohen Stufe steht und grundsätzlich als gleichmäßige Besteuerung des Einkommens zu wirken bestimmt ist. Die Bemerkung von Sartorius (Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des K. Hannover, Hannover 1815, p. 185), „Ohne gewisse Abgaben, welche auch der gemeine und geringe Mann entrichten muß, ist bei unsern großen Bedürfnissen nicht auszureichen. Seine Pfennige bringen weit mehr ein, wegen der größeren Zahl, die zu dieser Abtheilung gehört, als die Thaler der Wohlhabenden" — macht auf Allgemeingültigkeit keinen Anspruch, sondern bezieht sich auf eine gegebene, und zwar corrupte Besteuerung.

Die Antworten auf beide Fragen müssen gradezu entgegengesetzt ausfallen. Die individuelle Lage der Privatwirthschaften hat bei Festsetzung des Existenzminimums ebenso viel gerechten Anspruch auf Beachtung, als wenig bei Besteuerung des über das Existenzminimum hinausgehenden Einkommens. Die Nichtberücksichtigung der individuellen Verwendungszwecke ist, nach dem strengen Gebote der austheilenden Gerechtigkeit, die Regel, welche nur bei dem Minimaleinkommen, wo es sich darum handelt, eine gewisse im Interesse des Staates selbst nothwendige Integrität der privatwirthschaftlichen Lebensstellungen zu erhalten eine Ausnahme erleidet *).

Alle Verwendungen, welche eine Privatwirthschaft selbstständig vornimmt, erfolgen für individuelle Zwecke, deren Erfüllung dem Wirthschafter Genuß im weitesten Sinne ist, mag nun die Verwendung geschehen, um (positiv) eine Annehmlichkeit zu bewirken oder (negativ) ein Uebel abzuhalten. Der Einfluß der Besteuerung äußert sich als Schmälerung des Genusses der Privatwirthschaften und das Opfer der Steuerbeiträge wird dann ein der concreten Beitragsfähigkeit angepaßtes sein, wenn es jedem Steuerpflichtigen eine gleich schwer empfun-

*) Die gerechte Würdigung der Lage der Privatwirthschaften mit Bezug auf ihre individuellen Verwendungszwecke ist ein Problem von größter principieller Wichtigkeit und praktischer Tragweite. Gleichwohl umgehen es viele Schriftsteller entweder factisch so gut wie ganz oder bleiben in einem verkehrten Begriffe von rohem und reinem Einkommen (vgl. §. 57) stecken und werden hierdurch gehindert, den eigentlichen Kernpunkt der Sache zu erschließen. Die dem letzteren näher tretenden Auffassungen weichen im Einzelnen wieder sehr von einander ab. Vgl. Zachariä, V. p. 120, (der unter Einkommen nur das wirklich steuerbare versteht); Murhard, p. 429, 448 (der das von ihm s. g. objectiv reine Einkommen wieder dem individuell reinen Einkommen gegenüberstellt); Ueber verhältn. Besteuerung, Leipzig 1834, p. 12; Rotteck, IV. p. 294; J. G. Hoffmann, L. v. d. St. p. 39, 42; Sparre, p. 56.

dene Schmälerung ſeines Genuſſes auferlegt. Kann daher als richtig angenommen werden, daß von jedem gleich großen Einkommen jede gleich große einzelne Verwendung ihrem Wirthſchafter gleich großen Genuß bereitet, ſo ſteht auch unzweifelhaft feſt, daß die Finanzwirthſchaft die gleich große concrete Beitragsfähigkeit jedes gleich großen Einkommens ſo lange als Regel feſtzuhalten hat, als ſie ſich nicht die, jedenfalls über ihr Bereich hinausgehende, Aufgabe vindicirt, in die Macht der natürlich gewordenen wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Einzelnen geſtaltend und ausgleichend einzugreifen.

Jeden Menſchen liegen äußere Bedingungen ſeiner Lebensſtellung als etwas Gegebenes vor, mit dem er ſich abzufinden und woraus er ſich ein harmoniſches Daſein zu bilden hat. Das Leben iſt ein ununterbrochener Kampf gegen widerſtrebende Einflüſſe, deren Bewältigung für den Menſchen um ſo höherer Triumph und um ſo größeres Wohlgefühl iſt, je härter ihr Druck auf ihm laſtete. Innerhalb der nur mit wirthſchaftlichen Hülfsmitteln zu beſtreitenden Sphäre dieſes Kampfes tritt nun jedem Menſchen während einer gewiſſen Periode eine Anzahl Verwendungszwecke von beſtimmter Beſchaffenheit entgegen, in deren Realiſirung er Genuß findet. Je dringender in der langen Reihe der zu befriedigenden Bedürfniſſe ein Verwendungszweck der individuellen Auffaſſung nach erſcheint, deſto geringer iſt allerdings die dem Einkommenempfänger verbleibende Wahlfreiheit zur Verwendung, deſto wünſchenswerther dagegen auch die Erfüllung des Zweckes für ihn und deſto größer die Befriedigung über die Erfüllung. Das Unangenehme der geringeren Wahlfreiheit wird durch das Wohlthuende des wichtigeren Erfolges aufgewogen und in dieſer genauen Relation liegt die Wahrheit des Satzes, daß für Empfänger gleich großen Einkommens jede gleich große Verwendung das nämliche Maß von Genuß erzeuge, begründet.

§. 56.

Von der hiernach feststehenden Regel, daß gleich großes Einkommen, vermöge seiner Verwendung zu gleich großer Genußgewährung, die nämliche concrete Beitragsfähigkeit für Steuerzwecke besitze, darf nur dann abgewichen werden, wenn durch die in Folge der Besteuerung eintretende individuelle Genußschmälerung zugleich ein Verwendungszweck beeinträchtigt würde, dessen Erfüllung der Staat selbst seiner Aufgabe nach wünschen muß. Dies ist es was die bereits im Allgemeinen erfolgte Anerkenntniß eines Existenzminimums noch nicht genügend erscheinen läßt, sondern eine nähere Specialisirung desselben nach individuellen Rücksichten nothwendig macht.

Bei dem unausgesetzten Verschwinden der älteren Generationen eines Volkes stellt sich jeweilig ein gewisses Maß des neuen Bevölkerungsanwuchses als den zur Zeit herrschenden wirthschaftlichen und socialen Bedingungen entsprechend dar. Daß dieser normale Zuwachs möglichst stetig und regelmäßig erfolge und nicht durch menschliche Thorheit und Schlechtigkeit beträchtlichen und immer mit schmerzlichen Krisen und Convulsionen verbundnen Schwankungen bald nach oben, bald nach unten ausgesetzt sei, liegt im augenscheinlichsten Interesse des Staates, welcher auch demgemäß, innerhalb der durch Vernunft und Recht gezogenen Schranken, alles zur Herbeiführung des erwünschten Zustandes Dienliche zu begünstigen und zu fördern hat und sich selbstverständlich um so mehr hüten muß, dem Gegentheile irgendwie Vorschub zu leisten.

Hält man diese Bemerkung mit dem allgemeinen Begriffe eines Existenzminimums zusammen, so ergiebt sich das Gesetz für dessen Feststellung in Folgendem: Eine jede Privatwirthschaft, deren Einkommen zur Bedürfnißbefriedigung des einzellebenden Wirthschafters allein zu dienen bestimmt ist, hat Anspruch auf

Steuerbefreiung von dem einfachen Betrag der Summe, welche landläufig berechnet, eben hinreicht, um eine Person noch erträglich und menschenwürdig davon leben zu lassen. Jede Privatwirthschaft dagegen, auf deren Einkommen eine größere Kopfzahl zu ihrer Bedürfnißbefriedigung angewiesen ist, hat zunächst das Recht zu verlangen, daß für alle ihr angehörigen, erwachsenen Personen ein mit deren Zahl, jedoch in schwächerer Progression als diese zunimmt*), steigendes Vielfaches des einfach berechneten Existenzminimums von der Steuer verschont bleibe. Sodann gebührt ihr, wenn sie ein Ehepaar einschließt, dem Kinder heranwachsen, für ein Kind der steuerfreie Abzug einer, schwächer als für Erwachsene berechneten, einfachen Minimalsumme, welche, jedoch immer minder proportional, mit jedem weiteren Kinde bis auf etwas mehr als zu der Zahl steigen darf, die durchschnittlich auf jedes Ehepar vertheilt im Total den jeweilig möglichen, also normalen jungen Zuwachs der Bevölkerung giebt **).

---

*) Diese unterproportionale Zunahme ist begreiflicherweise aus dem Grunde erforderlich, weil auch die Kosten einer Haushaltung für jene absolut nothwendigen Zwecke nicht in gleichem Verhältniß mit der Kopfzahl der Angehörigen steigen. Eine Haushaltung von drei Personen hat für die primärsten Lebensbedürfnisse (die einfachste Qualität und sparsamste Quantität von Nahrung, Wohnung, Kleidung ꝛc.) nicht dreimal soviel, sondern, wegen der Gemeinsamkeit der Bedürfnißbefriedigung, weniger denn dreimal soviel nöthig, als eine einzellebende Person.

**) Die Annahme einer etwas stärkeren Zahl, als dem normalen durchschnittlichen Zuwachs entspricht, deßhalb, weil eine große Zahl von Ehen immer eine geringere Kinderzahl aufweisen wird, die durch den stärkeren Kindersegen anderer ihre Ausgleichung finden muß. Also wenn etwa vier heranwachsende Kinder der normalen Durchschnittzahl für jede Ehe entsprächen, könnte man vielleicht fünf als die Maximalzahl betrachten, bis zu welcher noch Anspruch auf Multiplication des Existenzminimums geltend gemacht werden darf. Darüber hinaus noch Erleichterungen zu gewähren, fehlt dem Staate

Außer dieser Specialisirung des Existenzminimums hat keine Privatwirthschaft Erleichterungen für andere individuelle Verwendungszwecke bei der Steuerveranlagung anzusprechen *).

---

jedes Recht. Man vergesse doch nie, daß die Steuererleichterung, welche man den Einen gewährt, nothwendig eine Steuerbeschwerung für die Uebrigen ist. Wollte der Staat die Multiplication des Existenzminimums für eine unbeschränkte Kinderzahl gestatten, so hieße dies mit andern Worten auf Kosten der Gesammtheit der Steuerpflichtigen eine Prämie für möglichst starke Kindererzeugung aussetzen. Und zu welchem Ende? Etwa zum Wohle des Gemeinwesens und im Sinne der Menschlichkeit und Gerechtigkeit? Gewiß nicht, sondern geradezu umgekehrt. Nach Lage der jeweiligen wirthschaftlichen und socialen Zustände kann ja immer, und wenn auch die Bevölkerung durch die harte Nothwendigkeit getrieben ihre Kräfte aufs äußerste anstrengt und potenzirt, doch nur eine begrenzte Zahl von Menschen existiren. Dieser Spielraum (der übrigens mit dem Fortschreiten der Cultur immer größer wird) kann überschritten werden, aber nur momentan; denn alsbald, nachdem das Zuviel eingetreten, beginnt die Verkümmerung und das Hinsterben der Widerstandlosesten und dauert so lange fort bis mindestens (denn ein Pendel, das aus seinem Ruhepunkte gebracht wird, kehrt nicht einfach dahin zurück) eine dem unnatürlichen Ueberschuß proportionale Anzahl von Menschen ihren vorzeitigen Untergang gefunden hat. Und die Wirkung dieses unerbittlichen schrecklichen Naturgesetzes, welche immer eintritt, wenn es die Menschen an Vorsicht und Selbstbeherrschung fehlen ließen, sollte der Staat noch provociren und verschlimmern? Provociren, indem er durch seine Steuermaßregeln Vorsicht und Selbstbeherrschung für thörichte Dinge erklärt und seinen Angehörigen auszureden sucht, daß Kindersegen zum Fluche werden kann! Verschlimmern, indem er nach Eintritt des Uebels fortfährt den Schuldigen Waffen gegen die Unschuldigen in die Hände zu geben und das Gesetz der natürlichen Ungleichheit, nach welchem Jeder das Uebel zu bekämpfen hat, umstößt!

*) Namentlich kann von Berücksichtigung eines sogenannten standesmäßigen Unterhaltsbedarfs auch nicht im Entferntesten die Rede sein. Es soll Niemand eine äußere sociale Stellnng prätendiren,

Es können zwar allerdings noch ſolche vorkommen, deren Beeinträchtigung durch Steuern zugleich das Kriterium der Beeinträchtigung eines Staatszweckes an ſich trüge. Allein dieſe überhaupt ſeltneren Fälle ſind theils gar zu exceptionell in ihrem Auftreten, theils von zu wandelbarer Dauer, als daß der Staat ihnen zu lieb die Stetigkeit in den allgemeinen Maßregeln ſeines Steuerweſens opfern und zur Erreichung eines auf dieſem Wege doch immer chimäriſchen Erfolges ſich in ein endloſes Labyrinth ſtürzen ſollte. Sind ſie wirklich, was aber nicht zu leicht angenommen werden darf, von jener Beſchaffenheit, ſo läßt ſich auf andre Weiſe Abhülfe ſchaffen, entweder dadurch, daß der in Frage ſtehende Zweck der privativen Sorge abgenommen und zu ſeiner Befriedigung eine Staatseinrichtung beſtimmt wird, oder im Wege des Steuernachlaſſes auf Grund beſonderer und mit den nöthigen Belegen verſehener Eingaben der betreffen-Contribuenten *).

---

zu deren Behauptung ihm die Mittel fehlen. Wer es dennoch thut (zu rechten hat der Staat mit ihm darüber nicht) beweiſt dadurch, daß ihm der Genuß der Prätenſion die Verſagung der ſonſtigen Bedürfniſſe, die er ſich deßhalb auferlegen muß, mindeſtens aufwiegt. Vgl. Krönke, Grdſ. einer ger. Beſt. p 12 fg., 34, deſſen Beweisführung gegen die Berückſichtigung übrigens unter ſeine unrichtigen Grundanſicht von der Bemeſſung der Steuerlaſt nach Maßgabe der Antheilnahme an den Staatsanſtalten leidet.

*) Beiſpiel eines Falles der erſten Art wäre die Sorge für ein irrſinniges Familienglied, welches nothwendig auswärts in beſonderer Pflege untergebracht werden müßte und, wenn die Mittel dazu von den Angehörigen nicht wohl aufgebracht werden könnten, in einen Zuſtand der Verwahrloſung oder Gefährlichkeit verfiele, den der Staat nicht dulden darf. Zur Vermeidung ſolcher Unzuträglichkeiten wäre ein Einſchreiten des Staates (inſofern nicht bereits durch Stiftungen oder Gemeindefürſorge genügend gewirkt wird) mittelſt Errichtung von Irrenanſtalten am Orte. — Als Beiſpiel eines Falles der zweiten Art kann die Heimſuchung eines Haushaltes durch langwierige und

c) steuerfreie Capitalisirungsquote.

§. 57.

An die in den §§. 53—56 enthaltene Lösung der Probleme, ob ungleich großes Einkommen, ganz allgemein und auf Grund dieser bloßen Thatsache, einfach oder stärker ungleiche Steuerfähigkeit habe, sowie inwiefern gleich großes Einkommen, seine individuelle Verwendbarkeit gehörig in Rechnung gezogen, als ungleich steuerfähig zu behandeln sei, schließt sich endlich noch die Frage an, ob in der Verschiedenartigkeit des Einkommens nach Ursprung und Dauer nicht die Nothwendigkeit begründet liegen könne, seine, wenn auch nach Vornahme der bisher als erforderlich erkannten Rectification, nominell gleiche Größe, dennoch als ungleich steuerbar zu betrachten.

Alles selbstständige Einkommen läßt sich in Grundrente, Capitalzins und Arbeitslohn unterscheiden *). Der Arbeitslohn entspringt aus der Uebung der persönlichen Erwerbfähigkeit und hört mit dieser auf. Grundrente und Capitalzins dagegen entspringen aus immerwährendem vererblichem Eigenthum und setzen keine Ausübung der Erwerbfähigkeit ihres Em-

---

kostspielige Krankheiten von Angehörigen betrachtet werden. Unverschuldetes Unglück dieser Art wird, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß es einen bestimmten aliquoten Theil des steuerbaren Einkommens verschlingt, mit allem Fug die Rückvergütung eines entsprechenden Theils der entrichteten Steuern zu Folge haben, weil sonst zu befürchten stünde, daß bei Krankheitsfällen nicht in gehöriger und auch für den Staat erwünschter Weise gesorgt werden würde.

*) Der Unternehmergewinn oder Gewerbverdienst ist nur eine Mischung von Capitalzins und Arbeitslohn. Vgl. über die Einkommenzweige Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, Heidelb. 1847, p. 176 fg.; Roscher, die Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttg. 1854, p. 267 fg.

pfängers voraus. Eine auf Bezug von Rente oder Zins angewiesene Bedürfnißbefriedigung ist nun offenbar günstiger gestellt, als eine solche, die sich auf in Arbeitslohn bestehendes Einkommen angewiesen sieht. Denn da die letztere über das Aufhören der Erwerbfähigkeit hinausdauern kann und in der Regel hinausdauern wird, so ist sie mit dem Eintritt der Erwerbunfähigkeit der gänzlichen Vernichtung preisgegeben, wenn sie sich nicht vorher einer Einschränkung unterwarf, d. i. die Verwirklichung einer Anzahl von Verwendungszwecken ganz unterließ, um dadurch Mittel für den Fall der späteren Noth zu sammeln.

In diesem eigenthümlichen Verhalten des Arbeitslohns, wenn er zugleich zur Altersversorgung, beziehungsweise zur Versorgung Hinterbliebener dienen soll, liegt jedenfalls ein gerechter Anspruch auf Steuerermäßigung begründet*). Man kann aber zu dem Ende jene nothwendige zeitige Beschränkung, die sich der Lohnempfänger auferlegt, nicht auf den Begriff von rohem und reinem Einkommen zurückführen und sagen wollen, was für die Zeit der aufhörenden Erwerbfähigkeit aufgesammelt werden müsse, sei nur der Wiedererſatz des inzwischen consumirten Stammvermögens**). Schon die positive Unmöglichkeit, aus

*) Craig, III. p. 21; J. Stuart Mill, II. p. 273; Graf Moltke, Ueber die Einnahmenquellen des Staates, Hamburg 1846, p. 256.

**) Wo möglich noch verfehlter, als diese Auffassung wäre, ist die von einer Anzahl von Schriftstellern wirklich getheilte, wonach der standesmäßige Unterhaltsbedarf des Lohnempfängers (oder gar noch seiner Familie) als Productionsaufwand betrachtet und deßhalb steuerfrei gelassen werden soll, während dem Unterhalt der Renten- und Zinsempfänger diese Eigenschaft nicht zugestanden wird. Das heißt also: der Taglöhner hackt nicht Holz, damit er den Genuß hat, seine Bedürfnisse befriedigen zu können, sondern er befriedigt seine Bedürfnisse, damit er den Genuß hat, Holz hacken zu können Das Brod und Fleisch, welches sein Nachbar Rentner verzehrt, ist Genuß-

dem Einkommen (was doch alsdann geschehen müßte) ein der persönlichen Erwerbfähigkeit gleiches äußeres Stammvermögen herzustellen, welches dann immerwährend jenes Einkommen zu liefern hätte, kann davon überzeugen. Es lehrt aber auch die nähere Erwägung des Wesens der Sache, daß die persönliche Erwerbfähigkeit nicht durch die persönliche Erwerbthätigkeit, welche das Einkommen zuwege bringt, aufgezehrt wird, da sie ja auch bei Denjenigen ganz von selbst aufhört, welche gar keine Erwerbthätigkeit äußern, ja sich sogar behaupten läßt, daß ein gewisses Maß von Erwerbthätigkeit erforderlich ist, um die Erwerbfähigkeit in ihrem jeweilig möglichen Maximum zu erhalten.

Vielmehr ist die Rechtmäßigkeit einer Steuererleichterung des vorübergehenden Einkommens im Gegensatze zum immer-

---

mittel, das Brod und Fleisch aber, welches er selbst mit seiner Familie verzehrt, ist Erwerbsmittel.

Es beruht diese Verwechslung von Grund und Folge, von Mittel und Zweck auf einer beschränkten und veralteten volkswirthschaftlichen Doctrin, deren Blößen schon wiederholt aufgedeckt worden sind (vgl. namentlich: Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, München 1832, p. 20 fg.) Die Schriftsteller, welche diese volkswirthschaftliche Doctrin in der Finanzwissenschaft dem obigen Sinne gemäß anwenden, lassen also auf der einen Seite die individuellen Verwendungszwecke der Rente- und Zinsempfänger unberücksichtigt und stützen andrerseits, den allerdings begründeten, Anspruch der Lohnempfänger auf Steuererleichterung mit einem ganz falschen Argumente, das dann natürlich auch zu unrichtigen Resultaten bezüglich der Art und des Umfangs der zu gewährenden Erleichterung führen muß. Als Vertreter dieser Ansicht sind hervorzuheben: Jakob, I. p. 394; Lotz, III. p. 153; Rau, I. p. 353; Biersack, p. 39. Vgl. dagegen Krönke, Grds. einer ger. Best. p. 13, dessen eigene Aufstellungen indessen ebenfalls keine Billigung verdienen, insofern er (Regul. der Steuern, p. 93) jeden Arbeitsertrag nach einem niedrigeren Fuße capitalisirt und nach dieser Capitalisirung die Steuerpflicht bemessen haben will. Vgl. J. St. Mill, a. a. O.

währenden darin zu ſuchen, daß, wenn es durch die Beſteuerung zu ſehr erſchwert oder gar unmöglich gemacht würde, einen Nothpfennig für die Zeiten der Erwerbunfähigkeit aufzuſammeln, nach deren Eintritt eine Menge von ohnedem noch lebensfähigen und achtungswerthen wirthſchaftlichen Exiſtenzen ſchonungslos in das Proletariat hinabgeſtoßen würde. Einen ſolchen Zuſtand der Dinge, bei welchem ihm doch die nothwendigſte Bedürfnißbefriedigung der Erwerbunfähigen im Wege der Armenverſorgung direct oder indirect zur Laſt fiele, durch ſeine Steuermaßregeln herbeigeführt oder doch begünſtigt zu haben, könnte dem Staat aber wahrlich nicht zu Ehren gereichen. Er hätte die Tugenden der Vorſorge und Sparſamkeit in der Bevölkerung geſchwächt und zugleich dem Gemeinweſen durch die Koſten der Armenverſorgung eine weit ſchwerere Bürde (damnum emergens) aufgeladen, als dem Betrag des Steuerabganges (lucrum cessans) entſpricht.

§. 58.

Es liegt hierin ſchon von ſelber ausgeſprochen, bis zu welcher Grenze die Steuererleichterung des Arbeitslohnes zu gehen habe. Nur eine ſolche Capitaliſirungsquote kann von dem vorübergehenden Einkommen als ſteuerfrei abgezogen werden, welche ausreicht, um der darauf angewieſenen Bedürfnißbefriedigung nach Eintritt der Erwerbunfähigkeit ein Exiſtenzminimum zu verſchaffen. Inſofern daher dieſes Exiſtenzminimum bereits durch gleichzeitigen Bezug von Rente oder Zins geſichert erſcheint, fällt natürlich der Anſpruch auf Freilaſſung der Capitaliſirungsquote weg. Mag dagegen andernfalls ein aus Arbeitslohn beſtehendes Einkommen noch ſo groß ſein, ſo wird ihm das Recht auf Freilaſſung jener Quote ebenſowohl unverkürzt bleiben müſſen, wie der Staat verpflichtet iſt, das, laufenden Verwendungszwecken entſprechende und für jede Einkommen-

art gültige, Existenzminimum bei jedem, auch dem größten Einkommen, zu respectiren.

Der einzig denkbare Weg zur Ermittlung der Capitalisirungsquote ist derjenige, den auch jede Lebensversicherungsgesellschaft einschlagen muß, bei der ein jenen Versorgungseventualitäten entsprechendes Auskommen gekauft wird*). Die Berücksichtigung von mehr Anhaltspunkten, als der Arbeitslohnempfänger selbst jemals über seine Lage zu erlangen vermag, kann vom Staate nicht gefordert werden.

Es handelt sich schließlich noch darum, ob der Staat die Gewährung der Steuererleichterung von dem Nachweis, daß die Capitalisirungsquote auch wirklich zurückgelegt werde, abhängig zu machen habe, oder ob er sich mit der bloßen Annahme, daß es geschehe, begnügen könne. Abgesehen von den großen Schwierigkeiten, die sich jedenfalls bei dem ersten Verfahren ergeben würden, möchte für Einschlagung des zweiten bereits der Umstand sprechen, daß eine Handlungsweise, die am Ende doch nur von dem gesunden Sinn der Bevölkerung und von der Macht der öffentlichen Meinung abhängt, dann am sichersten erwartet werden darf, wenn man diese Factoren möglichst ungehindert wirken läßt und nicht durch ein maschinenmäßiges Eingreifen eher noch abschwächt, als stärkt.

Nur versteht sich ganz von selbst, daß eine Steuererleichterung des Lohneinkommens in solchen Fällen, wo der Grund fehlt, weßhalb sie überhaupt zu gewähren ist, nicht stattfinden darf. Die sichere Anwartschaft auf Pensionen aus Staats-Gemeinde- oder Privatdienstverhältnissen schließt daher, ebenso wie genügender Bezug von Rente oder Zins, die Berechtigung zur Verschonung der Capitalisirungsquote aus.

---

*) Vgl. Oettinger, Anl. zu fin., pol. und jur. Rechnungen, p. 206, 258; Bleibtreu, pol. Arithm. p. 204, 224.

F. Nothwendigkeit einer besonderen Constatirung der concreten Beitragsfähigkeit.

§. 59.

Wäre das Einkommen eines Jeden, wie es sich nach dem Bisherigen als steuerbar darstellt, der Finanzverwaltung bekannt, so würde die Theorie der Besteuerung so gut wie abgeschlossen und die Praxis höchst einfach sein.

In jeder Finanzperiode ergiebt sich die aufzubringende Gesammtsteuersumme, indem man von dem als zulässig erkannten Betrage des Staatsbedarfs die zu erwartende Summe des Gebührenerträgnisses abzieht. Würde man nun die Gesammtsteuersumme auf das steuerbare Einkommen aller Pflichtigen vertheilen (ein Rechenexempel, dem jeder Schuljunge gewachsen ist), so wäre die Steuerveranlagung beendigt und nur noch für den Einzug der Steuer von jedem Pflichtigen zu sorgen, — ein Geschäft ohne nennenswerthe Schwierigkeit, hinsichtlich dessen die Wissenschaft höchstens noch einige untergeordnete und sich fast ganz von selbst verstehende Regeln geben könnte.

Allein das steuerbare Einkommen *ist* nicht bekannt. Die Natur hat es nicht für angemessen befunden, zu Anfang einer jeden Finanzperiode ein Verzeichniß aus dem Boden wachsen zu lassen, auf dessen Blättern die concrete Beitragsfähigkeit jedes Staatsangehörigen geschrieben stünde. Das steuerbare Einkommen der einzelnen Pflichtigen ist der Finanzverwaltung ein tiefes Geheimniß, welches sie erst zu lösen hat, ehe sie mit der Steuerveranlagung vorschreiten kann.

Welche Mittel und Wege stehen ihr nun zu Gebote, um das steuerbare Einkommen jedes Einzelnen zu constatiren? Giebt es ein einfaches, unmittelbar zum Ziele führendes Verfahren? Oder ist man genöthigt, zu dessen Erreichung complicirte und

weitschweifige Maßregeln zu wählen? Oder ist endlich das Ziel vielleicht gar nicht erreichbar und müßte man den Pessimisten der Theorie, die von vorn herein jede Besteuerung nach dem Einkommenprincip als illusorisch erklären und der trostlosen Praxis des Zugreifens nach blindem Ungefähr huldigen, nach genauer Prüfung schließlich doch recht geben?

Eine unbefangene nähere Erörterung wird lehren, daß die Frage nach einer in der allgemeinen einzigen Einkommensteuer gesuchten einfachsten Verfahrungsweise, so blendend und vielverheißend sich die zu ihrer Lösung gemachten Vorschläge auch dem verlangenden Blicke darstellen, entschieden verneint werden muß, daß dagegen der mühselige und gewundene Pfad eines Steuersystems, den man demgemäß zur Verwirklichung des unwandelbar richtigen Einkommenprincips zu versuchen gezwungen ist, zu einem, so weit dies menschlicher Unvollkommenheit überhaupt möglich ist, befriedigenden Resultate führt, womit dann gleichzeitig jede Negation einer auf der ewig wahren rationellen Grundlage durchgeführten Besteuerung die ihr gebührende Zurückweisung erfährt.

G. Allgemeine einzige Einkommensteuer.

§. 60.

Eine allgemeine einzige Einkommensteuer, welche alle sonstigen steuerlichen Manipulationen ausschlöße, erscheint in der That als das Ideal einer sich ebenmäßig auf Staatsrecht und Volkswirthschaftslehre gründenden Besteuerung. Man kann sich principiell nichts Vollkommneres denken, als eine Besteuerungsmethode, welche, ohne umständliche und kostspielige Nachforschungen nach der concreten Beitragsfähigkeit jedes Staatsangehörigen anzustellen, unmittelbar, weder rechts noch links auch nur im Mindesten abweichend, auf das eigentliche Ziel losgeht und so

in denkbarſt einfacher und leichter Weiſe die Steuerpflicht eines Jeden conſtatirt. Allein leider hat dieſe ſchöne Methode den einen großen Fehler, daß ſie nur in der Idee exiſtirt und in der Wirklichkeit niemals ausführbar ſein wird.

Wollte man die Durchführung des Princips der allgemeinen einzigen Einkommenſteuer verſuchen, ſo hätte man die Alternative, die Pflichtigen ſelbſt ihr ſteuerbares Einkommen angeben zu laſſen oder beſondere Organe zu beſtellen, denen die Schätzung des ſteuerbaren Einkommens der Pflichtigen ohne deren Zuthun obläge. Beide Modalitäten der ideell beſten Beſteuerungsmethode, im Ganzen wohl gleichmäßig einfach, wenn ausgeführt, ſind gleichmäßig unausführbar*).

a) die Selbſtangabe der Pflichtigen.

§. 61.

Die Selbſtangabe der Pflichtigen**) kann nicht zum Ziele

---

*) Difficile est satyram non scribere, ſowohl bei Vertheidigung, wie bei Bekämpfung des Poſtulats der a. e. Einkommenſteuer. Denn daſſelbe iſt nur eine bodenloſe Verkennung der menſchlichen Natur und des unter menſchlichen Verhältniſſen Ausführbaren.

Für die a. e. Einkommenſt. treten (freilich untereinander wieder vielfach abweichend) in die Schranken: Behr, a. W. p. 109; Zachariä, V. p 425; Ueber verhältn. Beſteuerung, p. 98; Sparre, die allg. E. St.; Graffenried, Ueber die E. St.; grundſätzlich dagegen (auch wohl zum Theil bedingt, indeſſen nur unter Einſchränkungen, die ihren Argumentationen jeden allgemeinen Werth nehmen, daſür): Craig, a. W. III. p. 13; Sismondi, II. p. 169; Sartorius, über die gleiche Beſteuerung der verſchiedenen Landestheile des K. Hannover, Hannov. 1815, p. 263; Fulda, p. 224; Lotz, III. p 323; Malchus, I. p. 175; Schön, p. 62; Murhard, p. 554; Rau, II. p 139; Mill, II. p. 293; Baumſtark, Zur Einkommenſteuerfrage, Greifswald 1850; Bierſack, p. 100.

**) Graffenried, p. 137 fg. Der Vf. fertigt den Einwurf der Un-

führen, weil das hierzu erforderliche Maaß von Einsicht und Ehrlichkeit nimmermehr zu erwarten steht. So gewiß man auch

---

fähigkeit zur Selbstangabe kurzweg mit der Bemerkung ab, daß offenbar die größte Zahl derjenigen, welche als ihres Einkommens unkundig bezeichnet werden könne, in die Classe gehöre, der ein steuerpflichtiges Einkommen nicht zukomme, daß aber die Mitglieder der bemittelten steuerpflichtigen Classen stets im Stande sein würden, sich selbst in genügender Weise zu schätzen. Selbst diese, übrigens aller Erfahrung widersprechende, Behauptung als richtig angenommen, bleibt dann jedenfalls das Problem ungelöst, durch welche Mittel man das nicht steuerpflichtige Einkommen zu constatiren habe. Denn die Anerkenntniß eines Einkommens als steuerfrei, setzt ja voraus, daß seine Größe bereits offenkundig vorliege. — Die aus dem Mangel an Redlichkeit entspringende Ungenauigkeit der Declarationen sucht Gr. durch den Satz zu entkräften, „daß wenn die Mehrheit der Einzelnen sittlich genug ist, den Staat mit Bewußtsein zu wollen, sie auch sittlich genug sein wird, sein Bestehen durch eine bewußte Steuer zu ermöglichen.“ Vor allem ist der nothwendige Causalnexus zwischen „sittlich genug“ und „mit Bewußtsein wollen“ nicht einzusehen. Man kann einerseits den Staat mit Bewußtsein wollen, nicht aus Sittlichkeit, sondern aus bloßem Eigennutz. Man kann aber auch auf der andern Seite noch so sittlich sein und doch nicht zu jenem Bewußtsein gelangen, weil der erforderliche Grad von Intelligenz fehlt. Jedenfalls ist das Maß des Wollens in Bezug auf das Bestehen des Staates, nicht nothwendig einerlei mit dem im Bezug auf die Mittel zu seiner Erhaltung sich ergebenden. Allein auch ganz abgesehen davon, ist es mit der bloßen Mehrheit nicht gethan. Die Durchführung des Einkommensteuerprincips verlangt, daß Alle nach ihrer concreten Beitragsfähigkeit steuern. Sollte es jene Mehrheit in der That für ihre Pflicht halten nach dem richtigen Einkommen zu steuern und steuerte wirklich darnach, so wäre dies doch ein Zustand, den auf die Dauer zu dulden, dem Wesen des Staats widerstrebt.

Ueberhaupt liegt in der hierin ausgesprochenen Beimischung eines politischen Elementes, die besonders auch von Zachariä, V. p. 431 empfohlen wird, etwas der Besteuerung durchaus Fremdes, ja Feindseliges. Wenn auch in der Höhe der von Jedem entrichteten

berechtigt, ja gezwungen ist, eine stets fortschreitende Besserung in diesen Beziehungen anzunehmen, ebensogewiß ist gleichwohl, daß Dummheit und Perfidie niemals ganz aufhören werden sich breit zu machen, solange es überhaupt noch Menschen giebt.

Steuersumme nicht der Grund, sondern nur, in Ermanglung besserer Anhaltspunkte, ein Kennzeichen des ihm zu gewährenden politischen Einflusses erblickt wird, so ist ebenwohl unzweifelhaft klar, daß bei einer auf Selbstdeclaration beruhenden a. e. Einkommensteuer, der man Halt und Richtung durch einen ihn annerirten Wahlcensus zu geben versucht, der eigentliche Steuerzweck um so mehr beeinträchtigt werden muß, je stärker man das andere Moment in den Vordergrund treten läßt. Der politisch Indifferente findet dann nur ein neues Beschwichtigungsmittel seines Gewissens, wenn er zu niedrig declarirt; er redet sich ein, daß er mit der unterlassenen Ausübung eines Rechtes, die unterlassene Ausübung einer Pflicht compensire. Der von Ehrgeiz, Herrschsucht, Aemtergier geplagte politische Industrieritter erhält dagegen die willkommene Gelegenheit, seine Geltung zu steigern, und hilft so die letzte traurige Consequenz jener Verbindung illustriren, daß nämlich, wer zur Zahlung des höchsten Preises bereit ist, den Staat kauft

Ein in gewissem Sinne ähnlich wirkendes, dem Steuerprincip feindseliges, aber natürlich gegebenes Motiv, welches bei einer auf Selbstdeclaration beruhenden allg. einzigen Einkommensteuer unvermeidlich zur Erscheinung kommt, ist die sehr verbreitete Sucht, seine wirthschaftliche Lage, nicht speciell der Finanzverwaltung, sondern überhaupt dem Publikum gegenüber, anders darzustellen, als sie wirklich ist. Offenbar wird hiedurch bei Denen, die eine (freilich zu mißbilligende, aber nun einmal nicht wegzuläugnende) schier unbesiegbare Scheu haben, ihre wirthschaftliche Lage so günstig erscheinen zu lassen, als sie in der That ist, ein harter innerer Conflict erzeugt, der die oben erwähnte Selbstüberwindung noch schwieriger macht und eine Menge absichtlich gefälschter, zu niedriger Angaben herbeiführt. Umgekehrt werden Schwindler, Leute die künstlich Credit zu erlangen suchen, indem sie sich mit dem Scheine größern Wohlstandes umgeben, dadurch daß sie höhere Einkommenbeträge declariren, unter der Aegide des Staates sich mit falschen Federn schmücken dürfen.

Mangelnde Einsicht kann nicht richtig angeben, auch wenn sie es wollte, mangelnde Ehrlichkeit will nicht richtig angeben, auch wenn sie es könnte. Unvermeidlich muß man also von vornherein einer mehr oder minder großen Anzahl von mehr oder minder falschen Einkommendeclarationen entgegen sehen. Angenommen nun selbst die zu erwartenden falschen Posten, wie man sie nach dem gegebenen, herrschenden Maaße von Bildung und Moralität im Voraus berechnen könnte, bildeten unbedingt die Minderheit, und abermals der größere Theil von dieser fiele der Unwissenheit und nicht der Unredlichkeit zur Last, angenommen also den günstigsten denkbaren Fall, so müßte doch augenblicklich der wirkliche beginnende Eintritt der Selbstdeclarationen einen ungeheuren Umschwung herbeiführen. Leute, die an und für sich keines Betrugs gegen den Staat fähig gewesen wären und ihren wohl oder übel aufgestellten Einkommenanschlag mit größter Gewissenhaftigkeit declarirt hätten, müssen doch jedenfalls bedenklich werden, wenn sie einmal das Bewußtsein haben, daß so viele Steuerpflichtige geradezu ins Blaue hinein ihre Angaben machen, dann aber namentlich mit Bestimmtheit wahrnehmen, wie andre absichtlich zu wenig declariren. Die peinliche Empfindung die Jeden beschleicht, der, sich ganz unschuldig wissend, für die Fehlerhaftigkeit andrer büßen soll, indem er sich selbst preisgiebt, ist zu natürlich und menschlich, als daß man sich darüber wundern könnte. Eine große Anzahl wird sich jetzt sofort für vollständig autorisirt halten, nach subjectivem Ermessen über ihr vermeintliches oder wirkliches Einkommen verringerte Angaben zu machen. Andre werden dies nicht, sie fassen vielmehr den vollen, festen Entschluß, jener Stimmung Meister zu werden und ihr keinerlei Einwirkung auf die Höhe der Einkommenangabe zu gestatten, weil sie mit allem Grunde ihre Pflicht so auffassen. Allein wie vielen wird es trotz des Entschlusses und sogar in der Ueberzeugung, ihn ge-

halten zu haben, gelingen, daß auch nicht die leiseste Spur jenes bittern Gefühles bei Aufstellung der Einkommenangabe maßgebend sei? In keiner Art des Betruges ist der Mensch erfindungsreicher und gewandter als im Selbstbetruge. Es gehört nicht nur fester Wille, sondern auch genaue Kenntniß des eignen Innern dazu, um in einzelnen Fällen wo die Waage um ein Haarbreit zweifelhaft schwankt, den Ausschlag nach der Seite zu geben, die man einmal seinen allgemeinen Grundsätzen gemäß für die richtige hält. Und wie oft tritt dieses zweifelhafte Schwanken an Jemanden heran, der seine concrete Beitragsfähigkeit für Steuerzwecke angeben soll. Ist ein gewisser Einkommenposten zu seiner concreten Beitragsfähigkeit, ein andrer von derselben zu rechnen oder nicht? Je stärker in einem Steuerpflichtigen das Gefühl der ihm widerfahrenden ungleichen Behandlung noch lebt, desto mehr wird er zu, wenn auch vielleicht unbewußten, Sophistereien geneigt sein, die in zweifelhaften Fällen wahrlich nicht den Ausschlag zu Gunsten des Staats bewirken werden.

Alles wohl erwogen, wird, mögen selbst die Auspicien noch so günstig gewesen sein, durch das lawinenartige Anwachsen der unrichtigen Einkommenangaben das Endresultat ein höchst unbefriedigendes werden müssen, auf welches der Staat auch nicht mit dem mindesten Schein von Genauigkeit seine Steuerbelastung bauen kann *). Eine mit Hülfe der eignen Angaben

*) Es bedarf wohl kaum des Nachweises, daß unter unsern Verhältnissen an die Einführung der athenischen Antidosis und Apographä, als Controlemittel zur Gewinnung sichrerer Resultate nicht zu denken ist. „Antidosis hieß das Erbieten, mit dem Vermögen zu tauschen, wenn der, dem man es antrug, nicht bereit war die öffentlichen Lasten der höheren Classe zu übernehmen, welche dem Antragenden prägravirend auferlegt worden waren. Apographä hieß die Denunciation, wodurch man nachwies, daß ein Anderer Güter besitze

der Pflichtigen durchgeführte allg. einzige Einkommensteuer (lucus a non lucendo) stößt den Grundsatz der Belastung nach der concreten Beitragsfähigkeit grade um.

b) die Schätzung durch Beauftragte.

§. 62.

Es ist von nicht hoch genug anzuerkennender Wichtigkeit, daß, wie im Staatsleben überhaupt, so in der financiellen Sphäre insbesondere, der Selbstverwaltung der Bürger die ausgedehnteste mögliche Einräumung gemacht werde. Nicht nur, daß hiedurch der lästige und kostspielige Apparat eines zu complicirten Beamtenwesens mehr und mehr auf sein richtiges Maaß zurückgeführt werden kann, wird der bei weitem größere Gewinn darin bestehen, daß mit der erzielten positiv besseren Besorgung vieler Staatsgeschäfte, politisches Selbstgefühl, Gemeingeist und bewußte feste Anhänglichkeit an die herrschende Rechtsordnung unfehlbar Hand in Hand gehen muß und so der niemals ganz auszugleichende Zwiespalt zwischen Inhalt und Form des Staates dahin gebracht wird, wenigstens das menschlicher Unvollkommenheit überhaupt erreichbare kleinste Maaß nicht zu überschreiten.

So bedeutenden Erfolg man sich nun auch versprechen

---

und davon nicht steuere. Siegte der Denunciant, so erhielt er drei Viertel der nachgewiesenen Güter zur Belohnung und übernahm verhältnißmäßig die Steuer; unterlag er, so mußte er 1000 Drachmen Strafe erlegen." Vgl. v. Raumer, das Britische Besteuerungs-System, Berlin 1810, p. 260, der indessen, indem er die a. e. Einkommensteuer als momentane Aushülfe für außerordentliche Nothfälle gelten läßt, die Apographä noch jetzt mit wenigen Modificationen für anwendbar hält. Allein weder durch die Apographä noch durch ein andres Mittel wird es gelingen, einen der menschlichen Natur so tief eingewachsenen Hang auszurotten.

darf, wenn die zur Ausführung der Besteuerung erforderlichen Functionen nicht ausschließlich durch Staatsbeamte, sondern unter ausgedehnter Theilnahme und Mitwirkung von aus der Zahl der Steuerpflichtigen unmittelbar hervorgegangenen Organen vollzogen werden, so wenig praktisch brauchbare Resultate hat man doch zu erwarten, wenn das Zusammenwirken der von der Finanzverwaltung und von den Steuerpflichtigen Beauftragten stattfinden soll, um eine allgemeine einzige Einkommensteuer durchzuführen.

Die Beauftragten müßten das, weil weder a priori bekannte noch durch Selbstdeclaration zu ermittelnde, steuerbare Einkommen durch Schätzung constatiren. Diese Schätzung hat aber, dem Geiste einer allgemeinen einzigen Einkommensteuer gemäß, von vorn herein jede Detailerörterung, jede Kenntnißnahme näherer Anhaltspunkte auszuschließen und kann daher eigentlich nur in einer vagen Muthmaßung bestehen, welche nicht im Entferntesten jenen Grad von Zuverlässigkeit gewährt, der unerläßlich ist, wenn von einer nur einigermaßen gerecht vertheilten Steuerbelastung die Rede sein soll. Willkühr und Gehässigkeiten sind mit einem derartigen Schätzungsverfahren unvermeidlich verbunden.

§. 63.

Schon die Annahme, daß es den Beauftragten gelingen werde, die richtige Reihenfolge aller Steuerpflichtigen ihres Schätzungsbezirkes festzustellen, ist trügerisch. Man kann unmöglich von den aus der Zahl der Steuerpflichtigen gewählten Beauftragten eine solche Vertrautheit mit der verglichenen wirthschaftlichen Lage aller ihrer Comittenten erwarten, welche die Befürchtung grober Fehler bei deren relativer Schätzung zu beseitigen geeignet wäre. Noch weit bedenklicher als mit der relativen Schätzung steht es aber mit der absoluten, welche die wirklichen Einkommenbeträge in Zahlenausdrücke fassen soll.

Vorausgesetzt, es sei gelungen, eine hinlänglich genaue Reihenfolge der Steuerpflichtigen (auf die sich immer ganz instinctiv die Aufmerksamkeit zuerst richten muß) festzustellen und auch die Größe einiger Einkommen, die dann als Markſteine für die Beiziehung aller übrigen dienen sollten, vollkommen der Wirklichkeit entsprechend zu constatiren, so muß doch die Vollendung der absoluten Schätzung an der reinen Unmöglichkeit, die Größe der Intervalle zwischen allen einzelnen Steuerpflichtigen zu finden, scheitern *). In Folge der mangelhaften absoluten Schätzung liegen dann nothwendig, sowohl hinsichtlich der einzelnen Steuerpflichtigen eines jeden Schätzungsbezirkes, als auch hinsichtlich der verschiedenen Schätzungsbezirke Prägravationen vor. Und die Prägravationen der letztern Art werden noch durch einen andern Umstand bedeutend gesteigert.

Jeder Schätzungsbezirk hat als Ganzes das egoistische Interesse, daß die Summe seiner Einkommenermittlungen niedrig ausfalle. Mag auch auf die von den Steuerpflichtigen gewählten Beauftragten mehr Verlaß sein als auf die Gesammtheit aller Steuerpflichtigen selbst, mögen jenen die Motive, eine geringere Steuerbelastung durch falsche Manipulationen herbeizuführen, ferner liegen als diesen, so wird doch immer ein Bestreben übrig bleiben, den eigenen Schätzungsbezirk den anderen gegenüber möglichst schwach von der Besteuerung treffen zu lassen, ein Bestreben, dem die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit der gewählten Beauftragten nur zu förderlich zur Seite steht und gegen das anzukämpfen den von der Regierung

*) Die Aufgabe, festzustellen, daß B. beitragsfähiger als A., und C. wieder als B. sei, ist offenbar Kinderspiel gegen die, um wieviel die Beitragsfähigkeit von B. die von A. und von C. die von B. übertreffe.

beigegebenen Beamten nicht gelingen kann, wie denn deren Thätigkeit überhaupt sich der Natur der Sache nach auf die Wahrung der formellen Erfordernisse beschränkt. Da nun jenes Bestreben nur durch einen kaum denkbaren Zufall für jeden Schätzungsbezirk genau die nämliche Abminderung der pflichtigen Gesammteinkommensumme zum Erfolg haben könnte, so liegt seine, die Prägravationen zwischen den einzelnen Schätzungsbezirken verstärkende, Endwirkung auf flacher Hand.

Man könnte, um wenigstens die gleiche Belastung der Schätzungsbezirke untereinander zu retten, versucht sein, durch Contingentirung der gesammten Steuersumme, zuerst auf die verschiedenen Provinzen, sodann auf die verschiedenen Kreise und endlich auf die verschiedenen Schätzungsbezirke, jedem von diesen den von ihm aufzubringenden Betrag zuzuweisen. Allein nicht einmal dieses Verfahren, welches doch, wegen der immer mangelhaften Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen, nur ein ärmlicher Nothbehelf bliebe, ist anwendbar *). Denn es fehlen die Materialien, mit deren Hülfe sich die Contingentirung allein durchführen ließe. Was eine allgemeine Landesstatistik bieten kann, ist schlechthin unzureichend für diesen Zweck (§. 6). Wollte man aber der Statistik eine specielle Richtung auf finanzielle Erforschungen geben, so wäre dies ein Experiment, dem ihr beinahe gänzlicher Ruin folgen müßte **). Hält es jetzt schon bei statistischen Erhebungen schwer, das Mißtrauen der Bevölkerung zu besiegen, welche gleich steuerliche Hintergedanken wittert und dann in die äußerste Zurückhaltung oder gar positive Entstellung der Wahrheit verfällt, so wird, wenn man sie als Maske benutzt, hinter der sich die Hauptaufgabe der Steuerverwaltung verbirgt, doch der richtige

*) Malchus, II. p. 38; Sparre, p. 64; Rau, I. p. 375.
**) Vgl. Schön, p. 168 fg.

Sachverhalt sehr rasch durchschaut und dann kaum noch eine einzige statistische Angabe, welcher Art sie auch sei, richtig zu erwarten sein. Man darf der Statistik, die ohnehin immer mehr zur vielgeplagten Kreuzträgerin aller Staatsverwaltungszweige wird, auch nicht das Unmögliche zumuthen wollen.

c) Zusammenfassung.

§. 64.

Ist nun die Schätzung durch Beauftragte unzureichend zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens, so läßt sich nicht absehen, wie durch Verbindung dieses Verfahrens mit dem gleichfalls als eitel erkannten der Selbstdeclaration *), etwas wirklich Brauchbares erzielt werden soll. Die mit jeder der beiden Methoden erlangten Resultate sind so grundschlecht und verwerflich, daß eine Verbindung beider zur Ziehung einer Art von arithmetischem Mittleren (vgl. §. 73), dem doch im höchsten Grade unbefriedigend bleibenden Erfolge gegenüber, als unverhältnißmäßig complicirter und deßhalb nicht zu rechtfertigender Mechanismus erscheint.

Alles richtig erwogen, ist ein Zustand der Dinge, in welchem die allgemeine einzige Einkommensteuer ausführbar würde, für uns rein undenkbar. Es wäre hierzu ein Grad von moralischer Erhebung und geistiger Hoheit erforderlich, der, wenn erreicht, den Begriff des Menschlichen ganz ausschlöße. Wir wä-

*) Behr, p. 114 (will die Beauftragten nur von jeder Gemeinde gebildet werden lassen); Sparre, p. 78 (die Beauftragten sollen bloße Staatsbeamte sein). Wer indessen, wie diese Beiden, soviel Detailermittlungen zuläßt, hat eigentlich die a. einzige Einkst. in ihrer Reinheit schon aufgegeben und lenkt zu der jetzt folgenden Methode über. So auch ganz entschieden Groß, allg. progr. Grund. und Einkommensteuer.

ren eben Wesen einer höheren Art geworden, wenn sich keine Spur von Thorheit und Schlechtigkeit mehr in uns finden ließe. Die Menschennatur kann und soll allerdings immer nach unendlicher Vervollkommnung streben, sie wird immer vollkommener in dem Streben nach dem höchsten Ziel, allein sie kann bei demselben nur anlangen, indem sie selbst zugleich aufhört zu sein.

Für uns, die wir Menschen sind und in einer Wirklichkeit leben, welche handgreiflich genug an uns herantritt und deren Anforderungen wir schwer empfinden, wäre es aber offenbar sehr ungereimt, wenn wir auf Kosten der bestimmt vorliegenden Aufgabe um einen idealen Zustand besorgt sein wollten, nach dessen Erreichung ausgesorgt sein wird. Sind wir einmal reif, die allgemeine einzige Einkommensteuer auszuführen, so haben wir überhaupt keine Steuern mehr nöthig.

Man mag vielleicht diese Auffassung für zu extrem erklären und dagegen einwenden, die idealbeste Besteuerung sei, wenn auch erst in ferner Zukunft, doch schon bei einem gewissen relativen Grade menschlicher Vollkommenheit zu verwirklichen. Viel streiten läßt sich darüber nicht, da es am Ende zu wesentlich auf subjectives Fühlen und Meinen mit ankommt. Allein zweierlei ist jedenfalls unbestreitbar richtig.

Einmal, daß wir uns factisch jetzt noch in einem Zustande befinden, in welchem das Postulat der allgemeinen einzigen Einkommensteuer Chimäre ist. Und zweitens, daß, angenommen auch die vollkommenste Besteuerung würde überhaupt jemals durchführbar, ihre Durchführung doch nur unter der Bedingung geschehen könnte, daß bereits eine mit Hülfe schwieriger Mittel möglichst vollkommen gemachte andre Besteuerung, wie dieselbe im Nachfolgenden entwickelt werden soll, vorhanden wäre. Denn die Leute würden doch auf keinen Fall plötzlich über Nacht als so geläuterte Geschöpfe aufwachen, daß sich die allgemeine einzige Einkommensteuer nun ohne Weiteres mit einem Schlage

verwirklichen ließe. Sie würden vielmehr sicherlich jenen hypothetischen Grad von Vollkommenheit nur sehr allmählig erlangen, aber allerdings, je mehr sie sich ihm näherten, desto weniger eine von dem Steuerideale abweichende Besteuerungsweise dulden können. Schon deßhalb, wenn es nicht überhaupt unzulässig wäre, eine wissentlich schlechte Besteuerungsweise zu gestatten, müßte ein wohl durchgebildetes Steuerwesen bestehen, von dem man nur successive ab und zu der vollkommensten Besteuerung übergehen könnte, indem man von letzterer immer stärkere aliquote Theile der gesammten Steuersumme aufbringen ließe.

Es kann daher auch für die Verfechter der allgemeinen einzigen Einkommensteuer selbst Nichts unbegründeter sein, als das Eifern gegen das Betreten des nun zu schildernden, zwar langen und beschwerlichen, aber doch zu einem befriedigend eingerichteten Steuerwesen führenden Weges. Ihn nicht betreten wollen, weil man immer das Steuerideal vor Augen hat, heißt einen neuen Beleg zu dem alten Satze liefern, daß, wer immer nur das Bessere will, der größte Feind des Guten ist.

H. Steuersystem und Eintheilung der Steuern.

§. 65.

Zur rationellen Ausführung der Besteuerung bleibt, nachdem sich hinlänglich gezeigt hat, daß durch eine allgemeine einzige Einkommensteuer die concrete Beitragsfähigkeit keinenfalls genügend festzustellen sei, nichts Anderes übrig, als die einzelnen Bestandtheile des Einkommens da, wo sich dieselben mit gehöriger Bestimmtheit manifestiren, zu erfassen, um so durch eine Vielheit von Steuern, die aber gleichwohl vermöge ihres systematischen Gefüges nur ein einheitliches Ganzes bilden, das Ziel einer gerechten Belastung alles steuerbaren Einkommens anzustreben.

Es steht nun ein doppelter Weg zur Bildung eines solchen Steuersystems offen. Man kann die Einkommenpartialen entweder in dem Momente, wo sie als Ertrag in das Vermögen eintreten, oder in dem, wo sie als Verwendung aus demselben verschwinden, fixiren. Ein nach der ersten Methode angelegtes Steuersystem ist ein Schatzungssystem, ein nach der zweiten angelegtes ein Aufschlagsystem.

Die Unterscheidung der diese beiden Systeme constituirenden Steuern der Schatzungen oder Ertragssteuern nämlich und der Aufschläge oder Verwendungssteuern (Aufwandssteuern, Consumtionssteuern) gründet sich also auf das Princip ihrer Veranlagung, demzufolge die concrete Beitragsfähigkeit dadurch getroffen wird, daß man im ersten Falle die ihr correspondirenden unbekannten Erträge wirklich abschätzt, und dann eine unabänderlich zu erfüllende Steuerforderung folgen läßt, daß man dagegen im zweiten Falle auf die ihr correspondirenden bekannten Verwendungen die Steuerforderung schlägt und dann deren Erfüllung ruhig dem Angekauftwerden der vertheuerten Verwendungsgegenstände anheimgiebt.

Ein anderer von der Unterscheidung in Schatzungen und Aufschläge gänzlich unabhängiger Eintheilungsgrund der Steuern ergiebt sich, wenn man auf den Modus ihrer Erhebung achtet. Hiernach sind directe Steuern solche, die man dem Steuerpflichtigen selbst abfordert, indirecte Steuern aber diejenigen, welche man in der Absicht und Voraussicht erhebt, daß sie der Zahlende auf den eigentlichen Steuerpflichtigen überwälzen werde. Die Schatzungen können fast ausnahmslos directe, die Aufschläge müssen fast ausnahmslos indirecte Steuern sein *).

*) Es gehört zu den entschiedenen Verdiensten Rau's um die Finanzwissenschaft, nicht nur in prägnanter Weise auf die verderbliche Ver-

J. Verkehrswirkungen der Steuern.

§. 66.

Faßt man einen Zuſtand gleichmäßiger Beſteuerung der concreten Beitragsfähigkeit eines Jeden, den herbeizuführen, einerlei ob durch ein Schatzungs- oder Aufſchlagſyſtem, gelungen iſt, als thatſächlich gegebenen Ausgangspunkt ins Auge, ſo iſt klar, daß es in einem ſolchen Zuſtande ebenmäßiger Belaſtung Niemanden gelingen kann, ſeine Steuerquote auf einen Anderen überzuwälzen, um ſich dadurch der Belaſtung zu entziehen*). Denn bei wirklich vorhandener ebenmäßiger Belaſtung

---

wechslung der beiden obigen grundverſchiedenen Eintheilungen aufmerkſam gemacht, ſondern auch eine paſſende Nomenclatur angebahnt zu haben (vgl. F. W. I. p. 389). Der von Rau eingeführte Ausdruck „Schatzungen" iſt oben beibehalten. Dagegen ſchien es unumgänglich, eine noch beſtimmtere Bezeichnung für die ſ. g. Aufwands- oder Conſumtionsſteuern zu erlangen, die in dem Wort „Aufſchläge" gefunden ſein dürfte. Die hiſtoriſche Berechtigung, das Wort ſo zu gebrauchen (vgl. unten §. 105), iſt jedenfalls nicht geringer, als die, es nur auf den Begriff der Acciſe zu beſchränken. Die innere Berechtigung zu jenem Gebrauch ſpricht aber ſo ſehr für ſich ſelbſt, ſowohl was die Bedeutung des Ausdrucks, als was das Bedürfniß einen ſolchen zu haben anbelangt, daß die obige Aufſtellung wohl unbedenklich adoptirt werden kann. — Die Verwirrung, welche der doppelſinnige Gebrauch „directe und indirecte Steuern" ſowohl in der obigen Bedeutung, als auch in der von Schatzungen und Aufſchlägen nothwendig in die Literatur wie in die Praxis bringen mußte, wird ſehr anſchaulich, wenn man Lotz, III. p. 173 fg. vergleicht, auch Hoffmann, L. v. d. St., p. 69; Prittwitz, p. 102; v. Ulmenſtein, Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Beſteuerung, Düſſeldorf 1831, p. 2 fg.; Gr. Cancrin, die Oekon. d. m. Geſellſch. und das Finanzweſen, p. 220.

*) Zachariä, V. p. 420; J. St. Mill, I. p. 490; Bierſack, p. 51.

findet das nämliche Gleichgewicht der gegenseitigen Verkehrsbeziehung innerhalb der ganzen Volkswirthschaft statt, wie es auch ohne Auflegung irgend welcher Steuerlast stattfinden würde. Dadurch, daß zufolge der Besteuerung die absolute wirthschaftliche Leistungskraft Jedermanns um den nämlichen aliquoten Theil gemindert ist *), erscheint die relative wirthschaftliche Leistungskraft Jedermanns nach wie vor genau als die nämliche.

Einen solchen Zustand gleichmäßiger Belastung herbeizuführen, muß das bei Auflegung der Steuern unverrückbar festzuhaltende Ziel sein.

Erfolgt nun die Auflegung der Steuern, gleichgültig immer ob dies Schatzungen oder Aufschläge, in einer von der concreten Beitragsfähigkeit der einzelnen Pflichtigen abweichenden Weise, so entsteht nothwendig bei den hierdurch Ueberlasteten die Tendenz, das ihnen zu viel zugemuthete Steuerquantum von sich ab- und den geringer Belasteten zuzuwälzen, um so das gestörte volkswirthschaftliche Gleichgewicht wieder herzustellen. Nun wird aber nicht bei jeder beliebigen ungleichen Belastung das nivellirende Bestreben der Ueberbürdeten gelingen können.

Nach den Gesetzen der Volkswirthschaftslehre**) kann sich

---

*) Denn eine Minderung der Möglichkeit, privative Bedürfnisse zu befriedigen, hat die Besteuerung unter allen Umständen, wenn man von einem gegebenen Zustande ausgeht, zur Folge, obgleich sicherlich immer durch die Wirkung, welche die Verwendungen der vorangegangenen Besteuerungen äußerten, ein Zustand höherer privativer Genußmöglichkeit vorhanden sein wird, als sonst der Fall sein könnte. — Dagegen mag die Behauptung, als ob die Bevölkerung durch die bloße Thatsache des Steuerentzugs zu größerer wirthschaftlicher Thätigkeit angespornt und dadurch größerer Genußmöglichkeit theilhaftig werde, als mindestens sehr problematisch dahingestellt bleiben. Vgl. Lotz, III. p. 52; Murhard, p. 54.

**) Die Lehre von der Steuerüberwälzung ist Nichts, als eine Anwendung der Theorie vom Preise, wie sie von der Volkswirthschaftslehre

Jemand, der durch einen die relativen Vermögensstellungen ändernden Anstoß beeinträchtigt ist, seines Schadens nur dann im Verkehr erholen, wenn es ihm möglich wird, entweder durch nachhaltige Verminderung des Marktangebots seiner eigenen Verkehrsleistungen deren Preis zu steigern oder durch Zurückhaltung seiner Nachfrage nach Verkehrsleistungen, deren Producenten ein vermindertes Angebot nachhaltig nicht ertragen könnten, einen Theil seiner Bedürfnißbefriedigung wohlfeiler als seither zu erlangen.

Eine genaue Erwägung in diesem Sinne ist deßhalb vor Auflegung einer jeden Steuer geboten und nicht minder eine sorgfältige Erforschung von deren Wirkungen nach der Auflegung*).

Wird eine einseitige Steuerbelastung unter der Voraussetzung ihres Ueberwälztwerdens an die wirklichen Steuerpflichtigen auferlegt und erfolgt die Ueberwälzung in der That mit entsprechender Leichtigkeit und Vollständigkeit, so hat man es mit einer indirekten Besteuerung zu thun, welche ihren Zweck

---

geboten wird. Vgl. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, p. 66 fg.; J. St. Mill, a. W. I. p. 451 fg.; Roscher, die Grundl. d. N. Oek. p. 165 fg. Liegt daher eine genügende volkswirthschaftliche Preistheorie vor, so ist diese strictissime als Basis zu benutzen, hat sich die Finanzwissenschaft jedes eignen allgemeinen Raisonnements zu enthalten und nur in den einzelnen vorkommenden Fällen die Anwendungen zu zeigen.

*) Die öfters ausgesprochene Ansicht (vgl. Hoffmann, L. v. d. St. p. 57, 69; Prittwitz, Theorie d. St. u. Z. p. 115, u. ö; Baumstark, Zur Einkst. Fr. p. 15), als ob man gar nicht im Stande sei, mit Erfolg zu bestimmen, wer eine Steuer tragen solle, ja sogar in den meisten Fällen, nur zu wissen, wer sie denn eigentlich trage, stellt der Theorie und Praxis der Finanzen ein testimonium paupertatis aus, gegen dessen Gebrauch sehr entschieden protestirt werden muß. Vgl. d. folg. §.

erfüllte. Das Recht des Staates, ſich dieſer indirekten Hebungsweiſe zu bedienen, kann nicht zweifelhaft ſein, wenn ſich ergiebt, daß es ſonſt zu ſchwierig, ja gar unmöglich wird, eine Beſteuerung, die nur einigen Anſpruch auf Vollkommenheit macht, auszuführen. Jedoch muß dabei zweierlei feſtgehalten werden. Einmal, daß der Ueberwälzungsproceß keine Verkehrsſtörungen hervorrufen darf, die nachtheiliger ſein würden, als es der Erfolg, die in Frage kommende Steuer durchgeführt zu ſehen, rechtfertigt. Und ſodann, daß die Steuer bei der Auflegung um ſo viel niedriger gegriffen wird, als die Vergütung beträgt, die dem Zahlenden für die Mühe und Koſten der Ueberwälzung auf den wirklichen Steuerpflichtigen zufallen muß, indem nur dann die Ueberwälzung vollſtändig ſtatthaben und der Pflichtige mit dem rechtmäßigen vollen Betrage der Steuer getroffen werden kann*).

Principlos und verfehlt, daher rechtswidrig, iſt aber jede einſeitige Belaſtung, welche entweder, obgleich als indirecte Steuer gemeint, doch auf dem erſten Bezahler haften bleibt, anſtatt den wirklichen Steuerpflichtigen zu treffen, oder, obgleich als directe beabſichtigt, doch von dem zahlenden Pflichtigen abgewälzt wird und ſomit, ebenſo wie im erſten Falle, aufs Gerathewohl Unſchuldige trifft.

K. Endwirkung einer verfehlten Beſteuerung.

§. 67.

Was iſt nun die endliche Wirkung einer principloſen und verfehlten Steuer, welche die einzelnen Staatsangehörigen auf-

*) Die Differenz iſt zu dem Erhebungsaufwand zu rechnen, den die Finanzverwaltung ja bei allen Steuern hat. Im obigen Falle bezahlt ſie den Ueberwälzenden ganz eigentlich dafür, daß er die Rolle des Steuererhebers übernimmt.

ſer Verhältniß zu ihrer concreten Beitragsfähigkeit belaſtet? In gewiſſem Sinne, der aber von dem Geiſt einer wahren Beſteuernng ſehr weit entfernt iſt, wird ihr Endreſultat allerdings Etwas ſein, was einer Art von Ausgleichung ähnlich ſieht. Und dieſer Schein von Herſtellung des Gleichgewichts hat ſogar eine eigene Theorie gefunden, welche den ſchließlich durch die willkührlichſte und verkehrteſte Beſteuerung hervorgebrachten Zuſtand mit der Sanction wiſſenſchaftlicher Autorität zu bekleiden verſucht. Allein dieſe Theorie gehört zu der peſſimiſtiſchen Richtung, welche, überhaupt darin im extremſten Gegenſatz zum Poſtulat der allgemeinen einzigen Einkommenſteuer, von vorn herein an der Möglichkeit einer Beſteuerung nach der concreten Beitragsfähigkeit verzweifelte und, da ihr zugleich eine der wichtigſten Grundeigenſchaften der Beſteuerung verborgen blieb, nur zu geneigt war, ein bloßes Truggebilde für das ihr fehlende Weſenhafte zu nehmen.

Wunden, die eine rückſichtsloſe Finanzpolitik durch ungleiche Beſteuerung geſchlagen hat, verharſchen wohl äußerlich unter dem heilenden Einfluß des Verkehrs. Eine fort und fort erhobene Steuerüberlaſt muß nothwendig um ihren capitaliſirten Betrag den Werth der Erwerbsgelegenheit vermindern, auf welcher ſie haften bleibt. Sie trifft denjenigen, welchen ſie ohne die Möglichkeit ihr auszuweichen ungerechter Weiſe einmal zugefallen iſt, allein jeder Nachfolger in der Erwerbsgelegenheit wird vor deren Antritt die darauf haftende Steuerüberſchwerung in Rechnung bringen. Baſirt die Erwerbsgelegenheit auf einem äußern Stammvermögen, ſo wird Jemand, der es von dem Ueberlaſteten käuflich übernimmt, um ſoviel weniger dafür bezahlen als die Summe beträgt, deren Zinſen gleich der fortlaufenden Steuerüberlaſtung ſind. Beruht die Erwerbsgelegenheit lediglich auf perſönlicher wirthſchaftlicher Thätigkeit, ſo werden nur Leute, für deren untergeordnete Capacität der

durch die Steuer verminderte Ertrag noch als ausreichende Vergeltung ihrer Leiſtung erſcheint, zur Wahl einer ſolchen überlaſteten Berufsart ſchreiten.

Man ſieht aber leicht, wie wenig ſtichhaltig eine derartige vermeintliche Ausgleichung iſt, wie ſchlecht eine von vorn herein ungleiche Beſteuerung immer und ewig bleiben wird und wie unberechtigt demnach eine Theorie ſein muß, welche lehrt, daß eine von Anbeginn noch ſo thörichte und ungleiche Steuer durch die Länge der Zeit derartig mit dem Verkehrsleben verwachſe, daß nicht ſowohl ihr Fortbeſtehen als ihre Beſeitigung für das größere Uebel zu halten ſei *).

*) Canard, principes d'écon. polit. p. 153 fg. 180, 195: „En général, quelques dispositions que l'on donne a l'impôt, il ne détruit l'équilibre entre les sources de rente, que pendant la durée de son frottement, après quoi l'égalité ou l'équilibre entre les avantages de toutes les sources de rente est rétabli: . . donc, encore une fois, l'impôt n'est désastreux que pendant son frottement." p. 197: „On voit donc que ce n'est pas l'impôt par lui-même qui fait le mal, mais seulement le dérangement d'équilibre qu'il cause. Donc, on peut avancer cette grande vérité (!), que tout vieil impôt est bon, et tout nouvel impôt est mauvais." — Prittwitz, a. W. p. 21, 103 fg., 106: „Man kann daher von jeder Veränderung in der Steuergeſetzgebung ſagen, daß ſie mit einer Ungerechtigkeit (sic!) verbunden ſei." p. 113: „Dieſer Satz, daß bei verjährten Abgaben die Art ihrer Vertheilung in Hinſicht der größeren oder geringeren Belaſtung der Steuerpflichtigen ganz gleichgültig ſei, iſt von der fruchtbarſten Anwendung." p. 116: „Um alſo eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Steuern zu erlangen, gibt es nur einen einzigen möglichen Weg und dieſer iſt: dem Steuerſyſtem einen dauernden und unveränderlichen Beſtand zu geben." Zu verwundern iſt, wie P. dieſe extremen Behauptungen dem von ihm ſelbſt p. 128 Geſagten gegenüber aufrecht halten konnte. — Gemäßigter, wenn auch mit entſchiedener Vorliebe für die nämliche Richtung, trat vor dem Ebengen. J. G. Hoffmann auf, L. v. d. St. p 60: „Alte Steuern werden gemeinhin ſehr viel leichter getragen, als neue,

§. 68.

Zuvörderst ist die widernatürliche Weise hervorzuheben, in welcher eine solche angebliche Ausgleichung die Verkehrsbeziehungen geradezu verunstaltet. Auch vernarbte Wunden können noch schmerzlich brennend empfunden werden. Das Gefühl harten Druckes und künstlicher Einzwängung des natürlichen Verkehrsspielraums wird immer wach bleiben, wenn man sieht, wie der Staat ohne gerechtfertigten Anlaß einerseits jene continuirliche Spannung, die wenigstens in vielen Fällen unausgesetzt Opfer heischt, aufrecht erhält *) und anderseits eine Menge von

---

welche bei Veränderungen im Finanzsysteme an ihre Stelle treten. Jene hat das Leben in alle seine Verhältnisse längst vollständig aufgenommen (!); alle Preise der Waaren und Dienste haben sich darnach gestellt: diese dagegen lasten zunächst nur auf der ersten, höchstens zweiten Hand, und es bedarf viele Zeit, ehe sie der Verkehr gleichmäßig auf das gesammte Volkseinkommen vertheilt." — Vgl. dagegen Zachariä, V. p. 403; Schön, p. 96; auch Krug, p. 125 fg.; Behr, p. 86, 92; Rau, I. p. 368, II. p. 244.

*) Beispiele: 1) Eine Anzahl von Landwirthen wird mit indirect gemeinten Steuern überlastet, die auf ihren Grund und Boden veranlagt werden aber nicht überwälzt werden können, weil die Betroffenen es erst dann vortheilhaft finden würden, das Marktangebot ihrer Verkehrsleistungen zu vermindern, wenn die ganze Rente ihrer überlasteten Grundstücke nahezu von der Steuer absorbirt wäre. Die Steuern würden hier gleich Reallasten auf den Grundstücken haften bleiben, deren Kaufpreis sich dadurch um den capitalisirten Betrag der Lasten gegen gleich gute, aber nicht überlastete Grundstücke vermindern müßte. Wenn daher in der Folge dem Inhaber der überl. Grundstücke auch kein positives Opfer mehr zugemuthet wird, so bleibt doch immer das Uebel, daß er unablösbare Reallasten zu tragen hat. Reallasten sind nur dann als unschädlich zu betrachten, wenn sie von den Verpflichteten beliebig abgekauft werden können. Hat aber der Staat widerrechtlich durch seine schlechte Besteuerung Reallasten geschaffen und glaubte sie nun ablöslich stellen zu müssen, so beginge er ein zweites Unrecht. Aus temporär unterlassener oder übel geleiteter

Verkehrsleistungen durch seine Steuermaßregeln positiv verschlechtert *).

Sodann aber liegt das bei weitem größere Unheil darin,

Handhabung wesentlicher staatlicher Functionen können keine privativen Rechte und Pflichten erwachsen, welche nachher Hoheitsrechte d. h. hier in specie das Recht, die Besteuerung sachgemäß, und zwar mit vollständig freier Hand zu verbessern, derogiren. Vgl. §. 70. — 2) In einem Districte, in welchem sich viele Eisenhütten befinden, werden die Lohnarbeiter, die nur ein Existenzminimum oder doch nur wenig darüber hinaus als Einkommen haben, mit einer als direct beabsichtigten, aber viel zu hohen und überlastenden Steuer getroffen. Die Steuer wird, nachdem die Arbeiter längere Zeit großes Elend erduldet haben und ihre Zahl durch die Noth decimirt worden ist, auf die Hüttenbesitzer überwälzt, weil diese den Fortbetrieb ihres Geschäfts in gleichem Umfange, dem noch größern Schaden, der ihnen aus dem Brachliegenlassen ihres fixen und nicht zurückziehbaren Capitals entspringen würde, vorziehen, die nöthigen Arbeiter aber nur unter der Bedingung, daß sie ihnen den zur Existenz mindestens erforderlichen Lohn ausbezahlen, erhalten können. Hier würden die positiven Opfer ewig fortdauern. Da die Steuer als feste aber ganz principlos normirte und sich keineswegs der concreten Beitragsfähigkeit anpassende Größe gegriffen ist, so wird sie bei den periodisch vorkommenden Aenderungen in den Concurrenzbedingungen, die den Lohnsatz regeln, immer als erschwerende Ursache in dem für die Lohnarbeiter ohnehin regelmäßig schon schwierigen Preiskampfe wirken und ihnen immer von Neuem wieder, wenn auch in schwächerm Grade als bei der ersten Auflegung, die mit der Ueberwälzung verbundenen Opfer zumuthen.

*) Wären z. B. die Aerzte oder Advokaten, welche an bestimmte Honorar-Taxen bei Ausübung ihres Berufs gebunden sind, oder die Staatsbeamten, welche eine regulirte Besoldung beziehen, mit Steuern überlastet, so würde bei der Unmöglichkeit der Steuerüberwälzung und bei dem Umstande, daß sich keinesfalls genug Leute finden, die aus bloßer Liebe zur Sache und ohne Rücksicht auf Vergeltung diese Berufsarten wählen, die Folge sein müssen, daß minder fähige Subjekte, von denen nur schlechte Leistungen erwartet werden könnten, die Stellen ausfüllten.

daß die Wunden beſtändig wieder aufgeriſſen werden, weil eine fortdauernd gleiche Einwirkung von Seiten der Beſteuerung rationeller Weiſe rein unmöglich iſt. Es widerſtreitet der innerſten Natur der Beſteuerung, wenn man die von ihr aufzubringenden Summen als conſtante Größen betrachtet und behandelt (§. 47). Der Staatsbedarf wechſelt beſtändig in ſeinem Betrage, das Element aber, durch welches ſeine jeweilige Deckung in letzter Linie naturgemäß hergeſtellt werden muß, iſt die Beſteuerung, in deren bloßem Begriffe es ſchon liegt, daß der Betrag ihrer Aufbringniſſe fortwährend durch planmäßige Vorausbeſtimmung der Finanzgewalt variirt werden muß. Mittelſt eines durchweg richtig organiſirten Steuerſyſtems kann es gelingen, dieſes ſtetige Anſchmiegen an den wechſelnden Bedarf durchzuführen, ohne Convulſionen des Verkehrs wach zu rufen. Eine Finanzverwaltung dagegen, welche mit einem Conglomerat von im erſten Urſprung bereits verfehlten Steuern operirt, greift immer mit roher Hand in das Gleichgewicht der wirthſchaftlichen Lebensſtellungen ein, wenn der veränderte Staatsbedarf verſtärkte oder verringerte Steuern erheiſcht, und verewigt die einmal begangene Ungerechtigkeit, mit welcher unvermeidlich Unſicherheit und Verkümmerung der Verkehrsbeziehungen parallel geht.

L. Gebot der Vermeidung einer verfehlten Beſteuerung.

§. 69.

Man darf demnach niemals einer ſchlechten ungleichen Beſteuerung gegenüber auf die ausgleichende Wirkung des Verkehrs pochen und daraus eine Entſchuldigung für die unterbleibende Einführung eines auf geſunden rechtlichen und volkswirthſchaftlichen Grundlagen beruhenden Steuerſyſtems ableiten wollen. Liegt in der That ein dürftiger Troſt darin, daß eine

verkehrte Besteuerung durch den nivellirenden Einfluß des Verkehrs wenigstens nicht in ihrer vollen Härte fühlbar werde, so kann man sich jedenfalls für desto vorwurfsfreier halten, je eifriger und vollständiger man dafür gesorgt hat, daß dem Verkehr nichts weiter als das trotz aller Vorkehrungen nun einmal absolut unbeseitigbare Minimum von Ungleichheit auszugleichen überlassen bleibe *).

Jenen anderen immerhin unnatürlichen und bedrückenden Zustand aber aufrecht erhalten, heißt nicht nur in gravster Weise die Grundsätze des Rechts und der Volkswirthschaftslehre verläugnen, sondern auch mit beispielloser Kurzsichtigkeit die Kraft und Beweglichkeit der Finanzen schwächen. Mit einem gut ausgebildeten Steuersystem fällt Nichts leichter, als den wechselnden Anforderungen des Haushalts zu entsprechen. Die Besteuerungsfähigkeit des Volkes ist verhaftet, wo es gilt, Bedürfnisse der Gesammtheit zu befriedigen — ein Ruck an der Maschinerie der Steuern, und Jeder muß nach seiner concreten Beitragsfähigkeit die Gesammtlast tragen helfen. Wo bleibt aber die wahre Besteuerungsfähigkeit im anderen Falle? Laut erschallen die Klagen über Steuerdruck, wenn nur im Entferntesten die Aussicht einer neuen Belastung droht. Blickt man aber der Sache auf den Grund, so ergiebt sich leicht, daß die Gesammtbelastung der concreten Beitragsfähigkeit noch weit entfernt sei, ihre zulässige Höhe erreicht zu haben, und daß nur das heillos schlechte, widersinnige Steuersystem, welches einmal herrscht, die Schuld an allen Klagen und Befürchtungen hat. Was kann nun der Finanzverwaltung ihr monströses

*) Lotz, III. p. 154 und Malchus, I. p. 156 nehmen die Sache zu leicht, wenn sie sagen, daß bei Veranlagung der Steuern immerhin auf Ausgleichung durch den Verkehr gerechnet werden dürfe. Vgl. dag. Jakob, I. p. 601.

Conglomerat von Steuern, welches der Unverstand der Zeiten und die Zeiten des Unverstandes angehäuft haben, helfen, so oft ein Mehrbedarf von nur einigem Belange sich geltend macht? Welche Steuer erhöhen, welche neu einführen, ohne gar zu augenscheinliche Ungerechtigkeit zu begehen und zu ärgerlichen Anstoß zu erregen — in diesem armseligen Calcül muß sich die ganze Besteuerungsweisheit bewegen, um doch schließlich durch irgend eine andere verzweifelte Finanzoperation einstweilen abgelöst zu werden, deren Folgen ihr dann demnächst mit doppelter und dreifacher Schwere wieder zufallen und sie zum Aeußersten zwingen. Und selbst bei eintretendem Minderbedarf an Steuern wird jener Zustand zur wahren Calamität. Sowohl die Angst eine Steuer, die man einmal glücklich hat (wie der Teufel eine arme Seele, möchte man fast hinzusetzen), aufzugeben oder zu vermindern, als die Schwierigkeit, welche aus dem kunterbunten Durcheinander dies Loos eventuell zuerst zu treffen habe, wird dazu führen, daß größere Steuerbeträge, als der Beschaffenheit des Staatsbedarfs nach zulässig sind, erhoben werden, d. i. daß man Verwendungen ohne gerechtfertigte Staatszwecke macht und sohin die wirthschaftliche Leistungskraft des Volkes vergeudet und verschleudert.

§. 70.

Allerdings ist soviel gewiß, daß der unabweisbar gebotene Uebergang von einem verfehlten und chaotischen Steuerwesen zu einem wohl durchgebildeten Steuersystem nur mit der größten Umsicht und Schonung vorgenommen werden darf. Denn auf Grund der seither bestandnen Verhältnisse, mögen dieselben auch noch so unnatürlich und verkehrt gewesen sein, haben sich eine Menge von Interessen gebildet, die man nicht rücksichtslos zur Seite werfen kann. Dagegen würde es sehr unrichtig sein, wenn man die Wahrung der erforderlichen Rücksichten in

einem langsamen, bruchstückeweisen Experimentiren und ganz allmähliger Herbeiführung des erstrebten Zustandes finden wollte. Das hieße nur, ein die Staatsangehörigen nun einmal unvermeidlich treffendes Schicksal noch ohne Noth verschärfen und ein unerträgliches chronisches Leiden schaffen. Vielmehr ist der richtige Weg der, daß man nach Anstellung umfänglicher und gründlicher Vorarbeiten, während gleich von vornherein dem gefaßten Entschluß mit all seinen Consequenzen die ausgedehnteste Publicität gegeben wird, reiflich erwägt, ob der richtige Moment gekommen sei, und dann, bejahenden Falles, mit einem Zuge das Steuersystem einführt. Es darf mit allem Grund angenommen werden, daß bei solchem Verfahren den von der Veränderung betroffen werdenden Interessen der Hauptsache nach diejenige Rücksichtsnahme zu Theil wird, welche sie vernünftiger Weise zu erwarten berechtigt sind. Nur in Ausnahmsfällen, wo eine immerhin noch in sehr erheblichem Maße zu befürchtende Beeinträchtigung wirthschaftlicher Existenzen in Aussicht stünde, könnten aus Billigkeitsrücksichten angemessen proportionirte Entschädigungen stattfinden.

Aus Billigkeitsrücksichten — denn von einem Rechtsanspruch einzelner Staatsangehörigen auf Entschädigung wegen veränderter Steuerverhältnisse kann unter keinen Umständen die Rede sein. Mag ihnen selbst durch noch so bündige und unzweideutige frühere Zusicherungen der Staatsgewalt die Fortdauer eines für sie günstigen, weil für Andre ungünstigen Zustandes der Besteuerung in Aussicht gestellt worden sein, so war doch jede Zusicherung dieser Art schon ungültig in dem Momente, wo sie ausgesprochen wurde. Denn niemals kann es dem Inhaber der Staatsgewalt zukommen, unveräußerliche Hoheitsrechte, von deren intactem Bestehen das Wohl des Staates abhängt, zu veräußern. Könnten, aus der stattgefundenen Mißachtung dieses Axioms, gegen den Staat geltend zu machende Privat-

rechte irgend einer Art hergeleitet werden, so wäre es mit dem Staate selbst vorbei *).

§. 71.

Es kann Nichts ungereimter sein als der bald mit Verzweiflung bald mit Verachtung gepaarte Widerwille, mit dem so häufig auf die Bestrebungen zur Durchführung eines nach streng wissenschaftlichen Anforderungen gebildeten Steuersystems unter dem Vorhalten geblickt zu werden pflegt, daß zur Erzielung eines doch nur bedingten Grades von Genauigkeit und Zuverlässigkeit höchst complicirte und kostspielige Veranstaltungen getroffen werden müßten.

Grade bei den wichtigsten Interessen darf das menschliche Thun am wenigsten vollkommene Erfolge erwarten.

Warum will man also das, was als allgemeines Verhängniß über den menschlichen Bestrebungen schwebt, speciell der Besteuerung zum Vorwurfe machen. Nach der nämlichen Anschauung müßte man ja auch die Heilkunde verdammen, weil hier ebenfalls eine niemals ganz zu beseitigende Unsicherheit herrscht und ihre Maßregeln zuweilen anstatt der Genesung positiv das Gegentheil herbeiführen. Oder man dürfte, um von einer

*) Etwas Anderes ist es natürlich, wenn Steuercompensation stattfand, d. h. wenn ein für Jemanden günstiger Zustand der Besteuerung durch eine fortdauernde oder ein für alle Male erfolgte Gegenleistung erkauft worden war. Hebt man solche Steuercompensationen auf, so versteht sich ganz von selbst, daß der Betroffene berechtigt ist, den von ihm geleisteten Compensationsfactor fortan einzubehalten, beziehungsweise, wenn er nachweisbar ein für alle Male geleistet war, einen aliquoten Theil desselben zurückzufordern. Ebenso versteht sich aber von selbst, daß, wenn der von dem nunmehr Steuerpflichtigen fortdauernd zu leistende Compensationfactor schon früher aufgehört hatte, geleistet zu werden, kein Entschädigungsanspruch aus der Steuerregulirung besteht.

staatlichen Function zu sprechen, keine Justizpflege dulden, deren Urtheile oft genug, indem sie dem strengsten formellen Rechte folgen, das schneidendste materielle Unrecht begehen, und deren stets mangelhaft bleibende Wirksamkeit zudem auch nur durch ein lästiges und Aufwand verursachendes Verfahren erreicht wird.

In der Besteuerungspolitik kann, wie überhaupt bei allen vernünftigen Bestrebungen, die Unmöglichkeit, einen idealvollkommenen Erfolg zu erreichen, nur verstärkten Antrieb geben, wenigstens das möglicher Weise Erreichbare exact und vollständig zu verwirklichen. Eine demgemäß ausgeführte Besteuerung ist Staatszweck, der deßhalb nicht minder wichtig ist, weil er nur ein mittelbarer ist und dessen unvermeidliche Kosten ihren gerechtfertigten Platz im nothwendigen Staatsbedarf einnehmen *).

Uebrigens dürfen sowohl hinsichtlich des Grades der Genauigkeit, wie des Maßes der Kosten der Besteuerung mit gutem Grunde weit bessere Resultate, als man jetzt anzunehmen berechtigt ist, erwartet werden, wenn in der Praxis der richtige Weg mit Entschiedenheit betreten und mit Ausdauer verfolgt wird. Denn wie in allen menschlichen Dingen gilt auch hier, daß der kühne rückhaltlose Entschluß und das ihm entspringende, eiserne Gebot des consequenten Müssen vorher ungeahnte Mittel entdecken läßt, um entgegenstehende Hindernisse zu überwältigen **).

---

*) Vgl. Krönke, Grds. einer ger. Best. p. 72 fg.

**) Es ist in obiger Beziehung besonders auch hervorzuheben, daß die zur Ausführung des Steuersystemes berufenen Beamten viel weiter gehenden Anforderungen werden entsprechen müssen, als man seither durchschnittlich an sie zu richten pflegte. Mit Leuten, die blos auf die erlassenen Instructionen dressirt sind, ist Nichts anzufangen. Was hilft es, wenn auch die oberen Behörden, in der That aus tüchtigen theoretischen Praktikern zusammengesetzt, sich noch so

M. Weitere Consequenzen aus dem Grundgesetze der Besteuerung.

§. 72.

Im folgerichtigen Anschlusse an das Grundgesetz der Besteuerung (§. 46) müssen bezüglich der Veranlagung und Erhebung der einzelnen Steuern, welche man zur Erfassung des Einkommens in seinen Bestandtheilen wählt, wesentlich noch drei Rücksichten im Auge behalten werden*), wenn die Besteuerung als unschädlich erkannt werden soll.

1) In der ganzen Behandlung der einzelnen Steuern muß jede Willkühr und jedes Schwanken irgend einer Art ausgeschlossen sein. Es ist daher erforderlich, daß für alle besonders zu treffenden Einkommenpartialen nur passende Steuermerkmale, aber diese mit gehöriger Bestimmtheit festgesetzt sind und die Art und Weise von deren Benutzung zur Constatirung der concreten Betragsfähigkeit einer genauen Regelung unterliegt. Nicht minder unzweideutig muß sodann ausgesprochen sein, wie viel und zu welcher Zeit jeder Staatsangehörige wirklich Steuern zu entrichten hat.

2) Die Differenz zwischen dem, was von den Staatsangehörigen an Steuern entrichtet wird und zwischen dem, worüber die Finanzverwaltung in der That zur Erfüllung unmittelbarer Staatszwecke verfügen kann, muß möglichst gering sein und darf keinenfalls gewisse Grenzen überschreiten. Daß die Ausführung der Besteuerung Kosten verursacht (§. 71), ist frei-

---

bestimmt der Aufgabe bewußt sind und die besten Pläne entwerfen, während die ausführenden Beamten ohne Verständniß des Zusammenhanges, ja ohne einen klaren Begriff des zu erstrebenden Zieles zu Werke gehen?

*) A. Smith, IV. p. 245; vgl. auch Rau, I p. 378 fg.

lich nie zu vermeiden. Es läßt sich aber in dieser Beziehung sehr viel zum Besseren thun, indem man die gewählten Steuern mit gewissenhafter Sparsamkeit veranlagt und erhebt, und Steuern, deren Kosten trotz aller Bemühungen außer Verhältniß zu dem durch sie erzielten Erfolge stehen, ganz ausschließt.

3) Die Veranlagung und Erhebung der Steuern muß für die Pflichtigen so leicht und unbeschwerlich gemacht werden, als es sich mit der gebieterisch auftretenden Pflicht der Finanzverwaltung nur irgend verträgt. Die Genauigkeit der Veranlagung, welche sowohl zum Zwecke einer gerechten Vertheilung der Steuerlast, als auch im Interesse des Einganges der schuldigen Steuerbeträge in die Staatskasse nothwendig ist, setzt dem Bestreben, die Staatsangehörigen nicht zu belästigen, Schranken und macht immer ein störendes Eindringen in manche Privatverhältnisse und unangenehme Controlemaßregeln unvermeidlich. Doch läßt ein sachgemäßes Verfahren auch hier viele Milderungen zu. Bei der Erhebung der Steuern ist eine zu große Schonung der Pflichtigen durch die Erwägung ausgeschlossen, daß Rückstände schließlich für die Pflichtigen selbst noch nachtheiliger als für die Staatscasse werden. Dagegen unterliegen Erleichterungen hinsichtlich der Bestimmung der Zahlungstermine und der Theilsummen, in welchen die Steuern einzugehen haben, dem geringsten Bedenken.

N. Combinirtes System.

§. 73.

Jedenfalls aber ist, wenn von Durchführung einer rationellen Besteuerung die Rede sein soll, unverbrüchlich festzuhalten, daß von den gewählten einzelnen Steuern keiner einzigen auch nur im Entferntesten die Eigenschaft eines selbstständigen Daseins zukomme. Jede einzelne Steuer, isolirt für sich in An-

wendung gebracht, ist widersinnig und principlos, sie erhält vielmehr erst Bedeutung und Berechtigung, wenn sie, im Hinblick auf ihre wohlerwogene Stellung in einem Steuersysteme und als integrirender Theil desselben aufgefaßt wird. Erst in ihrer Gesammtwirkung stellen die zu einem Systeme vereinigten einzelnen Steuern eine gleichmäßige Belastung der ganzen concreten Beitragsfähigkeit aller Einzelwirthschaften her.

Ein solches System kann, wie früher bemerkt, entweder aus Schatzungen oder aus Aufschlägen als Einzelsteuern abstehen. Principiell sind beide wesentlich gleichberechtigt. Sowohl ein Schatzungssystem als auch ein Aufschlagssystem repräsentirt bereits für sich, und es ist nothwendig, dies ausdrücklich zu betonen, die Belastung des gesammten steuerbaren Einkommens.

Gleichwohl ist es rathsam, bei keinem von ihnen ausschließlich stehen zu bleiben, sondern eine Combination Beider zu einem Hauptsysteme eintreten zu lassen. Und zwar verdient ein derartig combinirtes System schon aus der ganzen allgemeinen Erwägung der mathematischen Wahrscheinlichkeit in Bezug auf die Resultate den Vorzug vor einem der beiden einfachen — eine Erwägung, die bereits entscheidend sein würde, wenn sich beide Systeme auch vollständig gleich in all' ihren Wirkungen verhielten und nur verschieden in Hinsicht auf die Wege, dazu zu gelangen, wären. Hat man es nämlich nur mit einem der einfachen Systeme zu thun, von dem die Gesammtsteuersumme aufgebracht werden soll, so ist die Gewißheit vorhanden, daß ein bei der Anlegung unterlaufener Fehler mit voller Schwere auf den Punkt fallen wird, wo er begangen wurde. Vertheilt sich dagegen die aufzubringende Gesammtsumme unter die zwei Systeme, so ist nur sehr entfernte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ein von dem ersten System ungleich in der Steuerlast Betroffener noch einmal eben so schwer ungleich bei

dem zweiten, das sich doch in ganz andern Bahnen als das erste bewegt, werde getroffen werden.

Noch deutlicher ergiebt sich aber die größere Vorzüglichkeit des combinirten Systems vor einem der einfachen, wenn man erwägt, wie verschieden und grade in sehr wesentlichen Punkten diametral entgegengesetzt sich die einfachen in ihren Wirkungen verhalten, so zwar, daß aus ihrer Verbindung erst eine Milderung der jedem von ihnen unvermeidlich anklebenden specifischen Uebelstände hervorgeht, welche in ihrem vollen Gewichte nicht leicht erträglich wären.

Es mag hier einstweilen genügen die zwei in dieser Beziehung einflußreichen Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, die, sowie die mehr untergeordneten Eigenthümlichkeiten von Schatzungen und Aufschlägen den weitern Verlauf noch näher ins Licht zu stellen haben wird.

1) Hinsichtlich des Grades der Genauigkeit der Steuervertheilung unter die einzelnen Staatsangehörigen ist zu bemerken, daß mangelhaft ausgeführte Aufschläge den Staatsangehörigen wohl unfreiwillige Ablenkung der Richtung ihrer Genüsse, aber nur sehr selten gegen ihren Willen wirkliche Steuerüberbürdungen zumuthen können, während mangelhaft ausgeführte Schatzungen unmittelbar wirkliche Steuerüberbürdungen im Gefolge haben.

2) Was die Anschmiegbarkeit an den wechselnden Staatsbedarf durch planmäßige Variirung der Steuersummen anbelangt, so sind die Schatzungen hierzu sehr wohl, die Aufschläge minder gut und in gewissem Sinne selbst gar nicht geeignet. Die Aufschläge sind nämlich ihrem innersten Wesen nach Quotitätssteuern, die Schatzungen aber Repartitionssteuern *).

*) Vgl. Thum, System der directen Steuern in Frankreich, 2. Aufl., Mainz 1819, p. 1; Rau, F. W. I. p. 392; Bierfack, p. 105; Hock, Finanzverwalt. Frankreichs, p. 149, 153.

Bei jenen wird festgesetzt, daß ein bestimmter aliquoter Theil von jedem sich eventuell manifestirenden Einkommenpartial gesteuert werden solle, es ist daher vorläufig unbekannt und ergiebt sich erst am Schluße der Periode, eine wie große Summe der Finanzverwaltung aus den Aufschlägen zufließt. Bei den Repartitionssteuern dagegen wird gleich ausgesprochen, eine wie große Summe aufgebracht werden müsse und der aliquote Theil, den jedes Einkommenpartial zu steuern hat, ist nur das berechnete Ergebniß aus der bekannten Größe der aufzubringenden Summe und der ebenfalls im Ganzen, wie im Einzelnen bekannten concreten Beitragsfähigkeit. Hiernach ist ein vollkommen genauer jeweiliger Anschluß an den Staatsbedarf eigentlich nur mittelst Schatzungen möglich. Allein selbst entferntere Annäherungen haben bei den Aufschlägen noch aus dem andern Grunde größere Schwierigkeit als bei den Schatzungen, weil jene fast durchgängig indirecte Steuern sind, während diese fast ausnahmslos direct erhoben werden, indirecte Steuern aber bei ihrer Veränderung immer unwillkommene Verkehrsreibungen im Gefolge haben.

O. Internationale Besteuerungspolitik.

§. 74.

Vor der speciellen Untersuchung und Darstellung des Schatzungssystems und des Aufschlagsystems sind noch die Grundsätze der internationalen Besteuerungspolitik *) in Betracht zu ziehen.

Das Nebeneinanderbestehen selbstständiger Staaten ist über-

*) Vgl. Jakob, II. p. 1084 fg.; wenn Rau (Ueber die Cameralwissenschaft p. 86) auf die von Ausländern erhobenen Abgaben den Begriff von (eigentlichen) Steuern nicht anwendbar findet, so mag man sie immerhin internationale Steuern nennen; eine gewisse Art von Staatsangehörigkeit liegt doch bei jenen Fremden vor.

haupt nur unter der Voraussetzung eines zwischen ihnen geltenden Völkerrechtes möglich, welches gebietet, daß sich Keiner von ihnen nach Laune und Gelegenheit Uebergriffe gegen einen andern erlauben dürfe. Es wird daher insbesondere auch bei den Beziehungen, die sich daraus ergeben, daß Angehörige eines Staates in einem andern entweder blos eine gewisse Zeit lang Aufenthalt nehmen, oder zugleich Erwerbsgeschäfte betreiben, oder endlich lediglich liegende oder fahrende Habe daselbst besitzen, keine Besteuerungswillkühr statthaft sein, sondern jeder Staat sich begnügen müsse, nur das seiner Rechtssphäre unterworfene Einkommen zu besteuern. Entsprechend den beiden möglichen Grundformen der Besteuerung des Einkommens, bei seiner Manifestation als Ertrag oder als Verwendung, wird nun jedes Einkommen dem Besteuerungsrecht desjenigen Staates mittelst Schatzungen zu unterwerfen sein, in welchem es erworben und mittelst Auffschlägen, in welchem es verausgabt wird. Das Besteuerungsrecht eines Staates kann nicht weiter reichen als sein natürliches Machtgebiet reicht. Einkommen, welches Inländer aus dem Auslande ziehen, steht aber als Ertrag ebensowenig unter seiner Jurisdiction, wie inländisch bezogenes aber im Auslande verausgabtes Einkommen als Verwendung.

Das internationale Besteuerungsrecht beschränkt sich sohin auf die Beschatzung der von Ausländern im Inlande erzielten Erträge und auf die Beauffschlagung der von Ausländern im Inlande vorgenommenen Verwendungen, beides unter den nämlichen Bedingungen und zu den nämlichen Sätzen, welchen auch die eigenen Staatsangehörigen unterworfen sind.

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Steuern.

Erster Abschnitt.

Das Schatzungssystem.

§. 75.

Die Ausführung des Schatzungssystems zerfällt in zwei wohl zu unterscheidende Theile, einen analytischen und einen synthetischen, von denen der erste eine objective, der zweite eine subjective Richtung verfolgt, der erste vorbereitend, der zweite vollendend ist.

1) Analytischer Theil.

Die Besteuerungspolitik des Schatzungssystems läßt ihre Wirksamkeit zunächst in eine Anzahl verschiedener Steuern auseinanderlaufen, deren jede auf ihrem eigenthümlichen Wege alle einzelnen reinen Erträge von einer gewissen gleichartigen Beschaffenheit zu ermitteln hat. Für jede Steuer wird ein besonderes Kataster angelegt, d. i. ein Verzeichniß, welches nicht nur die einzelnen Reinerträge oder Steuerwerthe unter Angabe von deren Empfängern aufnimmt, sondern auch die Steuermerkmale angiebt, auf Grund welcher jene gefunden wurden.

2) Synthetischer Theil.

Die durch die Katastrirung erlangten Steuerwerthe müssen sodann in den richtigen Ausdruck für die ganze concrete Beitragsfähigkeit eines jeden Steuerpflichtigen verwandelt werden. Das hierzu erforderliche Verfahren bietet geringe Schwierigkeiten, wenn der jedem ermittelten Ertrage entsprechende Empfänger auch wirklich der Eigner des Ertrages ist oder mit

andern Worten, wenn das Schatzungswesen ausschließlich auf die Grundlage directer Besteuerung gestellt ist. Ist dies der Fall, so hat man nur nöthig, die jedem Staatsangehörigen zufließenden Erträge, mögen sie aus noch so verschiedenen Steuerbezirken herstammen, an einem Punkte, seinem Wohnorte, zu centralisiren, darauf zu untersuchen, ob von dieser Steuerwerthsumme wegen darin enthaltener Resultate persönliche Erwerbsthätigkeit eine Capitalisirungsquote freizulassen sei (§. 58) und endlich von jeder dann noch verbleibenden Summe das entsprechende Existenzminimum (§. 56) abzuziehen. Hat man es dagegen nicht dahin gebracht, alle Schatzungen direct zu erheben, müssen demnach die Steuern gewisser Erträge, die man an andern Stellen ermittelt hat, von deren Empfängern auf die wirklichen Eigner überwälzt werden, so ist mit dem alsdann überhaupt mangelhafteren Zustande des Schatzungswesens noch ein umständliches Reductionsverfahren auf Grund specieller Verhandlungen mit den Reductionsberechtigten unvermeidlich verbunden (§. 87).

Man erkennt die nothwendigen Bestandtheile des Schatzungssystems und deren Zusammenhang am besten, wenn die Betrachtung an die drei großen volkswirthschaftlichen Hauptzweige aller Erträge, Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn angeschlossen wird. Fallen auch die zu wählenden einzelnen Schatzungen keineswegs so genau mit diesen drei Zweigen zusammen, daß man es nur mit drei ihnen vollkommen correspondirenden Schatzungen, einer Rentenschatzung, einer Zinsschatzung und einer Lohnschatzung zu thun hätte, müssen sie vielmehr theilweise noch in untergeordnete Zweige gespalten werden, die dann, entweder für sich oder wieder anderweitig combinirt, durch eigne Steuern erfaßt werden, so bleibt gleichwohl ihr strictes Zugrundelegen die sicherste Richtschnur für eine befriedigende Lösung der Aufgabe.

I. Die Beſchatzung der Grundrente.

A. Die Grundſteuer.

§. 76.

Für die Mitwirkung, welche die in beſchränkter Menge vorhandenen und deßhalb tauſchwerthen Naturfaktoren (Grund und Boden) an dem ganzen Productionserfolge der Volkswirthſchaft jeweilig geleiſtet haben, fließt von dieſem Erfolge (Geſammtertrag) den Eigenthümern von Grund und Boden ein Antheil zu, der einen der drei großen Ertragszweige in der Volkswirthſchaft bildet und Grundrente*) genannt wird. In welcher Richtung der Production die Eigenthümer ihren Grund und Boden mitwirken laſſen, iſt für das Weſen der Grundrente gleichgültig. Dieſelbe iſt ebenwohl vorhanden, mag von Acker- oder Wieſenland, Waldboden, Garten- oder Rebgelände, Bergwerken, Steinbrüchen, Fiſchteichen, Torfgründen, Bleich- oder Zimmerplätzen, Hofraithen und Bauſtellen ꝛc. die Rede ſein. Nicht minder gleichgültig iſt, ob der Eigenthümer ſelbſt ſeinen Boden in der Widmung zu einer dieſer mannichfaltigen Beſtimmungen anwendet oder ob er deſſen Nutzung pachtweiſe an Andre überläßt. Immer hat man es mit einem reinen Ertrage zu thun, welcher concrete Beitragsfähigkeit ſeines Eigenthümers einſchließt und von der Beſteuerung erfaßt werden muß. Es wird dies im Weſentlichen durch eine Schatzung möglich ſein, welche man Grundſteuer nennen kann **).

---

*) J. Stuart Mill, I. p. 433; Roſcher, Grundl. der N. Oek. p. 268.

**) Gegenüber dem Mißbrauch, der mit der atomiſtiſchen Auflöſung der Beſteuerung in einzelne zuſammenhangloſe Steuern getrieben worden iſt, hat es faſt etwas Bedenkliches, Namen wie Grundſteuer, Ge-

Die Ermittlung aller einzelnen Grundrentenerträge stellt sich, was die Offenkundigkeit und Anwendbarkeit von Steuermerkmalen anbelangt, ebenso günstig dar, als ungünstig in Bezug auf die ungeheuere Zahl der zu erfassenden Objecte, da die Feststellung der Grundrente für jede selbstständige Parcelle unumgänglich ist. Die hieraus sich ergebende Schwierigkeit würde sogar zur reinen Unmöglichkeit werden und müßte die Katastrirung der Grundrente in doppelter Hinsicht illusorisch machen, wenn man gezwungen wäre, die Operationen zur Erforschung der Rente bei jeder Parcelle wirklich vorzunehmen, und es kein einfacheres Mittel gäbe, um zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Einmal nämlich würden bei jenem Verfahren die in Anwendung gebrachten Hülfsmittel so colossale Dimensionen annehmen müssen, daß schon deßhalb die dafür

---

bäudesteuer, Gewerbesteuer ꝛc. zu gebrauchen und damit vielleicht der falschen, ja gänzlich widersinnigen Ansicht Vorschub zu leisten, als ob die unter diesen Bezeichnungen enthaltenen Factoren der Besteuerung irgendwie einer selbstständigen Anwendung fähig seien. Nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß dem nicht so sei, kann man sich dieselben der Einfachheit halber als abgekürzte Benennungen für die verschiedenen Zweige der Beschatzungspolitik gefallen lassen.

In die theoretische Darstellung der Grundsteuer hat die Rücksicht auf die gegentheilige Annahme sehr viel Unnützes und selbst positiv Schädliches gebracht. Auch war derselben die öfters vorkommende Auffassung der Grundsteuer als Schatzung vom gesammten Ertrage der Bodenbenutzung nicht förderlich. — Vgl. A. Smith, IV. p. 248; Craig, III. p. 24; Krönke, das Steuerw. p. 361; Derſ., Grdſ. einer ger. Beſt. p. 276; Ricardo, I. p. 170, 180; Sismondi, II. p. 180; Grävell, die Grundsteuer und deren Kataster, Leipzig 1821, Bd. I.; Jakob, I. p. 487, II. p. 863; Behr, p. 117, 131; Fulda, p. 172; Lotz, III. p. 199; Malchus, I. p. 186; Murhard, p. 263; Hoffmann, p. 40, 94; Rau, II. p. 7; Bierfack, p. 126; J. S. Mill, II. p. 278, 285.

aufzuwendenden enormen Kosten nicht gerechtfertigt erschienen. Und zweitens würde bei solcher Ausdehnung und gleichzeitiger Isolirung der Operationen der Ueberblick und Zusammenhang der Katastrirung verloren gehen und eine Ungenauigkeit die Folge sein, welche die gefundenen Ergebnisse für steuerliche Zwecke unbrauchbar machen müßte.

Es können nun diese Uebelstände sehr erheblich vermindert und auf ein durchaus zulässiges Maß zurückgeführt werden, wenn man im Anschlusse an eine ohnehin bereits erforderliche specielle Landesvermessung*) zu Werke geht, mit deren Hülfe es möglich wird, sich auf die genaue Erforschung der Rente von einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Normalgrundstücken zu beschränken und diesen sodann alle übrigen Parcellen methodisch anzureihen.

§. 77.

Liegt eine hinlängliche Parcellarvermessung mit zugehöriger

*) Will man auch weniger Accent auf eine in allgemein administrativer und militärischer Beziehung nothwendige Landesvermessung legen, weil hierbei zum Theil eine andere Richtung und Ausdehnung stattfindet, so steht doch fest, daß eine zur Sicherung des Grundeigenthums und zur Befestigung des Hypothekarcredites dringend wünschenswerthe Parcellaraufnahme und Kartirung des Landes ganz genau von der Beschaffenheit ist, wie man sie für den Zweck der Katastrirung von Grund und Boden braucht, und daher ohne weiteres dazu benuzt werden kann, wobei sich von selbst versteht, daß einer solchen Parcellaraufnahme zugleich das Vorhandensein eines großen trigonometrischen Netzes, welches die erstgenannten Zwecke bereits erheischen, zu Gute kommen kann. Sehr ungereimt ist es daher jedenfalls, wenn man die allerdings bedeutenden Kosten, welche eine specielle Landesvermessung verursacht, der Besteuerung allein oder doch in erster Linie zur Last setzen will, während sie doch als mittelbarer Staatszweck nur secundären Antheil an diesen Kosten nimmt, da bereits unmittelbare Staatszwecke von hinreichender Wichtigkeit, um dieselben schon für sich allein zu rechtfertigen, existiren.

Kartirung der verschiedenen Provinzen, Bezirke, Gemarkungen und Fluren vor *), so handelt es sich für die Finanzverwaltung zunächst um Bildung einer aus sachkundigen Taxatoren, einerlei welches sonst auch deren Berufsart sei, bestehenden Commission. Bei der Auswahl der Taxatoren muß mit größter Sorgfalt verfahren und insbesondere darauf Bedacht genommen werden, daß für jede Benutzungsweise von Grund und Boden tüchtige Kenner vorhanden sind. Das Geschäft dieser Commission, welche als Centralcommission für das ganze Land fungirt, zerfällt nun in zwei Theile.

1) Zuerst hat sich die Centralcommission, nach Einzug der vorhandenen statistischen Daten und Anstellung der erforderlichen eigenen Untersuchungen, über die Festsetzung einer genügenden Anzahl von Haupttragsclassen für jede Benutzungsweise von Grund und Boden zu verständigen. Gut ist es, wenn dabei nicht zu sehr ins Detail gegangen wird, indem es vor der Hand nur auf die möglich genaue Markirung einiger Anhaltspunkte im Großen ankommt, die aber leicht Noth leidet, wenn die Taxatoren zu viele Daten im Auge behalten müssen.

2) Sodann sind in jedem Steuerbezirke für jede Benutzungsweise des Bodens soviele Normalgrundstücke aufzusuchen, als man Hauptclassen gewählt hat, wobei alle zu Gebote stehenden Hülfsmittel angewendet werden müssen, um nur solche Normalstücke zu erhalten, deren wirklicher Reinertrag auf das Genaueste mit der Zahlengröße des entsprechenden Hauptclassenertrags zusammenfällt, weil von der Richtigkeit dieser Operation die Zuverläßigkeit des Katasterergebnisses durch das ganze Land

*) Die Entwicklung der Grundsätze, nach welchen eine Landesvermessung vorzunehmen, ist der Finanzwissenschaft fremd und Aufgabe der angewandten Mathematik. Vgl. H. Umpfenbach, Praktische Geometrie, Frankfurt 1834, I. p. 261, 420.

am meisten abhängt. Alle Hauptclassen werden sich wohl nicht in jedem Bezirke finden; man hätte aber nur bei grober Fahrlässigkeit der Taxatoren zu befürchten, daß eine Classe übergangen würde, weil es sehr leicht ist, approximativ das Maximum und Minimum der in jedem Bezirke vorkommenden Renteneträge zu erfahren und danach die speciellen Erforschungen einzurichten. Wenn es irgend auszuführen, sollten alle Normalstücke des Bezirkes oder wenigstens alle Normalstücke von einerlei Benutzungsweise in einer einzigen Gemarkung liegen; jedenfalls aber dürfen sie nur in möglichst wenigen Gemarkungen zerstreut sein.

Ist das Katastrirungsgeschäft so weit gediehen, so tritt die Wirksamkeit der Bezirkscommissionen ein. Dieselben haben aus im Taxationsgeschäfte wohl erfahrenen Mitgliedern, die zugleich mit den Verhältnissen ihres Bezirkes näher vertraut sind, zu bestehen. Jeder Bezirkscommission wird außerdem wenigstens ein Mitglied der Centralcommission als Beirath zugetheilt. Die Aufgabe der Bezirkscommissionen ist eine dreifache.

1) Haben sie den Hauptclassen nach den localen Erfordernissen ihres Bezirkes noch Zwischenclassen einzuschalten,

2) darauf für jede Gemarkung ihres Bezirkes durch alle Haupt- und Zwischenclassen deren Ertragsgrößen entsprechende Normalstücke festzustellen, wobei die von der Centralcommission bereits constatirten Normalstücke streng als gegebene Anhaltspunkte benutzt werden müssen, und endlich

3) alle einzelnen Parcellen jeder Gemarkung den Normalstücken nach wesentlich äußerlichen und einfachen Merkmalen anzuschätzen und damit in die betreffenden Classen einzureihen.

Glaubt man hiermit noch nicht den hinlänglichen Grad von Genauigkeit in der Subrepartition erreicht zu haben und hält die Abstände der einzelnen Classen noch für zu groß, so unterliegt es keinem Bedenken, jeder Gemeinde eine weitere Zahl von engeren Zwischenclassen zu gestatten, in welche dann die

Grundstücke der Gemarkung, etwa durch Vertreter der eignen und dreier benachbarter Gemeinden und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Bezirkscommission, geordnet werden können.

§. 78.

Eine wichtige Frage ist, welcher Methode man sich bei Ermittlung der Reinerträge der Normalgrundstücke zu bedienen habe. Es bieten sich verschiedene Wege dar, auf welchen es möglich ist, den Reinertrag eines Grundstückes zu erfahren. Man kann zu dem Ende einmal das Urtheil des freien Verkehrs adoptiren, wie es sich in den Kaufpreisen oder Pachtpreisen der Grundstücke ausspricht. Man kann ferner den selbstständigeren, aber auch schwierigeren Weg einer Ertragsabschätzung (Bonitirung) einschlagen.

1) Die im freien Verkehr für Grundstücke, beziehungsweise deren Nutzungen gezahlten Preise sind Marktpreise. Die Bewegung des Marktpreises ist aber ein beständiges, durch die jeweilig momentanen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bedingtes Schwanken um den natürlichen Preis, d. h. hier bei Grundstücken um deren wirkliche Ertragsfähigkeit. Die in den einzelnen Fällen erlangten Kaufpreise oder Pachtpreise dürften daher keineswegs als richtige Ausdrücke für die wirkliche Ertragsfähigkeit der betreffenden Grundstücke betrachtet werden, selbst dann nicht, wenn auch durchaus keine besonders nachweisbaren und beträchtliche Störungen im Concurrenzverhältniß verursachenden Einflüsse vorhanden wären. Allein solche Einflüsse sind noch dazu häufig genug und nöthigen, eine Menge von den in zuverlässiger Weise bekannt gewordenen Preisen sofort als gänzlich unbrauchbar fallen zu lassen. Die dann verbleibenden Preisangaben sind nur unter der Voraussetzung für die Zwecke der Katastrirung von Werth, daß sich Durchschnitte für das nämliche Object aus ihnen ziehen lassen, weil nur so

die schwankenden Marktpreise in einen dem natürlichen Preise jedes Grundstücks mehr entsprechenden Ausdruck verwandelt werden können. Es ergiebt sich aber dabei der große Uebelstand, daß die bei ein und dem nämlichen Grundstücke vorliegenden, im öfteren Wechsel gezahlten Kauf- oder Pachtpreise in der Regel viel zu lange Zeiträume, in welchen sich der natürliche Preis selbst bedeutend geändert hat, umfassen, als daß man berechtigt wäre, den aus ihnen gezogenen Durchschnitt für die veränderten Ertragsverhältnisse gelten zu lassen. Bleibt trotz alledem eine hinreichende und hinreichend durch das ganze Land vertheilte Anzahl brauchbarer Durchschnittsangaben übrig, so kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen und ist sogar sehr räthlich, in ihnen die Größen für die Normalerträge zu erblicken. Es ist aber nicht leicht anzunehmen, daß man so glücklich sein werde, wirklich befriedigende Durchschnittspreise in gehöriger Zahl und Vollständigkeit zu erhalten, und man wird sich daher begnügen müssen, die in der That unverwerflichen Angaben zur Ergänzung der zweiten und bei der Katastrirung der Rentenerträge wohl nie zu umgehenden Methode zu verwenden.

2) Der Reinertrag mittelst Bonitirung ergiebt sich als die Differenz zweier abzuschätzender Größen: des Bruttoertrags nämlich, den ein Grundstück seiner Benutzungsweise nach bei ortsüblicher Bewirthschaftung gewährt, und der dabei aufgewendeten Productionskosten. Der Bruttoertrag ist die am leichtesten abzuschätzende von beiden Größen. Fast Jedermann, der mit den örtlichen Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist, weiß anzugeben, wie groß das Naturalerträgniß eines Objectes von gewisser Beschaffenheit ist. Und auch die Bezeichnung des Ertrags nach landläufigen Geldpreisen unterliegt keiner nennenswerthen Schwierigkeit. Dagegen ist die Berechnung der Productionskosten, in vielen Fällen wenigstens, minder einfach. Je-

benfalls muß man sich darüber vollkommen klar sein, daß hier unter Productionskosten alle zur Erzielung des Rohertrages aufgewendeten und in demselben enthaltene Arbeitslöhne und Capitalzinsen zu verstehen sind. Denn man sucht nicht den ganzen Reinertrag der mit Hülfe des betreffenden Grundstücks betriebenen Erwerbsgelegenheit, sondern den bloßen Reinertrag von Grund und Boden d. i. die Grundrente*).

§. 79.

Das zur Aufnahme der gefundenen Grundrentenbeträge bestimmte Kataster wird am angemessensten, für jede Gemarkung besonders, aus zwei Verzeichnissen zusammengesetzt, dem Flurbuche, welches nach topographischer Ordnung aller Grundstücke angelegt ist, und den Geschossen, welche auf getrennten Blättern die alphabetische Reihenfolge aller Rentenempfänger einhalten.

Haften auf einem Grundstücke Reallasten, in Folge deren sich die Rente zwischen dem Eigenthümer und einem oder einigen Berechtigten theilt, so erscheint es erforderlich, dieses Verhältniß sowohl im Flurbuche als in den Geschossen zu wahren**).

---

*) Der Vorwurf der Ungenauigkeit wegen Nichtberücksichtigung der factischen Betriebseigenthümlichkeiten, welcher der Grundsteuer häufig gemacht wird, fällt großentheils, wenn deren Aufgabe streng auf Erfassung der Grundrente beschränkt und die Wahrung jener Eigenthümlichkeiten der Gewerbesteuer überlassen wird.

**) Die auf den Grundstücken haftenden Reallasten ganz ausser Acht zu lassen und sohin den Theil der Rente, welcher nicht den Eigenthümern, sondern den Gefällberechtigten zufließt, indirect zu besteuern, indem man den Eigenthümern die Ueberwälzung der auf die Berechtigten fallenden Steuerquote anheimgiebt, dürfte nicht statthaft sein. Die Voraussetzungen, unter welchen überhaupt eine indirecte Besteuerungsweise gerechtfertigt ist (§. 66), treffen hier nicht zu. Die Auseinandersetzung und Katastrirung der beiderseitigen Rentenquoten

In dem Flurbuche wird daher, vorkommenden Falles, bei jedem Grundstücke außer dem Namen des Eigenthümers, auch der Name des Gefällberechtigten angemerkt und die Quote des katastrirten Rentenertrags, welche jedem von Beiden zufließt, ersichtlich gemacht. In der Reihe der Geschosse erhält jeder Gefällberechtigte gleich jedem Eigenthümer sein besondres Geschoß, in welchem die bezüglichen Grundstücke und die ihm davon zufließenden Reinertragsquoten aufgezeichnet sind.

Gehen Veränderungen in den Gefällberechtigungen vor, so sind diese, grade so wie eintretende Wechsel in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke, durch regelmäßige Fortführung des Katasters evident zu halten. Bei den Geschossen geht dies am leichtesten, indem hier so lange gestrichen und zugesetzt werden kann, als es der Raum erlaubt, und schließlich das vollgeschriebene Geschoß einfach durch ein neues ersetzt wird. Bei den Flurbüchern und zugehörigen Karten dagegen wird man, um diese wesentlichsten und nicht so einfach ersetzbaren Theile des Katasters nicht zu sehr zu verunstalten, besser thun, wenn man gleich von vorn herein unausgefüllte Supplementbände und Supplementkarten anlegt, welche dann die später vorgehenden Veränderungen aufnehmen.

Bevor jedoch das Grundkataster als definitiv vollendet und für die Besteuerung brauchbar erklärt werden kann, muß die Finanzverwaltung alle geeigneten Schritte gethan haben, um

---

stößt auf keine großen Hindernisse, da es sich um anerkannt feststehende und dauernde Rechtsverhältnisse handelt, wobei nur, vorkommenden Falles, dem Berechtigten ein um soviel geringerer Steuerwerth in Ansatz zu bringen ist, als die Bezugskosten der dem Pflichtigen ganz in Abrechnung zu bringenden Leistung betragen. Dagegen scheint es nicht erforderlich, eine besondere Gefällsteuer (Rau, II. p. 68) zu statuiren, da das Grundkataster vollkommen ausreichend ist.

die Richtigkeit der darin enthaltenen Reinerträge thunlichst zu verbürgen. Denn die einmal kataſtrirten Reinerträge müſſen oft für lange Zeit, der Hauptſache nach wenigſtens, die Baſis der Subrepartition bleiben, nach welcher die einzelnen Grundrenten relativ zur Belaſtung der concreten Beitragsfähigkeit angezogen werden. (§. 80).

Es iſt daher unumgänglich, daß nach Vornahme des Einſchätzungsgeſchäftes noch beſondere probeweiſe Ertragsermittlungen und Vergleichungen einzelner Gemarkungen ſtattfinden, ſowie weiter, daß, wenn ſich hierbei keine erheblichen Anſtände gezeigt haben, den betheiligten Rentenempfängern noch eine Reclamationsfriſt eröffnet wird, innerhalb deren ſie Einwände gegen die gemachten Anſätze vorbringen und eine wiederholte Unterſuchung beantragen können, deren Koſten dann der unterliegende Theil zu tragen hat.

§. 80.

Bei Heranziehung der Grundrente zur Feſtſtellung der concreten Beitragsfähigkeit und demnächſtigen Beſteuerung muß ſoviel als möglich dahin gewirkt werden, daß die kataſtrirten Steuerwerthe von Grund und Boden mit den zur Zeit jeder Steuerausſchreibung wirklich ſtattfindenden Reinerträgen in Uebereinſtimmung ſind. Von ſelbſt kann und wird dies auf die Dauer nicht der Fall ſein. Wollte man die einmal kataſtrirten Steuerwerthe bei jeder folgenden Steuerausſchreibung zu Grunde legen, ſo würden in Folge der inzwiſchen vorgegangenen wirthſchaftlichen Veränderungen nothwendig, ſowohl hinſichtlich des Steueranzugs der einzelnen Grundrenten, wie hinſichtlich des Steueranzugs der Grundrente überhaupt verglichen mit den beiden andern Hauptertragszweigen, Prägravationen eintreten müſſen.

Es iſt damit durchaus nicht geſagt, daß eine vorliegende Kataſtrirung der Grundrente nur bei einer oder nur bei einigen wenigen Steuerausſchreibungen dienen könne und dann unbrauch-

bar werde. Vielmehr behält sie der Hauptsache nach einen lange Zeit dauernden Werth, und es sind immer nur Einzelheiten, an denen fortwährend gebessert werden muß, und nach deren Verbesserung dann immer wieder ein gutes Grundkataster dasteht. Die Verbesserungen haben sich nun in den obenerwähnten beiden Richtungen zu erstrecken:

1) Die verglichene Ertragsfähigkeit der Grundstücke ist einem beständigen, mehr oder minder stark, mehr oder minder langsam eintretenden Wechsel unterworfen. Veränderungen in der substanziellen Beschaffenheit des Bodens, im Absatz der Producte, in der Höhe der Productionskosten, in der ganzen Bewirthschaftungs- und Benutzungsweise geben fortwährend Veranlassung, daß einzelne Grundstücke oder Grundstückecomplexe anders rentiren, als solche, die früher zu gleichem Steuerwerthe mit jenen katastrirt wurden. Von Seiten der Steuerbehörde ist derartigen Vorkommnissen unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und, wenn begründete Vermuthung einer Abweichung der wirklichen relativen Reinerträge von den Katastersätzen vorliegt, auf neue Gleichstellung der betreffenden einzelnen Objecte Bedacht zu nehmen. Ein vorzügliches Kennzeichen, ob neuer Katastrirungen bedürftige Wechsel in einzelnen Reinerträgen eingetreten sind, wird man in der Bewegung der bekannt werdenden Marktpreise dann finden, wenn dieselben sich constant auf- oder abwärts von den, den katastrirten Reinerträgen correspondirenden, natürlichen Preisen bewegen, anstatt um dieselben zu gravitiren.

2) Außer den Einflüssen, welche die Rente einzelner Grundstücke oder Grundstückecomplexe alteriren, giebt es auch solche, die sich in Bezug auf die Grundrente überhaupt oder doch wenigstens auf die Rente aller Grundstücke von einer gewissen Benutzungsweise äußern. Im allgemeinen hat die Grundrente in jeder gesunden Volkswirthschaft eine steigende Tendenz. An den nicht vermehrbaren Boden werden immer stärkere Anforde-

rungen gestellt, er muß immer mehr leisten, um den stets qualitativ und quantitativ wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen — ganz natürlich daher, daß der auf den Boden fallende Antheil an dem gesammten Productionserfolge stärker zunimmt, als der auf die beiden andern, praktisch unbeschränkt vermehrbaren Productionsfactoren, Arbeit und Capital, fallende Antheil. Die Steuerwerthe des Grundkatasters werden somit im Großen und Ganzen immer höher werden müssen, was jedoch keineswegs ausschließt, daß zwischendurch in kürzeren Perioden auch rückläufige Bewegungen der ganzen Rente vorkommen können, für deren Dauer selbstverständlich entsprechende Erniedrigungen der Grundkatastersätze zum Behufe der fortwährenden Gleichstellung mit den Steuerwerthen von Arbeit und Capital erfolgen müssen. Auch ganz momentane generelle Aenderungen der Rente, die sich wohl nur über die Länge eines Jahres erstrekken, kommen, und zwar sehr häufig, vor, jedoch in der Regel gleichzeitig nur bei einer oder der andern Benutzungsweise des Bodens. So kann durch den Ausfall der Ernte und den Preis der Producte die Rente des landwirthschaftlich benutzten Bodens eine sehr beträchtliche aber bald ausgeglichene Schwankung erleiden, von welcher die Rente alles anderweitig benutzten Bodens nicht im Mindesten afficirt wird, während länger dauernde Einwirkungen solcher Art nicht verfehlen würden, sich auch noch weiter fühlbar zu machen und nach Umständen selbst die ganze Rente vor aller und jeder Benutzungsweise des Bodens zu ändern. Die Wahrung solcher, sowie überhaupt aller Veränderungen, welche auf die Subrepartition der Steuerwerthe von einerlei Bodenbenutzungsweise keinen Einfluß äußern, kann erfolgen, ohne daß die einzelnen Zahlengrößen des Grundkatasters umgeschrieben werden müssen. Ein einfacher allgemeiner Vormerk im Kataster und dessen Beachtung bei Heranziehung der Steuerwerthe genügt dazu schon.

§. 81.

Es bedarf kaum noch besonders der Erwähnung, daß die Besteuerungstheorie von einer selbstständigen isolirten Grundsteuer, welcher keine entsprechende Beschatzung der anderen Ertragszweige zur Seite steht, oder von einer Grundsteuer, welche sich nicht gleichmäßig über alle Bodenobjecte erstreckt, nur Notiz nehmen kann, um wiederholt auf das Verkehrte und Rechtswidrige solcher Zustände hinzuweisen und dringend auf der Beseitigung der einem vernünftigen Staatsleben wahrhaft Hohn sprechenden Mißgeburten und auf ihrem Ersatz durch gesunde Schöpfungen zu bestehen *).

Ganz und gar wird es freilich auch einer rationell angelegten Beschatzung der Grundrente nie gelingen, daß die beim jedesmaligen Steueranzug in Anwendung gebrachten Reinerträge auf das Vollständigste mit den jedesmal in der Wirklichkeit

---

*) Daß freilich *solche* Steuern, solange sie noch bestehen, fixirte Größen sind, muß als wahres Glück betrachtet werden; allein ein *Abkauf* solcher fixirter Steuern durch die Pflichtigen, wie er in *England* (1798) statuirt wurde, ist vom Standpunkte der Theorie baarer Unsinn. Bei neuer rationeller Regulirung der Grundsteuer gebührt der Staatsgewalt völlig freie Hand. Wirkliche begründete *Rechts*ansprüche auf Entschädigung wegen Aufhebung von Grundsteuerexemtionen (§. 70) möchten höchstens hie und da als seltne Ausnahme nachzuweisen sein. Dagegen werden Entschädigungen aus Billigkeitsgründen bei durchgreifenden neuen Grundsteuerregulirungen leichter als statthaft erkannt werden. Ob auch bei der gegenwärtig in *Preußen* schwebenden Grundsteuerregulirung, ist sehr fraglich, nachdem durch das bereits vor mehr als 50 Jahren erlassene Aufhebungsedict und zudem seit zehn Jahren durch die Bestimmung der Verfassungsurkunde die Preise der exemten Grundstücke beeinflußt worden sind. Vgl. *Schimmelfennig*, die preußischen directen Steuern, Erster Theil, 2. Aufl., Potsdam 1843.

stattfindenden Reinerträgen übereinstimmen, ebensowenig wie man bei den erlangten Katasterſätzen überhaupt eine minutiöse Genauigkeit zu erwarten berechtigt ist. Es wird sich nie durchaus vermeiden lassen, Reinerträge, die früher schon geflossen waren, zum Theile erst später zur Besteuerung zu ziehen und umgekehrt, erst später fallende Erträge, theilweise schon früher zu belasten, so daß sich die Ausgleichung solcher kleinen Differenzen erst im Durchschnitt mehrerer Jahre herstellt.

Allein jedenfalls soll man nicht wissentlich Erträge und noch dazu Erträge von größerem Belange zu andern Zeiten, als sie wirklich erfallen, zur Besteuerung heranziehen. Dies ist einer der vorzüglichsten Gründe, weßhalb es räthlich erscheint, die Rente von forstwirthschaftlich benutztem Boden von der allgemeinen Beschatzung der Grundrente, oder der Grundsteuer, wie man sie immerhin nennen mag, zu eximiren und in einer besondern Schatzung zu treffen. Von den andern Benutzungsweisen des Bodens kann man als Regel festhalten, daß der Eingang ihrer Renten nahezu oder vollständig mit den nothwendig eng und keinenfalls unter der Dauer eines Jahrs zu greifenden Perioden der Besteuerung zusammenfällt. In der Eigenthümlichkeit der Forstcultur ist dagegen eine hiervon wesentlich abweichende Eintrittszeit der Erträge begründet.

Ein anderer nicht minder triftiger Grund für die abgesonderte Behandlung des Waldbodens, der mit völlig gleicher Stärke auch für Bauplätze gilt, liegt in der innigen Vermischung der aus diesen Benutzungsweisen fließenden Renten mit den im Gesammtertrag enthaltenen und darin eine so wesentlich vorherrschende Rolle spielenden Capitalzinsen. Sowohl bei der Katastrirung, wie beim Steueranzug gewährt eine von der übrigen Grundrente abgesonderte Behandlung der Rente von Waldboden und Bauplätzen und ihre gleichzeitige Erfassung mit den correspondirenden Capitalzinsen (§. 82) nicht nur bedeu-

tende Erleichterung, sondern auch größere Sicherheit in den Resultaten.

II. Die Beschatzung des Capitalzinses.

§. 82.

Producte, welche nicht durch die Bedürfnißbefriedigung ihrer Eigenthümer aufgezehrt, sondern zur fortgesetzten Herstellung von wirthschaftlichen (tauschwerthen) Gütern angewendet werden, sind Capital. Den Eigenthümern des Capitals fließt für dessen Mitwirkung am gesammten Gütererzeugniß der Volkswirthschaft ein Ertragsantheil zu: der Capitalzins. Einerlei für die grundsätzliche Nothwendigkeit der Besteuerung ist auch hier, ob die Anwendung von den Eignern selbst erfolgt oder ob die Capitalien miethweise an Andre überlassen werden; in beiden Fällen liegt auf Seiten der Capitaleigner concrete Beitragsfähigkeit für Steuerzwecke vor.

Die Heranziehung des Capitalzinses zur Beschatzung bietet wegen der Proteusnatur des Capitales nicht geringe Schwierigkeiten. Es liegt nur zum kleinen Theile so offen vor wie Grund und Boden und droht im Uebrigen, durch seinen Formenwechsel und durch die tausendfältigen Windungen und Verschlingungen des Verkehrs, viel eher, sich der Beschatzung seines Ertrages zu entziehen.

Um zu einer sichern und für die Zwecke der Katastrirung und des Steueranzugs tauglichen Uebersicht zu gelangen, nimmt man am besten als Haupteintheilungsgrund die verschiedenen Formen des Capitals, die einem Capitaleigner zu Gebote stehen können, um Zinsen zu erlangen. Er kann dasselbe

1) in die Form specifischer Güter verwandeln und diese entweder selbst zur Gewinnung eines Ertrages, in dem dann sein Capitalzins enthalten sein muß, benutzen, oder, was aber seltner und bei manchen Formen kaum jemals vorkommen wird, ihre

Anwendung an Andre gegen Zahlung eines ausbedungenen Capitalzinses überlassen. Auf die Katastrirung des Capitals hat dies keinen Einfluß. Dieselbe findet im Falle der Vermiethung ebenso statt, als wenn keine Vermiethung erfolgt wäre, d. i. immer bei dem Eigenthümer *).

Das Capital entfaltet begreiflicher Weise überhaupt nur dann, wenn es in der Form specifischer Güter ist, seine Wirksamkeit zur Production. Für die Beschatzung des Capitalzinses ist es wichtig, in dieser Beziehung zwei Fälle zu unterscheiden.

a) Das Capital kann mit Grund und Boden in eine enge und längere Zeit dauernde Vereinigung gebracht werden, wobei an dem erzielten Ertrage die Arbeit des Unternehmers verglichen mit den beiden andern Productionsfactoren, Boden und Capital, so geringen Antheil hat, daß man berechtigt ist, die auf jene erfallende Ertragsquote als praktisch verschwindend klein und daher den ganzen Ertrag als lediglich aus Capitalzins und beigemischter Grundrente bestehend zu betrachten. Ein

*) Eine Vermiethung specifischen Capitals gegen Zinsen fällt wesentlich unter den Begriff der locatio conductio rerum, wobei das Eigenthum der hingegebenen Werthform nicht auf den Miether übergeht und die nicht fungible Sache dem Vermiether bei der Katastrirung leicht nachzuweisen ist, gerade wie bei verpachteten Grundstücken nicht der Pachter, sondern der Eigenthümer katastrirt wird. Bei Waldungen ist das Vorkommen einer Vermiethung nicht anzunehmen. Bei Wohnhäusern kommt sie wohl nur ausnahmsweise vor; denn eine Wohnungsvermiethung ist in der Regel keine Capitalvermiethung. Im volkswirthschaftlichen Sinne kann man nur dann von Vermiethung eines Wohnhauses als Capital sprechen, wenn es derart gegen Zahlung von Zinsen an einen Benutzer überlassen wird, daß dieser die zur Lieferung seiner fortwährenden Nutzung unumgänglichen Sorgen und Kosten zu übernehmen hat. Häufiger kommt die Vermiethung in specifischer Capitalform bei Gewerbsgebäuden und den Einrichtungen mancher Gewerbszweige (z. B. dem Betriebsapparat einer Mühle, dem Inventar eines Landgutes) vor.

solches Verhalten findet bei Waldungen und bei Häusern statt, deren Erträge durch zwei Schatzungen die Waldsteuer (§. 83) und die Gebäudesteuer (§. 84) zu erfassen sind.

b) Das Capital wird als Unterstützungsmittel einer ausgedehnteren Arbeitswirksamkeit angewendet, so daß im Ertrage, abgesehen von außerdem etwa vorhandener und schon besonders erfaßter Grundrente, sich Capitalzins und Arbeitslohn mischen. Ist es auch ohne Zweifel ausführbar, diese beiden Bestandtheile eines Gewerbsertrages scharf zu scheiden, so unterliegt doch ihre völlig getrennte Katastrirung erheblichen Bedenken, wegen der alsdann zu groß werdenden Weitläufigkeiten und Kosten. Eine Berücksichtigung der beiden verschiedenen Elemente kann, soweit sie nothwendig wird, gleichwohl stattfinden, wenn man sie nur mit einer gemeinsamen Schatzung, der Gewerbesteuer (§. 94), erfaßt.

2) Hat der Eigenthümer sein Capital in der indifferenten Form des Geldes und will es nicht in specifische Güter umsetzen, so bleibt ihm nur übrig, es gegen Zinsen an Andre auszuleihen *), die entweder geneigter oder fähiger als er sind,

*) Diese Art der Capitalvermiethung fällt unter den Begriff des mutuum (Darlehen), wobei das Eigenthum der hingegebenen Werthform an den Miether (Schuldner) übergeht und der Vermiether für sein Eigenthum eine obligatio erwirbt, kraft deren er demnächst eine der hingegebenen entsprechende Werthquantität erhält. Wirkliche Darlehen, die auf eine andere als die indifferente Form des Geldes lauteten, kommen bei entwickeltem Geldverkehr so gut wie gar nicht vor und bewirken jedenfalls in praktischer Beziehung keine Aenderung. Denn bei den häufig vorkommenden Verkäufen auf Credit z. B. eines Transportes Baumwolle, Kaffee, Zucker, Eisen ꝛc., wobei Verzinsung einzutreten hat, lautet das Darlehen gleichwohl auf Geld, indem die Zahlung einer stipulirten Geldsumme gestundet wird. — Eine scheinbare Ausnahme von dem oben ausgesprochenen Satze, daß der Eigenthümer sein Capital in der Form des Geldes nur durch Ausleihen zinstragend machend könne, bildet der Fall, wenn Geld selbst (in Bankgeschäften) den Capitaleignern als Betriebs-

die Umwandlung in specifische Erwerbsmittel vorzunehmen und einen Productionsproceß einzuleiten, oder die sich veranlaßt sehen, ein Capital in specifische Genußmittel umzuwandeln und zu einer außergewöhnlichen Bedürfnißbefriedigung zu verwenden.

Im ersten Falle, d. i. wenn das Capital seiner Bestimmung als Erwerbsmittel in der Hand des Schuldners erhalten bleibt, muß es sich in einer der Anwendungsweisen wiederfinden, die man überhaupt vom Capital beim Productionsproceß machen kann. In den durch Grundsteuer, Waldsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer katastrirten Erträgen der Schuldner sind daher die von ihnen für die gemachten Darlehen zu zahlenden Capitalzinsen enthalten.

Im zweiten Falle, d. i. wenn das Kapital seiner Bestimmung entfremdet und zu Genußzwecken vom Schuldner aufgezehrt wird, sohin wirthschaftlich gar nicht mehr existirt, hat es doch zur Rettung eines schon vorhandenen oder eventuellen Capitals für den Schuldner gedient, was sich bei der Rückerstattung des Darlehens zeigt, die der Schuldner durch Hingabe eines Capitals, welches er zur Zeit der Contrahirung des Anleihens entweder schon besaß und nur durch dieselbe erhalten konnte, oder nach der Contrahirung erwarb und nur durch dieselbe aufsparen konnte, bewirkt. Zur Erzielung der Erträge, welche der Schuldner gewinnt, hat das geliehene Capital selbst nicht mitgewirkt, sondern nur zur Ueberstehung einer für den Schuldner überhaupt wirthschaftlich ungünstigen Periode geholfen. Gleichwohl sind für die Dauer der Darlehen in den ebengenannten Erträgen und außerdem den Erträgen der reinen

---

capital dient. Allein dann ist es offenbar nicht mehr die indifferente Form, sondern in dieser besonderen Widmung specifische Werthform.

Arbeitswirthſamkeit (§. 90), wie ſie alle zuſammen bei den Schuldnern kataſtrirt werden, die von ihnen zu zahlenden Capitalzinſen enthalten, um deren Höhe jedenfalls ihre wirthſchaftliche Leiſtungskraft geringer iſt.

Unzweifelhaft richtig iſt demnach, daß in beiden Fällen, d. i. alſo bei allen verzinslichen Darlehen, die Steuerlaſt von der Beſchatzung der geſchuldeten Capitalzinſen nicht die Schuldner, für welche ſie negatives Vermögen ſind, treffen darf, ſondern die Gläubiger nach Maßgabe der von ihnen aus den ausſtehenden Forderungen gezogenen Reinerträge treffen muß. Dies zu bewirken iſt die Darlehenſteuer (§. 86) beſtimmt.

B. Die Waldſteuer.

§. 83.

In einem Walde findet ſich Capital mit Boden zur Erzielung eines Ertrages vereinigt, der erſt nach längeren Perioden, aber mit einer Regelmäßigkeit zu erfolgen pflegt, welche eine die Eigenthümlichkeiten des forſtlichen Betriebes berückſichtigende Kataſtrirung wohl ausführbar macht.

Man hat bisher in der Theorie wie in der Praxis bei der Beſteuerung der Waldungen*) nur zu ſehr den hervorragend wichtigen Einfluß überſehen, welcher dem Capital in der Forſtcultur zukommt. In dem Holzvorrath auf dem Stamme, welcher unumgänglich herangezogen werden und eine gewiſſe Zeit vom Abtrieb verſchont bleiben muß, wenn Materialerträge von

*) Vgl. Papius, Die Grundſteuer von der Holzwirthſchaft, Frankfurt a. M. 1842; Bierſack, Die Grundſätze der Waldwerthberechnung und der Veranſchlagung der Waldungen behufs ihrer Beſteuerung. Suppl. zu Heyer's allg. Forſt- und Jagd-Zeitung, Bd. II. Hft. 1.

entsprechendem Belange gewonnen werden sollen, drückt sich ein wahres volkswirthschaftliches Capital aus, dessen Zinsen mit der Rente des Waldbodens vereint in dem fortwährenden Zuwachs an Holz zur Erscheinung kommen. Betrachtet man einen frisch bestandeten Waldboden, so wird nach Ablauf eines Jahres ein, freilich rationeller Weise noch nicht haubarer, Ertrag vorhanden sein, der aus Grundrente und Capitalzins besteht. Dieser Ertrag wird nun capitalisirt, um weitere Productionsleistung zu verrichten, und so lange von Jahr zu Jahr fort capitalisirt, bis die Haubarkeit eintritt. Es wird daher nach dem Gesetz der Zinseszinsen bei einem Zinsfuß von 3% nach 24, von 4% nach 18 und von 5% nach 15 Jahren der Werth des Holzcapitales mit dem Bodenwerth bereits gleich groß geworden sein, wenn man die ursprünglichen Culturkosten außer Acht läßt, nach deren Hinzurechnung sich aber die Anzahl der Jahre noch erheblich verkürzt; mit jedem folgenden Jahre muß der Werth des Holzcapitales den Bodenwerth natürlich immer bedeutender übersteigen. Da nun nicht leicht vor dem achtzehnten Jahre eine bemerkenswerthe Nutzung eintritt, sondern der Niederwald zum bei weitem größeren Theile eine beträchtlich höhere Umtriebszeit hat, die von dem Hochwald noch um sehr viel übertroffen wird, so darf als Regel festgehalten werden, daß an den erzielten Erträgen die Capitalwirksamkeit einen stärkeren Antheil hat als die Bodenwirksamkeit, während die darin enthaltene Arbeitswirksamkeit des Unternehmers für steuerliche Zwecke gleich Null zu setzen ist.

Als Ausgangspunkt zur Beurtheilung der hier vorliegenden Verhältnisse, beziehungsweise zur Katastrirung der Reinerträge aus Waldungen, muß man eine Waldfläche unterstellen, welche aus so vielen entsprechend verschiedenaltrigen Schlägen besteht, als die Umtriebszeit der gezogenen Holzart Jahre einschließt. Eine solche Waldfläche muß nicht nothwendig in der Wirklichkeit vorkommen,

allein schon durch ihr Zugrundlegen in der Idee dient sie als Richtschnur bei Auswahl der Normalwaldstücke und der Berechnung von deren Reinerträgen. Im Uebrigen wird das Verfahren hierbei und bei der Einschätzung aller Waldparcellen der Hauptsache nach das Nämliche sein, wie das bei Aufnahme der Grundsteuer.

In dem Waldkataster, welches für jede Gemeinde nur aus einem Verzeichniß in topographischer Ordnung zu bestehen braucht, muß von jedem besonders angelegten Waldstücke ersichtlich sein, wann und in welchen Beträgen dessen Haupt- und Zwischennutzungen, sowie die vorkommenden Nebennutzungen erfallen, damit es je zu seiner Zeit mit dem correspondirenden Steuerwerthe zur Beschatzung herangezogen werden kann. Dieser Punkt ist von größter Bedeutung und darf keinenfalls aus dem Grunde umgangen werden, weil durch seine Beachtung der Steueranzug etwas mühsamer und verwickelter wird. Der Steuerverwaltung steht durchaus nicht das Recht zu, die Waldsteuerwerthe in Bausch und Bogen zu kataſtriren und die am Ende einer längeren Periode erst erfallenden Reinerträge gleichmäßig auf alle Jahre derselben zu vertheilen. Denn hierdurch werden den Waldeignern Ueberbürdungen auferlegt, die sich bis zu einem erklecklichen Vielfachen der ganzen von ihnen aus ihren Waldreinerträgen in Wahrheit zu entrichtenden Schatzungen steigern können.

C. Die Gebäudesteuer.

§. 84.

In einem Hause ist ebenfalls Capital mit Boden auf das Engste zur Herstellung eines Ertrages verbunden, in welchem die Arbeitswirksamkeit des Unternehmers, als für Steuerzwecke verschwindend klein, ganz übersehen werden darf. Dagegen er-

giebt sich hier, anders als beim Walde, der Ertrag seiner Zeit nach so, daß ihn der Eigenthümer des Hauses in der Regel täglich, ja stündlich verwerthen kann, und daß er jedenfalls mit Steuerperioden von der Länge eines Jahres sehr wohl harmonirt *)

Die hergestellten Producte d. i die benutzbaren Räumlichkeiten (der Naturalertrag) des Hauses können in doppelter Weise Verwendung finden, entweder zur Bedürfnißbefriedigung (Wohnung), die dann wieder von dem Eigenthümer oder von Jemand, dem er die Nutzung als Genußmittel verkauft, erfolgen kann**)— oder zu fernerer Production (Gewerbslocal), die dann ebenso wieder der Eigenthümer oder Jemand, dem er die Nutzung als Erwerbsmittel verkauft, vornehmen kann.

Den im letzteren Falle aus Häusern sich ergebenden Reinertrag zur Gewerbesteuer zu ziehen, würde principiell Nichts

---

*) Vgl. über die Gebäudesteuer: Smith, IV. p. 274; Craig, III. p. 99; Jakob, I. p. 516, II. p. 900; Lotz, III. p. 278; Malchus, I. p. 229; Rau, II. p. 71.

**) Lotz a. a. O., will die Gebäudesteuer von Wohnhäusern nur als Consumtionssteuer (Aufschlag) gelten lassen, deren Maßstab in dem Betrage der Kosten zu suchen sein soll, den der Bau und die Unterhaltung der Wohngebäude ihren Eigenthümern verursacht. Rau a. a. O. erklärt die Steuerpflicht von durch den Eigenthümer selbst benutzten Wohnungen hauptsächlich daraus, daß hiedurch eine sonst unvermeidliche Ausgabe erspart werde, die dem Bezug eines Einkommens gleich zu achten sei. Er will also die Nutzung, welche der Eigner sich selbst fortwährend producirt, nicht als Ertrag gelten lassen. Allein mit dem nämlichen Rechte könnte man dann auch sagen, daß der Schuhmacher, der für seinen eignen Gebrauch Stiefel fertigt, damit keinen Ertrag beziehe, sondern eine Ausgabe erspare. Um so weniger kann die Ansicht von Lotz als stichhaltig erkannt werden. Der Eigenthümer, welcher seine Wohnung selber benutzt, wendet sein Capital „Haus" an, um sich unter fortwährendem Aufwande von Herstellungskosten das Product „Wohnung" erst zu schaffen.

gegen sich haben. Allein es sprechen praktische Gründe von überwiegender Stärke dafür, auch ihn in der allgemeinen Gebäudesteuer zu beschatzen. Die alsdann größere Einfachheit der Katastration, die bessere Vergleichung der Objecte und die größere Sicherheit in den Resultaten durch die Uebereinstimmung des Verfahrens müssen für die Veranlagung der Gewerbslocale zur Gebäudesteuer entscheiden, worauf die gewonnenen Steuerwerthe als bloße Merkmale bei der Gewerbesteuer noch ihre Verwendung zu finden haben.

Bei Aufstellung des Gebäudekatasters wird eine Classeneintheilung und Classeneinreihung füglich entbehrt werden können. Man wird auch ohne dieses immer etwas mangelhafte Auskunftsmittel und besser als mit seiner Hülfe zum Ziele kommen, wenn durch eine Schätzungscommission in jeder Ortschaft die Steuerwerthe von einer geringen Zahl von Gebäuden, die sich aber passend durch den ganzen Ort vertheilen müssen, mit größter Sorgfalt ermittelt werden, worauf sich durch fortwährenden Augenschein und Vergleichung dieser Normalgebäude mit den ihnen benachbarten eine Taxation aller Gebäude gewinnen lassen wird, welche für den Zweck der Beschatzung vollkommen genügen kann. Man wird wohl daran thun, vorerst beim Schätzungsgeschäft die für alle Mustergebäude vorkommenden Zahlenausdrücke als deren mittlere Kaufpreise (d. i. natürliche Preise) erscheinen zu lassen. Diese mittleren Preise von allen übrigen Gebäuden bei der Zusammenhaltung mit den schon vorliegenden Preisen der Normalgebäude zu ermitteln, kann mit den örtlichen Verhältnissen gehörig vertrauten Taxatoren nicht schwer fallen, da es kaum einen andern Gegenstand bei der Katastrirung giebt, dessen Details mit solch sprechender Anschaulichkeit dargeboten werden, wie grade ein Gebäude, und da ferner diese Anschaulichkeit durch das Vorhandensein der in jedem Moment als Maßstäbe benutzbaren Normalgebäude sofort auf einen positiven

Zahlenausdruck zurückgeführt werden kann. Nur wenn sich im Verlaufe der Arbeit Gebäude von besonders abweichender Beschaffenheit, wie namentlich Gewerbsgebäude, die nur für ein gewisses Gewerbe geeignet und am Orte nicht leicht verkäuflich oder vermiethbar sind, finden, wird ein selbstständiges Ermittlungsverfahren für solche eintreten müssen.

§. 85.

Was nun die Normalgebäude selbst anbelangt, so sucht man, soweit es angeht, zur Feststellung ihres natürlichen Preises vorliegende zuverlässige Angaben von Kauf- und Miethpreisen zu benutzen; und erst wenn, und soweit diese unzureichend sind, um eine richtig durch den ganzen Ort vertheilte Anzahl von Musterhäusern zu erlangen, greift man zu wirklichen Schätzungen, bei deren Vornahme immer streng im Auge zu behalten ist, daß es sich lediglich um Constatirung des Tauschwerthes der Nutzung (des Naturalertrags) handelt, daß also z. B. ein Haus, in welches sein Eigenthümer aus Liebhaberei besondere Verwendungen gemacht hat, denen aber nur ein geringerer Tauschwerth entspricht, auch in der That nur nach diesem Verhältniß veranlagt werden darf. Es versteht sich von selbst, daß bei Benutzung der wirklich vorgekommenen Kauf- und Miethpreise die (§. 78.) erforderlichen Rectificationen, beziehungsweise Verwerfungen eintreten müssen, sowie, daß Miethpreise, die man in der That für unbedenklich anwendbar erkennt, erst nach Abzug der von dem Hauseigner zu bestreitenden Kosten als Reinerträge zu betrachten sind*). In Reinerträge sind nun nach Beendigung

*) Die Kosten umfassen allen Aufwand, den der Eigenthümer nothwendig machen muß, um sein Gebäude in dem Zustande der Nutzbarkeit, die er von ihm erwartet, fortgesetzt zu erhalten. Dauerte das Gebäude ewig, so bestände der Aufwand nur in den jährlich vor-

des ganzen Ermittlungsverfahrens alle gefundenen mittleren Kaufpreise (natürlichen Preise), in denen man vorläufig, der bessern Vornahme des Geschäfts halber, die Zahlengrößen ausdrückte, umzurechnen, damit man die Gebäudesteuerwerthe zur Einschreibung in das Gebäudekataster erlangt. Diese Umrechnung ist eine blos mechanische Operation, sobald der Coëfficient feststeht, mit Hilfe dessen sie auszuführen ist. Der Coëfficient kann aber nichts Anderes sein, als der mittlere landesübliche Zinsfuß.

Begreiflicher Weise dürfen auch bei der Gebäudesteuer die einmal katastrirten Steuerwerthe nicht immerfort in der nämlichen Größe für jeden Steueranzug Anwendung finden, sondern müssen die in den Reinerträgen der Gebäude vorgehenden Veränderungen berücksichtigt und durch beständige Nachbesserungen des Gebäudekatasters gewahrt werden. Umgekehrt wie bei der Grundsteuer ergiebt sich hier eine stetige Tendenz zum Sinken der Reinerträge, weil die Gebäude, trotz aller Reparaturen, doch mehr oder weniger der Verschlechterung und Abnützung ausgesetzt sind und schließlich durch Abbruch das Capital ganz vom Boden zurückgezogen werden muß. Sammelt der Eigenthümer eines Gebäudes, wie er dies rationeller Weise thun muß, aus den Bruttoerträgen ein Neubaucapital auf, so wird dessen jeweiliger Reinertrag in irgend einer der Anwendungsarten des Capitals von der derselben angepaßten Beschatzung erreicht werden. Zwischen dem regelmäßig abnehmenden Gange, den der anfängliche Reinertrag eines neuerbauten Hauses bis zu dem gänzlichen Verschwinden des Reinertrags mit dem Verschwinden des Hauses verfolgt, machen sich durchkreuzende Elemente geltend, die den Reinertrag bald erhöhen,

---

zunehmenden Reparaturen. Da dies aber nicht der Fall ist, so muß eine für die allmählige Vernichtung des Capitals Ersatz gebende jährliche Neubaurente gleichfalls unter die Kosten gerechnet werden.

bald senken und die sowohl in der Art und Weise der Verwendungen, welche auf das Haus gemacht werden, als in der Einwirkung der äußern Verkehrsverhältnisse bestehen können, jedenfalls aber auch bei der Fortführung des Gebäudekatasters nicht übersehen werden dürfen.

D. Die Darlehensteuer.

§. 86.

Zur Ausführung der Darlehensteuer*), welche die aus verliehenen Geldcapitalien fließenden Zinserträge zu erfassen hat, ist ein doppelter Weg denkbar. Es kann entweder eine indirecte oder eine directe Beschatzung versucht werden.

I. Die indirecte Beschatzung der Zinsen aus Geldcapitalien muß man, streng genommen, gleich von vorn herein als uneigentliche Darlehensteuer bezeichnen, weil sie sich, abgesehen von einigen Zweigen der Gelddarlehen, hinsichtlich deren eine indirecte Beschatzung gänzlich undenkbar ist, sofort vollständig in der Katastrirung aller directen Schatzungen auflöst. Man hätte daher buchstäblich gesagt, vielmehr von einer indirecten Grundsteuer, Waldsteuer, Gebäudesteuer, Arbeitssteuer und Gewerbesteuer zu sprechen, da die indirect zu besteuernden Darlehen nicht besonders, sondern nur in den Objecten der genannten Schatzungen katastrirt werden.

---

*) Vgl. über die Besteuerung der Darlehenzinsen überhaupt: Krönke, Regulirung der Steuern, p. 35 fg.; Derf., Grdf. einer ger. Beſt. p. 83, 112; Jakob, I. p. 537, II. p. 918; Lotz, III. p. 269; Fulda, p. 213; Krause, II. p. 311; Malchus, I. p. 276; Murhard, p. 403; C. H. L. Hoffmann, Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. (1845) II. p. 294; Helferich, ebendas. (1846) III. p. 291; Rau, II. p. 114, 147; Biersack, p. 59, 115, 148.

Wird nun demgemäß, zum Zwecke der indirecten Beschatzung der Zinsen von Geldcapitalien, beim Heranzug aller katastrirten Reinerträge zur Besteuerung keine Rücksicht darauf genommen, daß Einzelne von den ihnen berechneten Reinertragssummen Schuldzinsen zu bezahlen haben, so entsteht eine Steuerüberlastung aller Derjenigen, welche Geldcapitalienschulden — eine Steuerüberlastung, deren Folge allerdings im Großen und Ganzen die Ueberwälzung der den Schuldnern einseitig auferlegten Steuerlast auf die Gläubiger sein wird *). Und zwar wird die Ueberwälzung in der Weise bewirkt werden, daß die Schuldner mittelst wirklicher oder angedrohter Kündigung der geliehenen Beträge, deren Anwendung ihnen unter solchen Umständen keinen genügenden Vortheil und keine genügende Concurrenzfähigkeit ihrer Verkehrsleistungen mehr gewährt, niedrigere Zinsen von den Gläubigern erzwingen. Die Motive zu einer gleichmäßigen Handlungsweise in diesem Sinne sind auf Seiten der Schuldner ganz allgemein und der Erfolg ihrer Bestrebungen, das gestörte volkswirthschaftliche Gleichgewicht wieder herzustellen, ist unausbleiblich, so lange die Gläubiger keine andere Gelegenheit finden, ihre Capitalien zu einem besseren als dem ihnen in Folge der Beschatzung von den Schuldnern angesonnenen Zinsfuße anzulegen. Durch Selbstbenutzung ihrer seither ausgeliehenen Capitalien zur Production ist dies nicht möglich, weil in diesem Falle die Zinsen ebenwohl von der Beschatzung (Gewerbesteuer, Gebäudesteuer ꝛc.), und zwar direct, erreicht werden. Es bliebe ihnen also nur der Versuch der Uebersiedlung ihrer Capitalien in andere Länder. Findet aber, wie dies vernünftiger und rechtlicher Weise sein muß, überall eine Besteuerung statt, welche alle reinen Erträge, also auch die Zinsen aus Geldcapitalien, richtig erfaßt, so kann es nicht die

*) Vgl. besonders Krönke, Regul. p. 36, und ger. Best. p. 114.

in den verschiedenen Ländern herrschende Richtung der Besteuerung, sondern nur die verglichene Höhe der Steuerlast in jedem von ihnen sein, welche Anlaß zu besteuerungsflüchtigen Capitalübersiedlungen zu geben vermöchte. Allein die Ausfuhr von Capitalien, insoweit sie in der That vermöge dieser Differenz zur Erscheinung kommt, ist keineswegs etwas blos der indirecten Beschatzung der Geldcapitalien-Eigenthümliches. Sie wird ebensowohl und ganz allgemein bei jeder hohen Steuerbelastung, ja bei jedem Druck einheimischer Verhältnisse statt finden können und muß als eines der Vorkommnisse in den internationalen Beziehungen betrachtet werden, welche die betroffenen Staaten nun einmal ruhig hinnehmen müssen, weil ihnen jede positive Einwirkungsmöglichkeit darauf fehlt *).

§. 87.

Ist man nun auch mit vollem Grunde anzunehmen berechtigt, daß die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen von Geldcapitalien bei der Katastrirung und dem Steueranzuge sämmtlicher übrigen Reinerträge eine Erniedrigung des Zinsfusses herbeiführen werde, vermöge deren dann die Empfänger der Schuldzinsen thatsächlich mitsteuern, so hat doch gleichwohl eine solche indirecte Beschatzung der Zinsen aus Geldcapitalien die gewichtigsten Einwendungen gegen sich und muß bei näherer Prüfung als sehr unbefriedigend erscheinen.

Einmal nämlich gilt die Richtigkeit des Satzes, daß der aus dem Stande des Capitalmarktes resultirende Zinsfuß durch die indirecte Beschatzung der Geldcapitalien sich entsprechend ver-

*) Betrachtet man die Sache von der andern Seite, so kann man auch sagen: der Staat, welcher sich scheut, die Capitalzinsen richtig zu besteuern, verschafft seiner Volkswirthschaft auf Kosten der Gerechtigkeit künstliche Capitalzuflüsse.

ändern müsse, nur für den Durchschnitt längerer Perioden und vieler Einzelfälle. Es vergeht immer geraume Zeit, es kann ein Dezennium und länger dauern, bis sich einer gewissen Höhe der Beschatzung der Zinsfuß von Gelddarlehen durch die Steuerüberwälzung selbst nur für die Mehrzahl der vorliegenden Darlehensfälle angepaßt hat, und in der Regel wird schon lange, ehe der Ausgleichungsproceß nur dieses Stadium erreicht hat, durch die nothwendige unausgesetzte Veränderlichkeit in der Höhe der Steuerlast (§. 68) die Störungsursache von Neuem kommen und die Reibung des Verkehrs abermals beginnen müssen. Nimmt man dazu, daß meistens der Darlehenbedürftige sich, verglichen mit dem Darleiher, in der ungünstigeren wirthschaftlichen Position befindet, so ist leicht einzusehen, wie die indirecte Beschatzung den Geldcapitalien in Wahrheit nichts Anderes als eine unerschöpfliche Quelle von Steuerprägravationen sein kann*).

Es kommt aber noch ein weiterer, sehr beachtenswerther Umstand hinzu, der ebenfalls gegen die indirecte Be-

*) Die indirecte Beschatzung wird nur formell, nicht materiell anders, wenn man, anstatt die Ueberwälzung durch Aenderung des Zinsfußes zu erwarten, die Schuldner speciell autorisirt, die jeweilig auf die von ihnen zu zahlenden Schuldzinsen fallende Steuer den Gläubigern als Abgang an der Zinszahlung zu liquidiren. Die Schuldner stehen hierbei nicht minder den Gläubigern im Preiskampfe gegenüber, um ihnen die Steuerlast aufzubürden, und wenn sie auch bei diesem Kampfe im Großen und Ganzen ohne Zweifel Sieger bleiben werden, so kann doch die ihnen gesetzlich ertheilte Ermächtigung des Steuerabzuges keine Bürgschaft dafür geben, daß nicht in eine Unzahl von Einzelfällen sich die Waage zum Nachtheil der Schuldner neigt, die dann wahrlich keinen Ersatz darin finden können, daß später ein entsprechender gegentheiliger Ausschlag auf die Gläubiger fällt; denn es ist wohl nur ausnahmsweise anzunehmen, daß sich die Schwankung bei den zwei nämlichen Personen vollenden werde.

schatzungsweise spricht. Die nothwendige und sonst so einfache Berücksichtigung des Existenzminimums stößt bei einer solchen auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Allerdings wird zwar der richtige Abzug des Existenzminimums von der Summe aller einem Empfänger kataſtrirten Reinerträge sehr oft erfolgen können, ohne daß es erforderlich ist, die von ihm bezogenen Zinserträge besonders nachzuweisen, in all den Fällen nämlich, wo einem Empfänger bereits mehr, als das Existenzminimum und die Capitalisirungsquote beträgt, kataſtrirt ist. Dagegen sind auch der Fälle nicht wenige, in welchen dies nicht zutrifft. Alsdann scheint, da es bei der indirecten Besteuerung rein unmöglich (contradictio in adjecto) ist, die Summe der von einem Empfänger aus Darlehen bezogenen Zinserträge zu erfahren, zur Wahrung des Existenzminimums nur der verzweifelte Weg eines den Betheiligten zu gestattenden Nachweises, daß sie Darlehenzinsen bis zum Belauf des Existenzminimums beziehen, übrig zu bleiben. Welche Geschäftslast das hierbei einzuhaltende Verfahren der Finanzverwaltung aufbürden müßte, während trotzdem Mißbräuche auf der einen und Zurücksetzungen auf der andern Seite bei den sich meldenden Privaten unvermeidlich vorkommen würden, bedarf keiner näheren Erörterung.

Erwägt man endlich noch, daß die indirecte Beschatzung der Geldcapitalien immer eine Halbheit bleiben muß, weil sie bei allen denjenigen Darlehen durchaus unanwendbar ist, deren Gläubiger als solche nicht steuerpflichtig sind (Staat, Gemeinden ꝛc.), sondern nur für gewisse Erträge besteuert werden (§. 47), so wird man gerne zugeben, daß eine grundsätzliche allgemeine directe Beschatzung sämmtlicher Geldcapitalien unbedingt den Vorzug verdiene, wenn dargethan werden kann, daß bei ihr jene schweren Uebelstände zu vermeiden sind und keine neuen von im Vergleich damit irgend erheblichem Belange auftauchen.

§. 88.

II. Die directe Beschatzung der Zinsen aus Geldcapitalien muß so lange eine theoretische Fehlgeburt und eine practische Unmöglichkeit bleiben, als man nicht vollkommen darüber klar ist, daß sie nicht nur das nothwendige Correlat des Abzugs der Schuldzinsen von den katastrirten Erträgen der Schuldner bildet, sondern daß auch der Abzug der Zinsen von Passivschulden und die Katastrirung der Zinsen von Activschulden eine und dieselbe Operation ist und nur sein kann.

Eine Besteuerungstheorie und Besteuerungspraxis, welche die Zinsen von Geldcapitalien direct beschatzen will, ohne zugleich, zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung des nämlichen Ertrages, auf Seiten der Schuldner die entsprechenden Abzüge eintreten zu lassen, kündigt sich gleich als so total verkehrt und principwidrig an, daß man sich füglich enthalten kann, auch nur ein einziges Wort weiter darüber zu verlieren.

Allein auch bei Anerkennung des Grundsatzes, daß directe Besteuerung der Zinsen aus Geldcapitalien und Abzug dieser Zinsen von den bei den Schuldnern katastrirten Reinerträgen einander nothwendig wechselsweise bedingen, wird doch die getrennte Behandlung der Activ- und Passivschulden niemals zu einem befriedigenden Ergebnisse führen können. Nicht nur daß man sich durch dieselbe ganz unnatürlicher und überflüssiger Weise eine ungeheure Geschäftslast aufbürdet, wird auch sowohl die Katastrirung der Activschulden, als der Abzug der Passivschulden höchst mangelhaft ausfallen müssen, wenn man jedem dieser beiden Momente eine Selbstständigkeit zugesteht, die ihm gar nicht gebührt, und aus der man deßhalb vergeblich brauchbare Schlüsse zu ziehen versucht.

Die Katastrirung der Activcapitalien kann zwar allerdings bei einigen Arten, welche unfehlbar zur öffentlichen Cognition

kommen, leicht erfolgen. Dies gilt für die auf Hypotheken verliehenen und für die in Staats- oder Gemeindefonds angelegten Capitalien. Bei allen übrigen Darlehen aber sieht man sich von näheren Stützpunkten jeder Art gänzlich verlassen und ist daher gezwungen, sich an die eigenen Declarationen der Capitalisten, beziehungsweise an Gutachten von Schätzungscommissionen zu halten. Wie wenig aber auf derartige Erforschungsmittel zu halten sei, ist bereits bei Gelegenheit der allgemeinen einzigen Einkommensteuer (§. 60.) zur Genüge nachgewiesen. Auch der Vorschlag, die Capitalisten durch einen ihnen angedrohten Rechtsnachtheil zu richtigen Angaben zu zwingen, indem nämlich die Klagbarkeit einer jeden Geldcapitalforderung von deren vorausgegangener Registrirung bei einer Behörde abhängig gemacht werden soll *), kann, abgesehen von der Gehässigkeit und selbst nicht ganz zweifellosen Rechtmäßigkeit einer solchen Maßregel, nicht zu Ziele zu führen. Denn jedenfalls wird man darauf verzichten müssen, daß die nur auf ganz kurze Fristen verliehenen Geldcapitalien, wie sie namentlich im kaufmännischen Verkehr so häufig und oft mit Fristen, die sich nicht nach Monaten oder auch nur Wochen, sondern selbst nach Tagen bemessen, vorkommen, zur Einregistrirung gestellt werden. Man wird also eine noch registrirungspflichtige Minimalfrist, etwa ein Jahr, festsetzen müssen. Dann entgehen aber nicht nur alle kurzen Darlehen, deren Zinsen in ihrer Gesammtheit eine gewaltige Summe bilden, sofort der Beschatzung, sondern es ist auch allen übrigen Darlehen die Gelegenheit geboten sich hinter jenen zu verstecken, indem sie zum Scheine öfters erneuert werden.

Kaum minder schlimm als mit der isolirten Aufnahme der Activcapitalien verhält es sich mit der der Passivcapitalien.

---

*) Jakob, II. p. 920; vgl. dag. Lotz, III. p. 272; Malchus, I. p. 277.

Während dort die Capitalisten Alles aufbieten werden, damit ihnen niedrige Zinsbeträge in Ansatz kommen, ist es hier offenbar das Interesse der mit Schuldzinsen Belasteten, dahin zu wirken, daß ihnen möglichst hohe Zinsbeträge in Abzug gebracht werden. Da nun die Steuerverwaltung, anderweitiger Anhaltspunkte entbehrend, auf die eigenen Angaben der Schuldner beschränkt ist, so befindet sie sich ihnen gegenüber in einer höchst mißlichen Lage *). Denn an contradictorische Verhandlungen über jeden einzelnen declarirten Schuldposten, eventuell an den bestimmten Nachweis von dessen Größe, kann doch wahrlich nicht gedacht werden. Nur wenn in einzelnen Fällen dringender Verdacht vorliegt, daß falsche Angaben, die bedeutend von der Wahrheit abweichen, gemacht worden sind, wird sich die Steuerverwaltung für berechtigt halten können, jenen beschwerlichen Weg zur Ueberführung des Betrügers zu versuchen. Und wie leicht wird es selbst dann diesem in der Regel werden, einen Strohmann als Gläubiger vorzuschieben, weil dem ganzen Ermittlungsverfahren der Steuerverwaltung bei den Activen und Passiven die Gewähr einer stricten Relation zwischen Gläubigern und Schuldnern fehlt.

§. 89.

In dem letztgenannten Momente liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage eingeschlossen. Man darf nur in Erforschung der Passivcapitalien einen Schritt weiter durch unmittelbare Bezugnahme auf die Gläubiger gehen, um eines Erfolges sicher zu sein, der alle vernünftiger Weise von der Beschatzung der Zinsen aus Geldcapitalien zu hegenden Erwartungen befriedi-

*) Hoffmann, in dem a. Aufsatz der Tüb. Zeitschr., II. p. 314, hegt sicherlich zu sanguinische Erwartungen von einem solchen Ermittlungsverfahren.

gen muß. Jeder Schuldner declarirt der Steuerbehörde die an seinem gesammten Reinertrag abgehenden Darlehenzinsen, jedem Gläubiger wird die demgemäß auf ihn fallende Zinsensumme zur Kenntniß gebracht, worauf ihm die entsprechenden Darlehensteuerwerthe katastrirt und den respectiven Schuldnern die nämlichen Beträge in Abzug gebracht werden.

Zum Gelingen der auf solcher unzweifelhaft zuverlässigen Grundlage vorgenommenen Operation werden übrigens die Modalitäten ihrer Ausführung sehr viel beitragen. Am zweckmäßigsten scheint es, wenn folgender Gang eingehalten wird.

Auf ein und denselben Tag wird jeder Haushaltung ein passend eingerichtetes Formular mitgetheilt, welches die Aufforderung enthält, daß Jedermann in seinem Interesse, d. i. zum Zweck des ihm gebührenden Steuerwerthabzuges, die etwa von ihm geschuldeten verzinslichen Geldbeträge derart angeben möge, daß bei jedem einzelnen Posten sowohl der Gläubiger als auch die Dauer des Schuldausstandes im verflossenen Jahre ersichtlich ist. Auf Schwierigkeiten werden die Declaranten bei Ausfüllung des Formulars nicht wohl stoßen können, wenn sie wirklich die Absicht haben, vollständig zu declariren. Gerade diejenigen, bei welchen die verwickeltsten Schuldverhältnisse vorkommen, pflegen auch die genauesten Aufzeichnungen zu machen und aus kaufmännischen Büchern durch Contocorrentauszüge jeden Gläubiger sowie den Betrag und die Dauer seines Guthabens nachzuweisen, fällt den Betheiligten sehr leicht. Wollen freilich manche Schuldner aus Furcht, sich compromittirende wirthschaftliche Blößen zu geben, gar nicht oder nur unvollständig declariren, so ist dies allerdings ein Uebelstand, hinsichtlich dessen aber der Finanzverwaltung weder eine Schuld noch ein Schaden erwächst.

Sind die Declarationen, zu deren Abgabe jedenfalls nur eine kurze Frist zu gestatten ist, alle erfolgt, so müssen daraus

zunächſt Verzeichniſſe der Gläubiger, nach Steuerbezirken getrennt, gefertigt werden, die ſodann der Steuerbehörde jedes Bezirkes zu übermitteln ſind. Dieſe hat den Geſammtzinsertrag jedes Gläubigers zu kataſtriren und ihm denſelben zur Kenntnißnahme, beziehungsweiſe Reclamation, mitzutheilen. Es ſcheint paſſend, dem Gläubiger, welcher ſich zu Reclamationen veranlaßt ſieht, anheimzugeben, ob er ſich trotzdem gefallen laſſen will, für den ſtrittigen Steuerwerth einſtweilen zur Steuer angezogen zu werden oder ob er es vorzieht, daß der Schuldner danach beſchatzt werde. Der Austrag der Streitſache iſt dann lediglich eine Privatangelegenheit, die der ſich für beſchwert Haltende bei dem competenten Gerichte zu verfolgen hat. Unterliegt der Gläubiger, ſo iſt er ſtrafbar, und zwar mindeſtens doppelt ſtrafbar, wenn er auf einſtweilige Tragung der ſtrittigen Steuerlaſt durch den Schuldner provocirt hatte. Ebenſo iſt der unterliegende Schuldner ſchonungslos zu beſtrafen, wenn nicht, was auch für den unterliegenden Gläubiger gilt, ein entſchuldbarer Irrthum nachgewieſen werden kann. Die Steuerverwaltung kann bei ſolchem Verfahren jedenfalls ohne Aufenthalt zur definitiven Kataſtrirung und zum entſprechenden Abzug der Darlehenzinſen ſchreiten und hat damit dann ihre Aufgabe in Bezug auf die Darlehenſteuer bis auf einen Punkt, der eine beſondere Behandlung erheiſcht, vollendet.

Es können nämlich bei Darlehen welche dem Staate, Gemeinden ꝛc. gemacht worden ſind, und wofür dieſe Schuldurkunden auf Inhaber ausgeſtellt haben, offenbar keine Declarationen von Seiten der Schuldner erfolgen, weil dieſen ihre Gläubiger nicht namentlich bekannt ſind. Eine Regiſtrirung aller Zinsbeträge aus derartigen Darlehen ließe ſich nun wohl mit Sicherheit erzwingen, etwa durch die Vorſchrift, daß alljährlich an einem beſtimmten Tage alle Inhaberpapiere von ihren Inhabern zur Abſtempelung vorgelegt werden müßten, widrigenfalls

demnächst die Zinsen nicht ausbezahlt werden würden. Sollte man aber dies Mittel für zu drastisch halten, so bliebe nur übrig, eine Ausnahmsmaßregel von den allgemeinen Beschatzungsnormen bei den Inhaberpapieren dadurch eintreten zu lassen, daß man auf ihre förmliche vorausgegangene Kataſtrirung verzichtet und erst bei Einlösung der präsentirt werdenden Coupons deren Zinsbeträge als Steuerwerthe behandelt, von denen kurzer Hand der darauf fallende jeweilige Steuerausschlag abgezogen und der betreffenden Steuerkasse zur Verfügung gestellt wird. Der einzige gegen dieses Verfahren etwa denkbare Einwand, wäre eine in manchen Fällen vielleicht eintretende Nichtberücksichtigung des Existenzminimums. Indessen ist dieser Einwand hier ohne practisches Gewicht. In den gewiß sehr selten vorkommenden Fällen, wo Jemand, der Zinsen aus Inhaberpapieren bezieht, beim Steueranzug von sonstigen Reinerträgen noch kein Existenzminium gut geschrieben ist, kann sich ja der Betroffene sehr leicht helfen, indem er seine Inhaberpapiere in Papiere auf Namen oder in irgend eine beliebige andere Darlehenanlage umwandelt.

III. Die Beschatzung des Arbeitslohnes.

§. 90.

Der Arbeitslohn ist der Ertrag der persönlichen Erwerbthätigkeit. Diese kann sich entweder isolirt äußern oder in enger Verbindung mit Capitalwirksamkeit d. i. im Gewerbsbetriebe auftreten. Den im letzten Falle aus Arbeitslohn und Capitalzins gemischten Ertrag hat die Gewerbesteuer (§. 94) zu erfassen. Die Beschatzung des im ersten Falle entstehenden unvermischten Arbeitslohnes dagegen liegt der Arbeitssteuer ob.

E. Die Arbeitssteuer.

§. 91.

Bei den Quellen, aus welchen die unvermischten Arbeitslohnerträge fließen, d. h. bei den Menschen, welche eine persönliche Erwerbthätigkeit äußern, lassen sich sehr verschiedenartige qualitative wirthschaftliche Abstufungen erkennen, die aber vollkommen gleichgültig für die grundsätzliche Arbeitssteuerpflichtigkeit sind. Von den höchsten wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten bis herab zur gemeinsten Taglöhnerbeschäftigung unterliegen die von Staatsdienern, Geistlichen, Schriftstellern, Aerzten, Advokaten, Malern, Musikern, Schauspielern, Handlungscommis, Holzhackern ꝛc. erzielten unvermischten Lohnerträge gleichmäßig der Arbeitssteuer*). Und zwar sind alle diese Erträge sofort steuerliche Reinerträge (§. 57), bis auf die zum Ersatz eines etwa verauslagten Vorbereitungscapitals und die zur Herstellung einer etwa erforderlichen Erwerbsunfähigkeitsversorgung bestimmten Quoten, welche dem Genußverzehr ihres Erwerbers entzogen werden müssen.

Von jedem ernstlich gemeinten Versuche, durch Declarationen der Lohnempfänger oder durch Commissionsschätzungen nach bloßem „Ruf und Schall" die Arbeitssteuerwerthe zu erlangen, möge man nur, um Mühe und Kosten nicht so gut

*) Unter den zu den arbeitssteuerpflichtigen Berufsarten gezählten werden immer solche vorkommen, bei welchen sich etwas Capitalwirksamkeit zu der Arbeitswirksamkeit gesellt (das chirurgische Besteck eines Arztes, die Registratur eines Advokaten, die Art eines Holzhackers ꝛc.) Das Kriterium, ob dann eine Berufsart mit Recht für arbeitssteuerpflichtig zu erachten sei, liegt darin, daß in dem Ertrag die Capitalwirksamkeit gegen die Arbeitswirksamkeit als verschwindend klein erscheint. Ist sie dagegen schon so merklich, daß ein Unternehmergewinn vorliegt, so fällt die Berufsart unter die Gewerbesteuer.

wie ganz vergebens wegzuwerfen, ein für allemal abstehen. Mit den auf solch schlüpfrigem Boden gewonnenen Resultaten kann sich keine nach geläuterten Rechtsgrundsätzen verfahrende Finanzverwaltung beruhigen. Es bedarf zur Katastrirung der Lohnerträge deutlich bestimmter Steuermerkmale, welche Irrthümer und Willkührlichkeiten in den Ansätzen auf ein praktisch unschädliches Maß einengen.

Ein mit speciellen Gründen belegtes Urtheil der Katastrirungsbehörde über die muthmaßlichen Erfolge der persönlichen Erwerbthätigkeit eines Arbeitssteuerpflichtigen muß als keineswegs zu verachtendes Erforschungsmittel bezeichnet werden, insofern es sich auf positive Daten, welche die Qualität und, wenigstens quotenweise, die Menge der von dem Steuerpflichtigen abgesetzten Producte (Arbeitsleistungen) nachweisen, zu stützen vermag. Denn ist man über diese Punkte hinlänglich im Klaren, so hat man auch unmittelbar den gesuchten Ertrag, weil keine complicirte Berechnung von Productionskosten mehr erforderlich ist. In der That wird man auch nicht wenig Angaben dieser Art zu erlangen im Stande sein, weil man sich den bekannten Persönlichkeiten selbst gegenüber befindet, deren gesuchter Productionsproceß nicht durch die Beimischung anderer Betriebsfactoren (Boden und Capital) verdunkelt wird. Gleichwohl wird man die solcher Weise vorliegenden positiven Daten, weil sie wegen ihrer Lückenhaftigkeit dem Irrthum und der Willkühr noch zu weiten Spielraum lassen, nur als secundäres Merkmal gelten lassen dürfen.

In erster Linie wird man jedenfalls ein anderes Merkmal zu stellen haben, welches einen überraschend charakteristischen Zusammenhang mit der zu katastrirenden Lohnertragsgröße jedes Arbeitssteuerpflichtigen aufweist. Dies ist die Wohnung, welche der Arbeitssteuerpflichtige inne hat. Erfahrungsmäßig pflegt jeder Empfänger einer gewissen Arbeitslohngröße ziemlich

genau den nämlichen aliquoten Theil derselben auf seine Wohnung zu verwenden. Die allgemeine Werthschätzung der Vorzüge einer behaglichen Wohnung und das Verlangen, durch eine entsprechende Wohnung seine sociale Rangstufe zur Geltung zu bringen, auf der einen, sowie das Unwirthschaftliche, sich darüber hinaus noch in Kosten zu stürzen, auf der anderen Seite lassen jene Proportion regelmäßig zur Erscheinung kommen. Wohl zu beachten ist dabei auch, daß umgekehrt das Wohnungsbedürfniß einen wichtigen Mitbestimmungsgrund für die Höhe des Arbeitslohns abgiebt und daß gerade dieser Umstand die Richtigkeit der behaupteten Relation für den Arbeitslohn unzweifelhaft macht, während sie für ein aus Rente- und Zinserträgen sich zusammensetzendes Einkommen nur bis zu einer ziemlich bald erreichten Grenze gilt und dann unwirksam wird *).

§. 92.

Es drängt sich dabei die sehr begreifliche Frage auf, wie es mit dem Steuermerkmal Wohnung in Fällen zu halten sei, wo der Arbeitsteuerpflichtige außerdem noch Erträge an Rente oder Zins bezieht und sohin in Folge eines nicht blos aus Lohnerträgen bestehenden Einkommens die Wahl seiner ganzen Bedürfnißbefriedigung und darunter auch seiner Wohnung vornehmen wird. Wollte hier die Steuerverwaltung aus der Verwendung auf die Wohnung schlechthin einen Rückschluß auf die zu katastrirenden Arbeitssteuerwerthe machen, so würde sie offenbar die ungenauesten Resultate erlangen.

Man muß vorerst festhalten, daß Renten- oder Zinserträge

*) Man muß sich wohl hüten, diese Benutzung des Miethwerths der Wohnung behufs Katastrirung der Arbeitssteuer mit der versuchten Zugrundelegung zu einem allgemeinen Aufschlag (vgl. §. 103) zu verwechseln.

von solcher Höhe, daß sie zum Zweck der Wohnungsbemessung nicht mehr als gleich große Lohnerträge betrachtet werden dürfen, wesentlich nur bei einer Classe von Arbeitssteuerpflichtigen vorkommen werden, deren Lohnerträgniß ganz ohne Beihülfe der Wohnung ja weit besser als mit dieser ermittelt werden kann. Dies sind die Inhaber von Staats- Gemeinde- und Kirchenämtern. Es wird sonst nicht leicht Jemand, der Renten- oder Zinserträge vom Belang bezieht, als arbeitssteuerpflichtig vorkommen. Wer einigermaßen erhebliches Grund- oder Capitalvermögen hat, wird, wenn er nicht vorzieht, sich ganz zur Ruhe zu setzen, sondern fortzuarbeiten beabsichtigt, dies in den bei weitem meisten Fällen durch Combination seiner Arbeit mit seiner Habe d. h. durch Gewerbsbetrieb thun und ist dann, indem er aufhört arbeitssteuerpflichtig zu sein, gewerbesteuerpflichtig. Andre größere Grund- und Capitaleigner, welche ihr Leben weder in beschaulicher Trägheit noch im gewerblichen Berufe hinbringen, sondern weiterhin geistige Strebeziele verfolgen wollen, bei welchen aber gleichwohl die Rücksicht auf wirthschaftliche Belohnung ihrer Thätigkeit nicht ganz wegfällt, werden sich bis auf wenige seltene Ausnahmen gerade in Staats- Gemeinde- und Kirchenämtern finden. Und hier ist man der Mühe, weitere Erforschungen nach den Lohnerträgnissen vorzunehmen, gänzlich überhoben, weil diese in den Besoldungen und Emolumenten, als bekannte oder doch mit größter Leichtigkeit zu ermittelnde Größen, sofort katastrirt werden können.

Bei den übrigen Empfängern von unvermischtem Arbeitslohn, welche auf diesen und auf nebenbei bezogene geringere Renten- oder Zinserträge zu ihrem Unterhalte angewiesen sind und bei welchen man weiter, zum Zweck der Benutzung der Wohnung als Steuermerkmal, die Renten- oder Zinserträge, als mit den Arbeitslohnerträgen hinsichtlich der Wahl der Wohnung gleichwirkend betrachten kann, ist es grundsätzlich erfor-

derlich, damit von der Verwendung auf die Wohnung ein richtiger Rückschluß auf die bezogenen Lohnerträge erfolgen könne, die bezogenen anderweiten Erträge in Abrechnung zu bringen. Dies bietet wenig Schwierigkeit, insofern die anderweit bezogenen Erträge (Rente und Zins) ihren Empfängern bereits kataſtrirt ſind. Ein einziger Anſtand könnte ſich ſcheinbar ergeben, wenn man (§. 89) für gut befunden hat, die Zinserträge aus Inhaberpapieren nicht in vorgängigen Steuerwerthanſatz zu bringen, indem ſie dann bei Kataſtrirung der Lohnerträge unbekannt bleiben und allerdings, wenn ſie wirklich in den anderweiten Erträgen vorkommen, durch ihre Nichtberückſichtigung einen falſchen Rückſchluß von der Wohnung auf die Arbeitsſteuerwerthe veranlaſſen müſſen. Allein es hängt nur von den Arbeitsſteuerpflichtigen ab, ob ſie wirklich Zinserträge aus Inhaberpapieren in ihren anderweitigen Erträgen vorkommen laſſen wollen. Sie dürfen ja einfach ihre Inhaberpapiere in Papiere auf Namen verwandeln, um die Nichtberückſichtigung zu vermeiden. Wer dies nicht will, ſondern ſein Incognito vorzieht, dem hat wenigſtens der Staat keine ungerechte Steuerüberbürdung zugemuthet.

§. 93.

Die Wohnung, inſofern ſie nun nach dem Vorhergehenden als Steuermerkmal zu benutzen iſt, darf doch nur dann als zuverläſſiges Merkmal betrachtet werden, wenn man weiter gewiſſen, das durchſchnittliche Verhalten des geſuchten Steuerwerthes zum Werthe der Wohnung oft bedeutend modificirenden, Einflüſſen Beachtung ſchenkt. Durch ſeine Berufsverhältniſſe oder durch die Zahl ſeiner Familienmitglieder kann der Arbeitsſteuerpflichtige häufig gezwungen ſein, eine Wohnung zu nehmen, deren Koſten einen merklich größeren oder geringeren aliquoten Theil ſeines Einkommens betragen, als er ohnedem dafür aufwenden würde. Der hiernach rectificirte Miethwerth der Wohnung dient

dann als erstes und wesentlichstes Merkmal zur Katastrirung der Arbeitssteuer.

Hat man bei Anlegung der Gebäudesteuer nicht versäumt die dort des engen Zusammenhangs wegen leichter vorzunehmende Ausscheidung der einzelnen Wohnungen eines Gebäudes zu bewerkstelligen, so wird die Feststellung der Arbeitssteuerwerthe um so rascher von statten gehen können. Auch die Zusammenstellung der einem Arbeitssteuerpflichtigen noch zufließenden anderweiten Erträge läßt sich gleich zu einer zweiten steuerlichen Operation benutzen — zur Lösung der Frage nämlich, ob und bejahenden Falles inwieweit der zu katastrirende Arbeitsertrag im Hinblick auf das ganze reine Einkommen des betreffenden Pflichtigen Anspruch auf Gutschreibung einer Capitalisirungsquote habe. Daß hierbei die möglichst ausgedehnte Anwendung des zweiten Merkmals immer höchst wünschenswerth bleiben muß, versteht sich von selbst. Dasselbe wird sogar unter Umständen noch bessere Aufschlüsse liefern und ist nur deßhalb zur secundären Stellung verurtheilt, weil es nicht mit der Regelmäßigkeit und Unbedingtheit zu Gebote steht, welche das Merkmal der Wohnung zum Range der Basis und des Ausgangspunktes für das ganze Katastrirungsverfahren der unvermischten Lohnerträge, mit einziger Ausnahme der Besoldungen, erhebt.

Es handelt sich endlich noch darum, wie der im Lohnertrage enthaltene Rückersatz der früher aufgewendeten Vorbereitungskosten bei der Katastrirung der Arbeitssteuer berücksichtigt werden solle. Offenbar muß man darauf verzichten, bei jedem einzelnen Arbeitssteuerpflichtigen den zum Zwecke seiner Berufsbildung genußlos gemachten wirklichen Aufwand zu constatiren. Auch wird vom Gesichtspunkte der Genauigkeit wenig dagegen einzuwenden sein, wenn man sich begnügt, nur für jede Berufsclasse die gewöhnlichen Vorbereitungskosten in Anschlag zu brin-

gen, deren Rückersatz dann in einer Quote des jährlichen Arbeitslohns besteht, welche, auf mittlere Lebensdauer capitalisirt, jene Summe giebt. Die steuerliche Anwendung auf wirkliche Fälle erfolgt dann ohne den mindesten Anstand, da es ebenso leicht ist zu erfahren, daß Jemand unvermischten Arbeitslohn aus einer bestimmten Berufsübung beziehe, als daß er überhaupt unvermischten Arbeitslohn bezieht.

F. Die Gewerbesteuer.

§. 94.

Ein Gewerbe ist dann vorhanden, wenn Jemand seine Arbeit derart mit eigenem oder geliehenem Capital zum Zwecke wirthschaftlicher Production combinirt, daß in dem erzielten Ertrage außer dem Zins des Capitals auch noch Unternehmergewinn enthalten ist d. h. Arbeitslohn, der lediglich für die Sorge der Herstellung, Instandhaltung und Leitung des Capitals zur Production erfließt. Streng genommen ist daher die Bewirthschaftung eines Waldes oder Wohngebäudes ebensowohl Gewerbsbetrieb, wie die Berufsübung eines Arztes, Advocaten oder Taglöhners, die mit etwas Capital operiren. Allein ein practisch beachtenswerther Unternehmergewinn ist in all diesen Fällen nicht nachzuweisen *), da bei den ersteren die Arbeit gegen das Capital, bei den letzteren das Capital gegen die Arbeit so gut wie ganz verschwindet und sohin von einem durch die Gewerbesteuer zu erfassenden Gewerbsertrage füglich nicht die Rede sein kann.

*) In der Regel wenigstens. Wenn freilich z. B. ein Arzt mit größerem Capitalaufwande eine Krankenheilanstalt einrichtet, die ihm ersichtlich Unternehmergewinn abwirft, so tritt entsprechende Gewerbesteuerpflichtigkeit ein.

Ein gewerbesteuerpflichtiger Ertrag muß also nothwendig aus zwei bestimmt nachweisbaren Bestandtheilen zusammengesetzt sein, aus dem Zins des angewendeten Capitals und aus dem Lohn für die organisatorische Capitalanwendung d. i. dem Unternehmergewinn. Ein dritter Bestandtheil *kann* (abgesehen von etwaiger Grundrente) noch dadurch darin enthalten sein, daß der Unternehmer auch Arbeiten in seinem Gewerbe verrichtet, die er als solcher d. h. als Anordner und Beaufsichtiger des Ganzen nicht verrichten müßte, sondern gedungenen Lohnarbeitern überlassen könnte, daß er also bei sich selbst die Rolle eines Gewerbsgehülfen übernimmt. Den ihm hieraus zufließenden unvermischten Arbeitslohn müßte man, wenn durchaus generell verfahren werden sollte, eigentlich zur Arbeitssteuer ziehen. Da er aber bei der methodischen Erforschung des gesammten Gewerbsertrags leichter und sicherer erkannt wird, so verdient es den Vorzug, ihn mit dem Zins und Gewinn zugleich in der Gewerbesteuer zu treffen *).

§. 95.

Die Katastrirung der Gewerbesteuer wird sich, unter Zugrundelegung eines genauen Verzeichnisses aller Beschäftigungen, welche als gewerbesteuerpflichtig zu betrachten sind, in einen allgemeinen und einen speciellen Theil unterscheiden müssen. Die strenge Scheidung dieser beiden Theile ist von der größten Wichtigkeit, ja ganz unumgänglich für das Gelingen einer rich-

*) Vgl. über die Gewerbesteuer: Jakob, I. p. 549, II. p. 925; Späth, Abhandlung über die Aufnahme der Gewerbesteuer, Sulzbach 1822; Lotz, III. p. 241; Fulda, p. 229; Malchus, I. p. 240; J. G. Hoffmann, L. v. d. St. p. 189, 214; Rau, II. p. 89; Biersack, p. 149; C. H. L. Hoffmann, die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung, Tüb. Ztschr. f. d. ges. St. W. Bd. VI. 1850. p. 660.

tigen Beschatzung des Gewerbsertrags *). Wollte man zum Zwecke der Katastrirung gleich ins Detail eingehen und ohne weitere Vorbereitung zur Ermittlung der Erträge von sämmtlichen einzelnen Gewerbsgeschäften schreiten, so würde diese grenzenlos mühsame Arbeit doch nur durch höchst unersprießliche Resultate belohnt werden, weil man den Vortheil des Schematisirens aus der Hand gegeben hat. Schickt man dagegen einen wohl durcharbeiteten allgemeinen Theil voraus, der als eine Technologie aller Gewerbegattungen für Steuerzwecke betrachtet werden darf, so erhält man bei der Regelmäßigkeit, mit welcher sich gewisse Vorgänge in ein und der nämlichen Gewerbegattung vermöge der wesentlich gleichbleibenden Technik wiederholen, die Gelegenheit, aus einer einzigen oder doch nur wenigen Angaben, die man erhoben hat, auf eine Vielheit von Thatsachen zu schließen und damit gleichzeitig die Einfachheit und Zuverlässigkeit der Katastrirung zu erhöhen.

§. 96.

Der allgemeine Theil des Gewerbesteuerkatastrirungsverfahrens hat bei seiner genauen Erforschung der Verhältnisse jeder Gewerbegattung **) vorerst zu eruiren, wie groß der Umfang ist, den ein Gewerbsgeschäft in jeder Gattung zum

---

*) Es liegt der Hauptfehler der, auch rationell gemeinten, theoretischen und praktischen Versuche zur Lösung der Gewerbesteuerfrage in der Verkennung der enormen Wichtigkeit des allg. Theils. Auf diesem Gebiete muß noch viel geschehen. — Vgl. auch Hoffmann, Tüb. Zeitschr. VI. p. 702.

**) Aus der Zusammenstellung der Gewerbegattungen in Gruppen, auf die Rau und Hoffmann a. d. a. O. soviel Gewicht legen, darf man sich keine großen Erfolge versprechen, weil man immer befürchten muß, durch das Zusammenwerfen die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gattungen zu verwischen.

mindesten haben muß, um unter gegebenen örtlichen Bedingungen noch mit Erfolg betrieben werden zu können.

Die Lösung dieser Aufgabe, sowie im Wesentlichen auch der folgenden allgemeinen Operationen, liegt Bezirkskommissionen ob, die aus Katasterbeamten und geschworenen Bürgern zusammengesetzt sind und sich, je nach Bedürfniß, für die einzelnen Ortschaften ihres Bezirkes noch localkundige Eingesessene beigesellen können.

Nachdem nun für jede Gewerbegattung in jedem Orte ein Minimalsteuerwerthanschlag erlangt ist, hat die Ermittlung einzutreten, welches, bei diesem Minimalumfange sowohl, als auch bei einer passend zu wählenden Anzahl von Classen für größeren Umfang in jeder Gewerbegattung, sei:

1) der Betrag der Productionskosten. Dieser wird in der Regel für verschiedenen Gewerbsumfang in der nämlichen Gattung keine bedeutend differirende Relation zum Gesammtertrage ergeben, sondern bei vergrößertem Umfange nur eine, zwar ziemlich stetig, aber langsam relativ abnehmende Tendenz zeigen. Seine Erforschung kann Commissären, die mit der Technik der betreffenden Gewerbegattung hinlänglich vertraut sind, nur leicht fallen.

2) das Verhältniß, in welchem Unternehmergewinn und Capitalzins in dem nach Abzug der Productionskosten erlangten Gesammtertrage zu einander stehen. Dieses Verhältniß wird in verschiedenen Gewerbegattungen sowohl, wie auch in verschieden ausgedehnten Gewerbsgeschäften von ein und der nämlichen Gattung, ein beträchtlich abweichendes sein können und darf nicht kurzweg, weder für verschiedenen Umfang des Betriebes in der nämlichen Gewerbegattung, noch gar für alle Gewerbegattungen, als gleich angenommen werden. Es giebt ebensowohl Gewerbe, in welchen der Unternehmergewinn 90%, als solche in denen der Capitalzins 90% des Gesammtertrags nach Abzug der Productionskosten ausmacht.

3) die Quote des Gewerbsertrages, die, als für den Wiedererſatz von Capitalverluſten beſtimmt, betrachtet werden muß. Das Riſiko der verſchiedenen Gewerbegattungen iſt außerordentlich verſchieden. Es muß aber angenommen werden, daß alles in den verſchiedenen Zweigen angelegte Capital zu demſelben Zinsfuße rentirt *), und die Gefährdung, welcher das Capital durch die Eigenthümlichkeit der Unternehmung ausgeſetzt iſt, in einem Extrazuſatz zum Gewerbsertrage vergütet wird. Aehnlich und nur in geringerem Grade verſchieden verhält es ſich mit verſchieden ausgedehnten Gewerbsgeſchäften in der nämlichen Gattung. Erfahrungsmäßig wird nun keineswegs der ganze Extrazuſatz wirklich aufgeſpeichert, um dann vorkommende Capitalverluſte zu compenſiren, ſondern wird immer zum Theile als zur laufenden Bedürfnißbefriedigung zu Gebote ſtehend angeſehen, erſcheint ſomit inſoweit als höherer Lohn für die beſonders ausgeſtandene Sorge und Angſt um den Erfolg der Unternehmung, der zum ſteuerbaren Unternehmergewinn gehört.

§. 97.

Sind die Vorarbeiten des allgemeinen Theiles beendigt, ſo beſteht die Aufgabe des ſpeciellen weſentlich nur darin, anzugeben, um wieviel der Umfang eines jeden vorliegenden Gewerbsgeſchäftes den Minimalſatz eines Gewerbes ſeiner Gattung überſteigt, indem dann faſt alle übrigen bei Kataſtrirung der reinen Gewerbserträge beachtenswerthen Momente durch einfache Reductionsberechnungen gefunden werden können. In dieſem Sinne ſind auch die (§. 96) erwähnten Claſſen vor Allem zu verſtehen. Sie haben nicht den Zweck als fixirte Steuerwerthſätze zu dienen,

*) Gerade ſo wie bei verliehenen Capitalien der Schuldner eine etwaige Aſſecuranzprämie aus ſeinem Gewerbsertrage oder anderweitigen Erträgen bezahlen muß.

denen die einzelnen Gewerbsgeschäfte schlechthin anzuschätzen wären, sondern sie sind zunächst und hauptsächlich bestimmt, um bei verschiedenem Umfange der Gewerbe aus äußern Merkmalen sichere Rückschlüsse auf die innern Elemente zu ermöglichen. Ueberhaupt scheint es zweifelhaft, ob es zweckmäßig sei, die Schätzungscommissäre an bestimmte Classen zu binden oder ob es nicht vielmehr den Vorzug verdienen dürfte, ihnen in der Bestimmung der Steuerwerthe mit der einzigen Einschränkung freie Hand zu lassen, daß sie den gegebenen örtlichen Minimalsteuerwerth für jede Gewerbegattung als Ausgangspunkt festhalten müssen *).

Um nun ein begründetes Urtheil über die Steuerwerthgröße der einzelnen vorliegenden Gewerbsgeschäfte fällen zu können, werden sich die Schätzungscommissäre wesentlich an folgende Merkmale zu halten haben, die theilweise und dort in ihrer Art, d. h. ganz abstract, auch bei dem allgemeinen Theile schon in Berücksichtigung gezogen worden sind:

1) Größe des stehenden Capitals. Dasselbe liegt in der Regel vollständig offen vor und wird in vielen Fällen für sich allein bereits so ergiebigen Aufschluß über die Lage des Gewerbsgeschäftes liefern, daß man kaum noch nöthig hat, zu andern Merkmalen zu greifen. Der Umstand, daß das stehende Capital in einem Geschäfte sich nur mit Unterbrechungen im Betriebe befindet, wird, soweit er nicht durch den allgemeinen Theil bereits erledigt ist, hier noch beachtet werden müssen.

2) Größe des umlaufenden Capitals. Wenn auch zumeist bei weitem nicht mit der Vollständigkeit offenkundig wie das stehende Capital, wird doch das umlaufende häufig ein sehr charakteristisches Kennzeichen abgeben können. Ganz besonders gilt dies von dem Aufwande, der in einem Geschäfte für Gewerbs-

*) Vgl. C. H. L. Hoffmann a. a. O.

gehülfen *) gemacht wird. Allein auch viele andere Momente, wie z. B. die Menge der in einem Ladengeschäfte zum Verkaufe bereit gehaltenen Vorräthe oder der Betrag der von einem Bankgeschäfte bei öffentlichen Banken discontirten Wechsel, gehören hierher. Der raschere oder langsamere Umschlag des Capitals wird hier bei der speciellen Erforschung in der Regel nicht mehr besonders in die Waagschale fallen können.

3) Größe des Absatzes, die öfters bekannt wird, so z. B. bei einem Exportgeschäft, wenn Ausgangscontrole besteht, bei einem Geschäft, das nur für localen Absatz arbeitet, wenn der zu liefernde Bedarf ermittelt werden kann, bei einem Frachtgewerbe, wenn man die Menge der versendeten Waaren aufnimmt.

4) Die notorische persönliche Tüchtigkeit des Unternehmers, welche die Höhe des Unternehmergewinnes merklich von den aus dem allgemeinen Theil erlangten Grundzügen abweichen lassen kann. Doch ist dieses Kennzeichen, damit keine Willkührlichkeiten einreißen, nur sehr vorsichtig und bedingt zu benutzen.

5) Der jeweilige Stand der Geschäftsconjuncturen. Die Berücksichtigung dieses zu veränderlichen Momentes wird bei der allgemeinen Erforschung nicht eintreten können, darf aber bei der jedenfalls von Jahr zu Jahr stattfindenden Steuerwerthaufzeichnung nicht umgangen werden.

§. 98.

Für die Vornahme dieser periodischen Aufzeichnung d. i. neue Aufstellung des Gewerbesteuerkatasters kann man folgendes Verfahren einhalten: Es wird zuerst unter gehöriger Be-

*) Arbeitet der Unternehmer zugleich als Gewerbsgehülfe mit, so ist sein Lohn dafür nicht als repetirende Auslage an umlaufendem Capital und bloßes Steuermerkmal, sondern, nach der Beschaffenheit des Gewerbes, sofort als steuerbarer Ertrag und zwar gleich mit dem ermittelten Unternehmergewinn zu behandeln.

nutzung des allgemeinen Theils, den man als ziemlich constant von dem eigentlichen Gewerbesteuerkataster ganz getrennt halten kann, sowie der passenden Merkmale im Einzelnen (§. 97) die Aufnahme aller Gewerbsgeschäfte nach Steuerwerthen blos durch Katasterbeamte vorgenommen und daraus der Totalsteuerwerth für jeden Bezirk oder größeren Ort zusammengestellt. Die Repartition dieses Betrags wird, ohne Verlautbarung der amtlichen Detailermittlungen, den betheiligten Steuerpflichtigen, beziehungsweise einem Ausschuß derselben, überlassen. Von den nach jeder dieser Methoden auf jeden einzelnen Gewerbesteuerpflichtigen fallenden beiden Steuerwerthgrößen ist der Durchschnitt als wirkliche Katastergröße zu nehmen, nachdem etwaige Reductionen daran auf Anrufen eines sich überlastet Glaubenden in gemeinschaftlicher Sitzung der Katasterbeamten und des Ausschusses der Pflichtigen für statthaft erkannt worden sind. Es läßt sich nicht läugnen, daß dieses Verfahren sehr umständlich erscheinen muß, wenn man die Gesammtheit aller steuerpflichtigen Geschäfte im Auge hat. Allein es ist keineswegs nothwendig, daß die periodischen Specialerforschungen immer solche Dimensionen annehmen. Man wird sich vielmehr in der Regel mit Berücksichtigung der stattgehabten Zugänge und Abgänge begnügen können und nur in längeren Fristen eine vollständige neue Aufnahme aller einzelnen Gewerbsgeschäfte vorzunehmen genöthigt sein. Die alsdann minder große Complication des Verfahrens bietet schwerlich mehr Gelegenheit zu Vorwürfen, wenn man erwägt, daß die dabei erlangten Resultate befriedigender als sie wohl auf irgend einem anderen Wege zu erreichen stünden, ausfallen werden.

Bei jedem einzelnen katastrirten Ertrage ausdrücklich und speciell zu ermitteln, wieviel davon Zins und wieviel Lohn, scheint nur dann geboten, wenn sehr triftige Gründe vorliegen, von der im Uebrigen nach allgemein feststehenden Grundsätzen

vorzunehmenden Berechnung der beiden Elemente abzuweichen. Erkennbar muß jedenfalls der Lohnantheil jedes Gewerbsertrages sein, um eventuell an der den Lohnerträgen grundsätzlich gebührenden Erleichterung (§. 57) Antheil nehmen zu können.

Zweiter Abschnitt.

Das Aufschlagsystem.

§. 99.

Die Durchführung eines Aufschlagsystemes*) setzt die durch hinlänglich zahlreiche Proben bestätigte Kenntniß des Verhältnisses voraus, nach welchem die Bestandtheile je eines Einkommens von gewisser Größe auf die verschiedenen Gegenstände der privativen Bedürfnißbefriedigung verwendet zu werden pflegen.

Liegt diese für jede Einkommengröße im Allgemeinen angestellte Ermittlung mit gehöriger Zuverlässigkeit vor, so läßt sich ohne Erforschung der wirklichen steuerbaren Einkommengrößen im Einzelnen eine gerechte Steuerbelastung ins Leben rufen, indem man auf die in der That stattfindenden Verwendungen noch von Staatswegen eine entsprechende Summe aufschlägt, welche die Steuerforderung ausspricht. Jeder wird dann

*) Vgl. über die Aufschläge: Smith, IV. p. 334; Craig, III. p. 154; Eschenmayer, Ueber die Consumtions-Steuer, Heidelberg 1813; Say, II. p. 403; Sismondi, II. p. 202; Krönke, ger Best. p. 141 fg.; Wiederhold, die Wissenschaft der indirecten Steuern, Bd. I., Marburg 1820 (enthält ausser der Einleitung nur Literatur und Geschichte); Jakob, I. p. 563, II. p. 982; Lotz, III. p. 177, 328; Behr, p. 137; Fulda, p. 258; Malchus, I. p. 283; J. G. Hoffmann, L. v. d. Steuern, p. 245; Rau, II. p. 156; Biersack, p. 69, 172; J. St. Mill, II. p. 302.

in eben dem Maße steuern, wie er sich zufolge der Größe seines Einkommens die mit Aufschlägen belasteten Ausgaben für Genußmittel erlaubt. Daß hierbei insofern Ungleichheiten zu erwarten sind, als der Verschwender mehr, der Geizhals aber weniger an Aufschlägen steuern wird, als seiner Beitragsfähigkeit genau entspricht, darf dem Staate, der jedenfalls doch nur eine vernünftige Verwendung des Einkommens bei der Besteuerung zu unterstellen hat, nicht zum Vorwurfe gemacht werden*). Und dies um so weniger, weil grade in der in gewissem Sinne vorhandenen Möglichkeit, der Steuer auszuweichen, die beste Bürgschaft liegt, daß vom Staate aus verzeihlichem Irrthume angesonnene Steuerungleichheiten als solche nicht gegen den Willen der Betroffenen zur Erscheinung kommen können. Denn der wahrhaft wirthschaftliche, gleich weit von Geiz wie von Verschwendung entfernte Haushalter, welcher bei richtiger Veranlagung der Aufschläge stets seiner concreten Beitragsfähigkeit gemäß steuern wird, hat es ja in der Hand, eine ihm darüber hinaus zugemuthete Aufschlagbelastung zu vermeiden, indem er die ihn zu hoch belastende Verwendung unterläßt**). Daß

*) Die Finanzgewalt, speciell und isolirt betrachtet, wird bei Aufschlagbelastung deßhalb nie ganz und gar vorwurfsfrei dastehen. Dagegen können in der allgemein staatlichen Erwägung, daß dem, der seine wirthschaftlichen Mittel in den Tag hinein vergeudet, ein in der alsdann stärkeren Beaufschlagung bestehender Zügel Nichts schaden kann, sowie, daß das Bestreben des Zusammenscharrens, wegen der rascheren Kapitalansammlung immerhin einiger Anerkennung werth ist, Momente erblickt werden, welche in unmittelbarer Relation die steuerlichen Ungleichheiten compensiren helfen.

**) J. St. Mill, II. p. 338 verfällt in einen argen Irrthum, wenn er behauptet, eine ungleich zugemuthete Aufschlagebelastung wirke ebenso wie eine ungleich zugemuthete Schatzungsbelastung von der nämlichen Größe, und der Belastete könne sich in beiden Fällen (wenn keine Steuerüberwälzung möglich) gleichmäßig nur dadurch helfen,

ihm hiedurch die Freiheit in der Wahl seiner Bedürfnißbefriedigung etwas beschränkt und er genöthigt wird, hie und da eine etwas andere Richtung seiner Genüsse, als er ohnedem thun würde, einzuschlagen, ist allerdings ein Uebelstand, dessen möglichste Beseitigung durch gute Einrichtung des Aufschlagsystems, unter gleichzeitiger Wahrung ihres eigenen Interesses, das angelegentlichste Bestreben der Finanzverwaltung sein muß. Daß dabei keine Maßnahmen vorkommen dürfen, die sich von vorn herein als principielle Versündigungen gegen eine rechtliche Besteuerung zu erkennen geben, versteht sich um so mehr von selbst.

§. 100.

Eine Aufschlagbelastung, die jede einzelne wirklich vorkommende Verwendung von Einkommen erfassen sollte, wäre ebenso zwecklos als unausführbar. Principiell genügt es für den beabsichtigten Zweck bereits vollkommen, wenn man anstatt alle Verwendungen mit Aufschlägen zu belasten, den einfacheren Weg einschlägt, nur gewisse Kategorieen, die sich als typische Vertreter aller Gattungen von Verwendungen eignen, zu belasten. Und erst in Folge dieser Vereinfachung wird es überhaupt möglich, eine rationelle Aufschlagbelastung zu verwirklichen. Denn gesetzt auch, es sei denkbar, ein Staat könne die Anstalten zur Aufschlagbelastung aller privativen Verwendungen herstellen und die ungeheuern Kosten dieser Anstalten erschwingen, so müßte doch der Versuch schon an dem bloßen Gedanken der Zustände, die er nothwendig im Gefolge haben würde, scheitern. Gewiß würde jedes Volk

---

daß er sich für den Betrag der Steuer entbehrliche Genüsse versage. Der große Unterschied ist aber der, daß er sich bei Schatzungen die Genüsse versagt und doch die Steuerüberlastung bezahlt, während er sich bei Aufschlägen die Genüsse versagt und keine Steuerüberlastung bezahlt.

lieber wiederum auf die unterste Stufe barbarischer Uncultur zurücksinken, als sich in ein Netz tyrannischer Spionirungsmaßregeln fügen, welches, indem es jeden Einzelnen auf Schritt und Tritt überwacht, alle seine Handlungen ausspäht und meistert und selbst das Eindringen in das innerste Heiligthum der Familien nicht scheut, auch die letzte Spur von Lebensgenuß und Zufriedenheit zu vernichten und pessimistische Verzweiflung an deren Stelle zu setzen droht *).

Es wird daher der Schwerpunkt für die Bildung eines Aufschlagsystems in der Auswahl derjenigen Verwendungsarten zu suchen sein, welche als getreue Repräsentanten aller der verschiedenen Verwendungsarten von Einkommen betrachtet werden dürfen und dabei gleichzeitig so beschaffen sind, daß ihre Aufschlagbelastung dem Lande möglichst wenig Kosten und Plackereien verursacht und dem Fiscus möglichste Sicherung der daraus erwarteten Steuersummen verheißt.

Bei dieser Auswahl der typischen Verwendungsarten sind vorweg alle diejenigen ganz außer Acht zu lassen und streng von dem zu bildenden Aufschlagsysteme auszuschließen, deren correspondirende Einkommenpartiale als dem Existenzminimum angehörig betrachtet werden müssen. Läßt man demgemäß zur Wahrung dieses Punktes die Gegenstände der unentbehrlichsten Bedürfnißbefriedigung, beziehungsweise deren Vertreter, aufschlagfrei, insoweit dieselben unbedingt in die Sphäre des Existenzminimums fallen, so ist damit, richtige Wahl der wirklich in Anwendung kommenden Gegenstände des Systems vorausgesetzt, zugleich von selbst die zulässige Art und Weise der Steuerprogression (§. 54) hergestellt und die besondere Berück-

*) Dies würde der Hauptsache nach die Wirkung der von Graf Soden (Staatsfinanzwirthschaft p. 141 fg., 296 fg.) vorgeschlagenen höchst bizarren „allgemeinen Produktensteuer" sein.

sichtigung einer etwaigen Capitalisirungsquote (§. 57) entbehrlich gemacht. Denn wer zur Capitalisirung genöthigt ist, um für die Zeiten seiner Erwerbunfähigkeit zu sorgen, wird sich ohnehin einen Theil der sonst seinem Einkommen entsprechenden Bedürfnißbefriedigung versagen müssen und damit von selbst die ihm gebührende Steuererleichterung erlangen.

§. 101.

Für alle Verwendungsarten über das Existenzminimum hinaus werden die mit Aufschlägen zu belastenden Vertreter in weit verbreiteten und in verschiedener Relativität ungern entbehrten, aber doch ohne schädliche Folgen entbehrlichen Gegenständen der Bedürfnißbefriedigung gefunden werden müssen, welche außerdem mit gehöriger Leichtigkeit und Sicherheit durch die steuerlichen Maßregeln zu erfassen sind.

Soweit es möglich ist, muß darauf Bedacht genommen werden, daß zwischen den aufschlagbelasteten Gegenständen eine gewisse Polarität in dem Sinne besteht, daß die bei gleicher Einkommengröße zu Tag tretenden verschiedenen Neigungen hinsichtlich der Richtung der Verwendungen in der Aufschlagbelastung sich wechselsweise ergänzen, beziehungsweise ausschließen.

Daß man ferner die Zahl der das Aufschlagsystem bildenden Verwendungsgegenstände so niedrig zu greifen hat, als es unter Berücksichtigung der anderweitigen Anforderungen nur irgend angeht, bedarf kaum einer besondern Bemerkung. Denn mit ihrer Zahl steigt sowohl der Kostenaufwand als die Belästigung der Steuerpflichtigen. Man wird sich freilich vielfältig genug gebunden und der wünschenswerthen Vereinfachung nicht willkührlich überschreitbare Schranken durch die Erwägung gesetzt sehen, daß ein gewisser und nicht zu kleiner Spielraum immer nöthig ist, sowohl um ein richtiges Ebenmaß zwischen der Aufschlagbelastung und den wirklichen Verwendungen her-

zustellen, auf daß den Staatsangehörigen die Alternative ungerechte Steuern zu bezahlen oder eine unwillkommene Richtung ihrer Bedürfnißbefriedigung einzuschlagen, thunlichst erspart sei, als auch um der Staatscasse den Zufluß angemessener Summen zu verbürgen.

In letzterer Beziehung ist namentlich hervorzuheben, daß hohe Aufschlagbelastung eines Gegenstandes starken Impuls zu andern Richtungen der Bedürfnißbefriedigung geben kann, und in Folge dessen, während gleichzeitig die gerechte Veranlagung illusorisch wird, das Steuerergebniß leicht sehr bedeutend hinter den erhofften Beträgen zurückbleibt. Verschiedene Gegenstände verhalten sich hierin sehr verschieden — ein Umstand, der bei der Veranlagung wohl zu beachten ist, allein wenn gehörig beachtet, bei der verhältnißmäßig großen Stabilität, welche die periodischen Aufschlagerträge dann gewinnen, nicht leicht nachtheilig für die Staatskasse wirken kann.

Dagegen droht ihr eine weit schlimmere Benachtheiligung aus dem nur zu sehr verbreiteten und häufig genug mit Erfolg gekrönten Bestreben der Steuerpflichtigen, die mit Aufschlägen belasteten Verwendungen zu verheimlichen und damit die Steuer zu umgehen. Durch solche immer von demoralisirenden Folgen begleitete Umgehungen verliert einmal die Staatskasse die wirklich defraudirt werdenden Steuerbeträge und ist weiter, um noch größere Verluste zu vermeiden, genöthigt, umfassende und kostspielige Ueberwachungsmaßregeln eintreten zu lassen, welche den Reinertrag der Aufschläge schmälern. Und die Ueberwachungsmaßregeln können dann wieder mehr oder weniger belästigend und auch wirthschaftlich beeinträchtigend für die Staatsangehörigen werden.

Allen diesen Uebelständen durch passende Wahl der Gegenstände des Aufschlagsystems auszuweichen, ohne zugleich in das

andere nachtheilige Extrem zu verfallen, erfordert nicht geringe Umsicht und Aufmerksamkeit.

§. 102.

Die richtige Erwägung aller bei Bildung eines Aufschlagsystems zu beachtenden Anforderungen leitet zu dem Satze hin, daß die Gegenstände der Aufschlagbelastung wesentlich nur solche sein können, deren Hebungsweise einen vorwiegend indirecten Charakter trägt.

Auf jeder einzelnen aufschlagpflichtigen Verwendung soll principiell keine zu hohe Belastung haften. Es wird also, mag man auch die Zahl der typischen Verwendungsarten möglichst niedrig greifen, immerhin eine enorm große Menge einzelner steuerpflichtiger Verwendungen sich ergeben müssen, wenn auf irgend nennenswerthe Ergebnisse für die Staatscasse gerechnet werden soll. Man muß daher der Hauptsache nach sofort darauf verzichten, in dem Momente der Verwendung selbst das Kennzeichen der Steuerpflicht zu erblicken und die Erfassung durch die Steuer hierbei eintreten zu lassen. Man muß vielmehr danach streben, die Gegenstände der typischen Verwendungsarten vor ihrem vereinzelten und zersplitterten Uebergang zur wirklichen Bedürfnißbefriedigung noch in größeren Mengen vereint und unter Verhältnissen zu fixiren, welche eine möglichst sichere und wenig belästigende Controlirung und Erhebung gestatten. Es werden sohin die Producenten oder Verkäufer der Verwendungsgegenstände die Entrichter von Aufschlägen sein müssen, die sie nicht definitiv zu tragen haben, sondern die ihnen nur in der Absicht und Voraussicht der Ueberwälzung auf die wirklichen Steuerpflichtigen, d. i. die Consumenten, welche sich später die Verwendungsgegenstände in kleineren Parthieen anschaffen, auferlegt sind.

Von Gegenständen einer rein directen Hebungsweise las-

sen sich, da man jedenfalls nur an solche denken darf, deren Verwendung keine augenblicklich vollendete (Verbrauch) sondern eine länger dauernde (Gebrauch) ist, kaum einige wenige aufweisen, die bei näherer Prüfung als auffschlagfähig Stich halten. Und dieses Wenige ist von so geringem finanziellen Belange, daß es im Auffschlagsystem kaum Beachtung verdient.

§. 103.

Auf Wohnungen ließe sich leicht ein rein directer Auffschlag legen, der zugleich bedeutende Erträgnisse für die Staatskasse abwerfen könnte. Allein so passend, vom Gesichtspunkte einer gerechten Steuerveranlagung, die Benutzung der Wohnung als Steuermerkmal zur Beschatzung eines einzelnen Ertragszweiges, des unvermischten Arbeitslohns, erscheint (§. 91), eben so wenig ist dieselbe als Gegenstand eines allgemeinen Auffschlages zulässig. Ein solcher Wohnungsauffschlag steckt sich im Vergleich mit den ungenügenden Mitteln, welche zu Gebote stehen, ein viel zu hohes Ziel. Denn er beschränkt sich keineswegs darauf, das Maß und die richtige Belastung für ein gewisses Einkommenpartial je einer gewissen Einkommengröße sein zu wollen, sondern prätendirt nicht mehr und nicht weniger als die Erfassung des ganzen Einkommens durch Rückschluß von einer typischen Verwendungsart, die als der correspondirende Ausdruck von dessen Gesammtbetrag angesehen wird. Dieser Rückschluß ist aber nur innerhalb einer gewissen Grenze richtig und selbst innerhalb dieser nur nach vorausgegangenen speciellen Ermittlungen und Reductionen, welche dem Charakter der Auffschlagbesteuerung durchaus fremd sind, deren Befolgung vielmehr nothwendig zur Schatzungsbesteuerung hinüber leiten muß. Jedoch auch davon ganz abgesehen und die Richtigkeit eines einfachen Rückschlusses vom Miethwerthe der Wohnung auf die concrete Beitragsfähigkeit eines Steuerpflichtigen vorausgesetzt, bleibt im-

merhin ein Wohnungsaufschlag von Folgen begleitet, die, schon für sich allein, ihn nach wahren Besteuerungsgrundsätzen als unangemessen erscheinen lassen. Gemäß seiner beanspruchten bezeichnenden Wichtigkeit der gesammten concreten Beitragsfähigkeit gegenüber, darf ein Wohnungsaufschlag nicht von zu geringer Höhe sein oder, noch strenger genommen, er muß den Inbegriff aller Aufschläge, das Aufschlagsystem selbst, bilden. Denn wozu noch weitere Aufschläge, wenn ein einziger bereits für sich allein so vorzüglich charakteristisch ist? Haftet aber eine hohe Aufschlagbelastung auf sämmtlichen Wohnungen, so wird dies die sehr bedauerliche Wirkung starker Wohnungseinschränkungen nach sich ziehen und hierdurch ein nicht genug zu beklagender Einfluß auf Gesundheit und Leben der Staatsangehörigen geäußert werden. Ganze Schichten der Bevölkerung werden durch einen hohen allgemeinen Wohnungsaufschlag angetrieben, sich mit Wohnungen zu begnügen, deren schlechte Beschaffenheit gleich einem ununterbrochen eingeflößten schleichenden Gifte an ihnen zehrt, da es hier nicht wie bei anderen Arten der Aufschlagbelastung möglich wird, sich für eine der Hauptsache nach als nöthig erachtete Entbehrung wenigstens durch zeitweisen Genuß der belasteten Verwendungsart zu entschädigen und zu erholen.

Ein Wohnungsaufschlag, der sich anstatt an den Miethwerth der Wohnungen nur ganz oberflächlich an gewisse Bestandtheile der Wohnungen hält (Thüren und Fenster), ist umsomehr verwerflich.

Aufschläge auf Gesinde und Equipagen sind principiell sehr angemessen. Nur wird bei beiden Verwendungsarten die Bestimmung, wo die Steuerpflicht beginne, oft äußerst schwierig werden und hierdurch ihre typische Vertretbarkeit für viele andre Verwendungsarten, der dann zu befürchtenden starken Fehler wegen, so gut wie abgeschnitten sein.

Ebenso verhält es sich mit einem Aufschlage auf Grund und Boden, der nicht zur Production wirthschaftlicher Güter, sondern zu unmittelbaren Genußzwecken (Parkanlagen, Lustgärter) dient, und den man am einfachsten der gewöhnlichen Grundsteuer (§. 76) nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit unterwirft.

Aufschläge auf Hunde, Singvögel ꝛc. haben einen vorwiegend polizeilichen Charakter und sind ohne finanzielle Bedeutung.

Ein Aufschlag auf Mobiliar ist principwidrig. Das Moment wirklich fortgesetzter Verwendung tritt hier in den Hintergrund. Die bloße Thatsache einer wesentlich ein für alle Male erfolgten Verwendung, die sich in dem Besitze von Mobiliar ausspricht, gewährt durchaus keinen begründeten Rückschluß auf entsprechendes und fortwährend fließendes Einkommen (§. 48.)

§. 104.

Erst mit Einräumung einer vorherrschend indirecten Hebungsweise beginnt wahrhaft die Möglichkeit, das Aufschlagsystem derart durchzuführen, daß es sich dem Schatzungssystem als ebenbürtig zur Seite stellen darf. Verbrauchsgegenstände, die von ihren Zehrern mit großer Wahlfreiheit hinsichtlich der Zeit und in kleinen Parthieen angeschafft werden, oder doch angeschafft werden können, und die andrerseits bei den Verkäufern in größeren Massen und mit Leichtigkeit nachzuweisen sind, liefern die reichste Auswahl für die mit Aufschlägen zu belastenden typischen Vertreter aller steuerpflichtigen Verwendungsarten, beziehungsweise Einkommenpartialen. Wird auch die Beaufschlagung zuweilen zur directen, indem Jemand, der einen Verbrauchsgegenstand unter steuerverpflichtenden Kennzeichen inne hat, denselben nachher selber verzehrt, so bleibt sie doch bei weitem der Hauptsache nach eine indirecte und hat dann die gute Wirkung, daß der größte Theil der Bevölkerung von belästigenden und

kostspieligen Steuermaßregeln verschont bleibt, indem deren Wucht nur auf eine Minderzahl fällt, von dieser aber wesentlich als ein zu bewältigender Factor des gewerblichen Betriebes betrachtet werden kann und wird.

Mit der bloßen Anordnung einer indirecten Hebungsweise hat freilich die Finanzverwaltung noch nicht genug gethan. Es muß ferner in der Art und Weise, wie sie angeordnet wird, einmal die Gewißheit, daß die fraglichen Steuerbeträge auch wirklich auf die Steuerpflichtigen überwälzt werden, und zweitens die Gewähr, daß den Ueberwälzern kein positiver Schaden dabei erwachse, enthalten sein. Es wird in diesen Beziehungen vorzüglich auf drei Punkte ankommen:

1) Man muß vermeiden zur indirecten Aufschlagbelastung Gegenstände zu wählen, deren Absatzspielraum und Preisstand leicht raschen und beträchtlichen Aenderungen unterworfen ist. Die Steuerüberwälzung wird sonst zu oft Sache des blinden Zufalls. In regellosem Auf- und Abschwanken werden die Ueberwälzer den Zehrern bald viel zu hohe Beträge aufbürden, bald selbst zur Tragung eines Theiles der Steuer genöthigt sein.

2) Die Erhebung der Steuer soll möglichst nahe vor dem Momente des Uebergangs der aufschlagpflichtigen Gegenstände zur Verzehrung erfolgen. Denn hat der belastete Gegenstand von der Steuererhebung bis zur Verzehrung noch viele Stadien des Verkehrs zu durchlaufen, so wird die Steuerüberwälzung ungebührlich erschwert und oft genug illusorisch.

3) Für das dem Ueberwälzer unvermeidlich zufallende Maß von Mühe, Kosten und Geschäftsrisiko ist ihm angemessener Ersatz zu leisten. Dieser wird theils darin bestehen, daß man ihm nach Eintritt der Steuerpflicht die wirkliche Steuerzahlung noch stundet, theils darin, daß man ihm planmäßig weniger abfordert, als den Pflichtigen an Steuer zugewälzt werden soll.

§. 105.

Die auf Verbrauchsgegenstände gelegten und (mit den etwa vorhandnen directen) zu einem System gefügten indirecten Aufschläge, können den bei ihnen angewendeten Veranlagungs- und Erhebungsformen gemäß in zwei Kategorieen unterschieden werden. Die erste, die Zölle oder Zollaufschläge begreifend und nur auf Gegenständen des ausländischen Verkehrs haftend, erfaßt dieselben bei Gelegenheit des Ueberschreitens der Landesgrenze. Die zweite die Mauthen (Accisen) oder Mauthaufschläge*) begreifend und nur auf Gegenständen des innern Ver-

*) Die Ausdrücke Aufschlag, Zoll, Mauth, Accise sind schon sehr alt, allein sie bezeichnen, ebensowenig wie die außerdem noch vorkommenden Synonyma in der frühern Praxis allgemein, consequent und scharf geschiedene Begriffe, was auch, da richtige Besteuerungsgrundsätze ganz und gar fehlten, und nur die Regel „Nimm, wo am besten zu finden" galt, durchaus nicht befremden darf. Man vgl. nur die vielen Stellen in den a. W. von Ulmenstein, Lang, Wiederhold, wo diese Ausdrücke in buntem Wechsel als identisch gebraucht vorkommen.

Ihren Ursprung haben alle in den europäischen Staaten später vorkommenden Steuern von Verbrauchsgegenständen aus den Zöllen (vectigalibus, teloneis) des römischen Reiches genommen. Dem Zoll liegt anfänglich die berechtigte, aber freilich nur dunkel geahnte Idee einer Vergütung (Gebühr) der für Herstellung von Verkehrswegen und sicheres Geleite aufgewendeten Kosten zu Grunde Er wird demgemäß nur von Reisenden und Waarentransporten (vectura) und in billigen Ansätzen erhoben. Nirgends aber zeigt sich, der habgierigen und nur auf das Zusammenscharren bedachten Finanzpraxis gegenüber, dieses Verhältniß von dauerndem Bestande. Die Zölle gewinnen eine ganz andere Ausdehnung und Richtung, indem sie, um beliebiges Einkommen daraus zu ziehen, sowohl auf gewisse Waarengattungen fixirt, als auch bei ganz andern Veranlassungen erhoben werden. Dies gilt vollständig für die unter den Namen malatolta, mautoute, tulta, assisia, cise, accise und muta, mutaticum, maut, mauth bekannt werdenden Zollausartungen. Sie erscheinen bei ihrer Auflegung von den unzähligen und unter den

kehrs haftend, erfaßt dieſelben bei Gelegenheit eines ſchicklichen Vorganges während ihrer Production oder ihres Umſatzes.

---

mannichfaltigſten Namen vorkommenden anderen Zollausartungen principiell in Nichts verſchieden, wie ſich denn überhaupt alle beſonders benannten Zollarten nur durch ganz äußerliche und ſehr häufig auf der rein zufälligen Erhebungsgelegenheit beruhende Kennzeichen von einander unterſcheiden laſſen.

Vgl. Lang, hiſt. Entw d. t. Steuerverfaſſ. p. 106, 142; Ulmenſtein, Einl. u. d. L d. t. Staatsr. von Steuern und Abg. p. 162, 170, 173; Hüllmann, die Finanzgeſch. d Mittelalters, p. 139, 142, 225, 228; Wiederhold, Wiſſenſch. d. indir. Steuern, p. 112 fg., 120 fg., 132.

Fragt man, wie ſich die Wiſſenſchaft den obigen Bezeichnungen gegenüber verhielt, ſo läßt ſich aus den vielfach ſchwankenden Auffaſſungen der älteren Theoretiker, wenn überhaupt Etwas, vielleicht als überwiegend die Meinung feſthalten, daß Acciſe die durch Beſteuerung des Verbrauchs, Zoll die durch fiscaliſche Ausbeutung der Verkehrswege zu erzielenden Einkünfte zu umfaſſen habe, Mauth dagegen die aus polizeilichen Rückſichten wünſchenswerthe Leitung und Regelung des Verkehrs zu befördern beſtimmt ſei. Alle drei beziehen ſich dabei gleichmäßig auf den innern, wie äußern Verkehr. Der Ausdruck Aufſchlag wird, bei ſeltnerem Vorkommen, mehr generaliſirend gebraucht.

Vgl. die (§. 9) a. W. von Seckendorf, p. 418, 427, 498; Schröder, p. 43, 71, 78, 224; Juſti, II. p. 144, 353; Sonnenfels, II. p 224, III. p. 229, 337; Pfeiffer, p. 123, 244; Röſſig, p. 146, 327; Jung, p. 98, 154, 179.

Inzwiſchen hat ſich beim Zoll der Begriff einer Verbrauchſteuerbelaſtung von Gegenſtänden des auswärtigen Verkehrs mächtig und vorwiegend geltend gemacht, während er bei der Acciſe ſo gut wie gefallen iſt und der Ausdruck Mauth (mit ſeinem am wenigſten feſt geſtellten Begriff) mehr und mehr obſolet wurde.

Bei ſolcher Lage der Dinge dürfte der (§. 65) wohlerwogen verſuchte Gebrauch des Wortes „Aufſchlag“ kaum auf Widerſpruch ſtoßen und vielleicht auch auf Billigung gerechnet werden dürfen, wenn ſtatt des barbariſchen Ausdrucks „Acciſe“ dem ſonſt unverdienter Weiſe ganz heimathlos werdenden „Mauth“ wieder Bürgerrecht eingeräumt werden ſoll.

Sowohl damit die natürlichen Verkehrsbeziehungen nicht künstlich in andre Bahnen eingezwängt werden, als auch damit die Gerechtigkeit der Beaufschlagung und das Interesse der Staatskasse nicht nothleidet, werden sich Zoll und Mauth von ein und derselben Waarengattung, deren Verbrauch sowohl von ausländischen wie von inländischen Quellen gedeckt wird, nothwendig wechselsweise bedingen müssen. Die Verschiedenheit zwischen Zoll und Mauth ist ja eine rein formale. Gleichgültig für die rückschließende Kenntnißnahme der concreten Beitragsfähigkeit und für die Beaufschlagung selbst bleibt es daher, ob ein Gegenstand in- oder ausländischen Ursprunges ist; in beiden Fällen ist er, wenn überhaupt als belastbar erkannt, gleich hoch zu belasten. Ausnahmen von dieser Regel sind der Finanzwissenschaft unbekannt; werden sie aus anderen als finanziellen Rücksichten und diesen jedenfalls zuwider beliebt, so bleibt die Verantwortlichkeit dafür lediglich den betreffenden Staatsverwaltungszweigen, beziehungsweise deren Disciplinen, überlassen.

In unmittelbarer Consequenz des eben Gesagten ergiebt sich, daß bei der Ausfuhr aufschlagbelasteter Gegenstände die Rückvergütung der von ihnen entrichteten Aufschläge, richtigen finanziellen Grundsätzen gemäß, erfolgen muß.

I. Zollaufschläge.

§. 106.

Unter Zöllen kann man heutzutage schlechthin Grenzzölle verstehen *), Abgaben, die sich der Staat von Waaren

*) Vgl. Rau, II. p 212. — Binnenzölle finden sich nur hie und da als sporadische Reste des früheren Zollwesens. Die s. g. Flußzölle müssen mit dem Namen, auch den Charakter von Gebühren (§. 36) annehmen.

entrichten läßt, welche die Landesgrenzen überschreiten. Das Ueberschreiten der Landesgrenzen durch Waarentransporte kann in dreifachem Sinne erfolgen. Entweder indem Waaren, die sich im freien inländischen Verkehr befinden, ausgeführt, oder indem ausländische Waaren zum Zweck des Verbleibens im Lande eingeführt, oder endlich indem solche eingeführt und sofort wieder ausgeführt d. h. blos durchgeführt werden. Je nachdem Zollerhebung bei einer oder der anderen dieser Veranlassungen stattfindet, hat man Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle und Durchfuhrzölle zu unterscheiden. Eine noch viel tiefer gehende Unterscheidung der Zölle ergiebt sich aber, wenn man nach dem Grunde fragt, aus welchem sie überhaupt auferlegt werden. Hiernach sind sie entweder Schutzzölle oder Finanzzölle.

Schutzzölle werden auferlegt, damit durch die Belastung, welche gewisse Waaren bei einer oder der anderen Art des Ueberschreitens der Landesgrenze trifft, eine künstliche Preisdifferenz zwischen den einheimischen und ausländischen Verkehrsbeziehungen erzeugt werde, welche der eignen Volkswirthschaft zu Gute kommen soll. Sie gehören nicht der Finanzwissenschaft, sondern der Volkswirthschaftspolitik an*) und haben ihren Endzweck erfüllt, wenn sie Nichts mehr eintragen. So lange sie etwas abwerfen, sind ihre Erträgnisse vom finanziellen Standpunkte als rein zufälliges Einkommen zu betrachten, das wohl für Staatszwecke verwendet werden kann, in Hinsicht auf die Art und Weise von dessen Zufluß aber die Finanzverwaltung durchaus keine selbstständigen Maßnahmen zu ergreifen, sondern die Zuweisung der in Aussicht gestellten Beträge lediglich als vollendete Thatsache aufzunehmen hat**).

---

*) Vgl. Mohl, Polizei. II. p. 355; Rau, Volksw. Politik, II. p. 75.

**) Etwas rein Aeußerliches ist es daher, wenn die Schutzzölle zugleich mit den Finanzzöllen von den Finanzbehörden erhoben werden.

Finanzzölle werden auferlegt, um dem Fiscus, nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft zulässige, organische Einkommenquellen zu eröffnen. Aus diesem Gesichtspunkte ergiebt sich, daß als Finanzzölle nur Einfuhrzölle gerechtfertigt sein können, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, aber nicht. Finanzielle Ausfuhrzölle bleiben entweder auf den Producenten der ausgeführten einheimischen Waaren haften und sind dann principwidrige Ueberlastungen einzelner Staatsangehörigen, oder sie fallen auf die ausländischen Consumenten und sind dann Raubzölle, welche einen beständigen Zustand der Nothwehr, oder besser des Faustrechtes, zwischen den verkehrenden Staaten hervorrufen müssen, weil jeder von ihnen auf Retorsionen bedacht sein wird. Finanzielle Durchfuhrzölle könnte man höchstens unter dem Titel von Vergütungen für den bei der Durchfuhr gewährten Schutz zu beschönigen versuchen. Abgesehen aber davon, daß ihre Entrichtung sehr oft auf eigene Staatsangehörige fallen würde, die hier noch einmal besonders zu bezahlen wahrlich nicht verpflichtet sein können, und daß, wenn man diese, wie es sein muß, freilassen wollte, die Constatirung, daß man es mit Ausländern zu thun habe, unsägliche Schwierigkeiten bieten müßte, sprechen

---

Man könnte unter dem Namen Prohibitivabgaben die Schutzzölle mit verschiedenen anderen, vom finanziellen Standpunkte rein zufälligen, Einkünften zusammenbegreifen, deren Eingang vom allgemein staatlichen Standpunkte aus gar nicht oder doch höchstens bis zum Belaufe eines gewissen Minimums gewünscht wird: Geldstrafen, Abgaben von Dispensationen, von Hunden, Singvögeln ꝛc. Es wäre vielleicht am besten, aus solchen Prohibitivabgaben eigene Fonds zu bilden, deren Verwendungen im ursächlichen Zusammenhange mit den Abgabenerträgnissen stehen. So wären die Schutzzölle zu verwenden zur Auszahlung von Prämien an schutzbedürftige und schutzwürdige Gewerbszweige, — die Geldstrafen zur socialen Forthilfe und moralischen Hebung entlassener Sträflinge ꝛc.

schon, ebenso wie bei den Ausfuhrzöllen, richtige völkerrechtliche Grundsätze (§. 74) dafür, daß ein Staat nicht auf die Angehörigen des andern Jagd mache, um Abgaben von ihnen zu erhaschen. Auch ist endlich noch zu bedenken, daß Zollbelastung der Waarendurchfuhr dieselbe leicht verscheucht und dem Lande dann die aus ihr fließenden Vortheile entgehen.

§. 107.

Als Finanzzölle bleiben sohin nur Einfuhrzölle (im Folgenden kurzweg Zölle genannt) übrig, welche lediglich nach den Grundsätzen einer rationellen Besteuerung zu beurtheilen sind und mit den gewählt werdenden Mauthen (§. 111) zusammen ein wohlgeordnetes Aufschlagsystem bilden müssen.

Als mit Zöllen zu belastende Gegenstände sind vor Allem diejenigen hervorzuheben, welche im Inlande schon von Mauthaufschlägen getroffen werden. Es ist jedoch dabei zu beachten, daß man nicht blos ganz gleichartige, sondern auch in der Verwendungsweise den mauthbelasteten Gegenständen nahe verwandte Objecte der Zollnothwendigkeit zu unterwerfen hat, sobald zu erwarten ist, daß ihre Freilassung in erheblichem Maße zu verminderter Nachfrage nach den mauthbelasteten Gegenständen und zum theilweisen Ersatz derselben durch jene ausländischen Anlaß geben werde.

Umgekehrt wird man sehr häufig von einer Zollbelastung der weiter verbleibenden Einfuhrgegenstände um deßwillen Abstand nehmen müssen, weil sonst den correspondirenden inländischen Gegenständen ein vom finanziellen Standpunkte jedenfalls nicht zu rechtfertigender Schutzzoll zu Theil werden würde. Wo daher solche mauthfreie inländische Gegenstände entweder bereits producirt werden, oder deren Production durch eine Zollbegünstigung zu erwarten stünde, sind Zollaufschläge von den betreffenden Einfuhrgegenständen unstatthaft.

Die Gegenstände, bei welchen Zollbelastung über die inländische Mauthbelastung hinaus statthaft ist, müssen natürlich für verschiedene Länder sehr verschieden sein. Für die europäischen Länder wird das dankbarste Feld der Zollerhebung von blos zollbelasteten Gegenständen in den vorzugsweise s. g. Colonialwaaren zu suchen sein *).

§. 108.

Eine wichtige Eigenthümlichkeit der Zollaufschläge, durch welche dieselben sich sehr vortheilhaft von den Mauthaufschlägen auszeichnen, besteht darin, daß, mit unbedeutenden Abweichungen, für alle einzelnen Zollaufschläge, welche man auf Einfuhrgegenstände zu legen für gut befindet, die Operation der Veranlagung bis zu einem gewissen Grade und die Operation der Erhebung ganz und gar die nämliche ist.

Die Veranlagung der einzelnen Zollaufschläge, welche man in das Aufschlagsystem bringt, ist nur darin merklich verschieden, daß für jeden einzelnen ausländischen Verbrauchsgegenstand, den man als mit einen Zollaufschlag zu belastenden

*) Es ist sehr begreiflich und der Veranlagungs- und Erhebungsweise beider durchaus entsprechend, daß sich in der Regel die Zollbelastung nach der Mauthbelastung und nicht umgekehrt diese nach jener zu richten hat. Einen neuen Zoll kann man immer leicht anlegen, wenn nur der Gegenstand als typischer Vertreter geeignet ist, während die ihm eventuell correspondirende Mauth vielleicht auf die größten Hindernisse stößt oder ganz unausführbar ist. Einen merkwürdigen Ausnahmefall, bei welchem das Umgekehrte stattfand, bietet der Zoll auf Colonialzucker, der blos als Aufschlag gemeint, den Charakter eines Schutzzolles annahm und das Entstehen einer bedeutenden einheimischen Rübenzuckerindustrie sehr unterstützte. Hier mußte nothwendig (nur hätte es im Zollverein schon weit früher und gründlicher geschehen sollen) ein Mauthaufschlag auf den einheimischen Zucker gelegt werden.

typischen Vertreter ins Auge faßt, specielle Ermittlungen, inwiefern er dazu geeignet sei (§. 101), eintreten müssen. Ist man aber darüber einmal im Reinen, und hat bestimmt eine wie hohe Aufschlagbelastung jeden einzelnen als zollbar erkannten Gegenstand zu treffen habe, so ist die weitere Veranlagung und die ganze Erhebung sämmtlichen einzelnen Zollaufschlägen wesentlich gemeinsam. Ein und derselbe Zolltarif nimmt alle zollpflichtigen ausländischen Verbrauchsgegenstände auf. Nicht für einen oder den andern von ihnen, sondern für alle erfolgt die Organisation der Grenzbewachung und alle werden durch die nämlichen Behörden und unter den nämlichen Formen beim Ueberschreiten der Grenze von der Beaufschlagung erfaßt.

Dieses einheitliche und summarische Verfahren, welches beinahe den ganzen Apparat der zur Durchführung der Zollaufschläge erforderlichen Maßnahmen an die Grenze des Landes verlegt, zeigt dann nach zwei Richtungen hin seine zur Milderung der mit einer Beaufschlagung immer verbundenen Uebelstände dienenden Wirkungen.

Einmal bleibt in Folge desselben der innere Verkehr des Landes so gut wie unbelästigt. Die dem Zollwesen anklebenden Störungen und Formalitäten fallen nur einem verhältnißmäßig geringen Theile der Bevölkerung, den Grenzbewohnern, und von diesen wieder vorzugsweise solchen zur Last, die sich gewerbsmäßig mit der Waareneinfuhr befassen und leicht in die Zollvorschriften finden.

Sodann bleibt bei solchem Verfahren der Finanzpolitik eine große Freiheit in der Auswahl typischer und mit Zöllen zu belastender Verbrauchsgegenstände. Der Apparat der Zollaufschlagsmaßregeln muß ebensowohl vorhanden sein, mag man es nur mit zwei oder mit hundert Zollaufschlägen zu thun haben. Indessen ist es doch nicht rathsam, zur Erzielung größerer Genauigkeit in der Veranlagung und größerer Sicherheit für die

Staatscasse allzu ausgedehnten Gebrauch von jener Möglichkeit zu machen. Der Verkehr der Grenzbewohner und namentlich der tägliche kleine Verkehr mit dem Nachbarlande wird zu empfindlich eingeengt, wenn eine sehr große Anzahl der regelmäßigen Einfuhrartikel zollpflichtig ist. Die nothwendige Rückwirkung davon muß aber in einer Unsumme unabsichtlicher und absichtlicher Zollumgehungen bestehen, welche letzteren grade von der Art sind, daß sie sich der Controle der Zollbehörden am leichtesten entziehen.

Man kann dies beachten und immerhin mit Zollaufschlägen eine beträchtlich größere Anzahl von Verbrauchsgegenständen treffen, als man mit Mauthaufschlägen zu treffen im Stande ist.

§. 109.

Zur Durchführung des Zollwesens gehört zunächst die Anordnung einer sorgfältigen Bewachung der Grenze durch ein besonders dazu bestimmtes Aufsichtspersonal, um zu verhüten, daß ausländische Waaren ohne amtliche Cognition in das Land eingeführt werden. Es wird diesem Personal um so leichter und vollständiger gelingen, das Einschwärzen von zollpflichtigen Waaren zu verhindern, je weniger durch die Zollmaßregeln der rein örtliche Grenzverkehr beschränkt ist und je mehr man sich bestrebt hat, auf sehr leicht transportable und einschmuggelbare Waaren keine zu hohen Zollsätze zu legen. Zur Sicherheit dient auch noch, wenn die Aufsicht nicht blos auf die Grenzlinie selbst beschränkt, sondern, wenn auch nicht mit gleicher Schärfe, auf einen Grenzbezirk von angemessener Breite ausgedehnt wird*).

*) Dagegen scheint eine überdies noch angeordnete systematische Binnencontrole, verglichen mit dem durch sie erzielten Nutzen, zu belästigend und kostspielig.

Sodann sind an passend gelegenen Grenzpunkten Zollämter zu errichten, bei welchen alle die Landesgrenze überschreitenden Waaren, auf gewissen und allein erlaubten Straßen, zur Revision vorgeführt werden müssen. Die Revision der Zollämter besteht vorerst in einer Vergleichung der von den Waarentransportanten abzugebenden Declarationen mit den Ladungen. Ergiebt sich dabei, daß keine zollpflichtigen Waaren vorhanden sind, so ist die zollamtliche Abfertigung beendigt und die Waaren gelangen sofort in freien, nur noch innerhalb des Grenzbezirkes vom Aufsichtspersonal überwachten, inländischen Verkehr.

Ergeben sich bei der Revision zollpflichtige Waaren, so hat weitere Ermittlung zur genauen Constatirung der zollbaren Mengen und die darauf folgende Berechnung und Erhebung des Zolles einzutreten. Die Constatirung der zollbaren Mengen wird in der Regel durch Verwiegen und nur in selteneren Fällen durch Zählen und Vermessen erfolgen. Sollte bei der Verwiegung jede pflichtige Waare unbedingt von ihrer Umhüllung und Verpackung befreit werden, so würde dies in vielen Fällen den Ruin derselben bewirken und in andern wenigstens eine sehr lästige und kostspielige Zumuthung für den Declaranten, wie für die Zollbehörde selbst sein. Es ist deßhalb als Regel nur die Bruttoverwiegung festzuhalten und das zollbare Nettogewicht durch Berechnung nach einer im Tarif für jede Waare und Verpackungsart ausgesprochenen Taravergütung zu ermitteln.

Ob es nun den Vorzug verdiene, daß für die ermittelten Quantitäten die Zollsätze sogleich in Tarif zu finden sind, oder daß den Zollbeamten erst noch die Werthberechnung der pflichtigen Waaren aus den gefundenen Mengen überlassen bleibt und nur für die Werthbeträge Zollsätze im Tarif enthalten sind, scheint nicht allgemein, sondern nur nach der Beschaffenheit der

zollbaren Waarengattungen beantwortet werden zu können. Für Waaren, die entweder so gut wie keine Abstufungen oder sehr scharf begrenzte Abstufungen in der Qualität bieten, ist es jedenfalls besser, weil einfacher und mit gar keinen Nachtheilen verknüpft, wenn ihre Zollsätze nach Mengebeträgen im Tarife stehen. Waaren dagegen, die mit merklichen Abstufungen in der Qualität vorzukommen pflegen, welche Abstufungen sich aber gleichwohl nicht hinlänglich bestimmt in allgemeinen Sätzen fixiren lassen, dürfen, wenn auf Genauigkeit der Beaufschlagung nicht leichtfertiger Weise verzichtet werden soll, keinenfalls nach dieser summarischen Methode behandelt werden. Es ist unumgänglich, die von ihnen zu tragenden Zölle in Werthprocenten auszudrücken und die Werthberechnung der wirklich zur Verzollung angemeldeten Quantitäten von den Zollbeamten vornehmen zu lassen. Behauptet der Zollpflichtige Unrichtigkeit der zollamtlichen Werthermittlungen, so muß ihm, wenn es sich nicht um zu geringe Beträge handelt, auf seine Gefahr für den Fall des Unterliegens, Recurs offen stehen, dessen für ihn günstiges Ergebniß dagegen auch, wenn es um einen gewissen Procenttheil von der zollamtlichen Ermittlung abweicht, zur Schadensersatzforderung an die betreffenden Zollbeamten berechtigt.

§. 110.

Will man mit der Zollbeaufschlagung den Waareneinführern nicht mehr Beschwerden und Belästigungen zufügen, als durch das Wesen der Sache unumgänglich geboten sind, so ist man genöthigt, die definitive Zollabfertigung nicht streng an die Grenze des Landes zu bannen, sondern, unter Errichtung von Abfertigungsämtern im Inneren, es der Wahl des Einführers anheim zu stellen, ob er den Schluß der zollamtlichen Behandlung noch weiter hinausschieben will.

Die einfachste Begünstigung dieser Art besteht darin, daß dem Zollpflichtigen, nachdem die übrige Abfertigung ganz vollendet ist, die Zahlung des Zolles gestundet wird, bis die Waare ihren Bestimmungsort erreicht hat. Ueber die Waarenpost wird, nach erfolgter Sicherheitsleistung, eine amtliche Bezettlung (Begleitschein) ausgestellt, die innerhalb einer bestimmten Frist bei dem Amte des Bestimmungsortes, wo dann die Zollzahlung erfolgt, abgegeben werden muß.

Eine in noch viel ausgedehnterer Weise zu benutzende Begleitscheinabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Waare, vorläufig ohne bestimmte Zollverbindlichkeit aber gleichwohl unter allgemeiner Sicherheitsleistung, an Binnenplätze verbracht werden darf, wo sich der Empfänger erst über die Bestimmung, die er der Waare geben will, entscheiden kann. Die Revision an der Grenze geht nur so weit als unumgänglich nöthig ist, um bei Anlegung eines passenden Verschlusses die Ueberzeugung zu gewähren, daß dem Binnenamte die nämliche Waarenpost gestellt wird. Bei der Waareneinfuhr mit Eisenbahnen und Dampfbooten kann sogar, wenn diese Transportmittel auf zuverlässigen Raumverschluß eingerichtet sind, unter Anlegung des Verschlusses, von aller und jeder Grenzrevision abgesehen werden.

Langt die Waare am Bestimmungsamte an, so steht es in der Wahl des Empfängers sofort Verzollungsabfertigung eintreten zu lassen, oder die Waaren zur Wiederausfuhr oder zur Verbringung in eine zollfreie amtliche Niederlage zu declariren. Die Einrichtung solcher Niederlagen, die übrigens auch an den bedeutenderen Grenzämtern nicht fehlen dürfen, ist eine außerordentliche Erleichterung für den größeren Verkehr. Die Waaren, welche sich in Niederlagen befinden, werden als noch im Auslande befindlich angesehen, und der Niederleger hat vollkommene Freiheit, in jeder ihm gut dünkenden Weise (zur Verzollung,

zur Durchfuhr, zur Versendung nach einer andern Niederlage) darüber zu disponiren.

II. Mauthaufschläge.

§. 111.

Bei den Mauthaufschlägen (Accisen) ist man hinsichtlich der Auswahl typischer Verwendungsarten weit mehr beschränkt als bei den Zollaufschlägen. Man ist nicht wie bei diesen in der glücklichen Lage, die typischen Vertreter der Hauptsache nach durch eine einzige sich über alle erstreckende Procedur erfassen zu können, sondern sieht sich, bei dem Mangel eines derartigen centralisirenden Verfahrens, in die Nothwendigkeit versetzt, für jeden einzelnen in Aussicht genommenen Mauthaufschlag einen Inbegriff von ihm eigens gewidmeten Maßregeln zu entfalten. Die Kostspieligkeit und Lästigkeit dieser Maßregeln setzt aber natürlich, auch wenn man die Postulate der gerechten Repartition und des Interesses der Staatscasse gehörig in Rechnung bringt, der Anzahl der Mauthaufschläge eine ziemlich eng gezogene Schranke.

Es scheint nun, daß von der großen Menge der schon in Anwendung gewesenen und noch in Anwendung befindlichen Mauthaufschläge nur einige wenige, und zwar die auf Fleisch, Zucker, Tabak und geistige Getränke von der Beschaffenheit seien, daß sie in einem nach wahrhaft wissenschaftlichen Grundsätzen angelegten Aufschlagsystem Platz finden können *).

*) Es soll damit durchaus kein unbedingt absprechendes Urtheil gefällt, sondern nur eine Vermuthung gewagt sein, die erst durch viel umfänglichere und genauere statistische Erhebungen, als bis jetzt vorliegen, auf den Stand der Gewißheit zurückgeführt werden kann.

Indessen dürfte die zu erwartende Aufklärung wesentlich darin be-

A. Die Fleischmauth.

§. 112.

Das Fleisch ist ein Verbrauchsgegenstand, der, etwa einige geringere Gattungen abgerechnet, bereits auf dem Niveau steht, daß ein Rückschluß auf die correspondirenden Einkommenpartialen nicht mehr beeinträchtigend auf die Sphäre des Existenzminimums wirkt. Läßt man daher die ganz geringen Fleischsorten (Kühe, Schaafe) mauthfrei und beaufschlagt die etwas bessern Sorten (Kälber, Rinder, Schweine) mit niedrigen, die noch feineren (Ochsen, Hämmel, Wildpret ꝛc.) aber mit höheren Sätzen, so darf man, wenn die Veranlagung mit der nöthigen Sorgfalt und Umsicht erfolgt, wohl erwarten, dem Aufschlagsystem ein taugliches Glied eingefügt zu haben.

Der geeignetste Moment zur Erfassung der Fleischmauth, die indessen nicht blos obenhin nach der Stückzahl, sondern nach dem Gewichte zu bemessen ist, wird ohne Zweifel bei Hausthie-

---

stehen, inwiefern die obenerwähnten Gegenstände in ein Aufschlagsystem taugen, während die anderen aus der Praxis vorliegenden Mauthaufschläge, schon bei ziemlich oberflächlicher Betrachtung, als unzulässig erscheinen müssen, theils weil die finanziellen Ergebnisse, welche sie liefern, die damit verbundenen Kosten und Plackereien nicht lohnen, theils und noch mehr, weil die Auswahl der mauthbelasteten Gegenstände eine principlose oder gar direct principwidrige ist.

Daß sich noch neue Gegenstände auffinden lassen, die grundsätzlich und mit Erfolg der Mauthbeaufschlagung unterzogen werden können, mag für die jetzige Lage der Dinge bezweifelt werden, weil der Spürsinn der Plusmacher wohl schon Alles einmal erhascht hat, wovon sich nur irgendwie Einkommen ziehen ließ. Daß dagegen spätere Zeiten mit den Entdeckungen und Erfindungen, die sie bringen werden, auch Gelegenheit zu neuen rationellen Mauthaufschlägen in Aussicht stellen, ist leicht anzunehmen.

ren der des Schlachtens und bei Wildpret der des Heimbringens von der Jagd sein. Im letzteren Falle wird der Eingang des Mauthaufschlags namentlich dadurch zu sichern sein, das Niemand einen Jagdschein erhält, der sich schon wiederholt des Umgehens der Fleischmauth von Wildpret schuldig gemacht hat. Der Mauthaufschlag von geschlachteten Hausthieren dagegen kann in größern Städten durch die Einrichtung von hier ohnedem aus polizeilichen Gründen bereits nöthigen öffentlichen Schlachthäusern gesichert werden. In kleinern Städten und auf dem Lande aber werden, wegen der hier weit größern Offenkundigkeit aller derartigen Handlungen, Verheimlichungen des Schlachtens nur schwer vorkommen können, zumal bei Metzgern, während auf das Hausschlachten immerhin noch besondre Aufmerksamkeit von Seiten der Steuerbehörde zu richten wäre. Eine für das Hausschlachten wegen des erst sehr allmälig darauf folgenden Verbrauchs zu beanspruchende Erleichterung besteht in der Stundung der hier als directe Steuer erscheinenden Aufschlagssumme.

B. Die Zuckermauth.

§. 113.

Beim Zucker (Rohrzucker) ergiebt sich noch evidenter als beim Fleisch, daß ein Rückschluß von seinem Verbrauche und demgemäße Aufschlagbelastung nicht diejenige Einkommenquote beeinträchtigen kann, welche zur Fristung eines zwar durchaus genügsamen, aber noch wohl erträglichen Daseins wenigstens erfordert wird. Insoweit in der That die Verzehrung von Zucker ein unabweisbares Bedürfniß des menschlichen Organismus ist, kann ihm durch Benützung anderer zuckerhaltiger Stoffe und des Stärkezuckers, welche wohlfeil sind und nur nicht den Reiz und die Annehmlichkeit wie der Rohrzucker beim Genusse

bieten, Genüge geleistet werden. Der Rohrzucker, oder in der Sprache des täglichen Lebens der Zucker schlechthin, mit seiner vorzugsweisen Verwendung zum Versüßen von Speisen und Getränken, eignet sich aber sehr zur Beaufschlagung, da sein Verbrauch mit der Wohlhabenheit der Consumenten zunimmt und die Mauthbelastung sohin wohl in großer Ausdehnung Einkommenpartialen richtig erfassen läßt.

Wird im Inlande Zucker aus Runkelrüben dargestellt, so kann, weil man es der Eigenthümlichkeit des Betriebes gemäß immer nur mit einer geringen Anzahl sehr großer Fabriken zu thun hat, der Mauthaufschlag wahrscheinlich genügend gesichert werden, wenn man als steuerpflichtiges Moment die Verbringung des sehr voluminösen und nicht leicht zu verbergenden Rohstoffes in die Fabriken bestimmt und das Verhältniß der nach dem jeweiligen Stande der Technik aus einer gewissen Quantität Rüben zu ziehenden Zuckers der Steuerforderung zu Grunde legt.

Sollten indessen weitere Erfahrungen ergeben, daß die Controle in der genannten Weise sich nicht genügend handhaben läßt, so würde wohl das beste Mittel sie auszuführen darin bestehen, daß man an der zum Zerkleinern der Rüben bestimmten Maschinerie einen verschließbaren Apparat, nach Art der Gasuhren, anbringt, welcher den zum Zerkleinern aufgewendeten mechanischen Nutzeffect mißt und damit die verarbeitete Rübenmenge unmittelbar anzeigt.

C. Die Tabaksmauth.

§. 114.

Die Aufschlagsfähigkeit des Tabaks wird bei näherer Erwägung schwerlich anzufechten sein. Zwar wird sie (in Deutsch-

land) vorzugsweise von den der Zollbeaufschlagung zu unterwerfenden feineren ausländischen Sorten gelten, allein auch für die von einem Mauthaufschlag zu erreichenden inländischen dürfte sie aufrecht zu erhalten sein, da bei deren Verbrauch immerhin beträchtliche qualitative und quantitative Verschiedenheiten vorliegen und von einer Beeinträchtigung des Existenzminimums nicht die Rede sein kann.

Unter den verschiedenen Methoden die man zur Durchführung der Tabaksmauth theils vorgeschlagen, theils wirklich in Anwendung gebracht hat, kann, wenn man nicht etwa zugleich den Tabak zum Gegenstand eines Fiscalvorrechtes erklärt, nur die der Veranlagung nach Maßgabe der geernteten Tabaksquantitäten als zulässig erkannt werden. Weder die Erfassung gelegentlich des zwangsweisen Verwiegens der verkauft werdenden Rohtabake auf einer öffentlichen Waage, noch die während des Fabricationsprocesses durch Beaufsichtigung der Fabriken, noch endlich die während des Detailverkaufs der Fabricate durch Stempelung aller Packete und Kistchen kann auch nur die entfernteste Garantie gegen Defraudationen geben.

Jene erste Methode der Veranlagung nach Maßgabe der Tabakserne dagegen kann, neben der beinahe unbedingten Sicherheit, welche sie gewährt, mit nur etwas Sorgfalt füglich so eingerichtet werden, daß sie mit den obersten Grundsätzen der Besteuerung und der Beaufschlagung insbesondere nicht disharmonirt. Es wird freilich nicht genügen, wenn man sich blos an die mit Tabak bepflanzte Grundfläche halten und höchstens mit einigen Abstufungen nach der Bonität derselben, ein mittleres Erntequantum in Mauthansatz bringen will. Man hat damit nur ein Steuermerkmal, wenn auch vielleicht das wichtigste. Es ist jedoch weiter erforderlich, daß auch dem wirklichen jedesmaligen Ernteausfall Aufmerksamkeit geschenkt werde, und zwar nicht nur in Bezug auf die gewonnene Quantität und auf die Qua-

lität wie sie durch die Bodengüte bedingt wird, sondern auch auf die Qualität, wie sie sich augenscheinlich in Folge der gewählten Sorten und der Behandlung ergeben hat. Nachdem solcherweise die Quantität und Qualität der Ernte von jedem Grundstück festgestellt ist, darf die Erhebung des Mauthaufschlages erst nach dem Verkaufe, und zwar in Gemäßheit der durchschnittlich in jedem Orte oder Bezirke erlösten Preise, erfolgen. Ganz von selbst versteht sich ferner, daß bei Festsetzung der Steuerquote auf den Abgang, welchen der Rohtabak der Verarbeitung zufolge erleidet, die geeignete Rücksicht genommen sein muß.

D. Die Weinmauth.

§. 115.

Die geistigen Getränke mit ihrer relativen Entbehrlichkeit und ihrer gleichwohl sehr beliebten und verbreiteten Consumtion, welche, namentlich was die genossenen Qualitäten anbelangt, beträchtliche Abstufungen nach Maßgabe der verschiedenen Wohlhabenheit erkennen läßt, bieten als Repräsentanten einer sehr großen Zahl andrer Verwendungsgegenstände, ein weites und ergiebiges Feld für die Beaufschlagung. Die einzelnen Arten der geistigen Getränke verhalten sich freilich den Zwecken der Besteuerung gegenüber wiederum merklich verschieden, und man muß für Wein, Bier und Branntwein sowohl was die Fixirung der Steuersätze, als auch was sonst die Modalitäten der Veranlagung und Erhebung anbelangt, besondere Wege der Mauthbeaufschlagung wählen.

Der Wein wird unter den geistigen Getränken in der durchschnittlichen Höhe seiner Mauthsätze die erste Stelle einnehmen müssen.

Für die Veranlagung der Weinmauth wird, wenn auf befriedigenden Erfolg gerechnet werden soll, wohl nur der Zeitpunkt

des Einkellerns des neu gewonnenen Mostes benutzt werden können. Die Mengenaufnahme der neu eingelegten Vorräthe, sowie die Bestimmung von deren Qualität wird in dem Grundkataster der Weinberge und in dem notorischen jedesmaligen Ernteausfall zuverlässige Stützen finden. Defraudationen werden bei der nur sehr schwer zu verheimlichenden Einlage von Seiten der Producenten um so weniger im erheblichen Grade zu befürchten sein, wenn man jeden Transport von Wein nur auf Grund steueramtlicher Legitimationsscheine erlaubt. Verheimlichungen durch Vermischen von neuen Einlagen mit älteren Vorräthen sind nicht zu befürchten, weil jeder Zusatz von neuem Wein zu altem mit größter Leichtigkeit zu entdecken ist, während das umgekehrte Verfahren, wenn es ohne Cognition der Steuerbehörde erfolgt, den Einleger nur in der Steuer benachtheiligen kann. Die mauthpflichtige Quantität ist natürlich aus dem rauhen Moste mit Rücksicht auf dessen Verringerung durch den Gährungsproceß zu berechnen.

Hinsichtlich der Steuererhebung scheint es am angemessensten, wenn dieselbe weder gleich nach der Einlage durch den Producenten, noch überhaupt von diesem, seine eigne Consumtion ausgenommen, stattfindet. Es verdient vielmehr sicherlich den Vorzug, daß die Steuer, unter Zugrundelegung der durchschnittlich für jede aufgenommene Qualität gezahlt werdenden Preise, erst von dem Käufer des Weines, auf Grund einer durch den Verkäufer ohnehin der Transportlegitimation wegen schon auszustellenden Declaration, erhoben wird. Periodische Kelleraufnahme dienen dann zur Constatirung der wirklich noch vorhandenen Vorräthe.

Bei richtiger Anlegung der Weinmauth ist die Erhebung einer besondern Abgabe vom Verzapf des Weines ganz und gar ungereimt und durch keinerlei rationelle steuerliche Erwägung zu rechtfertigen.

E. Die Biermauth.

§. 116.

Die Beaufschlagung des Bieres wird sich im Ganzen jedenfalls niedrigerer Sätze bedienen müssen als die des Weines.

Bei der Veranlagung der Biermauth ist es außerordentlich schwierig, einen passenden Moment der Steuererfassung zu finden. Eine Controle des in Gährbottichen oder Lagerfässern befindlichen Bieres scheint rein unausführbar. Ebenso wird es kaum möglich sein, das Verschroten des Malzes mit genügendem Erfolge als steuerbares Kennzeichen festzuhalten. Die Erfassung bei Gelegenheit des Einmaischens gewährt zwar größere Sicherheit, ist aber wegen der mehrstündigen Dauer, während welcher diese Operation nothwendig genau überwacht werden muß, so kostspielig und belästigend, daß man in Erwägung des Mißverhältnisses zwischen Mittel nnd Zweck lieber darauf verzichten sollte. Es dürfte also Nichts übrig bleiben, als die Steuerpflicht an den Zeitpunkt des Versiedens der Bierwürze in den Braukesseln oder Braupfannen nach Maßgabe von deren Rauminhalt zu knüpfen. Vor der Vornahme eines jeden Sudes ist der Brauer gehalten, der Steuerbehörde Anzeige zu machen und einen Brauschein zur Legitimation zu erheben. Verheimlichung des Brauprocesses kann nicht leicht versucht werden, weil ihn der Rauch und Geruch doch weithin verräth. Hat man sich nun über die Dauer eines Brauprocesses nach den vorliegenden Verhältnissen des Betriebs verständigt, so besteht die weitere Controle darin, daß das Steueraufsichtspersonal, in Kenntniß von dem Beginne des Processes, sich um die Zeit einfindet oder einfinden kann, wo das Verbringen der durchgekochten und gehopften Bierwürze in die Kühlapparate beginnt. Vor diesem Augenblicke wird ein so starkes Nachfüllen von Würze

in den Braukessel grundsätzlich unterstellt, als es sich mit der Erzielung eines guten Productes noch verträgt. Glaubt man bei solchem Verfahren noch nicht genügende Sicherheit zu haben, so kann die allerdings viel umständlichere Einrichtung getroffen werden, daß der Siedapparat nach Beendigung eines jeden Processes durch Siegelverschluß unbrauchbar gemacht und der Verschluß erst vor Beginn eines neuen Sudes durch die Steuerbehörden abgenommen wird.

F. Die Branntweinmauth.

§. 117.

Der Vorschlag einer sehr starken Beaufschlagung des Branntweins, um dadurch einer übertriebenen lasterhaften Consumtion desselben entgegenzuwirken, geht die Theorie der Besteuerung im Grunde Nichts an und würde, wenn verwirklicht, die Steuer von Branntwein in die Reihe der Prohibitivabgaben stellen. Indessen ist sehr zu bezweifeln, ob durch dieses Mittel oder nicht vielmehr durch ganz andre der beabsichtigte Erfolg besser zu erreichen wäre. Auch stellt sich unter den der Finanzwissenschaft fremden Gesichtspunkten das Interesse der Landwirthschaft sehr entschieden gegen die zu hohe Belastung des Branntweins in die Schranken.

Die Theorie der Besteuerung kann keine verringerte Consumtion erzwingen, sondern nur eine solche Aufschlagbelegung, wie sie sich auf Grund statistischer Erhebungen im Rückschluß auf die correspondirenden Einkommenpartialen als gerechtfertigt ergiebt, zur Ausführung empfehlen wollen.

Die Erfassung des Mauthaufschlags läßt sich auch hier nicht von dem fertigen Producte bewerkstelligen. Die Zugrundelegung des Destillationsprocesses, beziehungsweise des Raumin-

haltes der Destillirblase, geht um deßwillen nicht wohl an, weil die Schnelligkeit des Processes in den einzelnen Brennereien eine außerordentlich verschiedene ist und daher die Fixirung einer gesetzlichen Frist für die Dauer einer Destillation eine höchst ungleiche Belastung wäre. Am meisten empfiehlt sich noch die Erfassung vom Rohstoffe nach Maßinhalt der Maischbottiche, welche hier viel leichter als beim Biere erfolgen kann. Unumgänglich ist dabei freilich, daß jeder Brennereiinhaber, etwa allmonatlich, einen förmlichen und genauen Betriebsplan der beabsichtigten Brände einreicht, für dessen strickte Einhaltung er verpflichtet ist, und wobei er von dem Steueraufsichtspersonal überwacht wird.